# GESETZBLATT

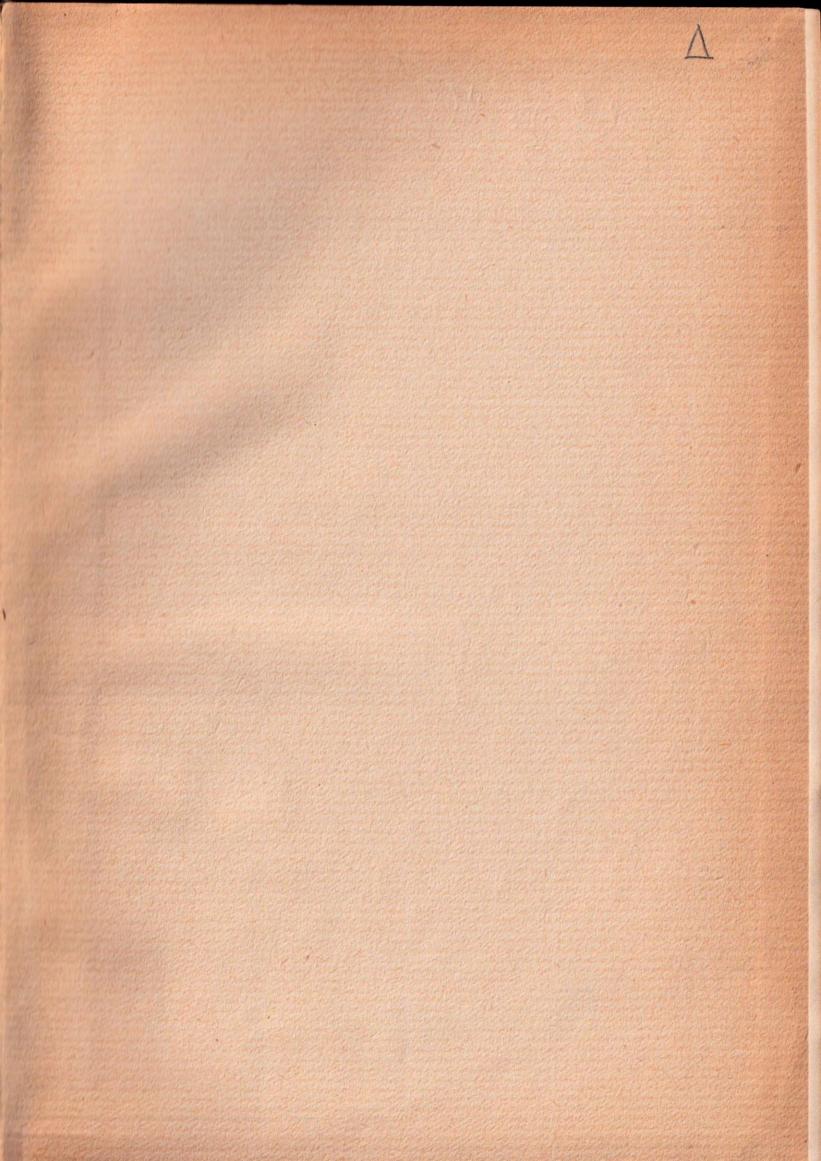
der Deutschen Demokratischen Republik

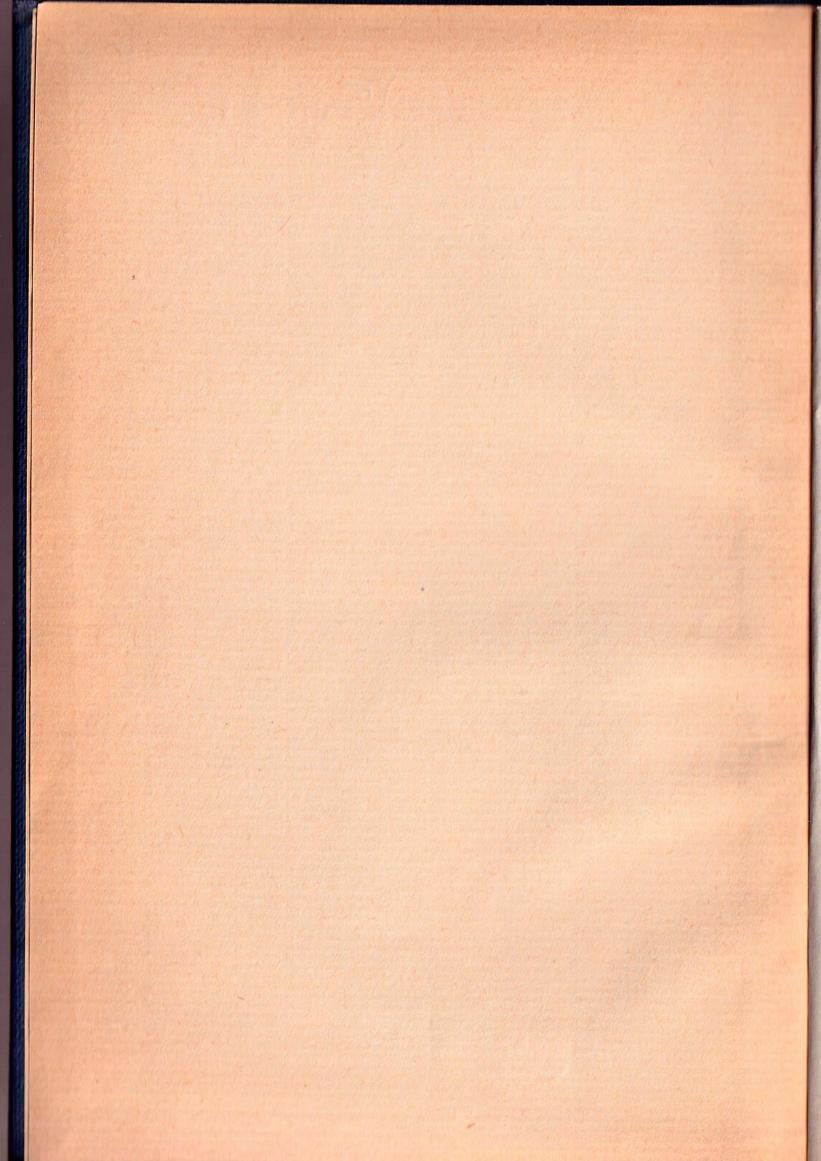
SONDEEDRUCK NR. 80

Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung

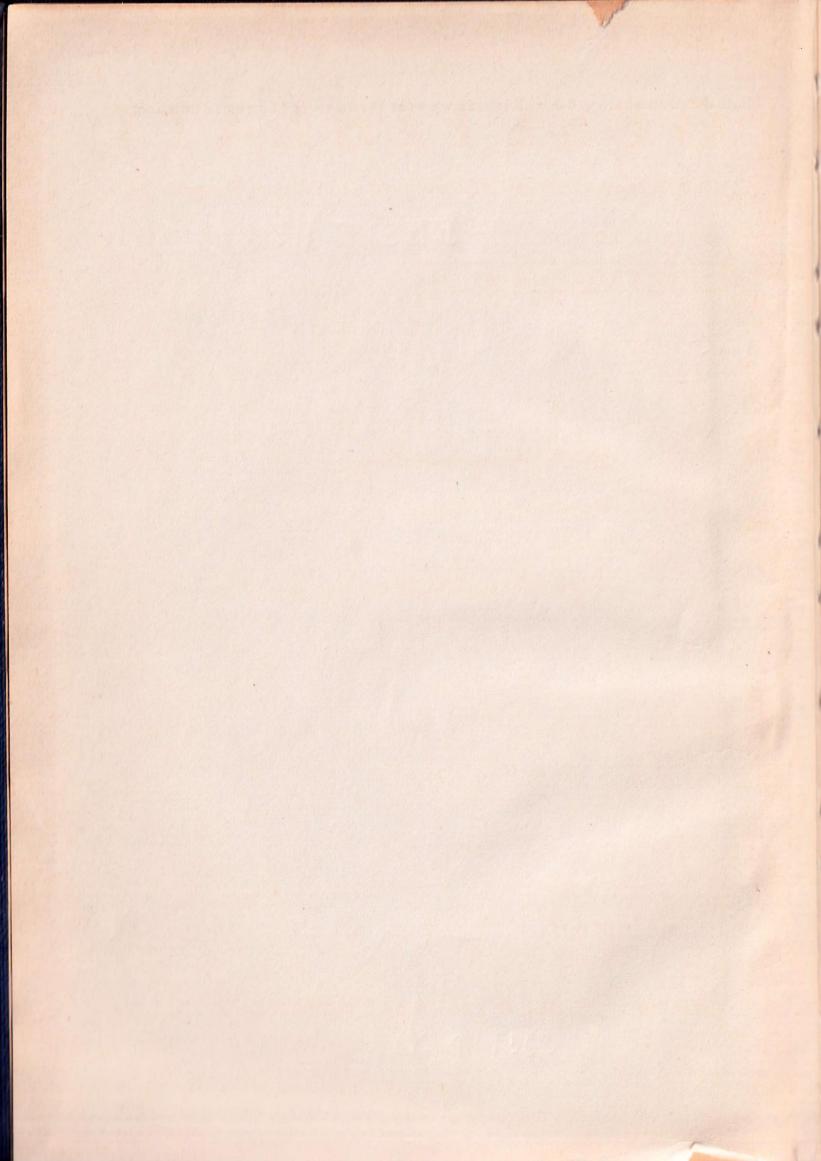
Verkehrsvorschriften für die Oder

Jes 46-Londerder. 80





Sonderdruck Nr. 80 · Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung



## GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

SONDERDRUCK NR. 80 (B, 14, 2)

Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung

Verkehrsvorschriften für die Oder



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

ges 46 - Sonderdr. 80

(H,I,72)



VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin Ag 134/59/DDR 1655/59 Ge

(Nachdruck)

66 g 1363

## Anordnung zur Einführung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) Vom 1. September 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern wird angeordnet:

#### § 1

Die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung gilt auf allen Binnenwasserstraßen, die in den Sonderbestimmungen Teil II aufgeführt sind, sowie in den an den Binnenwasserstraßen gelegenen Häfen und den Verbindungsstrecken zu ihnen, weit nicht Hafenordnungen abweichende Bestimmungen enthalten.

#### § 2

- (1) Strom- und Schiffahrtsaufsicht im Geltungsbereich der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung — mit Ausnahme von Berlin — ist die Volkspolizei (Wasserschutz) und die Wasserstraßenverwaltung.
- (2) Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht im gesamten Bereich der Berliner Wasseratraßen wird von der Wasserstraßenverwaltung ausgeübt.

#### § 3

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik von der Volkspolizei (Wasserschutz) gemäß § 366 Ziffer 10 StGB bestraft.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen werden im genannten Bereich der Berliner Wasserstraßen von der Wasserstraßenverwaltung mit aller Ordnungsstrafe bis zu 150,— DM bestraft. Die näheren Vorschriften für Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt der Minister für Verkehrs-weiten besonderen Anordnung.

#### § 4

- (1) Die Hinnenwasserstraßen-Verkehrsordnung tritt am 1. September 1955 in
  - (2) Abwelchend von Abs. 1 treten in Kraft:
- Hinnenschiffahrtstraßen-Ordnung" (BGBl. Teil II S. 1135 ff.) vom 19. Deder Heiler der Am 1. Januar 1955, stimmt im I. Teil (Gemeinsame Bestimmungen der "Binnenwasserstraßen-Verkehrsordung" im Abweichungen im I. Teil und der Auszug aus den Sonderbestimmungen für der Hinnenschiffahrtstraßen sind im vorliegenden Sonderdruck durch Fußnote

a) am 1. Januar 1956 § 7 Nr. 1 Abs. 2, Satz 2,

§ 15 Nr. 1 Abs. 1, Satz 2 (hinsichtlich der Zweifarbigkeit),

§ 15 Nr. 3;

b) am 1. Juli 1956

§ 13,

§ 15 Nr. 2;

c) am 1. Januar 1957

§ 23 Nr. 3 (bezüglich des Sichtzeichens durch gelben Lichtschein);

d) § 10 Nr. 3 auf Grund besonderer Anordnung des Ministeriums für Verkehrswesen.

#### § 5

(1) Bis zum Umbau der Signaleinrichtungen können an Schleusen und Hebewerken abweichend von § 105 Nr. 1 folgende Zeichen gegeben werden: wenn die Einfahrt gestattet ist,

bei Tag

zwei grüne Lichter übereinander oder

zwei grüne runde Scheiben mit weißem Rand übereinander,

bei Nacht

zwei grüne Lichter übereinander;

wenn die Einfahrt verboten ist,

zwei rote Lichter übereinander.

(2) Bis zur Aufstellung der Zeichen nach § 41 Nr. 2, § 42 Nr. 3, § 59 Nr. 1, § 60, § 64 Nr. 2, § 68 Nr. 1 Buchstabe h, § 70 Nr. 2 Buchstabe a, § 77 Nr. 3, § 84a Nr. 2, § 101 Nr. 2 und § 102 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 werden die bisherigen Zeichen weiter verwendet.

- (1) Mit dem 1. September 1955 treten außer Kraft:
- a) die Deutsche Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 (RGBI. Teil II S. 655),

b) die Anordnung vom 25. Februar 1948 betreffend die Ausübung der Stromund Schiffahrtspolizei (ZVOBI. S. 102),

c) die Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 1. Januar 1928 über die Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe auf der Elbe genügen müssen (RGBl. Teil I S. 5),

d) die Landespolizeiverordnung vom 28. Juli 1948 über das Verbot des nächtlichen Befahrens der Binnengewässer (Reg.-Bl. des Landes Mecklenburg

S. 132).

(2) Die auf Grund der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft, bis die Strom- und Schiffahrtsaufsicht sie aufhebt.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer

Minister

## INHALTSVERZEICHNIS

## 1. Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung

#### I. TEIL

## Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenwasserstraßen

#### ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

1	Begriffsbestimmungen	9
2	Schiffsführer und Schleppzugführer	0
3	Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord 20	0
4	Allgemeine Sorgfaltspflicht	1
5	Verhalten unter besonderen Umständen	1
6	Verhalten von und gegenüber Kleinfahrzeugen	1
	7-1 g	
	ABSCHNITT II	
	7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7	
	Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße	
17	Kennzeichnung der Fahrzeuge	1
B	Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge	4
0	Kannyaichnung der Flöße	
10	Han, Ausrüstung und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße 2	
11	Anker	23
12	Unterscheidungszeichen der Anker	23
10	Einsenkungsmarken, Freibord	23
14	Einsenkung der Fahrzeuge	24
15	Tiefgangsanzeiger	24
16	Marken und Aufschriften	24
17	Hamannung der Fahrzeuge und Flöße	25
88	The state of the s	25
18	Hometrung des reducts	25
10	All world the Duffitstanicis an Dear	25
§ 20	Urkunden	

Seite

#### ABSCHNITT III

	Zeichen, Lichter und Beleuchtung		Seite
§ 30 § 31 § 32 § 33	Flaggen, Tafeln und Bälle Lichter Schallzeichen Gebrauch bestimmter Schallzeichen Verbotene Zeichen und Lichter Lampen und Scheinwerfer Zeichen der Schleppzüge Fahrtlichter der Selbstfahrer Fahrtlichter der Schlepper Fahrtlichter einzelner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Flöße Hecklichter der Schleppzüge Verdecktes Seitenlicht der Schlepper Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge Fahrtlichter der Schiebe- und Ziehboote Kennzeichen der Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehb bei Tag Kennzeichen der zum Schleppen besonders zugelassenen Fahrzeubei Tag Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimm gefährlicher Güter	oot	26 26 26 27 27 27 27 28 28 29 29 29 30 30 30
	ABSCHNITTIV		
	Begegnen und Überholen		
§ 37 § 38 § 39 § 40 § 41 § 42 § 43 § 44 § 44a § 45	Begegnen und Überholen; Allgemeines Begegnen; Verhalten und Zeichengeben der Bergfahrer Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Talfahrer Begegnen; Ausnahmen von den Regeln der §§ 38 und 39 Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen Überholen; Allgemeines Überholen; Verhalten und Zeichengebung Überholen; Verminderung der Geschwindigkeit Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge Ausnahmen für Kleinfahrzeuge		. 32 . 33 . 33 . 34 . 35 . 35
	ABSCHNITT V		
	Weitere Regeln für die Fahrt		
§ 46 § 47 § 48 § 49	Wenden zu Berg (Aufdrehen)  Wenden zu Tal  Abfahrt, Überqueren der Wasserstraße und Verbot, in die Abstärzwischen Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren  Vorfahrt an Einmündungen	•	. 37

	S	eite
§ 50	Verhalten und Schallzeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus	
	Hafen, Fluß- und Kanalmündungen	37
951	Fahrt auf gleicher Höhe	38
652	Treibenlassen	38
953	Verbot der Annäherung an in Fahrt befindliche Fahrzeuge	38
954	Vermeidung von Wellenschlag	38
# 54a	Beachtung der Fahrwasserbezeichnung	39
9.55	Unübersichtliche Stellen	39
8 56	Zusammenstellung der Schleppzüge	39
8 57	Gekuppelte Fahrzeuge	40
9 58	Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges	40
8 59	Sperrung der Schiffahrt	41
§ 60	Gesperrte Wasserflächen	41
	ABSCHNITT VI	
	Fähren und Brücken	
6 61	Lichter der Fähren; Kennzeichnung der Fährseile	41
662	Verhalten von und gegenüber Fähren	41
6 63	Großfähren	42
8 64	Durchfahrt unter festen Brücken	42
8 65	Durchfahrt durch bewegliche Brücken	42
§ 66	Bedienung beweglicher Brücken	43
	ABSCHNITT VII	
0.00	Stilliegen (Ankern und Festmachen)	/ 9
6 67	Liegeplatz	40
§ 68	Liegeverbote	45
	Sicherung stilliegender Fahrzeuge	44
§ 70	Liegeordnung	44
171	Bewachung	45
172	Lichter stilliegender Fahrzeuge	
8 73	Lichter stilliegender Flöße	45
174	Schwimmende Anlagen und Fischereifanggeräte	45
§ 75 § 76	Befreiung von der Lichterführung	45
177	Kennzeichnung der Anker	46
178	Verleben der schwimmenden Geräte	46
-	Verlegen von Ketten, Kabeln und Seilen	
8 79	Rücksichtnahme auf das Treideln	46
	ABSCHNITT VIII	
	Unsichtiges Wetter	
§ 80	Einschränkung der Schiffahrt	46
	Einschränkung der Floßfahrt	47

	S	eite
§ 81 § 82		47 47
	ABSCHNITTIX	
	Schutzvorschriften	
§ 85 § 86 § 87	Gefährdung durch Gegenstände an Bord	48 49 49 49 50 50
	ABSCHNITTX	
	Unfälle und Schiffahrtshindernisse	
\$ 89 \$ 90 \$ 91 \$ 91a \$ 92 \$ 93 \$ 94 \$ 95 \$ 96 \$ 97 \$ 98	Rettung von Menschenleben an Bord Hilfeleistung Notzeichen Gefahr- und Warnzeichen Anzeige von Schiffsunfällen Wahrschauen Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge und sonstiger Hindernisse Veränderung von Schiffahrtszeichen; Verlust von Gegenständen Freimachen des Fahrwassers Anzeigepflicht bei Schiffahrtshindernissen Schwimmende Anlagen	50 50 51 51 51 52 52 53 53 53
	ABSCHNITT XI	
	Reeden und Umschlagplätze	
§ 99 § 100	Laden, Löschen und Leichtern	53 54
	ABSCHNITT XII	
	Fahrt durch Schleusen, Hebewerke und Wehröffnungen	
§ 102	Annäherung an Schleusen	54 54 55

			Seite
§ 105	Schleusungszeiten  Durchfahren der Schleusen  Fahrt durch Hebewerke, Sicherheitstore und Wehröffnungen		56 57 57
	ABSCHNITT XIII		
	Fahrgastschiffahrt		
§ 108 § 109 § 110 § 111 § 112 § 113 § 114	Fahrpläne Landestellen Schiffsverkehr an den Landestellen Ein- und Aussteigen der Fahrgäste Zurückweisung von Fahrgästen Höchstzahl der Fahrgäste Ordnung an Bord und an den Landestellen Schleppverbot Ermächtigung an die Strom- und Schiffahrtsaufsicht		58 59 59 59 60 60 60
	A D C C II N I M M X I X		
	ABSCHNITT XIV  Ergänzende Bestimmungen und Anweisungen; Überwachung		
§ 117 § 118 § 119	Anordnungen vorübergehender Art Genehmigung besonderer Veranstaltungen Besondere Anweisungen Uberwachung Sonderregelung für Fahrzeuge der Strom- und Schiffahrtsaufsicht		61 61 61 62
	II. TEIL		
	Sonderbestimmungen für einzelne Binnenwasserstraßer	1	
	ABSCHNITTI		
	Peene und Ucker		
\$2 \$4 \$6 \$6 \$7 \$8	Geltungsbereich Abmessungen der Fahrzeuge, Flöße und Schleppzüge (§§ 10, 8 Anker (§ 11) Freibord Abstandhalten der Flöße (§ 51) Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57) Kannzeichnung der Schlepper ohne Anhang Verbot der Floßfahrt bei Nacht (§ 80a)	56)	63 63 64 64 64 64

		Se	eite
§ 12 § 13 § 14 § 15	-PU- -PU- -PU- -PU- -PU- age zu §	Durchfahrt an Stangen-Aalwehren, Aufstellen von Fischfanggeräten (§ 74)	64 65 65 65 66
		ABSCHNITT II	
		Warnow — Nebel — Wasserstraße	
§1 §2 §3 §5 §6 §6 §8 §9	-WN- -WN- -WN- -WN- -WN- -WN- -WN-	Abmessungen und Tauchtiefen der Fahrzeuge und Flöße (§ 10)  Zusammenstellung der Schlepp- und Floßzüge (§ 56)  Seitenkupplungen (§ 57)	68 68 68 68 68 69 69
		ABSCHNITT III	
§ 10	-MeMeMeMeMeMeMeMe-	Mecklenburgische Wasserstraßen  Geltungsbereich Bergfahrt Abmessungen und Tauchtiefen (§ 10) Fahrwasserengen (§ 41) Fahrwasserbezeichnung (§ 54a) Zusammenstellung der Schlepp- und Floßzüge (§ 56) Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang Fahrgeschwindigkeit Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65) Fischereifanggeräte (§ 74) Durchfahrt durch die Schleusen (§ 105)	69 70 70 70 71 71 71 72 72 72
		ABSCHNITTIV	
		Märkische Wasserstraßen	
§1 §2 §3 §4 §5	-Mä- -Mä- -Mä- -Mä- -Mä-	Geltungsbereich  Begriffsbestimmungen (§ 1)  Beschränkung der Schiffahrt  Bergfahrt  Bau und Abmessungen der Fahrzeuge, Flöße und Schiebeboote	72 72 73 74
§ 6	-Mä-	(§ 10)	74 75

									Seite
§7		Freibord (§ 14)							75 75
The second of		Uberholen (§§ 37, 42, 44)							75
1 10		Kleinfahrzeuge (§ 6)							76
1 11	-Mä-	Fahrt auf gleicher Höhe (§ 51)							76
1 12		Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)							76
§ 13		Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)							77
 § 14		Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang							77
100		Verbot der Floßfahrt (§ 80a)							77
M	-Mä-	Fahrgeschwindigkeit				٠			78
** The Control of the	-Mä-	Liegeplätze und Liegeverbote (§§ 67, 68)							78
Marin Co.		Lagern von Gütern am Ufer (§ 99)							79
Marie Control	-Mä-	Schleusenrang (§ 103)							79
100		Durchschleusen (§ 105)			•	٠	•	•	79
The same of the sa	-Mä-	Trainings- und Probefahrten (§ 117)							79
Anl	age zu §§	1, 5, 12 -Mä	•		•	٠	•	٠	81
		ABSCHNITT V							
		Saale und Unstrut							
61	-Sa/Un-	Geltungsbereich					•		100
62	-Sa/Un-								
83	-Sa/Un-	Anker (§ 11)	•						100
54	-Sa/Un-	Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang und	de	r tı	reib	en	de	n	
		Fahrzeuge							100
95	-Sa/Un-								
86	-Sa/Un-								
§7 §8	-Sa/Un-	0 12 0 0							
98	-Sa/Un-	11 0 10 /							
10	-Sa/Un-								101
4.7	-Sa/Un-							•	102
	-Sa/Un-								
	! -Sa/Un-		(§	68)					102
	-Sa/Un-								
1 14	-Sa/Un-	Fahrverbot bei Hochwasser (§ 84a)	•			•		•	102
		ABSCHNITT VI							
		Elbe							
	***								400
11	-E1-	Geltungsbereich							
1 10	*ICI*	Abmessung der Flöße (§ 10)				•	•	•	103
534567	=1G1=	Anker (§ 11)	•	•	•	•	•	•	103
13	:IC1:	Beladung (§ 83)							
10	:ICI:	Einsenkungsmarken, Freibord (§§ 13, 14)							
80	1E1:	Abstand der Flöße (§ 51)					•	•	103
87	=151=	Zusammenstellung der Schleppzüge; gekuppelte F							400
		(§§ 56, 57)				•			103

§8	-El-	Fahrgeschwindigkeit	04
§ 9	-El-	Tauchtiefenfestsetzung (§ 10 Nr. 6)	
§ 10	-El-	Kennzeichnung der Fähren bei Tag	
§ 11	-El-	Brückendurchfahrt (§ 64)	
§ 12	-El-	Liegeverbote (§ 68)	
§ 13	-El-	Fahrverbot bei Hochwasser (§ 84a)	06
§ 14	-El-	Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang und der treibenden	
		Fahrzeuge	
§ 15	-El-	Zeichen treibender Fahrzeuge beim Überholen (§§ 42, 43) 10	07
§ 16		Verbot des Überholens	07
§ 17		Floßfahrt	
	-El-	Schiffsverkehr auf der Magdeburger Stromstrecke	07
	-El-	Ankern im Fahrwasser	08
§ 20	-El-	Vorfahrt der Fähren oberhalb Pirna (§§ 62, 63 Nr. 2)	80
		ABSCHNITT VII	
		Mittellandkanal	
		und westdeutsche Kanäle	
§ 1	-MK-	-WK- Geltungsbereich	
§ 2	-MK-	-WK- Verkehrsbeschränkungen	
§3		-WK- Kennzeichnung von Sportfahrzeugen (§ 8)	
§ 4	-MK-	-WK- Bergfahrt	
§ 5	-MK-	-WK- Höhe der Brücken (§ 2 Nr. 2)	
§ 6	-MK-	-WK- Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung (§§ 10, 83) 1	.11
§ 7	-MK-	-WK- Fahrtlichter der Schlepper; Hecklicht der Anhänge	10
0.0	MIZ	(§§ 29, 31)	
88	-MK-	-WK- Begegnen und Überholen; Sicherheitsposten an Deck (§ 37)	112
§ 9		-WK- Begegnen auf dem Dortmund-Ems-Kanal und auf dem	119
\$ 40	MK	Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden (§§ 38, 40, 41) 1 -WK- Überholen (§§ 37, 43, 44)	143
	-MK-	-WK- Wenden (§§ 46, 47)	
	-MK-		113
, 0	-MK-	(S)	114
0	-MK-	-WK- Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)	10000
	-MK-	-WK- Treibenlassen (§ 52)	
-	-MK-	-WK- Treideln	
· ·	-MK-	-WK- Segeln (§ 44a)	
0	-MK-		
0	-MK-		115
§ 20		-WK- Fahrt auf dem Zweigkanal nach Osnabrück	
§ 21		-WK- Durchfahrt durch die Hase-Hubbrücke in Meppen (§ 65) 1	
§ 22			116
§ 23		-WK- Liege- und Ladeplätze (§§ 70, 99)	
	-MK-		

Seite

## Auszug aus den

## Sonderbestimmungen für einzelne westdeutsche Binnenschiffahrtstraßen

#### ABSCHNITT VII

		Stromgebiet der Weser	Seite
17	-We- -We- -We-	Geltungsbereich Kennzeichnung der Flöße Abmessungen und Tauchtiefen Urkunden Größe der Flaggen und Tafeln Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft Kennzeichnung zu Tal fahrender und treibender Fahrzeuge und Flöße Abstand der Flöße Wenden auf Aller und Leine Zusammenstellung der Schleppzüge Gekuppelte Fahrzeuge Floßfahrt Schalizeichen der Fahrgastschiffe bei Fährstellen Annäherung an Drahtleitungen	118 118 119 119 119 119 120 120 120 120 120 120 121
# 16 # 17	-We- -We- -We- -We-	Höchster schiffbarer Wasserstand	121 121
######################################	-11- -11- -11- -11- -11- -11- -11- -11	Geltungsbereich Abmessungen und Tauchtiefe Anker Hegegnen in Fahrwasserengen und in schwierigen Stellen Wenden Ausammenstellung der Schleppzüge Verbot von Seitenkupplungen Henutsung der Deiche zum Treideln Holfahrt Durchfahrt durch Zugbrücken Haltmerchwindigkeit	122 122 122 122 122 122 123 123 123 123

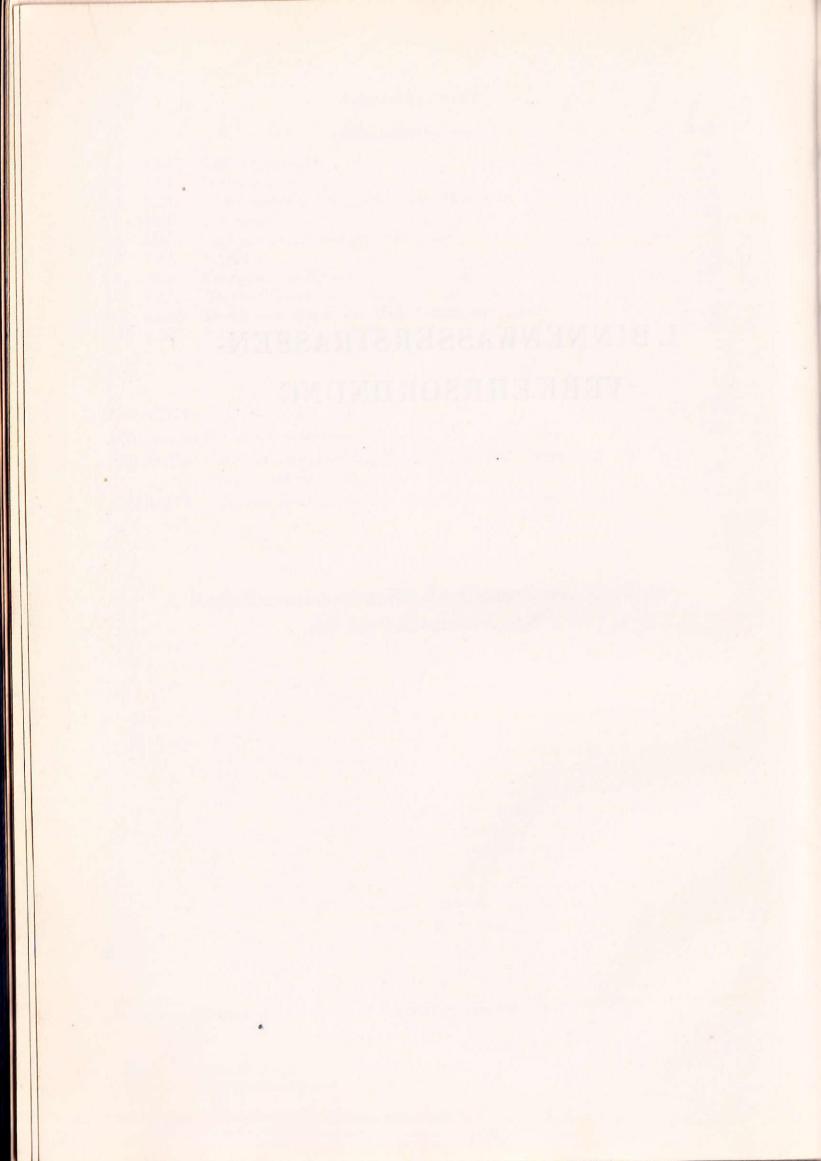
#### ABSCHNITT IX

	$Elbe ext{-}L\ddot{u}beck ext{-}Kanal$			Seite
§ 2 -ELK- § 3 -ELK- § 4 -ELK- § 5 -ELK- § 6 -ELK- § 7 -ELK-	Geltungsbereich Bergfahrt Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung Schleppzüge Verbot von Seitenkupplungen Segeln Fahrgeschwindigkeit Nachtschiffahrt			123 124 124 124 124 124 125 125
§ 9 -ELK- § 10 -ELK-	Durchfahrt durch die Hubbrücken in Lübeck	•		125
ANLAGE 2: ANLAGE 3:	Bedeutung der Schallzeichen	· Fa	 ahr- 	128 129
ANLAGE 4:	Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter			13/

## 2. Verkehrsvorschriften für die Grenzstrecke der Oder und der Lausitzer Neiße\*

<sup>\*</sup> Genaues Inhaltsverzeichnis zu diesen Vorschriften Seite 163.

## 1. BINNENWASSERSTRASSEN-VERKEHRSORDNUNG



#### I. TEIL

## Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenwasserstraßen

#### ABSCHNITT I

## Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

In dieser Verkehrsordnung gelten als

Binnenschiffe, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren der Gerät; jedoch nicht Flöße;

Machwinmendes Gerät": Schwimmkörper, auf denen mechanische Vorrich-Baggermaschinen, Krane, Hebezeuge, Rammen angebracht sind;

Jede Zusammenstellung von schwimmenden, zur Beförderung be-

Machwinmende Anlage": alle schwimmenden Einrichtungen, die nicht Fahrder Flöße sind, wie Badeanstalten, Docks, Landebrücken, Bootshäuser;

Triebkraft<sup>1</sup>); hierzu gehören auch Fahrzeuge, die ein Schiebe- oder der der der der Hilfsmotor zur Fortbewegung verwenden;

January oder "Ziehboot": zu einem Fahrzeug gehörende Motorboote, der der bestimmt sind, dieses vorwärts zu stoßen oder zu ziehen, unabhängig bedürfen oder nicht;

alle Fahrzeuge, die eine Schlepptätigkeit ausführen; jedoch

Zusammenstellung von einem oder mehreren Schleppern der mehreren Anhängen (Fahrzeugen, Flößen oder schwimmender mehreren der Schlepper; ferner jede Zusammenstellung mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft;

Fahrzeuge von weniger als 15 t Tragfähigkeit; jedoch nicht die nach ihrer Bauart zum Schleppen oder weniger als 15 Fahrgästen bestimmt sind;

Hahrt befindlich": Fahrzeuge oder Flöße, die weder weder werden der mittelbar vor Anker liegen, am Land festgemacht oder fest-

Hall Haller Flößen; Fahrzeugen oder Flößen;

Schleppen be-

m) "Nacht": der Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet (Ortszeit); "Tag": der Zeitraum, der eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beginnt und eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang endet (Ortszeit);

n) "gewöhnliches Licht", "helles Licht", "starkes Licht": Lichter, die in dunkler Nacht bei klarer Luft auf etwa ein, zwei und drei Kilometer sichtbar sind;

o) "kurzer Ton": ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer; "langer Ton": ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

#### § 2

### Schiffsführer und Schleppzugführer

1. Jedes Fahrzeug und jedes Floß müssen einen Führer haben. Dieser muß zur Führung seines Fahrzeugs oder Floßes geeignet sein. Die Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Schifferpatent und die Fahrerlaubnis<sup>1</sup>) der Volkspolizei (Wasserschutz) für die Fahrzeugart und für die zu befahrende Strecke besitzt.

2. Der Schiffsführer hat sich vor Antritt der Reise über die Wasserstände und die Fahrwasserverhältnisse sowie über die Durchfahrthöhe der Brücken, Überbauten und kreuzenden Drahtleitungen zu unterrichten. Bei der Abladung hat er neben der Absenkung des Fahrzeugs infolge der Fahrgeschwindigkeit insbesondere zu berücksichtigen, daß sich die Fahrwassertiefe durch die Windverhältnisse verringern kann.

3. Der Schiffsführer muß während der Reise an Bord sein, auf schwimmenden Geräten ferner auch während des Betriebs. Er kann sich vorübergehend durch

eine geeignete Person vertreten lassen.

4. Der Schiffsführer ist für die Befolgung dieser Verkehrsordnung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verkehrsordnung und sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

5. Für die Befolgung der für Schleppzüge geltenden Bestimmungen dieser Verkehrsordnung ist der Führer des Schleppers (Schleppzugführer) verantwortlich.

Die Führer der Anhänge haben seine Anweisungen zu befolgen. Sie haben jedoch auch ohne Anweisung des Schleppzugführers alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Anhänge durch die Umstände geboten sind.

6. Hat ein Schleppzug an der Spitze mehrere Schlepper, so ist Schleppzugführer der Führer des ersten Schleppers; dies gilt nicht für den Führer eines vorübergehenden Vorspanns.

7. Hat ein Schleppzug an der Spitze zwei Schlepper nebeneinander, so müssen ihre Führer sich rechtzeitig darüber einigen, wer von ihnen Schleppzugführer sein soll.

Das gleiche gilt für einen Schleppzug, der aus längsseits gekuppelten Fahrzeugen mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft besteht.

#### § 3

## Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord

1. Die Schiffsmannschaft hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verkehrsordnung ihrerseits beizutragen.

<sup>1)</sup> Fahrerlaubnis nur auf Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

Alla übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu betellen die Unen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt und der Understand an Bord erteilt werden.

#### 8 4

#### Allgemeine Sorgfaltspflicht

Hertimmungen dieser Verkehrsordnung hinaus haben die Führer von und Flößen alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche die allgemeine und die berufliche Übung gebieten, um eine Gefährdung oder des Verkehrs, gegenseitige Beschädigungen der Fahrzeuge sowie der Ufer und von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße und an vermeiden; dies gilt auch für Personen, unter deren Obhut Anlagen oder sonstige Einrichtungen in der Wasserstraße oder am

#### § 5

#### Verhalten unter besonderen Umständen

Anwendung und Auslegung dieser Verkehrsordnung müssen die besonder Umstände berücksichtigt werden, die ein Abweichen von ihren Bestimmunmachen können, um eine unmittelbar drohende Gefahr abzu-

#### \$6

#### Verhalten von und gegenüber Kleinfahrzeugen

Manövrieren notwendigen Raum lassen und können nicht ver-

#### ABSCHNITT II

## Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße

#### \$ 7

#### Kennzeichnung der Fahrzeuge

Mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen außer Wille der Heimatschaften der Heimatschen Buchstaben angebracht sein.

Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen, die Tragund bei Selbstfahrern und Schleppern der Name von hinten Bei der Fahrt durch Schleusen müssen Länge und Breite beiden Seiten sichtbar angegeben sein.

Labertunge desselben Eigentümers den gleichen Namen tragen, Unterscheidungszahl hinzugefügt werden.

2. Die Aufschriften müssen mindestens 15 cm hoch und mit heller Farbe auf dunklem oder mit dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Seeschiffe und für Fahrzeuge staat-

licher Dienststellen.

4. Beiboote sowie Schiebe- und Ziehboote müssen so gekennzeichnet sein, daß ihr Eigentümer feststellbar ist.

\$8

#### Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

1. Kleinfahrzeuge — mit Ausnahme der Beiboote und der Schiebe- und Ziehboote — müssen innen- oder außenbords den Namen und den Wohnort des Eigentümers tragen.

2. Die Volkspolizei (Wasserschutz) kann eine andere Kennzeichnung anordnen

oder zulassen.

§ 9

#### Kennzeichnung der Flöße

Flöße müssen mindestens 1,50 m über Wasser auf zwei in Längsrichtung stehenden, übereinander gesetzten weißen Tafeln auf jeder Seite folgende Kennzeichen tragen:

a) auf der oberen Tafel in roter Farbe den Namen und Wohnort des Eigen-

tümers,

b) auf der unteren Tafel in schwarzer Farbe den Namen und Wohnort des Floßführers.

Die Tafeln können auch aus straff gespanntem, dauerhaftem Stoff bestehen. Die Aufschriften sind in mindestens 15 cm hohen lateinischen Buchstaben anzubringen.

#### § 10

#### Bau, Ausrüstung und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße

1. Fahrzeuge und Flöße müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schiffahrt vermieden wird, und daß die Verpflichtungen aus dieser Verkehrsordnung erfüllt werden können.

Beiboote müssen unbeladen und jederzeit gebrauchsbereit sein.

2. Soweit Fahrzeuge und Flöße mit amtlichen Zeugnissen versehen sind und Bau und Ausrüstung deren Angaben entsprechen, gilt die Bestimmung der Nr. 1 als erfüllt.

3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die ihrer Bauart nach zum Befördern von Fahrgästen oder von Gütern bestimmt sind, dürfen außer im Fall der Bergung oder bei Hilfeleistung in Notfällen nur insoweit zum Schleppen verwendet werden, als dies im Schiffsklasseattest<sup>1</sup>) zugelassen ist und die Genehmigung der Volkspolizei (Wasserschutz) vorliegt.

4. Länge, Breite, Höhe und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße dürfen die Abmessungen nicht überschreiten, die durch die Verhältnisse der Wasserstraße

und durch die Größe der Schleusen und Brückenöffnungen bedingt sind.

<sup>1)</sup> Westdeutschland: Schiffszeugnis.

Alamanan der Flöße müssen über Wasser deutlich erkennbar sein.

Tauchtiefe wird durch die tiefste Stelle des Fahrzeugs bestimmt. Dabei Unterkanten der Schiffsschrauben, ihrer Schutzvorrichtungen und ähnschiffsteile, die tiefer als der Schiffsrumpf liegen, zu berücksichtigen. Und führer muß die Tauchtiefe seines Fahrzeugs oder Floßes entsprechend unterfolgen. Dabei müssen die amtlichen Nachrichten über die berücksichtigt werden. Soweit für einzelne Wasserstraßen Tauchbekanntgegeben werden, dürfen diese nicht überschritten werden.

#### § 11

#### Anker

Miller der Fahrt müssen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — Miller Fahrt müssen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — Miller Fahrt aus ihnen genommen werden kann.

#### § 12

#### Unterscheidungszeichen der Anker

tragen. Wird der Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben verwendet, kann es bei der erstmaligen Kennzeichnung verbleiben.

#### § 13

#### Einsenkungsmarken, Freibord

1 An allen Fahrzeugen - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - müssen Ein-

amhungamarken angebracht sein.

Insenkungsmarken sind nach dem Muster der Anlage 2 auf beiden Inhrzeugs so anzubringen, daß ihre Unterkante bei der tiefsten zumenkung in der Wasserlinie liegt. Die Markenränder sind auf dem unaustilgbar zu bezeichnen. Die Marken müssen je zwei auf jeder im Ende des ersten und des zweiten Drittels der Länge oder — dies die Fahrzeuge von mehr als 40 m Länge — je drei auf jeder Seite, mittschiffs und die beiden anderen je im Abstand von etwa einem Länge vom Bug und vom Heck, angebracht sein.

Unterkante der Einsenkungsmarken muß bei offenen Fahrzeugen mindestens bei gedeckten Fahrzeugen mindestens 15 cm unter dem tiefsten Punkt Haum über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist. Sie darf jedoch keines-

falls höher liegen als der tiefste Punkt der Oberkante des Gangbords.

Weiberdmarken, die auf Grund anderer Vorschriften amtlich angebracht die Einsenkungsmarken nach Nr. 2, sofern sie mindestens die dort Weiberd freie Bordhöhe (Freibord) anzeigen.

Westernahmen Lentweder die Nummer des Schiffsattestes und die Unterscheidungsbuchter der Wohnort des Eigentümers der Vohnort des Eigentümers

#### Einsenkung der Fahrzeuge

Soweit für einzelne Wasserstraßen oder Ladungen nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, müssen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — die in § 13 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 genannte freie Bordhöhe (Freibord) einhalten; sie dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.

#### § 15

#### Tiefgangsanzeiger

1. An allen Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen und deren Tauchtiefe 60 cm<sup>1</sup>) überschreiten kann, müssen an jeder Seite metrische Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Diese bestehen unter Hervorhebung der vollen Dezimeter aus Teilstrichen von 2 cm Höhe, die abwechselnd in zwei verschiedenen Farben anzubringen sind. Die Höhe des obersten Dezimeters über dem Nullpunkt ist in Zahlen anzugeben. Der Nullpunkt jedes Tiefgangsanzeigers muß im tiefsten Punkt des Fahrzeugquerschnitts an der Anbringungsstelle liegen.

Die Tiefgangsanzeiger müssen je zwei auf jeder Seite etwa am Ende des ersten und des zweiten Drittels der Länge oder — dies gilt zwingend für Fahrzeuge von mehr als 40 m Länge — je drei auf jeder Seite, und zwar einer mittschiffs und die beiden anderen je im Abstand von etwa einem Sechstel der Länge vom Bug und vom Heck, angebracht sein. Die Tiefgangsanzeiger mittschiffs müssen bis zur zulässigen tiefsten Einsenkung, die vorderen und achteren 20 cm höher reichen.

2. An allen Fahrzeugen mit Schraubenantrieb — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge —, bei denen die Schiffsschraube, deren Schutzvorrichtung oder Teile davon tiefer als der Schiffsrumpf liegen, muß auf beiden Seiten ein Tiefgangsanzeiger in der Schraubenebene (Schraubentiefgangsanzeiger) gemäß Nr. 1 angebracht sein. Die Schraubentiefgangsanzeiger ersetzen die in Nr. 1 Abs. 2 vorgeschriebenen achteren Tiefgangsanzeiger.

Fahrzeuge, an denen die auf dem Rhein vorgeschriebenen Tiefgangsanzeiger angebracht sind, brauchen keine Schraubentiefgangsanzeiger zu führen.

3. Amtliche Eichskalen ersetzen die Tiefgangsanzeiger nach Nr. 1, jedoch nicht die Schraubentiefgangsanzeiger nach Nr. 2. Wenn der Nullpunkt der Eichskalen in der Höhe der Leerebene des Fahrzeugs liegt, muß über der Linie der zulässigen tiefsten Einsenkung neben den Eichskalen die Aufschrift "Leertiefgang... m" angebracht sein.

#### § 16

#### Sichtbarkeit der Kennzeichen, Marken und Aufschriften

Die in den §§ 7, 8, 9, 13 und 15 genannten Angaben an Fahrzeugen und Flößen müssen dauernd deutlich sichtbar sein. Es darf nichts hinzugefügt werden, was ihre Klarheit beeinträchtigen könnte.

<sup>1)</sup> oder deren Tragfähigkeit 25 t (gilt nur auf den Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik).

#### Bemannung der Fahrzeuge und Flöße

Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so bemannt sein, daß jede Gefahr für die Mond befindlichen Personen und für die Schiffahrt vermieden wird.

de Bemannung in einem amtlichen Zeugnis festgesetzt ist und diesem mit die Bestimmung der Nr. 1 als erfüllt.

#### § 18

#### Besetzung des Ruders

1 Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muß das Ruder mit einer hierfür mehrneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.

Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft. Bei Kleinfahrzeugen mit Hilfsmotor kann die Volkspolizei (Wasserschutz) Ausnahmen der Altersvorschrift zulassen.

Lur sicheren Steuerung muß der Rudergänger nach allen Seiten genügend sicht haben und die Schallzeichen wahrnehmen können. Ist dies nicht möglich so muß zu seiner Unterrichtung ein Ausguck oder Posten aufgestellt werden.

#### § 19

#### Anwesenheit des Schiffsführers an Deck

Hol der Schleusenein- und -ausfahrt sowie bei der Fahrt durch Fahrwasserengen und schwierige Stellen muß der Schiffsführer an Deck sein.

#### § 20

#### Urkunden

- 1 Folgende Urkunden müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Vorschriften
  - "

    Normalie in Normalie in Volkspolizei (Wasserschutz), Schiffsklasseattest, Registrierpull und Arbeitsschutzprüfbericht,
  - b) der Eichschein,
  - dle Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter,
  - d) das Sonderzeugnis für Fahrzeuge, die zur Beförderung gefährlicher Güter
  - i) der Ausweis für Kleinfahrzeuge,
  - Hahrerlaubnis der Volkspolizei (Wasserschutz), das Schiffspatent des Befähigungszeugnisse der Bemannung,<sup>2</sup>)
  - M Mm Schifferdienstbücher,
  - In die Mannschaftsrolle und die Bordliste,
  - 1) die Pahrtanweisung bzw. der Fahrbefehl.
  - Westbestelland: das Schiffs- oder Floßzeugnis.
  - Hahrenballen nur auf Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Ferner müssen sich auf jedem Fahrzeug - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - und auf jedem Floß ein Abdruck dieser Verkehrsordnung und der Arbeitsschutzbestimmung für die Binnenschiffahrt in ihrer jeweils geltenden Fassung befinden.

3. Führer von Kleinfahrzeugen müssen einen zur Feststellung ihrer Person

ausreichenden Ausweis bei sich führen.

4. Alle Urkunden und sonstigen Schiffspapiere müssen den Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik und den Kontrollorganen der Wasserstraßenverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden.

#### ABSCHNITT III

## Zeichen, Lichter und Beleuchtung

#### § 21

#### Flaggen, Tafeln und Bälle

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die Flaggen und Tafeln, die in dieser Verkehrsordnung vorgesehen sind, mindestens 60 cm hoch und 60 cm breit sein; Bälle müssen einen Durchmesser von mindestens 60 cm haben. Die Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.

2. Die Flaggen können durch Tafeln ersetzt werden.

#### § 22

#### Lichter

Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen. Ist ein Blinklicht vorgeschrieben, so kann dieses durch ein Licht ersetzt werden, das in regelmäßigen, kurzen Zeitabständen gezeigt wird.

#### § 23

#### Schallzeichen

1. Soweit in dieser Verkehrsordnung Schallzeichen vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen sie wie folgt gegeben werden:

a) auf Selbstfahrern und Schleppern mittels einer kräftig tönenden Pfeife oder mittels eines gleichwertigen Schallgeräts, die so anzubringen sind, daß der

Schall nicht gehemmt werden kann;

b) auf anderen Fahrzeugen und Flößen mittels einer Hupe oder eines Horns von genügender Lautstärke. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nicht über ein mit Maschinenkraft angetriebenes Schallgerät verfügen.

2. Die Pause zwischen den einzelnen Tönen eines Zeichens muß etwa eine

Sekunde betragen.

3. Mit den Schallzeichen müssen Schlepper und Selbstfahrer gleichzeitig Sichtzeichen in Gestalt einer Dampfwolke oder eines gelben Lichtscheins geben.

4. Die in dieser Verkehrsordnung vorgesehenen Schallzeichen sind in Anlage 1

mammengefaßt, die Bestandteil dieser Verkehrsordnung ist.

Auf bestimmten Strecken im Bereich dicht besiedelter Ufer kann die Volkswolfen (Wasserschutz) den Gebrauch der Pfeife oder des gleichwertigen Schallmatten inschränken, soweit Gefahren für den Schiffsverkehr daraus nicht entstehen

#### § 24

#### Gebrauch bestimmter Schallzeichen

- 1. Abgesehen von den in dieser Verkehrsordnung vorgeschriebenen Schallzeichen muß jedes Fahrzeug mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge erforderlichenfalls tolgende Zeichen geben:
  - n) "einen langen Ton", um andere Fahrzeuge aufmerksam zu machen (Achtungszeichen),
  - b) "einen kurzen Ton", um anzuzeigen, daß es seinen Kurs nach Steuerbord richtet,
  - c) "zwei kurze Töne", um anzuzeigen daß es seinen Kurs nach Backbord richtet,
  - d) "drei kurze Töne", um anzuzeigen, daß seine Maschine rückwärts geht,
  - e) "vier kurze Töne" mit vorhergehendem Achtungszeichen, um anzuzeigen, daß es manövrierunfähig ist.
  - 2. Kleinfahrzeuge können im Fall der Gefahr die Zeichen nach Nr. 1 geben.

#### § 25

#### Verbotene Zeichen und Lichter

Es ist verboten, andere als die in dieser Verkehrsordnung vorgesehenen Zeichen und Lichter zu gebrauchen oder diese unter anderen als denjenigen Umständen zu gebrauchen, für die sie vorgeschrieben oder zugelassen sind.

#### § 26

#### Lampen und Scheinwerfer

1. Lampen und Scheinwerfer dürfen nicht in einer Weise gebraucht werden, daß mit den in dieser Verkehrsordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Lichtern und Zeichen verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können.

Dieses Verbot gilt nicht für die brennende Laterne mit Mattglasscheibe, die bei Nacht am Vorschiff eines geschleppten Fahrzeugs benutzt wird. Die Laterne darf jedoch nicht über das Fahrzeug hinaus leuchten und muß nach vorn und nach den Seiten vollständig abgeblendet sein.

2. Es ist verboten, Lampen oder Scheinwerfer so zu gebrauchen, daß sie blenden und dadurch die Schiffahrt oder den Verkehr am Ufer gefährden oder behindern.

#### § 27

#### Zeichen der Schleppzüge

Hat ein Schleppzug nach dieser Verkehrsordnung Zeichen zu geben, so hat sie der Schlepper zu geben, auf dem sich der Schleppzugführer befindet.

#### Fahrtlichter der Selbstfahrer

Selbstfahrer müssen bei Nacht folgende Lichter führen:

#### Bilder 1 und 2

- a) als Topplicht ein weißes starkes Licht, das nur über einem Bogen des Horizonts von 225° sichtbar sein darf, und zwar 112° 30′ von vorn nach jeder Seite bis 22° 30′ hinter der Querlinie auf jeder Seite;
- b) als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes nur über einem Bogen des Horizonts von 112° 30′ sichtbar ist, und zwar von vorn bis 22° 30′ hinter der Querlinie. Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe und in einer Linie senkrecht zur Schiffsachse gesetzt werden. Bei Fahrten auf Flüssen müssen die Seitenlichter mindestens 1 m tiefer als das Topplicht gesetzt werden. Bei Fahrten auf Kanälen müssen die Seitenlichter nach Möglichkeit 1 m tiefer als das Topplicht, sie dürfen jedoch nicht höher als dieses gesetzt werden. Die Seitenlichter müssen bei Fahrten auf Flüssen und Kanälen mindestens 1 m hinter dem Topplicht gesetzt und binnenbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von Backbord her, das rote Licht nicht von Steuerbord her gesehen werden kann;
  - c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht, das nur über einem Bogen des Horizonts von 135° sichtbar ist, und zwar 67° 30' von hinten nach jeder Seite.

#### § 29

#### Fahrtlichter der Schlepper

- 1. Außer in den Fällen der Nr. 2, Abs. 2 und der Nr. 4 muß jeder Schlepper bei Nacht folgende Lichter führen:
  - a) außer dem Topplicht und den Seitenlichtern nach § 28 ein zweites weißes starkes Licht; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Topplicht sichtbar sein und etwa 1 m unter diesem, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;
  - b) statt des Hecklichts nach § 28 ein gelbes gewöhnliches Licht; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Hecklicht sichtbar sein und an geeigneter Stelle gesetzt werden.
- 2. Hat ein Schleppzug an der Spitze mehrere Schlepper einen vorübergehenden Vorspann nicht mitgerechnet —, so müssen die ersten beiden Schlepper ein drittes weißes starkes Licht führen; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Topplicht sichtbar sein und etwa 2 m unter diesem, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

Schlepper, die den ersten beiden folgen, sind als geschleppte Fahrzeuge zu kennzeichnen und müssen die Lichter nach § 30 führen.

- 3. Ein vorübergehender Vorspann muß stets das dritte weiße starke Licht nach Nr. 2 Abs. 1 führen.
- 4. Schlepper, die Fahrzeuge nur längsseits gekuppelt schleppen, müssen die Lichter nach § 28 führen.

### Fahrtlichter einzelner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

I I waln fahrende Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, unter Segel fahrende Bilder and attallelte Fahrzeuge müssen bei Nacht Seitenlichter und ein Hecklicht nach 5 und 6 1 und auf aben b und c führen.

Auf über Ruder treibenden Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft muß bei Nacht Bild 7 weißes helles Licht waagerecht hin- und hergeschwenkt werden.

Verpflichtung nach Nr. 1 gilt nicht für kleine Bewegungen bei der der der Auflösung eines Schleppzuges; jedoch ist in diesem Fall helles Licht waagerecht hin- und herzuschwenken, und zwar nach der die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

#### § 30

#### Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Flöße

1. Geschleppte Fahrzeuge müssen bei Nacht ein weißes helles Licht so hoch Bild 8 wie möglich führen. Es muß nach hinten und kann nach den Seiten durch eine Mattalauscheibe abgeblendet werden.

Hat ein Schleppzug mehrere Anhänge, so sind die Lichter so zu setzen, daß sie den Wasserspiegel befinden.

Geschleppte Flöße müssen bei Nacht in der Längsachse vorn und hinten je Bild 9 weißes gewöhnliches Licht, das vordere so hoch wie möglich, führen. Das delche gilt für treibende Flöße, die nach § 80a Nr. 2 noch in Fahrt sind.

#### § 31

#### Hecklichter der Schleppzüge

1. In einem Schleppzug muß der letzte Anhang außer dem Topplicht nach § 30 Bild 10 Nr. I das Hecklicht nach § 28 Buchst. c führen.

Hefinden sich am Schluß des Schleppzuges längsseits gekuppelte Fahrzeuge, Bild 11 muß jedes von ihnen das Hecklicht führen.

Sind alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt, so müssen der Bild 12 behlepper und jeder Anhang ein Hecklicht führen. Fahren jedoch die Anhänge des Schleppers hintereinander, so hat außer dem Schlepper nur der hintere Anhang das Hecklicht zu führen.

Die übrigen Anhänge können ebenfalls das Hecklicht nach § 28 Buchst. c. linen. In diesem Fall muß es durch eine Mattglasscheibe abgeblendet werden. Die Volkspolizei (Wasserschutz) kann die Führung des Hecklichts für bestimmte Wasserstraßen anordnen.

#### § 32

#### Verdecktes Seitenlicht der Schlepper

Wird ein längsseits gekuppelter Anhang derart geschleppt, daß ein Seitenlicht Bild 13 des Schleppers ganz oder teilweise verdeckt wird, so muß statt dessen der Anhang die dessem entsprechendes Licht möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers führen.

#### Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge

1. Für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft gilt abweichend von § 28 folgendes:

- Bilder 14 u. 15
- a) Das weiße Topplicht braucht nur ein helles Licht zu sein. Es kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesen steht. Wird dieser Abstand nicht eingehalten, so muß es mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

Bild 16

b) Das Hecklicht braucht nicht geführt zu werden. Wird es nicht geführt, so muß das Topplicht von allen Seiten sichtbar sein.

Bild 17

c) Die Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse vereinigt werden. In diesem Fall muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

2. Sportboote, die einen Hilfsmotor verwenden, können statt des Topplichts und der Seitenlichter nach Nr. 1 am Bug nach hinten abgeblendet ein Dreifarbenlicht (grün—weiß—rot) oder ein Zweifarbenlicht (grün—rot) mit einem weißen Licht darüber führen. Sie müssen außerdem ein Hecklicht nach § 28 Buchst. c führen.

Bild 18

3. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen bei Nacht ohne Rücksicht darauf, wie sie sich fortbewegen, ein weißes gewöhnliches Licht führen; andere Lichter dürfen sie nicht führen. Für Segelboote gilt § 29a Nr. 1.

Bild 19

- Ruder- und Paddelboote können an Stelle des weißen gewöhnlichen Lichts ein nach hinten abgeblendetes weißes gewöhnliches Licht am Bug und das Hecklicht nach § 28 Buchst. c führen.
- 4. Fischerboote sind während der Ausübung des Fischfangs von der Lichterführung befreit. Sie müssen jedoch bei der Annäherung anderer Fahrzeuge oder Flöße rechtzeitig ein weißes helles Licht zeigen.

#### § 33a

### Fahrtlichter der Schiebe- und Ziehboote

- Bild 20
- 1. Schiebeboote, die über das geschobene Fahrzeug seitlich hinausragen, müssen bei Nacht an der Außenseite ein weißes gewöhnliches Licht führen.
  - 2. Ziehboote müssen bei Nacht die Lichter nach § 33 Nr. 1 führen.

#### § 34

#### Kennzeichen der Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot bei Tag

- Bild 21
- 1. Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit eigener Triebkraft fährt, muß einen schwarzen Kegel, dessen Spitze nach oben gerichtet ist, so hoch wie möglich an der Stelle führen, an der er am besten gesehen werden kann. Der Kegel muß mindestens 50 cm hoch sein, der Durchmesser seiner Grundfläche mindestens 30 cm betragen.
  - 2. Das Zeichen nach Nr. 1 müssen auch Fahrzeuge führen, die durch ein Schiebe-
- oder Ziehboot fortbewegt werden.
  - 3. Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

#### Kennzeichen der zum Schleppen besonders zugelassenen Fahrzeuge bei Tag

Vahrzeuge mit eigener Triebkraft, die ihrer Bauart nach zum Befördern von Bild 22 der von Gütern bestimmt sind und einen Anhang oder mehrere hall schleppen, müssen bei Tag am Bug, von vorn gut sichtbar, einen etwa 1000 cm hohen gelben Zylinder mit einem Durchmesser von etwa 65 cm führen, der allen und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen (dieser mach auffen) versehen ist.

#### § 36

#### Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

I l'ahrzeuge, die zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten besonders gebaut und eingerichtet sind, müssen mit einem hellblauen Streifen versehen sein, der mindestens 20 cm breit ist und in Höhe des Decks um den Schiffskörper herumläuft. Heladene oder nicht entgaste Fahrzeuge müssen außerdem führen:

a) bei Tag eine mindestens 50 cm hohe und breite blaue Tafel, die auf beiden Seiten Bild 23 ein weißes, mindestens 35 cm hohes "F" trägt;

b) bei Nacht ein hellviolettes Licht, das mindestens 2 m über Deck gesetzt und in einem Bild 24 Umkreis von 200 m sichtbar ist.

Als brennbare Flüssigkeiten im Sinne dieser Vorschriften gelten:

Kohlenwasserstoffe und flüssige Brennstoffe, die bei einem Barometerstand von 760 mm Quecksilbersäule einen Flammpunkt von höchstens 100° C haben. Flüssige Brennstoffe im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Flüssigkeiten, deren Verwendung zur Erzeugung von Wärme, Licht oder Kraft durch Verbrennung üblich ist.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf brennbare Flüssigkeiten, die

mit Wasser in jedem Verhältnis mischbar sind.

2. Tankschiffe, die verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas befördern, müssen eine rote quadratische Tafel von mindestens 50 cm Seitenlänge führen, die auf beiden Seiten ein weißes, mindestens 35 cm hohes "E" trägt. Diese Tafel ist längsschiffs so aufzustellen, daß sie von beiden Seiten deutlich sichtbar ist. Diese Schiffe müssen außerdem führen:

n) bei Tag einen mindestens 100 cm hohen roten Zylinder mit einem Durchmesser von Bild 25 65 cm, der in einer Höhe von mindestens 3 m über dem Deck oder dem Gangbord senkrecht gesetzt wird und von allen Seiten gut sichtbar ist;

b) bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter zwei hellviolette Lichter übereinander. Die Lichter müssen in einem Umkreis Bild 26 von mindestens 200 m sichtbar sein. Das eine Licht muß mindestens 2 m über dem Deck oder dem Gangbord, das andere etwa 1 m über dem ersten gesetzt werden.

3. Die Zeichen und Lichter müssen während der Fahrt und beim Stilliegen

geführt werden.

## Begegnen und Überholen

§ 37

#### Begegnen und Überholen; Allgemeines

1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs unzweifelhaft hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.

2. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge und Flöße, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.

3. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge und Flöße ihren Kurs nicht ändern, nachdem dieser nach den §§ 38 bis 40 oder 43 festgelegt ist.

4. Selbstfahrer müssen auf die Sicherheit der Fahrzeuge und Flöße, an denen sie vorbeifahren, Rücksicht nehmen.

#### § 38

## Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Bergfahrer

1. Unbeschadet des § 40 Nr. 1 weisen beim Begegnen die Bergfahrer den Talfahrern den Weg. Sie müssen dabei unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg frei lassen.

Auf Flüssen müssen die Bergfahrer den Talfahrern nach Möglichkeit die tiefe Seite des Fahrwassers (Grube) überlassen und ihre Fahrt zu diesem Zweck erforderlichenfalls verlangsamen oder einstellen.

2. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.

- 3. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig
  - a) bei Tag
    nach Steuerbord eine hellblaue Flagge zeigen, und zwar am Ende einer
    Stange, die so lang ist, daß die Flagge von vorn und möglichst auch von
    hinten deutlich sichtbar ist;
  - b) bei Nacht an Steuerbord ein weißes gewöhnliches Blinklicht zeigen. Dieses Licht muß von vorn und möglichst auch von hinten sichtbar sein.

Diese Zeichen müssen bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, daß die Bergfahrer ihre Absicht anzeigen wollen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen.

4. Ist zu befürchten, daß die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, so müssen die Bergfahrer zusätzlich folgende Zeichen geben: "einen kurzen Ton", wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll, "zwei kurze Töne", wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

Die Schallzeichen müssen auch gegeben werden, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

## Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Talfahrer

- Unbeschadet des § 40 Nr. 1 müssen beim Begegnen die Talfahrer den Weg
- Um Talfahrer, die Bergfahrern begegnen, welche die Sichtzeichen nach § 38

#### § 40

### Begegnen; Ausnahmen von den Regeln der §§ 38 und 39

Ahweichend von den §§ 38 und 39 gilt beim Begegnen für zu Tal fahrende betrachtiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige betracht mindestens 300 Personen beträgt, folgendes:

Wollen de an einer Landebrücke anlegen, die an dem von den Bergfahrern Ufer liegt, so können sie, nachdem sie sich vergewissert haben, daß der Gefahr geschehen kann, von diesen Bergfahrern verlangen, daß sie ihren ungezeigten Weg ändern.

The place gilt für Talschleppzüge, die aus zwingenden Sicherheitsgründen oder wock des Aufdrehens ein bestimmtes Ufer halten wollen. Jedoch können Kursänderung nur von einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen verlangen, daß dies ohne Gefahr geschehen kann.

- In den Fällen der Nr. 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgendes Zeichen
  - a) "einen kurzen Ton", wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,
  - Wei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3, wenn Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
- In den Fällen der Nr. 1 müssen die Bergfahrer abweichend von § 38 den den Talfahrern verlangten Weg nehmen und dies wie folgt bestätigen:
  - Moll die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden, müssen sie das Schallzeichen die kurzer Ton" geben und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 untfernen.
  - Moll die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden, müssen sie das Schallzeichen wei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 geben.
- befürchten, daß die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nr. 2 wieder-
- Die Schallzeichen müssen auch gegeben werden, wenn die Gefahr eines Zu-

#### § 41

#### Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen

1 Um ein Begegnen auf Strecken zu vermeiden, auf denen das Fahrwasser weweitelhaft hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt nicht gewährt (Fahrwasserwen) oder die nach Nr. 2 als schwierige Stellen bezeichnet sind, gilt folgendes:

a) Bevor Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge oder Flöße in eine derartige Strecke hineinfahren, müssen sie "einen langen Ton" geben.

b) Bergfahrer müssen, wenn vorauszusehen ist, daß sie in einer Fahrwasserenge oder an einer schwierigen Stelle mit einem Talfahrer zusammentreffen, unterhalb dieser Strecke halten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat.

c) Ist ein Bergschleppzug bereits in eine derartige Strecke hineingefahren, so müssen Talfahrer oberhalb davon verbleiben, bis der Bergschleppzug sie durchfahren hat. Die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge und Flöße gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.

d) Ist ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug bereits in eine derartige Strecke hineingefahren, so muß es diese beim Herannahen eines Talschleppzuges

soweit wie möglich frei machen.

2. Fahrwasserengen und schwierige Stellen werden¹) in Fahrtrichtung rechts oder an der Fahrwasserseite wie folgt bezeichnet:

a) an der Einfahrt

bei Tag durch eine weiße Tafel etwa 1 m über einer roten Tafel oder durch Bild 28 einen weißen Ball etwa 1 m über einem roten Ball, bei Nacht durch ein weißes Licht etwa 1 m über einem roten Licht;

b) an der Ausfahrt bei Tag durch eine weiße Tafel etwa 1 m über einer grünen Tafel<sup>2</sup>) oder durch einen weißen Ball etwa 1 m über einem grünen Ball, bei Nacht durch ein weißes Licht etwa 1 m über einem grünen Licht.

3. Die Wasserstraßenverwaltung kann die Einhaltung der Bestimmungen der Nr. 1 dadurch erleichtern, daß den Bergfahrern folgende Zeichen gegeben werden:

eine weiße Tafel oder Flagge, wenn sich ein Talschleppzug nähert, oder eine rote Tafel oder Flagge, wenn sich ein einzeln zu Tal fahrendes Fahrzeug Bild 30 Bild 31

Bild 29

4. Die Volkspolizei (Wasserschutz) kann außerdem anordnen, daß die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestattet ist. In diesem Fall ist die Durchfahrt Bilder 32 u. 33 gestattet, wenn eine grüne Tafel mit einem senkrechten weißen Streifen gezeigt wird. Die Durchfahrt ist verboten, wenn eine rote Tafel mit einem waagerechten weißen Streifen gezeigt wird.

Je nach den örtlichen Umständen kann dem Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, ein Wahrschauzeichen vorangehen, das aus einer quadratischen, weißen Bild 34 Tafel mit rotem Rand und einem schwarzen Ausrufungszeichen besteht.

#### § 42

## Uberholen; Allgemeines

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem der Überholende sich vergewissert hat, daß dieses Manöver ohne Gefahr durchgeführt werden kann. Der Überholende ist in der Wahl der Seite, auf der er überholen will, frei. Der Vorausfahrende soll das Überholen soweit wie möglich erleichtern.

2. Ist das Überholen aus zwingenden Sicherheitsgründen nicht möglich, so muß der Vorausfahrende "fünf kurze Töne" geben.

Westdeutschland: soweit es die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde für erforderlich hält. 2) Erforderlichenfalls mit 5 cm weißem Rand versehen.

In Fahrwasserengen, an den nach § 41 Nr. 2 bezeichneten schwierigen Stellen Bild 35 and strecken, deren Grenzen am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit Mand und einer Spitze in Richtung der Strecke gekennzeichnet sind, ist jegliches Überholen verboten.

#### § 43

#### Uberholen; Verhalten und Zeichengebung

1. Der Uberholende muß rechtzeitig

a) bei Tag eine hellblaue Flagge auf dem Vorschiff setzen, Bild 36

Bild 37

b) bei Nacht ein weißes gewöhnliches Licht am Bug zeigen, das nicht höher als 1 m über dem Deck gesetzt werden darf und von vorn sichtbar sein muß.

Diese Zeichen müssen gegeben werden, bis das Überholmanöver beendet ist; sie durfen nicht länger beibehalten werden.

1. Der Uberholende muß erforderlichenfalls das Sichtzeichen rechtzeitig wie folgt argänzen:

durch "zwei lange Töne, zwei kurze Töne", wenn er an Backbord überholen will,

durch "zwei lange Töne, einen kurzen Ton", wenn er an Steuerbord überholen will.

11. Der Vorausfahrende muß dem Überholenden an der gewünschten Seite monigend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht; ist das Überholen nicht an der gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muß er folgende Zeichen geben:

"einen kurzen Ton", wenn das Überholen an Backbord möglich ist. "wei kurze Töne", wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

4. Der Uberholende muß, wenn er unter den nun gegebenen Verhältnissen noch Wherholen kann und will, folgende Zeichen geben:

"wei lange Töne, zwei kurze Töne", wenn er an Backbord überholen will, "wei lange Töne, einen kurzen Ton", wenn er an Steuerbord überholen will.

#### § 44

### Uberholen; Verminderung der Geschwindigkeit

1. Fahrzeuge, die von einem Schleppzug überholt werden, müssen während des Therholens ihre Geschwindigkeit vermindern.

1. Ein Schleppzug oder ein Selbstfahrer, der von einem Selbstfahrer überholt wird, braucht seine Geschwindigkeit nur dann zu vermindern, wenn dies erforderlich ist, um das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausführen zu können, daß der übrige Verkehr nicht behindert wird.

#### § 44a

#### Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge

1. Befinden sich zwei segelnde Fahrzeuge auf Kursen, die einander derart kreudaß die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so gilt folgendes:

a) Ein Fahrzeug mit raumem Wind muß einem beim Wind segelnden Fahrzeug aus dem Weg gehen.

b) Ein Fahrzeug, das mit Backbordhalsen beim Wind segelt, muß einem Fahrzeug, das mit Steuerbordhalsen beim Wind segelt, aus dem Weg gehen.

c) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, das den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Weg gehen.

d) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muß das luvwärts befindliche Fahrzeug dem leewärts befindlichen aus dem Weg gehen.

e) Ein Fahrzeug, das vor dem Wind segelt, muß dem anderen Fahrzeug aus dem Weg gehen.

2. Segelnde Fahrzeuge überholen andere segelnde Fahrzeuge auf der Luvseite.

#### § 45

# Ausnahmen für Kleinfahrzeuge

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für die Fälle, in denen Kleinfahrzeuge und andere Fahrzeuge oder Flöße sich begegnen oder überholen.

Kleinfahrzeuge sind von der Pflicht zur Zeichengebung nach diesem Abschnitt befreit.

#### ABSCHNITT V

# Weitere Regeln für die Fahrt

## § 46

# Wenden zu Berg (Aufdrehen)

1. Das Wenden zu Berg ist unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 2 und 3 nur gestattet, wenn der übrige Verkehr dies zuläßt.

2. Ist die Strecke unübersichtlich oder werden andere Fahrzeuge oder Flöße durch das beabsichtigte Manöver gezwungen, ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern, so müssen Fahrzeuge, die zu Berg wenden wollen, ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:

durch "einen langen Ton, einen kurzen Ton", wenn sie über Steuerbord wenden

wollen, durch "einen langen Ton, zwei kurze Töne", wenn sie über Backbord wenden wollen.

Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

3. Sobald das Zeichen nach Nr. 2 gegeben wird, müssen die anderen Fahrzeuge, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit so weit vermindern und ihren Kurs in der Weise ändern, daß das Wenden ohne Gefahr geschehen kann.

### § 47

#### Wenden zu Tal

1. Das Wenden zu Tal ist nur erlaubt, wenn dieses Manöver ausgeführt werden kann, ohne daß andere Fahrzeuge oder Flöße gezwungen sind, unvermittelt ihre

Mandver ist erforderlichenfalls durch Schallzeichen nach § 46 Nr. 2 anzukündigen. Wahrzeuge ohne eigene Triebkraft — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen utterdem vom Steuerbord aus bei Tag eine hellblaue Flagge, bei Nacht ein weißes mehnliches Licht hin- und herschwenken.

Abweichend von Nr. 1 finden auf Reeden und bei der Abfahrt von den ablieben Lade- und Löschplätzen beim Wenden zu Tal die Bestimmungen des

40 über das Wenden zu Berg entsprechende Anwendung.

#### § 48

Abfahrt, Überqueren der Wasserstraße und Verbot, in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren

1. § 47 gilt entsprechend für Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge — ausgenommen tahren — und Flöße, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden, miter die Wasserstraße überqueren.

Jedoch müssen sie erforderlichenfalls statt der Schallzeichen nach § 46 Nr. 2

folgonde Zeichen geben:

wei kurzen Ton", wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten, wei kurze Töne", wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

1. Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

1. Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppzuges binninzufahren.

#### § 49

## Vorfahrt an Einmündungen

An der Einmündung einer Wasserstraße in eine andere haben Fahrzeuge auf durchgehenden Wasserstraße die Vorfahrt.

## § 50

Verhalten und Schallzeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen, Fluß- und Kanalmündungen

1. Vor der Einfahrt in einen Hafen, eine Fluß- oder eine Kanalmündung mitten Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge folgende Zeichen geben:

drei lange Töne, einen kurzen Ton", wenn sie ihren Kurs dabei nach Steuer-

bord richten wollen,

drei lange Töne, zwei kurze Töne", wenn sie ihren Kurs dabei nach Backbord richten wollen.

Ist die Einfahrt nicht durch eine Signaleinrichtung geregelt, brauchen diese

Zoichen nur gegeben zu werden, wenn die Umstände es erfordern.

Vor der Ausfahrt aus einem Hafen, einer Fluß- oder einer Kanalmündung, die durch eine Signaleinrichtung geregelt ist, müssen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge folgende Zeichen geben:

drei lange Töne, einen kurzen Ton", wenn sie anschließend ihren Kurs nach

Steuerbord richten wollen,

"drei lange Töne, zwei kurze Töne", wenn sie anschließend ihren Kurs nach

Backbord richten wollen.

3. Ist die Ausfahrt nicht durch eine Signaleinrichtung geregelt, so ist sie nur gestattet, wenn das Manöver ausgeführt werden kann, ohne daß andere Fahrzeuge gezwungen sind, unvermittelt ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern. Sofern keine abweichenden örtlichen Vorschriften bestehen, ist das beabsichtigte Manöver erforderlichenfalls durch Schallzeichen nach Nr.2 anzukündigen.

4. Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

#### § 51

## Fahrt auf gleicher Höhe

1. Fahrzeuge dürfen auf Kanälen nicht, auf den übrigen Wasserstraßen nur dann auf gleicher Höhe fahren, wenn es der verfügbare Raum ohne Störung oder

Gefährdung der Schiffahrt gestattet.

2. Ist das Fahren auf gleicher Höhe nicht gestattet, darf sich ein Selbstfahrer oder Schlepper, außer beim Überholen, einem vorausfahrenden Fahrzeug oder Floß nur auf angemessene Entfernung nähern.

# § 52

#### Treibenlassen

1. Es ist verboten, ein Fahrzeug quer zur Strömung treiben zu lassen.

2. Treibende Flöße müssen in der Strömung bleiben.

#### § 53

# Verbot der Annäherung an in Fahrt befindliche Fahrzeuge

1. Das Anlegen oder Anhängen an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß sowie das Mitfahren im Sogwasser ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten. § 119 bleibt unberührt.

2. Es ist verboten, an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß heran-

zuschwimmen.

### § 54

# Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit vermindern, wie es erforderlich ist, um schädlichen Wellenschlag oder schädliche Sogwirkung zu vermeiden, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist, und zwar:

a) vor Hafenmündungen,

b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind, laden oder löschen, c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegeplätzen stilliegen,

d) beim Vorbeifahren an Fähren,

auf Strecken, deren Grenzen am Ufer durch dreieckige Tafeln gekennzeichnet Bild 38 bind, deren obere Hälfte rot und deren untere weiß ist und deren Spitze in Hichtung der Strecke zeigt.

Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach den Buchstaben b

und e nicht.

1 Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, Flößen oder Baustellen, die

hei Tag eine rot-weiße Flagge,

bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht etwa 1 m über einem weißen gewöhn- Bild 39
lichen Licht

führen, müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nr. 1 vorgeschrieben, vormindern; sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

Zum Setzen dieser Zeichen sind nur berechtigt:

a) Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen

ausführen, sowie Baustellen,

b) schwer beschädigte Fahrzeuge oder Flöße, Fahrzeuge, die an Rettungsarbeiten beteiligt sind, sowie festgefahrene, gesunkene oder manövrierunfähige Fahrzeuge,

e) Fahrzeuge die im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis der Wasserstraßen-

verwaltung sind.

In den Fällen, in denen bei Tage eine rot-weiße Flagge vorgeschrieben ist, Bilder um die Seite zu bezeichnen, an der das Fahrwasser frei ist (§§ 77 und 94), muß 40 u. 4 lin Flagge nach Nr. 2 über dieser gesetzt werden.

Nachts ersetzen die Lichter nach den §§ 77 und 94 diejenigen nach Nr. 2.

#### § 54a

## Beachtung der Fahrwasserbezeichnung

Wo zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schiffahrt Zeichen Bilder 42 bis 48

1 Nr. 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

#### § 55

#### Unübersichtliche Stellen

An unübersichtlichen Stellen, an denen ein Wahrschaudienst nicht eingerichtet müssen Talfahrer ihre Geschwindigkeit so lange vermindern, bis der Rudermuger erkennen kann, daß die Strecke auf eine ausreichende Entfernung frei ist.

#### § 56

## Zusammenstellung der Schleppzüge

1. Schleppzüge müssen so zusammengestellt werden, daß jede Gefahr für die an befindlichen Personen und für die Schiffahrt vermieden wird; die Maschinenund die Ausrüstung des Schleppers oder der Schlepper, die geschleppte Last die Strom- und Windverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

Nach diesen Gesichtspunkten sind insbesondere die Zahl der Anhänge und die

Abstande zwischen diesen zu regeln.

Das Anhängen von Fahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrzeuge, ist ohne Zu-

#### Gekuppelte Fahrzeuge

- 1. Mehr als zwei Fahrzeuge dürsen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß ein beschädigtes Fahrzeug nicht auf andere Weise fortzuschaffen ist.
- 2. Jedoch dürfen zwei kleine Fahrzeuge hintereinander längsseits eines großen Fahrzeugs gekuppelt werden.
  - 3. Flöße dürsen nicht längsseits gekuppelt fahren.

#### § 58

# Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges

1. Der Schlepper muß durch Glockenschläge ankündigen, daß er sich in Fahrt setzt, anhält oder das Abwerfen von Anhängen verlangt.

Glockenschläge dürfen auch zur anderweitigen Verständigung innerhalb des

Schleppzuges gegeben werden.

- 2. Reicht die Glocke zur Verständigung nicht aus, so dürsen in dringenden Fällen Schallzeichen mit der Pfeise oder einem gleichwertigen Schallgerät gegeben werden, vorausgesetzt, daß sie bei nicht zum Schleppzug gehörenden Fahrzeugen zu keiner Verwechslung führen.
- 3. Die Anhänge verständigen sich mit dem Schlepper bei Tag mittels einer Flagge, die an einem Mast oder Flaggenstock geführt wird.

Diese Zeichen bedeuten:

a) im Topp geführt, daß der Schlepper mit voller Kraft fahren kann;

b) auf halbmast gesetzt,
daß der Schlepper nur mit halber Kraft fahren soll;

c) niedergeholt, daß der Schlepper sofort seine Maschine stoppen soll. Dieses Zeichen darf nur in dringenden Fällen gegeben werden.

Bei Nacht verständigen sich

a) Anhänge mit Mast mittels des Topplichts, wie nach Nr. 3 Buchstaben a bis c. Das nach Buchst. c niedergeholte Licht muß sichtbar bleiben;

b) Anhänge ohne Mast, durch Auf- und Abbewegen eines weißen Lichts, um anzuzeigen, daß der Schlepper mit voller Kraft fahren kann; durch Hin- und Herschwenken eines weißen Lichts, um anzuzeigen, daß der Schlepper sofort seine Maschine stoppen soll.

Anhänge ohne Mast können sich mit dem Schlepper auch durch andere Sichtzeichen oder durch Zuruf verständigen.

- 4. Zeichen, die von einem Anhang gegeben werden, müssen sofort von den zwischen diesem Fahrzeug und dem Schlepper befindlichen Fahrzeugen weitergegeben werden.
- 5. Bei der Abfahrt des Schleppzuges darf ein Anhang die Flagge oder das Licht erst setzen, nachdem der dahinter liegende Anhang dies getan hat.

Bilder

49 b. 51

#### Sperrung der Schiffahrt

1. Wenn die Strom- und Schiffahrtsaufsicht

Im Tag durch eine rote Tafel mit waagerechtem weißem Streifen oder durch Bilder Zuruf und Schwenken einer roten Flagge,

bei Nacht durch zwei übereinandergesetzte rote starke Lichter oder durch Zuruf und Schwenken eines roten Lichts

liekanntgibt, daß die Schiffahrt vorübergehend gesperrt ist, müssen alle Fahrwure und Flöße vor dem Sperrzeichen anhalten. Steht vor dem Sperrzeichen more rechteckige rotumrandete, weiße Tafel mit schwarzem "H" (Haltezeichen)1), müssen sie bei 2) dieser anhalten.

2. An einer Sperrstelle ankommende Fahrzeuge müssen nachfolgende Fahr-

seuge von der Sperre in Kenntnis setzen.

#### § 60

#### Gesperrte Wasserflächen

Das Befahren von Wasserflächen, die durch Baken mit einem roten Ball mit Bild 54 wangerechtem weißem Ring bezeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Flößen mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft - verboten.

#### ABSCHNITT VI

## Fähren und Brücken

#### § 61

## Lichter der Fähren; Kennzeichnung der Fährseile

1. Fähren müssen bei Nacht als Topplicht ein grünes helles Licht und etwa Bild 55 I m darunter ein weißes helles Licht führen.

2. Freifahrende Fähren mit eigener Triebkraft müssen außer den Lichtern nach Bild 56 Nr. 1 die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 28 Buchstaben b und c führen.

11. Bei Gierfähren am Längsseil muß der Anfangspunkt des Fährgierseils durch dine gelbe Faßtonne oder Boje gekennzeichnet werden.

Hei Nacht muß der oberste Buchtnachen oder Döpper mit einem weißen gewöhnlichen Licht mindestens 3 m über dem Wasser versehen sein.

4. Werden an einer Stelle eine nicht freifahrende und eine freifahrende Fähre aluchzeitig betrieben, so muß die freifahrende Fähre das grüne Topplicht löschen, wonn sie am Ufer liegt.

#### § 62

## Verhalten von und gegenüber Fähren

- 1. Fähren dürfen die Wasserstraße nur überqueren, wenn das Fahrwasser frei Sie müssen sich dabei von Fahrzeugen und Flößen so weit entfernt halten, dall diese nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit vermindern müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.
  - Bei Nacht beleuchtet.
  - Westdeutschland: "bereits vor".

Bild 57

Solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muß sie am Ufer derart stilliegen, daß

die Schiffahrt nicht behindert wird.

2. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen, sobald sie sich einer Stelle genähert haben, die durch eine diagonal geteilte rot-weiße Tafel gekennzeichnet ist, ihre Annäherung durch "einen langen Ton" zu erkennen geben. Sie müssen dieses Zeichen erforderlichenfalls wiederholen, sofern nicht die Fähre offenbar unbenutzt liegt. Die Fähre muß daraufhin mit der Überfahrt warten, bis der Schleppzug, das Fahrzeug oder das Floß vorbeigefahren ist. Ist sie in Fahrt, so muß sie das Fahrwasser so schnell wie möglich frei machen.

3. Außer in Notfällen dürfen Fahrzeuge und Flöße sich zwischen den Abfahrts-

stellen der Gier-, Ketten-, Niedrig- oder Tiefseilfähren nicht sacken lassen.

4. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Verhalten der Fähren gegenüber Kleinfahrzeugen.

§ 63

#### Großfähren

1. Als Großfähren gelten besonders verkehrsreiche Fähren, die von der Volkspolizei (Wasserschutz) als solche öffentlich bekanntgegeben sind.

2. Fahren mehr als zwei Schleppzüge zu Berg, so kann eine Großfähre abweichend von § 62 Nr. 1 die Überfahrt nach der Vorbeifahrt zweier Schleppzüge verlangen.

3. In diesem Fall muß die Großfähre dem Schleppzug, dessen Kurs sie kreuzen

will, ihre Absicht wie folgt anzeigen:

bei Tag durch fünf Glockenschläge und eine weiße Flagge im Topp,

bei Nacht durch fünf Glockenschläge und ein grünes helles Licht etwa 1 m über dem grünen Licht nach § 61 Nr. 1.

4. Der Schleppzug muß alsdann seine Geschwindigkeit so weit vermindern, daß die Überfahrt der Fähre gewährleistet ist.

#### § 64

#### Durchfahrt unter festen Brücken

1. In einer Brückenöffnung ist das Begegnen oder das Überholen nur gestattet, Bild 61 wenn das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

2. Sind einzelne Offnungen oder Teile fester Brücken

a) bei Tag durch zwei rot-weiße, auf der Spitze stehende quadratische Tafeln,

b) bei Nacht entweder durch beleuchtete Tafeln nach Buchstabe a oder in Fahrtrichtung links durch ein rotes Licht, in Fahrtrichtung rechts durch ein grünes Licht gekennzeichnet, so ist die Durchfahrt nur zwischen diesen Zeichen gestattet. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

3. Eine Brückenöffnung, die durch das Sperrzeichen nach § 59 Nr. 1 gekenn-

zeichnet ist, darf nicht durchfahren werden.

#### § 65

## Durchfahrt durch bewegliche Brücken

1. Fahrzeuge und Flöße müssen, wenn sie das Offnen der Brücke verlangen, erforderlichenfalls "zwei lange Töne" geben. Bis zur Freigabe der Durchfahrt

Haltezeichen nach § 59 Nr. 1 Satz 2 den Abstand anderweitig festlegt.

1 Die Durchfahrt wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch Sicht-

seichen geregelt. Diese bedeuten:

n) zwei rote Lichter nebeneinander:

keine Durchfahrt (Brücke geschlossen);

b) ein rotes Licht:

keine Durchfahrt (Brücke in Bewegung);

e) zwei grüne Lichter nebeneinander:

Durchfahrt frei (Brücke geöffnet);

Bild 64

d) drei rote Lichter nebeneinander:

keine Durchfahrt (Brücke geschlossen, sie kann vorübergehend nicht

geöffnet werden);

c) zwei rote Lichter übereinander: keine Durchfahrt (Brücke geschlossen, sie kann für längere Zeit nicht geöffnet werden).

Die Lichter sind nur in Durchfahrtrichtung sichtbar.

3. Tiefliegende Fahrzeuge und Flöße dürfen — abgesehen von den Fällen der Nr. 2 Buchstaben b und e — auch die geschlossene Brücke durchfahren, wenn Durchfahrthöhe dies mit Sicherheit zuläßt.

#### § 66

## Bedienung beweglicher Brücken

Die Betriebseinrichtungen beweglicher Brücken dürfen nur von der Brückennufsicht bedient werden, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich zugelassen ist.

#### ABSCHNITT VII

# Stilliegen (Ankern und Festmachen)

§ 67

#### Liegeplatz

Soweit diese Verkehrsordnung oder die auf ihr beruhenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, müssen Fahrzeuge und Flöße ihren Liegeplatz so nahe am Uler wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten; sie dürfen keinesfalls die Schiffahrt behindern.

#### § 68

#### Liegeverbote

1. Das Stilliegen ist Fahrzeugen und Flößen verboten

a) in Fahrwasserengen und an den nach § 41 Nr. 2 bezeichneten schwierigen Stellen,

b) an Wendeplätzen,

an den Mündungen der Nebenflüsse,

d) vor der Einmündung von Abzweigungen und Kanälen sowie an Hafeneinfahrten,

Bild 63

- e) in der Nähe von Schiffswerften, sofern deren Betrieb gestört werden würde,
- f) in der Fahrlinie von Fähren,

g) im Kurs, den Fahrgastschiffe beim Anlegen an Landebrücken und beim

Abfahren benutzen,

Bild 67

- h) auf Strecken, die von der Strom- und Schiffahrtsaufsicht bekanntgegeben und durch Tafeln am Ufer bezeichnet sind. Die Tafeln sind rechteckig, weiß und mit einem roten Rand, einer roten Diagonale, einem schwarzen "P" und einer Spitze in Richtung der Strecke versehen.
- 2. Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

#### \$ 69

# Sicherung stilliegender Fahrzeuge

Stilliegende Fahrzeuge und Flöße müssen so gesichert werden, daß sie Wasserstandsschwankungen zu folgen vermögen und durch Wellenschlag und Sogwirkung anderer Fahrzeuge, die mit einer nach § 54 Nr. 1 verminderten Geschwindigkeit vorbeifahren, nicht gefährdet werden.

#### § 70

### Liegeordnung

- 1. Sofern weiße runde Scheiben mit schwarzen Zahlen (Landmarken) am Ufer aufgestellt sind, dürfen Fahrzeuge und Flöße nur die in Metern angegebene Breite, vom Ufer aus gemessen, belegen. Schleppern und Selbstfahrern muß auf Verlangen die Fahrwasserseite eingeräumt werden. Fahrzeuge mit geringerem Tiefgang sollen an der Uferseite liegen. Raddampfer müssen so gelegt werden, daß sich die Radkästen hintereinander befinden.
  - 2. Auf Kanälen gilt außerdem folgendes:

Bild 83

- a) Das Stilliegen ist nur an den von der Wasserstraßenverwaltung allgemein zugelassenen oder besonders zugewiesenen Liegeplätzen gestattet. Anfang und Ende der allgemein zugelassenen Liegeplätze sind durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen "P" und einer Spitze in Richtung des Liegeplatzes gekennzeichnet.1)
- b) Der Liegeplatz ist nach Möglichkeit in Fahrtrichtung rechts zu wählen. Die Fahrzeuge sind bis zum Ende des Liegeplatzes vorzuziehen und dicht aufgeschlossen zu halten.
- c) Fahrzeuge, die im Eis festliegen, müssen freigeeist werden.

## § 71

# Bewachung<sup>2</sup>)

Fahrzeuge - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - und Flöße, die am Ufer festgemacht sind oder sonst stilliegen, müssen ständig hinreichend bewacht sein.

- 1) Westdeutschland: Anfang und Ende der allgemein zugelassenen Liegeplätze sind durch dreieckige weiße Tafeln gekennzeichnet.
  - 2) Westdeutschland:

§ 71 Wache

- 1. Auf Flößen und an Bord von Fahrzeugen, die gezwungen sind, im Fahrwasser oder in dessen Nähe stillzuliegen, muß ständig eine hinreichende Wache vorhanden sein.
- 2. Fahrzeuge, die am Ufer festgemacht oder die für längere Zeit stillgelegt sind, brauchen eine Wache nur, wenn die örtlichen Umstände, Hochwasser oder die Eisverhältnisse es erfordern.

#### Lichter stilliegender Fahrzeuge

1. Stilliegende Fahrzeuge – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge – müssen bei Bild 68 Nacht auf der Fahrwasserseite ein weißes gewöhnliches Licht setzen.

1.1) Liegen mehrere Fahrzeuge gekuppelt am Ufer, so braucht nur das dem Fahrwasser am nächsten liegende Fahrzeug das Licht nach Nr. 1 zu führen.

#### § 73

#### Lichter stilliegender Flöße

1. Stilliegende Flöße müssen bei Nacht an jeder der beiden dem Fahrwasser Bild 69

2.2) Liegen mehrere Flöße nebeneinander, so gilt diese Verpflichtung nur für dem Fahrwasser am nächsten liegende Floß.

#### § 74

#### Schwimmende Anlagen und Fischereifanggeräte

- 1. Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen unbeschadet etwaiger durch die Strom- und Schiffahrtsaufsicht erteilter besonderer Auflagen folgendes beachten:
  - n) Die Anlagen müssen derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.
  - b) Die Anlagen müssen so sicher befestigt sein, daß sie nicht abtreiben können; ihre Anker dürfen nicht so ausgeworfen werden, daß sie die Schiffahrt stören oder gefährden können.
  - e) Bei Nacht müssen die Anlagen mindestens ein weißes gewöhnliches Licht Bild 70 führen, das auf der Fahrwasserseite zu setzen ist.
- 2. Fischereifanggeräte und Einrichtungen, die zu ihrer Befestigung oder Verankerung dienen, müssen durch Pfähle oder sonstige geeignete Vorrichtungen, die mindestens 1 m aus dem Wasser herausragen, kenntlich gemacht werden. Sie müssen bei Nacht das Licht nach Nr. 1 Buchst. c sowie in mindestens 1 m Entfernung davon nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes Licht führen.

#### § 75

#### Befreiung von der Lichterführung

- 1. Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen, die sich völlig zwischen nicht überfluteten Buhnen befinden oder hinter einem aus dem Wasser herausragenden Längswerk liegen, brauchen die Lichter nach den §§ 72, 73 und 74 nicht zu führen.
- 2. Das gleiche gilt für am Ufer liegende Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen, solange sie vom Ufer aus hinreichend beleuchtet sind.
  - Il Die Volkspolizei (Wasserschutz) kann weitere Ausnahmen zulassen.
  - 1) Cilt nicht in Westdeutschland.
  - i Gilt nicht in Westdeutschland.

## Kennzeichnung der Anker

1. Werden Anker so ausgeworfen, daß sie die Schiffahrt gefährden oder stören können, so müssen sie durch hellblaue Döpper gekennzeichnet werden.

2. Bei Nacht müssen Fahrzeuge, die in dieser Weise vor Anker liegen, ein gelbes gewöhnliches Licht etwa 1 m unter dem weißen Licht nach § 72 Nr. 1 führen.

#### § 77

# Zeichen der schwimmenden Geräte

- 1. Schwimmende Geräte und Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen und die so liegen, daß sie die Schiffahrt stören können, müssen folgende Zeichen führen:
  - a) bei Tag
     nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, eine rot-weiße Flagge,
     nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, eine rote Flagge;
  - b) bei Nacht nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, an Stelle des Lichts nach § 72 Nr. 1 ein weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen und Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

3. Schwimmende Geräte, welche die Schiffahrt stören oder von ihr nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können, müssen in genügender Entfernung von ihrer Liegestelle rote Faßtonnen mit weißem Ring auslegen.

### § 78

# Verlegen von Ketten, Kabeln und Seilen

Schwimmende Geräte und Fahrzeuge nach § 77 Nr. 1 müssen beim Herannahen von Fahrzeugen — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — und Flößen ihre Ketten, Kabel und Seile, die die Schiffahrt gefährden oder stören können, lockern (fieren) oder verlegen.

## § 79

## Rücksichtnahme auf das Treideln

Wenn Fahrzeuge oder Flöße an einem Ufer stilliegen, an dem getreidelt wird, müssen sie den getreidelten Fahrzeugen die Vorbeifahrt erleichtern.

# ABSCHNITT VIII Unsichtiges Wetter

## § 80

# Einschränkung der Schiffahrt

1. Bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben) müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen.

Illa ist ein Ausguck aufzustellen, bei Schleppzügen jedoch nur auf dem ersten Valuzeug, Dieser muß sich in Sicht des Schiffs- oder Schleppzugführers befinden. Urforderlichenfalls müssen die Lichter wie bei Nacht geführt werden.

Lalfahrer müssen anhalten oder aufdrehen, sobald sie infolge der verminderten Sicht und mit Rücksicht auf den übrigen Verkehr oder die örtlichen

Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können.

1 Bergfahrer müssen anhalten, wenn sie beim Weiterfahren Gefahr laufen wurden, vor einem auftauchenden Hindernis nicht rechtzeitig anhalten zu können. Horrschleppzüge müssen außerdem an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, wenn zwischen den geschleppten Fahrzeugen und dem Schlepper eine Verständigung durch Sichtzeichen nach § 58 Nr. 3 nicht mehr möglich ist.

4. Beim Anhalten ist das Fahrwasser soweit wie möglich frei zu machen.

### § 80a

#### Einschränkung der Floßfahrt

1. Bei unsichtigem Wetter, Sturm, Treibeis und Eisgang ist die Floßfahrt verlinten. Wenn diese Umstände drohen oder während der Fahrt überraschend ein-

troten, müssen Flöße sobald wie möglich beilegen.

🔏 Bei Nacht müssen Flöße geschleppt werden. Können treibende Flöße infolge unvorhergesehener Umstände vor Eintritt der Nacht einen geeigneten Liegeplatz micht erreichen, so dürfen sie ihre Fahrt bis zum nächsten geeigneten Liegeplatz fortsetzen.

#### § 81

#### Schallzeichen während der Fahrt

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle in Fahrt befindlichen Schleppzüge, Muzelne Fahrzeuge und Flöße als Nebenzeichen "einen langen Ton" geben, der Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen ist.

2. Das Zeichen muß durch den letzten Anhang des Schleppzuges und, wenn Mugaseits gekuppelte Fahrzeuge den Schluß des Schleppzuges bilden, durch das In Backbord befindliche Fahrzeug unmittelbar darauf wiederholt werden.

#### § 82

#### Schallzeichen beim Stilliegen

Fahrzeuge und Flöße, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe außerhalb von Illafen oder von besonders dafür angewiesenen Stellen stilliegen, können bei innichtigem Wetter in Abständen von höchstens einer Minute mit genügender Lautstärke folgende Schallzeichen geben:

m) wenn sie auf der talwärts gesehen linken Seite des Fahrwassers liegen, drei Gruppen von Glockenschlägen oder drei Schläge von Metall auf Metall;

b) wenn sie auf der talwärts gesehen rechten Seite des Fahrwassers liegen, zwei Gruppen von Glockenschlägen oder zwei Schläge von Metall auf Metall.

Sie müssen diese Zeichen geben, sobald und solange sie das Zeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen.

# Schutzvorschriften

§ 83

## Gefährdung durch Gegenstände an Bord

1. Gegenstände, die Fahrzeuge, Flöße, schwimmende Anlagen oder Anlagen in der Wasserstraße oder an ihren Ufern gefährden können, dürfen über die Längs-

seiten der Fahrzeuge und Flöße nicht hinausragen.

2. Die Ladung darf in der Breite nicht über Bord hinausragen. Ausgenommen sind Holz, Torf, Faschinen, Rohr, Stroh, Heu und andere leicht schwimmende Güter, die bis zu 1 m auf jeder Seite über Bord ragen dürfen. Sind für einzelne Wasserstraßen höchstzulässige Fahrzeugbreiten vorgeschrieben, so darf die gesamte Breite der Ladung diese nicht überschreiten.

Das beladene Fahrzeug darf keine Schlagseite haben. Die Ladung muß so bemessen und verstaut sein, daß die Brücken nicht berührt werden und Ladungsteile nicht über Bord fallen können. Behindert die Höhe der Ladung die Sicht

vom Steuerstand, so gilt § 18 Nr. 3.

Nicht schwimmfähige Gegenstände, die eine Gefahr für die Schiffahrt bilden

können, dürfen auf Flößen nicht als Oberlast mitgeführt werden.

3. Aufgeholte Anker dürfen nicht über die größte Breite des Fahrzeugs hinausragen und auch nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeugs oder die

Unterkante des Floßes reichen.

Auf Kanälen müssen Buganker und gleichartige Vorrichtungen vor der Fahrt binnenbords genommen werden. In den Ankerklüsen dürfen nur solche Buganker bleiben, die mit beweglichen Pflugen an der Bordwand anliegen und nicht über den Steven hinausragen. Heckanker, Ankertaue und Ankerketten müssen nach Möglichkeit bis über den Wasserspiegel, Klippanker bis zur Ankerklüse eingeholt und mit besonderer Kette oder Trosse gesichert werden, sofern keine anderweitige Sicherung vorhanden ist.

### § 84

Schutz der Wasserstraßen sowie der Anlagen in und an Wasserstraßen

1. Es ist verboten zu ankern sowie Ankerketten oder sonstige Gegenstände schleifen zu lassen:

Bild 77

a) auf einer Strecke von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb der Stellen, die am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einem rot durchstrichenen umgekehrten schwarzen Anker gekennzeichnet sind,

Bild 78

b) auf Strecken, deren Anfang und Ende durch dreieckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einem rot durchstrichenen umgekehrten schwarzen Anker gekennzeichnet sind, deren Spitze in Richtung der Strecke zeigt.

Auf diesen Strecken dürfen Stangen und Staken nur im Notfall und auch dann

nur mit besonderer Vorsicht gebraucht werden.

2. Schlepper und Selbstfahrer müssen vor und während der Fahrt genügenden Abstand von den Ufern halten. Zum Probelauf der Schiffsschraube muß das Heck so weit vom Ufer abgelegt werden, daß Kanalsohle und -böschungen nicht beschädigt werden. Das Aufwühlen der Kanalsohle und der Böschungen mit der Schiffsschraube ist verboten.

- An Brücken und anderen Bauwerken in und an der Wasserstraße dürfen tienen, eisenbeschlagene Stangen und Staken und ähnliche Geräte nicht verwendet werden. Das Berühren der Schiffswände mit dem Bauwerk muß durch wendung von Fendern gemildert werden. Das Festmachen an solchen Bauwerken und ihrem Zubehör ist verboten.
- Pfähle, Eisenstangen oder Pflöcke dürfen auf den Uferböschungen, auf dem Limpfad und an Wasserbauwerken nicht eingeschlagen werden. Auf den Buhnen, beider und befestigten Böschungen ist jede Beschädigung, wie Verlagerung Steinen, Graben von Löchern, Einschlagen oder Festlegen von Pfählen, Autorn usw., verboten.
- Das Betreten der durch Hinweisschilder gekennzeichneten wasserbaulichen Anlagen ist verboten<sup>1</sup>).
- Auf dem Leinpfad, den Deichen und Uferböschungen darf niemand unbefugt

#### § 84a

#### Verhalten bei Niedrig- und Hochwasser

- 1 Bei Niedrigwasser und bei Hochwasser sind die besonderen im Interesse Bieherheit der Schiffahrt erlassenen Vorschriften zu beachten. Insbesondere Lein Fahrzeug ohne zwingende Notwendigkeit das eigentliche Fahrwasser
- Von Deichstrecken und solchen Strecken, die durch dreieckige, rotumrandete Tafeln mit Winkeln von 30° und 60° und einer Spitze in Richtung der bezeichnet sind, müssen bei Wasserständen, bei denen die Vorländer überwerden, Fahrzeuge mit eigener Triebkraft sich möglichst weit entfernt Auch dürfen sie nicht mit größerer Gechwindigkeit fahren als zu ihrer Steuerung unbedingt notwendig ist.

#### § 85

#### Schutz der Schiffahrtszeichen

In ist verboten, Schiffahrtszeichen (z. B. Bojen, Schwimmer, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen oder Flößen zu benutzen, sie zu beschädium oder unbrauchbar zu machen.

#### § 86

#### Unerlaubtes Festmachen

Häume, Geländer, Pfähle, Leitungsmasten, Grenz- und Kilometersteine und Maliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen von Vahrzeugen oder Flößen benutzt werden, sofern sie nicht ausdrücklich dazu hand sind.

1) Westdeutschland:

Das Betreten der wasserbaulichen Anlagen einschließlich der Böschungen und Leinpfade ist die nicht einer Schiffs- oder Floßbesatzung angehören, nur mit Erlaubnis der Strom-

Einbringen von Gegenständen und Flüssigkeiten in die Wasserstraße

1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Schiffahrt zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen oder sonst einzubringen.

2. Es ist ferner verboten, Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen in die Wasserstraße zu gießen oder sonst einzubringen; weitergehende gesetzliche Ver-

bote bleiben unberührt.

## § 87a

#### Badeverbot

- 1. In Flüssen und Kanälen ist das Baden außerhalb der Badeanstalten verboten:
- a) 100 m ober- und unterhalb von Brücken, Wehren und Hafeneinfahrten,
- b) an Schleusen und in Schleusenvorhäfen,
- c) an den von der Strom- und Schiffahrtsaufsicht bezeichneten Stellen.
- 2. Vorschriften, die das Baden in Flüssen und Kanälen an anderen als den in Nr. 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.

#### § 88

## Schutz gegen Rauch

1. Soweit die betrieblichen Umstände es zulassen, müssen die Schornsteine so gelegt und die Kesselfeuer so bedient werden, daß während der Durchfahrt unter festen Brücken, in Schleusen und im Bereich dicht besiedelter Ufer eine übermäßige Rauchentwicklung vermieden wird.

2. Dampffahrzeuge dürsen ihren Liegeplatz in der Nähe einer festen Brücke nur so wählen, daß der Abstand der Schornsteine von der Brücke mindestens

30 m beträgt.

#### ABSCHNITT X

# Unfälle und Schiffahrtshindernisse

# § 89

# Rettung von Menschenleben an Bord

Der Schiffsführer muß bei Unfällen, die Menschenleben an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle Mittel aufbieten, die ihm zur Verfügung stehen; weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

# § 90

## Hilfeleistung

1. Wenn ein Fahrzeug infolge eines Unfalls eine Sperrung des Fahrwassers herbeizuführen droht, ist der Führer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs oder des Schleppzugs vereinbar ist.

2. Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer eines in der Nähe befindlichen Fahrzeugs, wenn durch den Unfall Menschenleben gefährdet sind; weitergehende

gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

#### Notzeichen

Will ein Fahrzeug, das in Not ist, Hilfe anfordern, so gibt es gleichzeitig oder

hai Tag

a) kreisförmiges Schwenken einer Flagge,

h) Lauten mit der Glocke oder wiederholte Töne;

hal Nacht

a) kreisförmiges Schwenken eines Lichtes,

1) Lauten mit der Glocke oder wiederholte Töne,

oder von Ol, jedoch nur, wenn die Art der Ladung es zuläßt.

#### § 91a

#### Gefahr- und Warnzeichen

Manövrierunfähige Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines anderen Fahrzeugs mit vorhergehendem Achtungszeichen geben

had Tag eine rote Flagge,

hal Nacht ein rotes Licht

whwenken, um auf ihren Zustand aufmerksam zu machen.

### § 92

#### Anzeige von Schiffsunfällen

- Der Führer eines Fahrzeuges oder Floßes muß so bald wie möglich für die bewahrichtigung der nächsten Dienststelle der Volkspolizei (Wasserschutz) oder Wasserstraßenverwaltung sorgen, wenn
  - n beim Betrieb des Fahrzeugs oder Floßes ein Mensch getötet oder schwer verletzt wurde,
  - h) das Fahrzeug festgefahren oder gesunken ist oder Grundberührung mit einem unbekannten Gegenstand gehabt hat,

o) das Floß festgefahren ist oder sich aufgelöst hat,

- das Fahrzeug oder Floß infolge Kollision mit einer wasserbaulichen Anlage oder mit einem anderen Fahrzeug oder Floß einen Sachschaden verursacht oder erlitten hat.
- Im Palle des Festfahrens muß der Schiffsführer bis auf weitere Anordnungen mit weiner Mannschaft an Bord, im Falle des Sinkens in der Nähe der Unfalltelle bleiben.
- Ereignet sich der Unfall beim Durchfahren einer Schleuse, so ist die belausenaufsicht sofort zu benachrichtigen.

1) Westdeutschland:

It ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder hat es Grundberührung mit einem unbeGegenstand gehabt oder ist ein Floß festgefahren oder aufgelöst, so muß sein Führer so
möglich für die Benachrichtigung der nächsten Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde
Das gleiche gilt, wenn eine Brücke angefahren oder ein sonstiges Bauwerk beschädigt
Im Falle des Festfahrens muß der Schiffsführer bis auf weitere Anordnungen mit
Mannschaft an Bord, im Falle des Sinkens in der Nähe der Unfallstelle bleiben.

## Wahrschauen

1. Ist im Fahrwasser oder in dessen Nähe ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder ist ein Floß festgefahren, so muß sein Führer sobald wie möglich hinreichend weit oberhalb, erforderlichenfalls auch unterhalb der Unfallstelle einen Wahrschauer an geeigneter Stelle aufstellen lassen, damit die herankommenden Fahrzeuge und Flöße rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.

Der Schiffsführer ist außerdem verpflichtet, alle in seiner Macht liegenden Maßnahmen zu treffen, damit auf der Strecke zwischen der Unfallstelle und dem Standort des Wahrschauers die Hafenaufsicht, die aus Nebenflüssen, Abzweigungen, Kanälen und Hafeneinfahrten kommenden sowie die außerhalb der Häfen liegenden Fahrzeuge und Flöße sobald wie möglich von dem Unfall Kenntnis erhalten. Mangels anderer wirksamer Mittel müssen zu diesem Zweck weitere Wahrschauer an geeigneten Punkten aufgestellt werden. Der Schiffsführer muß sich in diesem Fall mit der Strom- und Schiffahrtsaufsicht in Verbindung setzen.

3. Die Wahrschauer müssen die herankommenden Fahrzeuge und Flöße durch Zuruf über den Ort des Unfalls unterrichten. Sie müssen bei Tag eine rote Flagge,

bei Nacht ein rotes Licht hin- und herschwenken.

4. Die Wahrschau ist so lange beizubehalten, bis das Fahrzeug oder Floß wieder flott ist oder bis die Strom- und Schiffahrtsaufsicht sie für entbehrlich erklärt hat.

#### § 94

## Kennzeichnung

festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge und sonstiger Hindernisse

- 1. Jedes festgefahrene oder gesunkene Fahrzeug sowie jedes festgefahrene Floß müssen wie folgt gekennzeichnet werden:
  - a) bei Tag nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch eine rot-weiße Flagge, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch eine rote Flagge;
  - b) bei Nacht nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch ein weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen und Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten

sichtbar sind.

3. Liegt das Fahrzeug so, daß die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, so müssen sie auf Nachen, Bojen oder in anderer geeigneter Weise in ausreichender Zahl gesetzt werden.

4. Auf die gleiche Weise kann die Strom- und Schiffahrtsaufsicht auch sonstige

Hindernisse kennzeichnen.

## § 95

# Veränderung von Schiffahrtszeichen; Verlust von Gegenständen

1. Hat ein Fahrzeug oder Floß ein Schiffahrtszeichen von seinem Platz verschoben oder beschädigt oder einen Gegenstand verloren und kann die Schiffahrt der behindert oder gefährdet werden, so muß der Schiffsführer dies unverzügder nächsten Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung oder der Volkspolizei (Wasserschutz) anzeigen.

Der Schiffsführer hat die Stelle des Verlustes nach Möglichkeit zu kennzeich-

und sie bei seiner Anzeige anzugeben.

#### § 96

#### Freimachen des Fahrwassers

Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrenes Floß wilder ein von einem Fahrzeug oder Floß verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer die erforderlichen Mallanhmen zu treffen, um das Fahrwasser binnen kürzester Frist frei zu machen.

1. Dasselbe gilt, wenn ein Fahrzeug zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.

Zur Beseitigung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge und Flöße sowie wasserstraße verlorener Gegenstände sind die Eigentümer verpflichtet. Die und Schiffahrtsaufsicht kann die Beseitigung auf Kosten des Eigentümers wenn dieser einer Aufforderung zur Beseitigung innerhalb angemestrist nicht nachkommt. Von der Aufforderung kann abgesehen werden, die sofortige Beseitigung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des

#### § 97

## Anzeigepflicht bei Schiffahrtshindernissen

Hemerkt der Schiffsführer im Fahrwasser einen Gegenstand oder nimmt er einen Unfall wahr, durch den die Schiffahrt behindert oder gefährdet werden kann, so er dies der nächsten Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung oder der Volkspolizei (Wasserschutz) anzeigen, falls diese hierüber offenbar noch nicht unterrichtet ist.

#### § 98

#### Schwimmende Anlagen

Die §§ 92 bis 97 gelten auch für schwimmende Anlagen. Die in diesen Bestimmungen den Schiffsführern auferlegten Pflichten treffen die Personen, unter deren Ubhut die Anlagen gestellt sind.

#### ABSCHNITT XI

# Reeden und Umschlagplätze

### § 99

#### Laden, Löschen und Leichtern

Hahrzeuge und Flöße dürfen ohne Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtsauficht nicht an Stellen laden, löschen oder leichtern, an denen die Schiffahrt beliedert oder gefährdet werden kann.

Auf Kanälen ist das Laden, Löschen und Leichtern außerhalb der Häfen, und Löschplätze nur mit Erlaubnis der Wasserstraßenverwaltung gestattet.

1) Westdeutschland: "soll".

# Kennzeichnung der Grenzen der Reeden und Liegeplätze

1. Die Grenzen der Reeden werden am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit einem schwarzen "R" und einer Spitze in Richtung der Reede gekennzeichnet. Bild 82

2. Die Grenzen der Liegeplätze auf den Reeden können am Ufer durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen "P" und einer Spitze in Richtung des Bild 83 Liegeplatzes gekennzeichnet werden.

#### ABSCHNITT XII

# Fahrt durch Schleusen, Hebewerke und Wehröffnungen

§ 101

## Annäherung an Schleusen

1. Schlepper und Selbstfahrer - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - müssen, wenn sie sich einer Schleuse nähern, ihre Absicht, die Schleuse zu benutzen, dort, wo es die Umstände erfordern, durch "einen langen Ton" zu erkennen geben. Sind mehrere Schleusenkammern vorhanden, so können sie, wenn sie die größere Kammer zur Schleusung benötigen, "zwei lange Töne" geben.

2. Solange nicht von der Schleuse das Zeichen zur Einfahrt gegeben ist, dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht über ein vor der Schleuse befindliches Haltezeichen hinausfahren. Das Haltezeichen besteht aus einer rechteckigen rotumrandeten weißen Tafel mit schwarzem "H".

### § 102

## Verhalten im Schleusenbereich

1. Im Schleusenbereich darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Bei der Einfahrt in die Schleusenkammern darf die Fahrgeschwindigkeit nicht größer sein als zur sicheren Steuerung der Fahrzeuge notwendig ist.

Zum Schleusenbereich gehören außer der Schleusenanlage die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Schleuse bis zum Ende der Anlagen, die zum Festmachen von Fahrzeugen dienen (Poller, Dalben). Die Wasserstraßenverwaltung kann den Schleusenbereich durch Tafeln näher bestimmen.

2. Fahrzeuge und Flöße dürfen im Bereich der¹) Molen und Schleusenvorhäfen nur dann liegenbleiben oder übernachten, wenn es von der Wasserstraßenverwaltung allgemein zugelassen oder im Einzelfall von der Schleusenaufsicht gestattet ist. Wollen sie im übrigen Schleusenbereich liegenbleiben oder übernachten, so müssen sie die Schleusenaufsicht hiervon unterrichten, sofern nicht der Liegeplatz von der Schleuse aus eingesehen werden kann. In den Schleusenkammern dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht liegenbleiben oder übernachten.2)

3. In den Schleusenkammern und im Bereich der Molen und Schleusenvorhäfen ist es verboten,

<sup>1)</sup> Westdeutschland: "... in den Schleusenkammern und im Bereich der Molen und Schleu-2) Nr. 2 letzter Satz gilt nur in der Deutschen Demokratischen Republik.

der Staken zum Absetzen (Absetzen) der Fahrbäume (Schorbäume) oder Staken zum Absetzen (Absetzen) der Fahrzeuge und Flöße vom Ufer und zum Fortbewegen in die befortigten Böschungen, Schleusentore oder in das Mauerwerk einzusetzen,

in ankern oder Anker, Ketten, Taue oder Trossen schleifen zu lassen,

ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht zu laden, zu löschen oder Fahrgäste um und aussteigen zu lassen,

d olgenmächtig die Betriebseinrichtungen der Schleusen und Wehre zu bedienen,

in die Schleusen- und Wehranlagen unbefugt zu betreten,

f in den Schleusenkammern zu lärmen.

Zur Schleusung anstehende Fahrzeuge und Flöße müssen so weit aufschliedaß sie unverzüglich nach dem Zeichen zur Einfahrt in die Schleuse einkönnen.

mehrere Schleusenkammern vorhanden, so müssen die Fahrzeuge und mit der ihnen zugewiesenen Schleusenkammer vorlegen. Die Weisung hierund erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch besondere Richtungsweiser die aus zwei weißen Lichtern nebeneinander bestehen.

Bild 84

Um Zeichen der Richtungsweiser bedeuten:

Licht ununterbrochen, rechtes Licht blinkend:

rochte Schleusenkammer benutzen;

Licht ununterbrochen, linkes Licht blinkend:

linke Schleusenkammer benutzen;

lighter ununterbrochen:

his zur Einweisung warten;

lighte Lichter blinkend:

bolde Schleusenkammern benutzbar.

Tahrzeuge und Flöße, die wegen ihrer Abmessungen nur eine bestimmte belangen können, müssen vor dem Richtungsweiser warten, hann diese Kammer zugewiesen wird.

Vor der Schleusung dürfen Fahrzeuge an anderen auf die Schleusung warten-Hahrzeugen nur dann vorbeifahren, wenn sie vorgeschleust werden sollen.

haltenden Fahrzeuge und Flöße dürfen das Fahrwasser nicht sperren.

Jung der Grein nicht nebeneinanderliegen. Die Anlegestellen von Fähren oder sind frei zu halten. Erforderlichenfalls müssen Schleppzüge geteilt um den Fähren oder Fahrgastschiffen das Anlegen zu ermöglichen.

Vor der Einfahrt in die Schleuse müssen die Schlepptrossen kurz geholt, bingende Ausrüstungsteile (wie Bordkräne, Bootsriemen, Buganker, Ketten, binnenbords genommen und die Gierbretter (Schwerter), Klipp- und hochgenommen werden. Erforderlichenfalls müssen auch die Masten behornsteine gelegt werden. Segel sind zu bergen.

/ Die Führer beschädigter Fahrzeuge müssen die Schleusenaufsicht vor der

Mahrt auf die Beschädigungen aufmerksam machen.

#### § 103

#### Schleusenrang

I wird, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge in Untreffens vor der Schleuse geschleust. Auf eine Bergschleusung folgt in der Jaschleusung.

- 2. Fahrzeuge und Flöße, die auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit sind, werden so lange zurückgestellt, bis sie ihre Vorbereitungen beendet haben.
- 3. Fahrzeuge der Strom- und Schiffahrtsaufsicht und schwer beschädigte Fahrzeuge haben vor allen übrigen Fahrzeugen den Vorrang auf Schleusung außer der Reihe; das gleiche gilt für Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle sowie für Fahrzeuge, welche die Kennzeichen nach § 36 Nr. 2 führen und beladen sind.
- 4. Auf Verlangen werden mit Vorrang in nachstehender Reihenfolge vor anderen als den in Nr. 3 genannten Fahrzeugen geschleust:

a) Fahrgastschiffe, die nach einem festen, öffentlich bekanntgegebenen Fahrplan

fahren.

b) sonstige Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, wenn sie mindestens eine Stunde vor der Schleusung angemeldet sind,

c) Fahrzeuge mit Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtsaufsicht.

Fahrzeuge ohne Schleusenvorrang brauchen an jeder Schleuse nur einmal eine Vorschleusung von Fahrzeugen nach Buchstaben b und c zu dulden<sup>1</sup>).

- 5. Die Schleusenaufsicht kann den Schleusenrang ändern, um den Schleusenraum besser auszunutzen.
- 6. Kleinfahrzeuge werden, soweit sie nicht Bootsschleusen oder -schleppen benutzen können, nur in größeren Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen oder Flößen geschleust. Ausnahmsweise können Kleinfahrzeuge auch einzeln nach bestimmten Wartezeiten geschleust werden.

## § 104

# Schleusungszeiten

- 1. Es wird im allgemeinen nur während der festgesetzten Schleusenbetriebszeiten geschleust. Diese werden öffentlich bekanntgemacht. Schleusungen außerhalb der Betriebszeiten werden nur ausgeführt, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten.
- Schleusungen außerhalb der Schleusenbetriebszeiten müssen rechtzeitig, spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Schleusenbetriebszeit (auch durch Fernsprecher) angemeldet werden. Dabei sind anzugeben:
  - a) der Name und der Wohnort des Anmeldenden und des Schiffsführers,
  - b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeugs sowie die Zahl und die Art der Anhänge,
  - c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen,
  - d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird.

Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder wird sie abgebrochen, so sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

<sup>1)</sup> Westdeutschland: Fahrzeuge ohne Schleusenvorrang brauchen an jeder Schleuse nur einmal eine Verschleusung von Fahrzeugen nach Buchst. c zu dulden.

#### Durchfahren der Schleusen

- 1. Die Schleuseneinfahrt wird bei Tag und bei Nacht erforderlichenfalls durch Hehtzeichen geregelt. Diese bedeuten:
  - a) zwei rote Lichter nebeneinander:
     keine Einfahrt (Schleuse geschlossen);

Bild 85

b) ein rotes Licht: keine Einfahrt (Schleuse wird geöffnet);

Bild 86

e) zwei grüne Lichter nebeneinander: Einfahrt frei;

Bild 87

d) zwei rote Lichter übereinander: keine Einfahrt (Schleuse außer Betrieb). Bild 88

- Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so weit in die Schleusenkammer einfahren und sich so hinlegen, daß die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in Ausnutzung der Schleusenkammer nicht behindert werden. Insbesondere muß letzte vom Oberwasser her einfahrende Fahrzeug so weit vorfahren, daß es heim Leeren der Schleuse nicht auf den Drempel aufsetzen kann.
- Während der Einfahrt, des Liegens in der Schleuse und der Ausfahrt muß der Berührung der Schiffswand mit Bauwerkteilen, insbesondere den Schleusentoren, vermieden werden. Dazu müssen die Fahrzeuge auf beiden Seiten Reibseile, Vernieder oder ähnliche Vorrichtungen so über Bord hängen, daß eine Beschädigung der Bauwerke und von anderen Fahrzeugen ausgeschlossen ist.
- Während des Liegens in der Schleuse müssen Fahrzeuge und Flöße vorn und hinten durch ausreichend feste und genügend lange Taue oder Trossen an den Fostmachevorrichtungen (Pollern und Haltekreuzen) sicher festgelegt sein. Die Taue und Trossen müssen vorsichtig gefiert und angeholt werden. Die Antriebsmachinen müssen auf Verlangen abgestellt werden.

b. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muß die Deckmannschaft vollschlig an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Haltetaue und 
Trossen an Land gehen muß.

6. Mit der Ausfahrt aus der Schleuse darf erst begonnen werden, nachdem die Ausfahrt freigegeben ist. Soweit Sichtzeichen gegeben werden, bedeuten

oin rotes Licht: Ausfahrt gesperrt, oin grünes Licht: Ausfahrt frei.

Schleppzüge dürfen nur mit kurzen Trossen zwischen den Fahrzeugen ausfahren.

- 7. Zu Berg ausfahrende Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht an den für die Taladulfahrt, zu Tal ausfahrende nicht an den für die Bergschiffahrt bestimmten Warteplätzen anlegen.
- Die Führer von Fahrzeugen, deren Fahrt bei der nächsten Schleuse angemellet ist, die aber nicht die Fahrt zur nächsten Schleuse ohne Aufenthalt fortsetzen,
  modern unterwegs laden oder entladen wollen, und die Führer von Schleppern,
  lie bis zur nächsten Schleuse weitere Anhänge aufnehmen oder Anhänge abwerfen
  wollen, müssen dies der Schleusenaufsicht bei der Abfertigung anzeigen.

#### § 106

Fahrt durch Hebewerke, Sicherheitstore und Wehröffnungen

1 Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für die Fahrt durch Hebewerke, Micherheitstore und Wehröffnungen entsprechend anzuwenden.

2. Die Wasserslächen oberhalb und unterhalb der Wehre und Kraftwerke dürfen nur befahren werden, soweit die Wasserstraßenverwaltung dies allgemein

oder im Einzelfall zugelassen hat.

3. Selbstfahrer und Schleppzüge dürfen durch eine Wehröffnung nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren als zu ihrer sicheren Steuerung unbedingt erforderlich ist. Im Bereich eines Wehres muß die Maschine so bereitgehalten werden, daß das Fahrzeug jederzeit manövrierfähig ist.

4. Schlepper dürfen nur mit so viel Anhängen durch eine Wehröffnung fahren, wie sie ohne Gefährdung der Bauwerke und der Anhänge sicher zu führen ver-

mögen.

5. Treibende Fahrzeuge müssen oberhalb eines Wehres in Höhe der mit der Aufschrift "Umhalten!" versehenen Tafel umhalten und sich rückwärts durch die Wehröffnung sacken lassen.

Das Umhalten der Fahrzeuge kann unterbleiben, wenn die Tafel fehlt oder wenn besondere Vorkehrungen zur Erhöhung der Steuerfähigkeit getroffen worden sind.

6. Bei der Fahrt durch Wehröffnungen dürfen auch umgehaltene Fahrzeuge

weder Anker noch Ketten schleifen lassen.

7. Die Durchfahrtöffnungen von Wehren werden erforderlichenfalls wie die von festen Brücken (§ 64 Nr. 2) gekennzeichnet. In diesem Fall brauchen die Sichtzeichen nach § 105 Nr. 1 nicht gezeigt zu werden.

8. An geschlossene Sicherheitstore darf nur bis auf 100 m herangefahren werden.

#### ABSCHNITT XIII

# Fahrgastschiffahrt

§ 107

# Fahrpläne<sup>1</sup>)

1. Jeder Betrieb, der regelmäßige gewerbliche Fahrten oder Sonderfahrten zur Beförderung von Fahrgästen mit Schiffen durchführt, muß den Fahrplan so gestalten oder auf Verlangen der Strom- und Schiffahrtsaufsicht so ändern, daß Verkehrsstörungen an den Landestellen vermieden werden. Fahrpläne für Strecken, auf denen Schleusen oder Hebewerke zu durchfahren sind, müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten der zuständigen Wasserstraßenverwaltung bekanntgegeben werden.

2. Der Schiffsführer muß die Abfahrtszeit einhalten.

3. Der Fahrplan muß an den Landestellen und an Bord deutlich lesbar angeschlagen sein.

1) § 107 der westdeutschen Fassung:

2. Der Unternehmer muß auf Verlangen der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde den genehmigten Fahrplan so ändern, daß Verkehrsstörungen an den Landestellen vermieden werden.

3. Die Fahrten sind nach dem genehmigten Fahrplan durchzuführen.

<sup>1.</sup> Der Unternehmer regelmäßiger gewerblicher Fahrten zur Beförderung von Fahrgästen mit Schiffen muß den Fahrplan mit Abfahrts- und Ankunftszeiten und Landestellen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde, von deren Bezirk aus die Fahrgastschiffahrt betrieben wird, zur Genehmigung vorlegen. Das gleiche gilt für Fahrplanänderungen.

<sup>4.</sup> Der Fahrplan muß an den Landestellen und an Bord deutlich lesbar angeschlagen sein.

#### Landestellen

Vahrgastschiffe dürfen nur an Landestellen anlegen, die von der Wasserstraßenwaltung zugelassen sind.

#### § 109

#### Schiffsverkehr an den Landestellen

Lahrzeuge, die nicht zur Personenbeförderung zugelassen sind, und Sportfahrzeuge haben die Landestellen unverzüglich frei zu machen, wenn Fahrgasthilfe anlegen wollen.

Falls Brückenwärter anwesend sind, regeln diese den Schiffs- und Fahrgastmetaler an den Landestellen. Die Schiffsführer haben ihre Anweisungen zu
molgen. Fahrzeuge, die nicht zur Personenbeförderung zugelassen sind, und
motfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Brückenwärter anlegen.

Fahrzeuge dürfen an den Landestellen nur so lange liegenbleiben, wie dies Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zum Laden und Löschen von und Vieh notwendig ist. Längeres Liegen ist nur gestattet, wenn der von Fahrgastschiffen nicht behindert wird.

#### § 110

## Ein- und Aussteigen der Fahrgäste

Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen bewitten. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffsführer oder Beauftragter die Erlaubnis hierzu ausdrücklich erteilt hat.

Der Schiffsführer oder sein Beauftragter darf das Ein- und Aussteigen erst ulauen, nachdem das Fahrgastschiff ordnungsmäßig festgemacht ist und nachdem uch davon überzeugt hat, daß

- n) der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Landestelle ohne Gefahr möglich ist,
- h) die Landestelle sich in einem ordnungsmäßigen Zustand befindet,

die Landestelle bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet ist.

Einsteigende Fahrgäste dürfen den Landesteg erst betreten, nachdem die Austeigenden ihn verlassen haben, es sei denn, daß ein getrennter Zu- und Absum für die Fahrgäste vorhanden ist.

4 Es ist verboten, Fahrgäste über andere längsseits liegende Schiffe ein- und

Werden außer Fahrgästen auch Güter befördert, so darf das Laden oder tieben der Güter über die für Fahrgäste bestimmten Landeeinrichtungen nicht abbeitig mit dem Ein- und Aussteigen der Fahrgäste zugelassen werden.

Auch wegen eines einzigen Fahrgastes muß an einer fahrplanmäßigen Landetelle ordnungsmäßig festgemacht werden.

#### § 111

#### Zurückweisung von Fahrgästen

Der Schiffsführer oder sein Beauftragter hat Personen, von denen eine Gefährtung des Schiffahrtsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu der bei st, von der Beförderung auszuschließen.

## Höchstzahl der Fahrgäste

1. Die für das Fahrzeug festgesetzte Höchstzahl der Fahrgäste muß an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar angeschrieben sein.

2. Wird der für Fahrgäste bestimmte Raum teilweise für Güter oder Vieh benutzt, so vermindert sich die festgesetzte Höchstzahl der Fahrgäste für jedes halbe Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche um einen Fahrgast.

3. Der Schiffsführer oder sein Beauftragter hat dafür zu sorgen, daß die Höchstzahl der Fahrgäste nicht überschritten wird.

## § 113

# Ordnung an Bord und an den Landestellen

1. Die Fahrgäste und die Benutzer der Landestellen müssen sich so verhalten, daß sie den Verkehr nicht gefährden und andere Personen nicht behindern oder belästigen. Sie müssen die Anordnungen des Schiffsführers, seines Beauftragten und der Brückenwärter befolgen.

2. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Fahrgäste im Interesse der Sicherheit auf dem Fahrzeug richtig verteilt sind und der Zugang zu den Aussteige-

stellen nicht behindert wird.

3. Das Betreten des Schiffsführerstandes und des Maschinenraumes ist den Fahrgästen verboten. Sperren und Hinweise sind anzubringen.

4. Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Schiffslichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.

5. Güter und Vieh müssen so verladen werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet

oder belästigt werden.

6. Brückenwärter haben Personen, von denen eine Gefährdung des Verkehrs oder eine erhebliche Belästigung anderer Personen zu befürchten ist, von den Landestellen zu verweisen.

# § 114

# Schleppverbot

Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

# § 115

# Ermächtigung an die Strom- und Schiffahrtsaufsicht

Die Strom- und Schiffahrtsaussicht kann zur Regelung der Fahrgastschiffahrt Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abschnitts zulassen und ergänzende Vorschriften erlassen.

#### ABSCHNITT XIV

# Ergänzende Bestimmungen und Anweisungen; Überwachung

#### § 116

#### Anordnungen vorübergehender Art

Die Volkspolizei (Wasserschutz) ist ermächtigt, Anordnungen vorübergehender Antwar erlassen, die aus besonderen Anlässen zur Sicherheit und Ordnung der Millahrt erforderlich werden.

Die Anordnungen können insbesondere veranlaßt sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen im Sinne des 117 oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Sie können auf bestimmten Wasserstallen, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauern bezeichnet sind, Tahren bei Nacht<sup>1</sup>) untersagen.

Nr. 1 ist auch auf Anordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu Anderung dieser Verkehrsordnung oder zu Versuchszwecken erforderliche Mallanhmen zu treffen. Die Anordnungen gelten höchstens zwei Jahre.

#### § 117

## Genehmigung besonderer Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen führen können, bedürfen der Erlaubnis der Volkspolizei (Wasserschutz).

#### § 118

#### Besondere Anweisungen

Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt die Anweisungen zu befolgen, die ihnen von den Angestellten der und Schiffahrtsaufsicht für die Sicherheit und Ordnung der Schiffahrt werden.

#### § 119

#### Uberwachung

Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen getillt sind, haben den zuständigen Angestellten die Möglichkeit zu geben, die Betillt sind, haben den zuständigen Angestellten die Möglichkeit zu geben, die Betillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei (Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellten der Volkspolizei
(Wassertillt sind, haben den zuständigen Angestellt sind, haben den zuständigen Angestellt sind haben den zuständigen Angestellt sind haben

3. Kleinfahrzeuge haben auf Verlangen anzuhalten und an das Kontrollfahrzeug

haranzufahren.

Westdeutschland: "... oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen."

# Sonderregelung für Fahrzeuge der Strom- und Schiffahrtsaufsicht

1. Fahrzeuge der Strom- und Schiffahrtsaufsicht sind von den Bestimmungen dieser Verkehrsordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert.

2. Diese Fahrzeuge sind berechtigt, mit Genehmigung der Volkspolizei (Wasserschutz) ein Dreiklangsignal als Warnzeichen für Sondereinsätze zu führen.

3. Die Verkehrsteilnehmer haben beim Ertönen des Dreiklangsignals alle Maßnahmen für die ungehinderte Vorbeifahrt des Einsatzfahrzeuges und zur Sicherung ihres Fahrzeuges gegen schädlichen Wellenschlag und Sogwirkung zu treffen. Kleinfahrzeuge müssen das Fahrwasser räumen.

<sup>1)</sup> Westdeutsche Fassung.

<sup>§ 120</sup> 

Sonderregelung für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes
Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

#### II. TEIL

# Sonderbestimmungen für einzelne Binnenwasserstraßen

ABSCHNITT I

### Peene und Ucker

§ 1 -PU-

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Peene, Tollense, Trebel, Uder, Randow und dem Uckerkanal in den in der Anlage (S. 66 f.) bezeichneten Uranzen.

§ 2 -PU-

Abmessungen der Fahrzeuge, Flöße und Schleppzüge (§§ 10, 56)

Fahrzeuge, Flöße und Schleppzüge dürfen die in der Anlage (S. 66 f.) bezeichneten Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten.

§ 3 -PU-

Anker (§ 11)

Auf der Peene und Ucker müssen bei Schleppzügen die Heckanker und der Milkate Voranker jedes Anhangs außenbords verwendungsbereit gehalten werden.

§ 4 -PU-

Freibord

Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen mindestens 25 cm, auf dem Kummerower See müssen offene (nicht gedeckte) Fahrzeuge mindestens 10 cm freie Bordhöhe haben. Feste Borde und Aufsatzborde über dem Gangbord wirden in den Freibord eingerechnet, sofern sie wasserdicht sind. Jedoch dürfen Hahrzeuge in diesem Falle nicht über den tiefsten Punkt der Oberkante des Langbords hinaus beladen werden. Die §§ 13 und 14 finden bei einem Freibord 10 cm keine Anwendung.

§ 5 -PU-

Abstandhalten der Flöße (§ 51)

Höße in Fahrt müssen von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von minde-

# § 6 -PU-

# Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren. Nur auf der Peene unterhalb der Eisenbahnbrücke Demmin dürfen zwei Fahrzeuge längsseits gekuppelt fahren, wenn ihre Gesamtbreite 9,50 m nicht überschreitet.

## § 7 -PU-

# Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang

Schlepper, die ohne Anhang fahren, müssen bei Tag von vorn gut sichtbar einen mindestens 1 m langen und 0,50 m breiten roten Wimpel führen.

## § 8 -PU-

# Verbot der Floßfahrt bei Nacht (§ 80a)

Auf der Ucker und Randow ist bei Nacht auch das Schleppen von Flößen verboten. § 80a Nr. 2, Satz 2, gilt entsprechend.

# § 9 -PU-

## Fahrgeschwindigkeit

1. Die Mindestfahrgeschwindigkeit für Selbstfahrer und Schleppzüge muß 6 km/Stunde betragen. Ausgenommen ist der Uckerkanal.

# § 10 -PU-

## Segeln

Auf dem Uckerkanal und durch die Brücken über die Peene und Ucker darf nur mit raumem Wind gesegelt werden.

# § 11 -PU-

# Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65)

Die Eisenbahnbrücken über die Peene sind zusätzlich mit einem Signalarm versehen. Die Durchfahrt ist bei Tag nur gestattet, wenn der Signalarm 45° nach oben steht.

# § 12 -PU-

# Durchfahrt an Stangen-Aalwehren, Aufstellen von Fischfanggeräten (§ 74)

1. Die Stangen-Aalwehre in der Peene oberhalb Demmin dürfen von einem Ufer ab bis über die Mitte des Flusses hinausreichen; es müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- der Fahrwasserseite muß eine Durchfahrtsbreite von mindestens 12 m bleiben.
- Nacht müssen die Wehre für die Durchfahrt fahrplanmäßiger Fahrzeuge nach den bei dem DSU angemeldeten Fahrplänen offengehalten werden. Danselbe gilt für Schleppzüge, deren Durchfahrt bis 14.00 Uhr dem Aalwehrplichter in Aalbude und dem Hafenamt in Demmin (zwecks Weitergabe an die Wehrpächter in Demmin) angezeigt ist.
- Außer dem Fahrwasser (Buchst. a) muß zwischen dem Wehr und dem Ufer bis zum Grunde ein mindestens 1,50 m breiter Raum (Landraum) völlig frei bleiben.
- In der Ucker und Randow dürfen Reusen und Netze nur von einem Ufer aus nur bis zu 8 m gegen die Flußmitte aufgestellt werden.

#### § 13 -PU-

#### Liegeplätze (§ 67)

Loltz, Jarmen, Anklam, Uckermünde, Eggesin und bei der Gützkower Fähre Liegeplätzen stilliegen. An anderen Stellen dürfen Fahrzeuge und nur stilliegen, wenn dies durch Landmarken (§ 70) oder durch Genehmigung Wasserstraßenverwaltung zugelassen ist.

#### § 14 -PU-

### Anlege- und Ankerverbot (§ 68)

Vahrzeuge und Flöße dürfen unmittelbar oberhalb oder neben den Pfeilern der Undhahrtsöffnungen von Brücken nicht ankern. Bergfahrer dürfen unterhalb der Undkenpfeiler so lange ankern, wie nötig ist, um die Masten niederzulegen oder Lugleine oder Schlepptrosse an- oder umzulegen.

#### § 15 -PU-

## Freihalten des Leinpfades (§ 84)

- 1 An der Ucker und Randow gilt als Leinpfad der Raum von der Uferlinie bis
- Soweit Grenzzäune bis an die Uferlinie durchgeführt werden, sind sie im des Leinpfades mit Drehkreuzen zu versehen.

Wasserstraße			Fahrzeuglänge und -breite über alles	
уол	bis	m	m	m m
a) FAHRZEUGE:				
Peene: Hafen Malchin	oberhalb Eisenbahnbrücke Demmin	67,00	8,20	1,80
oberhalb Eisenbahn- brücke Demmin	oberhalb Straßenbrücke Jarmen	80,00	9,50	
oberhalb Straßenbrücke Jarmen	Eisenbahnbrücke Anklam (einschließlich)	80,08	9,50	
Tollense: Klempenow Vanselow	Vanselow Mündung	40,50 40,50	5,00 5,00	0,95 1,15
Trebel: Triebsees Bassendorf	Bassendorf Mündung	46,00 46,00	6,60 6,60	1,15 1,55
Ucker: Straßenbrücke Torgelow	Randowmündung	40,20	4,60	0,80
Randowmündung	Uckermünde	67,00	8,20	1,80
Uckermünde	Mündung in das Kleine Haff	80,00	9,50	-
Randow: Straßenbrücke Eggesin	Mündung	67,00	8,20	1,80
b) FLOSSE:				
Peene: Hafen Malchin	oberhalb Eisenbahnbrücke Demmin	60,00	6,00	_
oberhalb Eisenbahn- brücke Demmin	Eisenbahnbrücke Anklam (einschließlich)	120,00	6,00	_
TollenseundTrebel:	Mündung	40,00	5,00	
Ucker: Straßenbrücke Torgelow Schleuse Torgelow	Schleuse Torgelow Mündung in das Kleine Haff	35,00 50,00	1	100
R a n d o w : Straßenbrücke Eggesin	Mündung	50,00	5,00	-

Hehleppzüge			
lange über alles	Anhangzahl	Bemerkungen	
130	2	Talschleppzüge dürfen die Kahldenbrücke in Demmin nur mit 1 Anhang durchfahren.	
300	6	Durch die Peenebrücken dürfen höchstens 4 An- hänge hintereinander geschleppt werden, soweit es die Strom- und Windverhältnisse gestatten.	
400	7	die birom- und windvernarinisse gestatten.	
1000			
60	1		
60	1		
80	1		
80	1		
80	1	Leerfahrzeuge bis zu 52 m Länge und 6,60 m Breite	
		zugelassen.	
150	2	Durch die Straßenbrücke Uckermünde dürfen nur dann 2 Anhänge geschleppt werden, wenn deren	
980	2	Gesamttragfähigkeit 300 t nicht übersteigt.	
250	4		
150	2		
		the start of the second of the	
-	-		
		In the Committee of the	
April Selection of	yatis suit sus		
2000	<u> </u>		
THE PARTY OF	Lander of the land	placement of all years of the company and my 2 for an applica-	

#### ABSCHNITT II

# Warnow — Nebel-Wasserstraße

## § 1 -WN-

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Nebel-Wasserstraße vom Hafen Güstrow (einschließlich) bis zur Mündung in die Obere Warnow und auf der Oberen Warnow von der Straßenbrücke bei der Mühle Bützow bis zum Unterhaupt der Schiffahrtsschleuse Rostock.

#### § 2 -WN-

## Abmessungen und Tauchtiefen der Fahrzeuge und Flöße (§ 10)

- 1. Fahrzeuge dürfen höchstens 50 m lang und 6,30 m breit sein, ihre Tauchtiefe darf auf der Oberen Warnow 2 m, auf der Nebel-Wasserstraße 1,50 m nicht über / schreiten.
- 2. Flöße dürfen höchstens 4 m breit sein, ihre Tauchtiefe darf 1 m nicht überschreiten.

#### § 3 -WN-

## Zusammenstellung der Schlepp- und Floßzüge (§ 56)

Schleppzüge, den Schlepper einbegriffen, oder Floßzüge, über alles gemessen, dürfen höchstens 100 m lang sein.

## § 4 -WN-

# Seitenkupplungen (§ 57)

Die Gesamtbreite längsseits gekuppelter Fahrzeuge oder Plätze eines Floßes darf auf der Oberen Warnow 9 m, auf der Nebel-Wasserstraße 7 m nicht überschreiten.

#### § 5 -WN-

# Treibenlassen (§ 52)

Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge müssen auch zu Tal geschleppt werden. Treibende Kleinfahrzeuge müssen im Richtung der Strömung bleiben.

#### § 6 -WN-

# Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang

Schlepper, die ohne Anhang fahren, müssen bei Tag von vorn gut sichtbar einen mindestens 1 m langen und 0,50 m breiten roten Wimpel führen.

#### § 7 -WN-

### Fahrgeschwindigkeit

10 Höchstfahrgeschwindigkeit darf betragen:	
a) bal Sportfahrzeugen	
der Nebel-Wasserstraße	12 km/Stunde,
auf der Oberen Warnow	18 km/Stunde;
hol Fahrzeugen bis zu 50 t Tragfähigkeit	
der Nebel-Wasserstraße und der Oberen Warnow	10 km/Stunde;
hol Pahrzeugen von mehr als 50 t Tragfähigkeit	
auf der Nebel-Wasserstraße und der Oberen Warnow	7 km/Stunde.

### § 8 -WN-

### Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65)

- Holder Bedienung von beweglichen Brücken mit Handbetrieb kann der Handbe
- Uffnen und Schließen der Drehbrücken bei Klein-Schwießow (km 4,9)
  Groß-Schwießow (km 6,7) ist Aufgabe der Schiffsführer. Sie sind dafür
  wortlich, daß die Brücken vor dem Öffnen beiderseits durch Ketten abund nach der Durchfahrt wieder ordnungsmäßig geschlossen und alsdann
  kottensperren wieder beseitigt werden.

### § 9 -WN-

### Durchfahrt durch Schleusen (§§ 104, 105)

- 1 Die beabsichtigte Durchfahrt durch die Schleusen Wolken und Zepelin ist bis 6.00 Uhr bei der Schleusenaufsicht Wolken anzumelden.
- Die Schleusenaufsicht kann erforderlichenfalls bei der Bedienung der Schleu-Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

#### ABSCHNITT III

# Mecklenburgische Wasserstraßen

### § 1 -Me-

### Geltungsbereich

- His Hestimmungen dieses Abschnitts gelten:
- and der Müritz-Elde-Wasserstraße (einschließlich Oberseen),
- b) auf der Stör-Wasserstraße (einschließlich Schweriner See und der anschließenden Kanäle und Seen),
- m mil der Müritz-Havel-Wasserstraße,
- der oberen Havel-Wasserstraße von der Wegebrücke Steinförde, den mitchließenden schiffbaren Seen und dem Kammerkanal bis Neustrelitz.

## Bergfahrt

## Als Bergfahrt gilt:

auf	die Fahrt in Richtung
den Oberseen	Buchholz
dem Mirower Kanal	Vietzen
dem Kammerkanal	Neustrelitz

## § 3 -Me-

## Abmessungen und Tauchtiefen (§ 10)

1. Fahrzeuge durien hochstens 41,50 m lang und 5,10 m breit sein.	
Die Tauchtiefe der Fahrzeuge darf bei Mittelwasser	
a) auf der Müritz-Elde-, der Stör-Wasserstraße und der Oberen Havel-	
Wasserstraße mit der Ausnahme zu Buchstabe c	1,35 m
b) auf der Müritz-Havel-Wasserstraße	1,30 m
c) auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen Woblitz-See und	
Großem Labus-See	1,10 m
nicht überschreiten.	
2. Flöße dürfen höchstens 4,50 m, auf der Elde-Strecke Neuburg-I	Parchim
böchstens 3 m breit sein, ihre Tauchtiefe darf 90 cm nicht überschreiten.	

### § 4 -Me-

## Fahrwasserengen (§ 41)

Die Strecke der Stör-Wasserstraße zwischen km 0,0 (Elde-Wehr) und km 11,0 (Schleuse Banzkow) ist Fahrwasserenge. Ausweichstellen sind die Vorhäfen der Schleusen Banzkow, Garwitz und Lewitz. Die Weiterfahrt von den Ausweichstellen darf erst nach Freigabe durch die Schleusenaufsicht erfolgen.

### § 5 -Me-

# Fahrwasserbezeichnung (§ 54a)

- 1. Die Schiffahrtszeichen auf dem Schweriner See, dem Ziegelsee, den Oberseen und den Havel-Seen werden nach Abgang des Eises, jedoch nicht vor dem 1. Märziedes Jahres ausgelegt. Sie werden zu Beginn des Winters wieder herausgenommen Nach Einziehung werden, solange die Seen noch eisfrei sind, das Fahrwasser und die Untiefen durch Mummen und Blossen bezeichnet.
- 2. Die großen Untiefen auf dem Schweriner See und dem Müritz-See sind durch weiße Spierenbojen mit Aufschrift und Toppzeichen (Norden, Süden, Osten, Westen) gekennzeichnet. Sie sind zu umfahren.

Molnere Untiefen auf dem Müritz-See und dem Schweriner See sind durch bei mit einem roten Ball mit waagerechtem weißem Streifen, bzw. durch oder Blossen gekennzeichnet. Sie sind im Abstand von mindestens 50 m

### § 6 -Me-

# Zusammenstellung der Schlepp- und Floßzüge (§ 56)

- b und c höchstens 5 Anhänge hintereinander führen, wenn eine tat
  Michliche Zugkraft von mindestens 75 PS gewährleistet ist. Die Schlepp
  durfen den Schlepper einbegriffen höchstens 320 m lang sein.
  - b) Auf der Strecke zwischen Plau und Mirow (km 119,92 bis km 175,20 und km 31,8 bis km 22,5) dürfen höchstens 6 Anhänge hintereinander geführt werden.
  - Auf der Müritz-Elde-Wasserstraße zwischen km 30,35 und km 31,40 (Hafen bis Schleuse Grabow) dürfen Schlepper nur bis zu 2 Anhängen hintereinander führen. Die Flöße und Schleppzüge dürfen den Schlepper einbegriffen höchstens 150 m lang sein.
  - d) Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- Höße dürfen aus nicht mehr als zehn Plätzen bestehen. Sie dürfen, wenn sie nicht werden, höchstens 200 m (einschließlich Schlepper), wenn sie nicht werden, höchstens 150 m lang sein. Die Plätzen dürfen nur auf den in doppelter Reihe geschleppt werden.

### § 7 -Me-

# Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang

Bild 89

Mollopper, die ohne Anhang fahren, müssen bei Tag von vorn gut sichtbar einen missens 1 m langen und 0,50 m breiten roten Wimpel führen.

#### § 8 -Me-

#### Fahrgeschwindigkeit

1.	Die	Höchstfahrgeschwindigkeit	darf	betragen:
----	-----	---------------------------	------	-----------

8	
a) auf den Seen	
bei Motorsportbooten	25 km/Stunde,
bei allen übrigen Fahrzeugen	20 km/Stunde;
h) auf den Kanälen und den kanalisierten Flußstrecken	
bei Sportfahrzeugen	12 km/Stunde,
bei Fahrzeugen bis zu 50 t Tragfähigkeit	
bei Fahrzeugen von mehr als 50 t Tragfähigkeit	
Die Mindestfahrgeschwindigkeit für Schleppzüge und Se	lbstfahrer muß
km/Stunde betragen.	

## Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65)

1. Bei der Bedienung von beweglichen Brücken mit Handbetrieb kann der Brückenwärter erforderlichenfalls die Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in

Anspruch nehmen.

2. Das Offnen und Schließen der Kreuzbrücke (Zugbrücke — km 61,0) und der Gaarzer Brücke (Zugbrücke — km 63,5) über die Stör-Wasserstraße ist Aufgabe der Schiffsführer. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Brücken vor dem Offnen beiderseits durch Ketten abgesperrt und nach der Durchfahrt wieder ordnungsgemäß geschlossen und alsdann die Kettensperren wieder beseitigt werden.

### § 10 -Me-

## Fischereifanggeräte (§ 74)

Stellnetze (Bodenreusen) brauchen nicht beleuchtet zu werden. Aalfänge in den Verbindungskanälen der Seen müssen während des Betriebes bewacht sein. Für die Schiffahrt ist die Durchfahrt rechtzeitig freizugeben.

## § 11 -Me-

## Durchfahrt durch die Schleusen (§ 105)

Die Schleusenaufsicht kann erforderlichenfalls bei der Bedienung der Schleusen die Mithilfe der Schiffs- und Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

#### ABSCHNITT IV

# Märkische Wasserstraßen

### § 1 -Mä-

### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf den in der Anlage (S 81 ff.) aufgeführten Wasserstraßen.

### § 2 -Mä-

## Begriffsbestimmungen (§ 1)

Von den in der Anlage aufgeführten Wasserstraßen gelten als:

a) "Hauptwasserstraßen"

die Untere Havel-Wasserstraße mit der Potsdamer Havel,

der Havel-Kanal (Paretz-Niederneuendorf),

der Elbe-Havel-Kanal mit dem Pareyer Verbindungskanal,

die Wasserstraße Berlin-Szczecin mit der Nipperwieser Querfahrt und der Spandauer Havel,

die Obere Havel-Wasserstraße unterhalb Burgwall bei Marienthal,

dor Teltow-Kanal, Britzer Zweigkanal und Griebnitz-Kanal,

Mo Spree-Oder-Wasserstraße, einschließlich Gosener Kanal und Müggelspree wischen Dämeritzsee und Köpenick,

die Rüdersdorfer Gewässer zwischen Dämeritzsee und Woltersdorfer Gewässer;

Nebenwasserstraßen"

alle übrigen Wasserstraßen;

n "Innerberliner Wasserstraßen"

die Wasserstraßen, die begrenzt werden durch die Insel der Jugend (ehem. Abteilnsel), die Seestraßenbrücke bei Plötzensee und die Schleusen Charlottenburg und Neukölln (einschließlich).

### § 3 -Mä-

### Beschränkungen der Schiffahrt

Folgende Wasserstraßen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Wasserstraßenverwaltung befahren werden:

der Teltow-Kanal, Britzer Zweigkanal und Griebnitz-Kanal, hier dürfen Fahrzeuge nur mit der von dem zuständigen Wasserstraßenamt zugelassenen Schleppkraft fortbewegt werden,

der Spreekanal (Kupfergraben) in Berlin, ausgenommen von Kleinfahrzeugen

unter 2,80 m Breite und 19 m Länge,

die Drahendorfer Spree, ausgenommen von Sportfahrzeugen,

die Glubigseenkette, ausgenommen von Sportfahrzeugen mit laufendem Motor unter 4 PS,

die alte Nedlitzer Fahrt (bei Potsdam), ausgenommen von Kleinfahrzeugen unter 2,60 m Breite und 1 m Tauchtiefe,

der Fahrländer See (an der Sakrow-Paretzer Wasserstraße bei km 22,8), ausgenommen von Kleinfahrzeugen mit weniger als 0,50 m Tauchtiefe.

Die Obere Havel-Wasserstraße in Zehdenik muß von der Havel-Zugbrücke Kamp-Brücke zu Tal, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die dort laden löschen, ohne Aufenthalt durchfahren werden.

1 Die Fahrt durch den südlichen Havelarm bei der Pfaueninsel ist für Schlepp-

tige verboten.

Der Verkehr oberhalb der Mühlendammschleuse in Berlin wird wie folgt

halen müssen Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft — mit Ausnahme der Kleinlahrzeuge — geschleppt werden;

die Wartestelle für Schlepper gegenüber der Mühlendammschleuse darf nur von den für den Verkehr an der Mühlendammschleuse eingesetzten Bereit-

schaftsschleppern benutzt werden.

1 Dan Segeln ist verboten

auf allen Kanalstrecken, ausgenommen den Notte- und Ruppiner Kanal, auf den Innerberliner Wasserstraßen,

auf dem Rhin bei Altruppin zwischen dem Ruppiner See und der Schleuse Altruppin.

6. Die Fahrt durch den südlichen Arm der Potsdamer Havel (Neue Fahrt) ist Sportfahrzeugen ohne Motorantrieb — mit Ausnahme von Segelbooten mit Kiel — verboten.

7. Auf der schiffbaren Löcknitz unterliegt der Fahrgastschiffsverkehr der be-

sonderen Regelung durch die Strom- und Schiffahrtsaufsicht.

8. Auf dem Elbe-Havel-Kanal und dem Pareyer Verbindungskanal müssen alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Selbstfahrer und Kleinfahrzeuge, geschleppt werden; dies gilt nicht für Verholmanöver.

9. Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht kann Ausnahmen von den Vorschriften

in Nr. 4 zulassen.

§ 4 -Mä-

Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt:

auf den Scheitelhaltungen
 zwischen Lehnitz und Niederfinow und
 zwischen Kersdorf und Fürstenberg (Oder)

die Richtung von der Elbe zur Oder,

auf der Nipperwieser Querfahrt
 die Fahrt von Widuchowa und Schwedt.

## § 5 -Mä-

Bau und Abmessungen der Fahrzeuge, Flöße und Schiebeboote (§ 10)

1. Alle Fahrzeuge und Schleppzüge müssen den in der Anlage (S. 81 ff.) genannten und den von der Strom- und Schiffahrtsaufsicht zusätzlich festgelegten und bekanntgegebenen Anforderungen entsprechen.

2. Die Abmessungen der Flöße dürfen höchstens betragen:

a) 240 m Länge und 6 m Breite auf der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße, auf den Oderberger Gewässern und auf der Alten Wriezener Oder unterhalb der Mündung des Freienwalder Landgrabens,

b) 240 m Länge und 4,60 m Breite auf dem Oder-Havel-Kanal zwischen Zerpenschleuse und Kreuzbruch und südlich von Pinnow, auf dem Finow-Kanal und auf der Alten Havel-Oder-Wasserstraße zwischen Malz und Pinnow, sofern die Flöße geschleppt werden,

c) 120 m Länge und 4,60 m Breite auf den sonstigen für die Floßfahrt freigegebenen Wasserstraßen, soweit nicht unter Buchstabe d anderes bestimmt ist,

d) 120 m Länge und 4,60 m Breite auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen Fürstenberg (Havel) und Burgwall bei Marienthal, 160 m Länge und 4,60 m Breite zwischen Burgwall bei Marienthal und der Mündung in den Oder-Havel-Kanal bei Kreuzbruch, 80 m Länge und 4,60 m Breite auf den Lychener, Templiner, Wentow- und Emster-Gewässern,

e) 120 m Länge und 3 m Breite auf dem Ruppiner Kanal, der Ruppiner Wasserstraße und den Lindower Gewässern, auf Grund besonderer Genehmigung

der Strom- und Schiffahrtsaufsicht,

f) 60 m Länge und 3 m Breite auf den Rheinsberger und Zechliner Gewässern. 3. Schiebeboote dürfen höchstens 8,25 m lang und 2,25 m breit sein.

# Gefährliche, schmutzende Ladungen

- Beförderung gefährlicher Ladungen auf den Innerberliner Wasserstraßen, Treptower Spree bis zur Mündung des Britzer Zweigkanals und dem Rumblanger See ist eine besondere Genehmigung der Strom- und Schiffahrtsaufsicht der Beitelich.
- Tahrzeuge, in denen Asche, Müll, Kehricht, Abfälle, Kanalisationsschlamm, oder sonstige schmutzende oder übelriechende Stoffe befördert werden, to dicht verschlossen oder abgedeckt sein, daß weder eine Verunreinigung Wannerstraßen noch eine Belästigung der Öffentlichkeit eintreten kann. Auf kann die Strom- und Schiffahrtsaufsicht Befreiungen von dieser Vorschrift Das Laden und Befördern von faulendem Dung oder sonstiger übelwahrtsaufen Stoffe bedarf auf den Innerberliner Wasserstraßen einer besonderen dem Jung der Strom- und Schiffahrtsaufsicht.

§ 7 -Mä-

## Freibord (§ 14)

Güterfahrzeuge, die keinen dichten Gangbord mit anschließendem Luksüll bemussen 25 cm freie Bordhöhe haben (Anlage 2 Nr. 2).

§ 8 -Mä-

# Pflichten der Besatzung (§ 18)

Willrend der Fahrt auf den Innerberliner Wasserstraßen darf die Decksbesatzung bei Fahrzeuge das Deck nicht ohne zwingenden Grund verlassen; sofern mehr als Mann Besatzung vorgeschrieben ist, muß sich auf Güterfahrzeugen ständig Mann als Ausguckposten auf dem Vorschiff aufhalten.

§ 9 -Mä-

# Uberholen (§§ 37, 42, 44)

- 1 Das Überholen ist verboten:
- allen Fahrzeugen auf den Innerberliner Wasserstraßen, sofern die Ortlichkeit nicht das gleichzeitige Vorbeifahren entgegenkommender Fahrzeuge gestattet;
- Mühlendamm bis zur Mündung des Britzer Zweigkanals; sie müssen, wenn mit in gleicher Richtung fahren, einen Abstand von 100 m halten. Bei gleichter Abfahrt in gleicher Richtung sowie beim Zusammentreffen mehrerer Tahrgastschiffe hat das zur rechten Hand befindliche den Vorrang;
- Oder-Havel-Kanals (Abstieg Niederfinow bis zur Pechteicher Wassertorbrücke und von der Grabowseebrücke bis zur Schleuse Lehnitz).

Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

2. Schleppzügen ist das Überholen nur erlaubt auf:

den Seen,

der Unteren Havel-Wasserstraße,

dem Elbe-Havel-Kanal,

dem Pareyer Verbindungskanal.

3. Segelnde, gestakte und getreidelte Fahrzeuge dürfen von Schleppzügen und Selbstfahrern überholt werden.

## § 10 -Mä-

## Kleinfahrzeuge (§ 6)

Sportfahrzeuge haben sich möglichst außerhalb der Fahrtrinne rechts zu halten. Sie dürfen die Wasserstraße nur auf kürzestem Wege und mindestens 100 m vor

größeren Fahrzeugen kreuzen.

Die durch Bojen bezeichnete Fahrtrinne auf der Oberspree oberhalb der Treptower Eisenbahnbrücke bis zur Mündung des Britzer Zweigkanals dürfen Sportfahrzeuge nicht befahren.

### § 11 -Mä-

## Fahrt auf gleicher Höhe (§ 51)

Auf den Innerberliner Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Sportboote, außer beim Überholen nicht auf gleicher Höhe fahren.

### § 12 -Mä-

# Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

### A. Schlepper

Schlepper mit einer Zugkraft unter 1500 kg können auf bestimmte Wasserstraßen beschränkt werden. Schlepper mit einer Zugkraft unter 1000 kg können vom Schleppen ausgeschlossen werden.

Auf den Kanalstrecken, mit Ausnahme der der Unteren Havel-Wasserstraße, des Elbe-Havel-Kanals und des Pareyer Verbindungskanals, dürfen Schlepper mit

größerer Zugkraft als 3500 kg nicht verwendet werden.

### B. Schleppzüge

1. Die Zahl der zugelassenen Anhänge ist aus der Anlage (S. 81 ff.) ersichtlich. Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht kann die Anzahl der Anhänge und die Zahl der Anhangtonnen auch für Einzelfälle anderweit festsetzen.

2. Für das Schleppen von schwimmenden Anlagen und von schwimmendem Gerät gemeinsam mit anderen Fahrzeugen in Schleppzügen ist die Genehmigung

der Strom- und Schiffahrtsaufsicht erforderlich.

auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen Fürstenberg	
(Havel) und Burgwall bei Marienthal	120 m,
auf den Lychener, Templiner, Wentow- und Emster-Gewässern	80 m,
auf den übrigen Wasserstraßen, soweit sie für Flöße freigegeben	
sind	160 m.

h) Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht gemeinsam in einem Schleppzug geschleppt werden.

n) Auf dem Rhin bei Altruppin zwischen dem Ruppiner See und der Schleuse Altruppin ist das Schleppen von Floßholz verboten.

Werden Kleinfahrzeuge geschleppt, so gelten als ein Anhang bis zu acht der Oder Paddelboote oder vier Segel- oder Motorboote. Es dürfen sich jedoch mehr als sechzehn Kleinfahrzeuge in einem Schleppzug befinden.

Außerdem dürsen in einem Schleppzug nur bis zu drei Kleinfahrzeuge innerhalb hochstzulässigen Gesamtbreite längsseits gekuppelt fahren. Das Schleppen von durch andere Sportfahrzeuge erfolgen.

Auf den Innerberliner Wasserstraßen ist das Anhängen von Kleinfahrzeugen an

Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht kann im Einzelfall oder vorübergehend die Zahl der Anhänge anderweitig festsetzen.

16 Pahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot dürfen nicht schleppen.

### § 13 -Mä-

# Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)

Wo eine Störung der Schiffahrt nicht zu befürchten ist und auf den Seen darf den Gesamtbreite längsseits gekuppelter Fahrzeuge 10 m nicht überschreiten.

Auf den Innerberliner Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge — mit Ausnahme von houtbooten — und Flöße nicht längsseits gekuppelt fahren.

### § 14 -Mä-

# Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang

Mohlepper, die ohne Anhang fahren, müssen bei Tag von vorn gut sichtbar Bild 89 mindestens 1 m langen und 0,50 m breiten roten Wimpel führen.

#### § 15 -Mä-

# Verbot der Floßfahrt (§ 80a)

Die Floßfahrt ist verboten:

- auf dem Oder-Havel-Kanal zwischen der Abzweigung der Alten Havel-Oder-Wasserstraße bei Pinnow und ihrer Mündung bei Malz und zwischen der Abzweigung des Finow-Kanals bei Zerpenschleuse und seiner Mündung bei Liepe sowie auf dem Elbe-Havel-Kanal und dem Pareyer Verbindungskanal, sofern die Flöße nicht auf diesen Strecken zu Wasser gebracht sind;
- b) auf dem Teltow-Kanal.
- Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht kann Ausnahmen zulassen.

## Fahrgeschwindigkeit

1. Mindestfahrgeschwindigkeit:

Die Mindestfahrgeschwindigkeit der Selbstfahrer und Schleppzüge muß betragen:

- a) auf den Hauptwasserstraßen nach § 2 Buchstabe a -Mä- mit Ausnahme der Oberen Havel-Wasserstraße oberhalb Zehdenick 4 km/Stunde,
- b) auf den übrigen Wasserstraßen 3 km/Stunde.

Für die Innerberliner Wasserstraßen sowie für schwimmende Geräte besteht eine Mindestfahrgeschwindigkeit nicht.

2. Höchstfahrgeschwindigkeit:

Nachstehende Höchstfahrgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden:

	Allgem.	Motor- sportbook km/std
a) auf Seen sowie auf breiteren Flußstrecken, die von der Strom- und Schiffahrtsaufsicht bekanntgegeben werden	20	25
b) auf den Hauptwasserstraßen, mit Ausnahme von d) und e)		
Flußstrecken	12	20
Kanalstrecken	9	12
c) auf den Nebenwasserstraßen		
Flußstrecken	9	12
Kanalstrecken	6	10
d) auf den Innerberliner Wasserstraßen mit Ausnahme		
von e)	7,5	7,5
boldthafen und Nordhafen und auf dem Rhin bei		
Altruppin zwischen dem Ruppiner See und der		
Schleuse Altruppin	4	4

Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht kann andere Höchstfahrgeschwindigkeiten für einzelne Strecken durch Bekanntmachung vorschreiben.

3. Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht kann zu den Nummern 1 und 2 Ausnahmen zulassen.

# § 17 -Mä-

# Liegeplätze und Liegeverbote (§§ 67, 68)

1. Auf der Spree zwischen Jannowitz- und Waisenbrücke dürfen während des Fahrgastschiffsbetriebs in der Zeit vom 15. April bis 15. September Güterfahrzeuge weder aufgestellt noch vorübergehend festgemacht werden.

- 2. Auf dem Spandauer Schiffahrtskanal vom Humboldthafen bis zum Nordhafen dürfen nur Fahrzeuge von höchstens 6,6 m Breite anlegen. Wo bereits ein Fahrzeug am Ufer liegt, darf auf der anderen Seite bis auf 30 m ober- oder unterhalb kein Fahrzeug festmachen.
- 3. Auf den übrigen Innerberliner Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge nur, soweit eine Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtsaufsicht besteht, anlegen oder stilliegen.

### § 18 -Mä-

## Lagern von Gütern am Ufer (§ 99)

An den Innerberliner Wasserstraßen bedarf es zum Lagern von Gütern am Ufer in jedem Falle der Genehmigung der Strom- und Schiffahrtsaufsicht.

### § 19 -Mä-

## Schleusenrang (§ 103)

- 1. Auch leere Fahrgastschiffe können auf Antrag wie sonstige Fahrgastschiffe nach § 103 Nr. 4 Buchst. b vorgeschleust werden.
- 2. Der Vorrang für Fahrgastschiffe (§ 103 Nr. 4 Buchstaben a und b) gilt nicht beim Schiffshebewerk Niederfinow; die Wasserstraßenverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 3. Der Vorrang sonstiger beladener Güterfahrzeuge nach § 103 Nr. 4 Buchst. c wird dahin eingeschränkt, daß nach je einem vorgeschleusten Fahrzeug zwei Fahrzeuge des gewöhnlichen Schleusenranges oder der nächstfolgende Schleppzug geschlossen einzufügen sind.

#### § 20 -Mä-

#### Durchschleusen (§ 105)

- 1. Die Schleusenaufsicht kleinerer Schleusen kann erforderlichenfalls bei der Bedienung die Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in Anspruch nehmen.
- 2. Vor der Einfahrt in das Schiffshebewerk Niederfinow haben Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft einen ausreichenden Treidelmast zu setzen.

#### § 21 -Mä-

# Trainings- und Probefahrten (§ 117)

Trainingsfahrten von Ruderbooten unter Begleitung von Motorbooten sowie Trainier- und Probefahrten von Motorbooten bedürfen auf den Innerberliner Wasserstraßen und den anschließenden Strecken der Treptower Spree und Dahme bis zur Bammelecke (km 39,7) und der Müggelspree bis zum Dämeritzsee (km 11,3) der Genehmigung der Strom- und Schiffahrtsaufsicht.

# Anlage

Zu den §§ 1, 5, 12 -Mä-

# Zusammenstellung

# der Höchstabmessungen für Fahrzeuge und Schleppzüge auf den märkischen Wasserstraßen

Zu Spalte 7:

Für Strecken, bei denen keine Tauchtiefe ausgewiesen ist, richtet sich die Tauchtiefe nach dem jeweiligen Wasserstand. Jedes Fahrzeug darf nur so tief gehen, daß es mit Sicherheit schwimmen kann.

# Zu Spalten 8 und 9:

# Länge der Schlepptrossen

Land of the second of the seco	zu dem 1. Anhang	zu den folgenden Anhänger	
Innerberliner Wasserstraßen und Oder-Spree-Kanal			
nicht über	40 m	20 m	

Lfd.	Nome	Grenzen			
Nr.	Name	• von	bis		
1	2	3	4		
1	Untere Havel-Wasser- straße	Mündung in die Elbe Plauer See	Plauer See Spandau (Spree- mündung)		
2	Dosse	Mündung in die Havel	Rübehorst		
3	Gülper Havel, Pirre und Gülper See	Strodehne	Gülpe		
4	Hohennauener Wasser- straße	Mündung in die Havel	Ferchesar		
5	Rathenower Havel und Stadtkanal	Rathenower Stadtgebiet			
6	Mögeliner Havel	Mündung in die Havel unterhalb Mögelin	Abzweigung aus der Havel oberhalb Mögeli		
7	Pritzerber See	Pritzerbe	Hohenferchesar		
8	Brandenburger Nieder- havel	Plauer See	Brandenburg, Jahrtausendbrücke oberhalb Jahrtausendbrücke		
9	Breitling und Möser- scher See	Plauer See	Kirchmöser		
10	Brandenburger Stadt- kanal	Brandenbur	ger Stadtgebiet		

gemessen		Zu- lässige größte Tauch- tiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m	m	Gesamt- trag- fähigkeit Eich- tonnen	Zahl der Anhänge	
5	6	7	8	9	10
80,0	9,0	_		6	Fahrzeuge über 8,20 m Breite, die die Hauptschleuse Rathenow durchfahren, dür-
80,0	9,0			8	fen keinen größeren Tiefgang als 0,85 m + Pegelablesung im Unterwasser der Hauptschleuse Rathenow haben.
40,2	4,60	-	_	_	
67,0	8,20			1	Die Gülper Havel zwischen Gülper Wehr und Gülpe ist bei stehendem Gülper Wehr nur durch die Pirre zu erreichen.
41,5	5,10		_	1	
67,0	8,20	_		2	
41,5	5,10	_	_	1	Vor der Mündung in die Havel bis zur Ablage Mögelin $67.0 \times 8.20 \mathrm{m}$ .
67,0	8,20			1	
80,0	9,00		4000	4	
67,0	8,20			2	
67,0	8,20	_	_	2	
80,0	9,00	_		2	Abzweigung oberhalb bis zum VEB Brandenburger Traktorenwerke.  Die Stadtschleuse ist nur für Fahrzeuge von 22,0 × 4,50 m benutzbar.

Lfd. Nr.	Name	Grenzen			
	- Tumo	von	bis 4		
1	2	3			
11	Jakobsgraben a) unterer Teil	Brandenburger Niederhavel	Brücke im Zuge der Wredowstraße		
	b) oberer Teil	Brandenburger Stadtkanal	Hubbrücke		
12	Beetzsee-Riewend-See- Wasserstraße	Brandenburg	Riewend		
			Hara San		
13	Emster Gewässer einschl. Lehniner Kanal	Mündung in die Havel	Lehnin		
14	Wublitz	Golm	Marquardt		
15	Potsdamer Havel mit Schwielow-See und Glindow-See	Potsdam (Brücke der Einheit)	Göttin		
16	Havelkanal	Paretz	Niederneuendorf		
17	Elbe-Havel-Kanal	Abzweigung aus der Elbe bei km 343,71 (Schleuse Niegripp)	Plauer See (Mündung in die Untere Havel-Wasserstraße)		

Zulässige Schiffs- abmessungen über alles gemessen einschließlich bei- geklapptem Ruder		Zu- lässige größte Tauch- tiefe	ssige rößte auch- Höchstwerte für die Behängung		Bemerkungen	
Länge m	Breite m	m	Gesamt- trag- fähigkeit Eich- tonnen	Zahl der Anhänge		
5	6	7	8	9	10	
80,0	9,00	_				
46,0	6,60	_	<del>  -</del>			
65,0	7,50	- Cons		8	6 Anhänge bis Päwesiner Streng, 3 Anhänge nördlich des Päwesiner Streng. Pählbrücke und Päwesiner Brücke müssen einzeln durchfahren werden. Die Durch- fahrt der Pählbrücke beträgt in der größten nutzbaren Breite 7,50 m (MW).	
40,2	4,60	_		1	Auf den Kanalstrecken darf die Fahrgeschwindigkeit höchstens 4 km/Std. betragen.	
40,2	4,60	_			Darf nur mit Genehmigung der Wasser- straßenverwaltung befahren werden.	
67,0	8,20	_	1500	4	Auf der Strecke von 300 m unterhalb der Potsdamer Eisenbahnbrücke (Dampf- mühle) bis zur Gasanstalt Potsdam darf mit nur zwei Anhängen gefahren werden.	
80,0	9,0	-	<u></u>	8	Fahrzeuge und Flöße — außer Kleinfahrzeugen — dürfen nicht längsseits gekuppelt werden.	
80,0	9,0	2,00		8	Bei Fahrzeugen mit eigener Triebkraft (Höchstmaße 67,0 × 8,20 m) darf der tiefste Punkt der Schiffsschraube nicht mehr als 1,75 m unter dem Wasserspiegel liegen.	

Lfd. Nr.	Nome	Gren	nzen	
	Name	von	bis	
1	2	3	4	
18	Pareyer Verbindungs- kanal (Mündung des alten Plauer Kanals)	Mündung in die Elbe bei Schleuse Parey	Neuderben	
19	Altenplathower Altkanal	Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal	Genthin-A	
20	Roßdorfer Altkanal	Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal	Belicke	
21	Baggerelbe	Abzweigung aus dem Pareyer Verbindungs- kanal	Derben	
22	Wendsee bis Groß- Wusterwitzer See	Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal	Groß-Wusterwitz	
23	Wasserstraße Berlin- Szczecin einschl. der	Berlin-Humboldthafen	Berlin Schleuse Plötzensee	
	Nipperwieser Querfahrt	Berlin Schleuse Plötzensee	Schleuse Lehnitz	
		Schleuse Lehnitz	Abstieg Niederfinow	
		Abstieg Niederfinow	Hohensaaten	
		Hohensaaten	Friedrichsthal (Kreis Angermünde)	

Zulässige Schiffs- abmessungen über alles gemessen einschließlich bei- geklapptem Ruder		Zu- lässige größte Tauch- tiefe	lässige Höchstwerte größte für die Tauch- Behängung		Bemerkungen
Länge B	Breite m	m	Gesamt- trag- fähigkeit Eich- tonnen	Zahl	
5	6	7	8	9	10
67,0	8,20	1,70		8	Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 6,60 m und einer Tauchtiefe von mehr als 1,50 m dürfen nicht überholen. Die Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge darf 7 km/Std. nicht überschreiten. Den Außendrempel Schleuse Parey dürfen Fahrzeuge
67,0	8,20			2	mit mehr als 1,50 m Schraubentiefgang nur mit stillstehender Schraube überfahren.
67,0	8,20	_		2	Die Dunkelforther Brücke hat nur eine Durchfahrtbreite von 6,0 m.
67,0	8,20			2	
40,2	<b>4,</b> 60	_		2	Für Leerfahrzeuge bis zu 46 m Länge und 6,60 m Breite zugelassen.
67,0	8,20	_		3	
80,0	9,00	_		8	
67,0	8,20	1,75		8	Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 6,60 m und einer Tauchtiefe von mehr als 1,50 m dürfen nicht überholen. Die Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge darf
67,0	6,20			8	7 km/Std. nicht überschreiten.
67,0	8,20	_		8	

Lfd. Nr.	Name	Gre	enzen
		von	bis
1	2	3	4
24	Spandauer Havel	Spandau-Spree- mündung	Mündung in die Wasser- straße Berlin-Szczecin bei Valentinswerder
25	Tegeler See	Valentinswerder	Humboldtmühle
26	Veltener Stichkanal	Abzweigung von der Wasserstraße Berlin-Szczecin	Velten
27	Alte Havel-Oder- Wasserstraße	Pinnow	Malz
28	Oranienburger Havel	Lehnitz	Schleuse Friedenthal U. W.
		Schleuse Friedenthal O. W.	Mündung in die Alte Havel-Oder-Wasser- straße
29	Finow-Kanal	Zerpenschleuse	Liepe
30	Werbelliner Gewässer	Mündung in die Wasserstraße Berlin-Szczecin	Werbellinsee
31	Wriezener Alte Oder	Oderberg	Mündung des Freien- walder Landgrabens
		Mündung des Freien- walder Landgrabens	Wriezen, Dammbrücke
32	Freienwalder Landgraben	Mündung in die Wriezener Alte Oder	Bad Freienwalde, Stadtbrücke

Zulässige Schiffs- abmessungen über alles gemessen einschließlich bei- geklapptem Ruder		Zu- lässige größte Tauch- tiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Remerkungen	
Länge m	Breite m	m	Gesamt- trag- fähigkeit Eich- tonnen	Zahl	Bemerkungen	
5	6	7	8	9	10	
67,0	8,20			8		
67,0	8,20	-		6		
80,0	9,00		<u> </u>	2		
41,5	5,10	_		3		
67,0	8,20			2	Schleuse Friedensthal ist außer Betrieb.	
40,2	4,60		<u> </u>	2		
41,5	5,10	1,40		3		
		1,10				
40,2	4,60		_	1		
67,0	8,20	_	750	2		
41,5	5,10		-	2		
41,5	5,10	-	<u> </u>	2	Tiefster Punkt der Schiffsschraube 1,20 m unter Wasserspiegel.	

Lfd. Nr.	Name	Grenzen				
	Name	уол	bis			
1	2	3	4			
33	Ruppiner Wasserstraße	Mündung des Ruppiner Kanals bei Friedenthal	Rheinsberger Rhin einschl. Lindower Gewässer			
34	Fehrbelliner Wasserstraße	Mündung in die Untere Rhin-Wasserstraße der Ruppiner Wasserstraße	Fehrbellin-Wehr Arche 19/20			
35	Obere Havel- Wasserstraße	Mündung in den Oder- Havel-Kanal bei Kreuzbruch	Zehdenick U.W.			
		Zehdenick U.W.	Burgwall bei Marien- thal (Kr. Gransee)			
		Burgwall bei Marien- thal (Kr. Gransee)	Wegebrücke Steinförde			
36	Finow-Kanal (Langer Trödel)	Abzweigung aus der Oberen Havel-Wasser- straße bei Liebenwalde	Zerpenschleuse			
37	Wentow-Gewässer	Marienthal (Kr. Gransee)	Seilershof Ende des Kleinen Wentow-Sees			
38	Templiner Gewässer	Abzweigung aus der Oberen Havel-Wasser- straße unterhalb Schleuse Schorfheide	Labüske-See			
39	Lychener Gewässer	Himmelpfort	Lychen Floßarche			

Zulässige Schiffs- abmessungen über alles gemessen einschließlich bei- geklapptemRuder		lässige Höchstwerte größte für die Behängung des Schleppers		die Igung	D ]
Länge m	Breite m	m	Gesamt- trag- fähigkeit Eich- tonnen	Zahl der Anhänge	Bemerkungen
5	6	7	8	9	10
41,5	5,10		e men under steme en entre de la constante de	3	Die Schleuse Altfriesack ist nur für Fahrzeuge bis zu 40,20 m Länge benutzbar. Ab Rheinsberger Rhin bis Vielitz-See darf nicht geschleppt werden.
41,5	5,10	1,30	Control of the contro	3	
41,5	5,10	1,50		4	
41,5	5,10	1,50	A THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPERT	4	Zwischen Schleuse Zehdenick und Schleuse Marienthal zu Berg 6 leere Fahrzeuge.
41,5	5,10	1,35		3	Zu Berg können 2 beladene Anhänge und 1 leerer Anhang mitgeführt werden.
41,5	5,10	1,30		2	
41,5	5,10	<del></del>		2	
41,5	5,10			2	Schleuse Templin nur mit geschnittenem Helmholz.
41,5	5,10	Managaran ma	TELEVORENCE CONTRACTOR	2	÷
		*			

Lfd. Nr.	Name	Gren	nzen
	Name	von	bis
	2	3	4
	Rheinsberger Gewässer mit Dollgow-Kanal und Dollgow-See, Bikow- Kanal und Bikow-See sowie Zechliner Gewässer	Mündung des Schleusenkanals in den Kleinen Pälitzsee	Rheinsberg bzw. Schwarzer See
41	Teltow-Kanal und Britzer Zweigkanal	Babelsberg	Berlin-Grünau
	Diffzer Zweighanar	Hafen Britz-Ost	Berlin-Baumschulenweg
	Griebnitz-Kanal	Griebnitz-See	Großer Wannsee
42	Spree-Oder-Wasser- straße, einschl.	Spreemündung (Spandau)	Schleuse Charlottenburg
	Große Krampe	Schleuse Charlottenburg	Osthafen Berlin
			D. C. C. in dispefeld
		Osthafen Berlin	Berlin-Spindlersfeld
		Berlin-Spindlersfeld	Berlin-Schmöckwitz (Seddin-See)
		Berlin-Schmöckwitz (Seddin-See)	Mündung in die Oder

Zulässige Schiffs- abmessungen über alles gemessen einschließlich bei- geklapptem Ruder		Zu- lässige größte Tauch- tiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen	
Länge m	Breite m	m	Gesamt- trag- fähigkeit Eich- tonnen	Zahl der Anhänge		
5	6	7	8	9	10	
40,2	4,60			2		
80,0	9,00	1,75	2500	5	Bei Selbstfahrern und Schleppern Schrau-   bentiefgang nicht mehr als 1,65 m.	
80,0	9,00	1,75	2500	5		
67,0	8,20	1,30		1	Mindestgeschwindigkeit 3 km/Std., Höchstgeschwindigkeit 4 km/Std.	
80,0	9,00		4000	7	Jedoch talwärts nur 2400 t Tragfähigkeit.	
80,0	9,00		1700	3	Es dürfen geschleppt werden: nur ein Fahrzeug mit nicht mehr als 1000 t oder zwei Fahrzeuge mit nicht mehr als 1500 t oder drei Fahrzeuge mit nicht mehr als 1700 t.	
80,0	9,00				als 1700 t.	
67,0	8,20		3000	6	Als 7. Anhang kann ein Fahrzeug mit höchstens 150 t Tragfähigkeit geschleppt werden.	
67,0	8,20	1,75			Zwischen Schleuse Wernsdorf und Schleuse Große Tränke und zwischen Schleuse Kersdorf und Schleuse Fürstenberg dürfen Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 6,60 m und einer Tauchtiefe von mehr als 1,50 m nicht überholen. Die Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge darf auf diesen Strecken 7 km/Std. nicht überschreiten.	

Lfd. Nr.	N	Grenzen			
	Name	von	bis		
1	2	3	4		
43	Charlottenburger Verbindungskanal	Mündung in die Spree	Westhafen Berlin		
44	Spreekanal	Stadtgeb	iet Berlin		
45	Landwehrkanal	Mündung in die Spree	Unterschleuse U.W.		
		Unterschleuse U.W.	Osthafen Berlin		
46	Neuköllner Schiffahrtkanal	Mündung in den Landwehrkanal	Berlin-Neukölln Teupitzer Brücke		
		Berlin-Neukölln Teupitzer Brücke	Abzweigung aus dem Teltow-Kanal		
47	Seddin-See und Gosener Kanal	Berlin-Schmöckwitz	Dämeritzsee (Berlin- Hessenwinkel)		
48	Müggelspree	Berlin-Köpenick	Müggelsee (einschl.)		
		Müggelsee (ausschl.)	Dämeritzsee (Berlin- Hessenwinkel)		
	to part to the	*			
		Dämeritzsee (Berlin- Hessenwinkel)	Hohenbinde		
		Hohenbinde	Abzweigung aus der Spree-Oder-Wasser- straße		
49	Rüdersdorfer Gewässer	Dämeritzsee (Berlin- Hessenwinkel)	Rüdersdorf (Kalksee)		
		Rüdersdorf (Kalksee)	Rüdersdorf (Kesselsee)		

Zulässige Schiffs- abmessungen über alles gemessen einschließlich bei- geklapptem Ruder		Zu- lässige größte Tauch- tiefe	e lur die		Bemerkungen
Länge m	Breite m	m	Gesamt- trag- fähigkeit Eich- tonnen	Zahl der Anhänge	
5	6	7	8	9	10
80,0	9,00		1700	3	Es dürfen geschleppt werden: nur ein Fahrzeug mit nicht mehr als 1000 t oder zwei Fahrzeuge mit nicht mehr als 1500 t oder drei Fahrzeuge mit nicht mehr als 1700 t.
19,0	2,80				als 1700 t.
67,0	8,20	1,75	700	2	
46,0	6,60	1,65	700	2	
46,0	6,60	1,75	1100	3	
67,0	8,20	1,75	1700	3	. *
67,0	8,20		2400	6	
67,0	8,20		2000	6	
67,0	8,20		2000	6	Für Fahrzeuge über 3,5 m Breite und 1,20 m Tiefgang ist das Überholen der Schleppzüge verboten. Vom 16. 4.—15. 9. darf die Strecke von Schleppzügen nur zu
41,5	5,10			2	Tal befahren werden.
41,5	5,10			0	
67,0	8,20		2400	6	
40,2	4,60		_	2	

Lfd. Nr.	Name	Grei	nzen
	Name	von	bis
1	2	3	4
50	Stolpgraben und Strausberger Mühlen- fließ	Rüdersdorf (Kalksee)	Rüdersdorf Tunnel (ausschließlich)
		Rüdersdorf Tunnel (einschließlich)	Ende Stienitzsee
51	Schiffbare Löcknitz	Erkner	Möllenhorst
52	Dahme-Wasserstraße einschl. Wernsdorfer Seenkette und Zernsdorfer Lanke	Berlin-Schmöckwitz	Neue Mühle Schleuse (ausschließlich)
		Neue Mühle Schleuse (einschließlich)	Prierosbrück
.53	Notte-Kanal mit Notte-Umschlaghafen	Niederlehme	Königs Wusterhausen (Eisenbahnbrücke)
		Königs Wusterhausen (Eisenbahnbrücke)	Königs Wusterhausen (Schleuse)
		Königs Wusterhausen (Schleuse)	Klausdorf (Mellen-See)
54	Gallun-Kanal	Mittenwalde	Motzen
.55	Storkower Gewässer	Mündung in die Dahme-Wasserstraße (Langer See)	Bad Saarow

Zulässige Schiffs- abmessungen über alles gemessen einschließlich bei- geklapptem Ruder		Zu- lässige größte Tauch- tiefe Höchst für Behän des Schl		die gung	Bemerkungen	
Länge m	Breite m	m	Gesamt- trag- fähigkeit Eich- tonnen	Zəhl der Anhänge	Demerkungen	
5	6	7	8	9	10	
67,0	8,20		1500	2		
52,0	6,60	<u>-</u>	800	2	Achtung! Hinweisschilder am Tunnel beachten!	
40,2	4,60	1,25		2	Fahrgastschiffe über 20 m Länge und 3,50 m Breite, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Strom- und Schiffahrtsaussicht.	
67,0	8,20		3000	6	Zulässige Tauchtiefe 1,25 m bei einem Wasserstand von 0,85 m am Pegel Erkner. Als 7. Anhang kann ein Fahrzeug mit höchstens 150 t Tragfähigkeit geschleppt werden.	
40,2	4,80		_	5	Für Fahrzeuge über 4,80 m bis 5,08 m Breite mit besonderer Genehmigung der Wasserstraßenverwaltung.	
67,0	8,20			2		
55,0	6,10		_	2		
40,2	4,60			2		
40,2	4,60	-		2		
40,2	4,60		-	4		

Lfd. Nr.	Name	Grenzen												
	Name	von	bis											
1	2	3	4											
56	Teupitzer Gewässer	Prieros Moddergraben	Moddergraben Teupitz											
57	Drahendorfer Spree	Mündung in die Spree-Oder- Wasserstraße	Ablage bei Drahendorf											
58	Kersdorfer See	Mündung in die Spree-Oder- Wasserstraße	Frankfurter Niederlage											
59	Katharinengraben	Mündung in die Spree-Oder- Wasserstraße	Katharinen-See											
60	Obere Spree-Wasser- straße mit Speise- graben und Schwieloch- See	Mündung in die Spree-Oder- Wasserstraße	Leibsch											

Zulässige Schiffs- abmessungen über alles gemessen einschließlich bei- geklapptem Ruder		Zu- lässige größte Tauch- tiefe	Höchs für Behär des Sch	die	Bemerkungen									
Länge m	Breite m	m	Gesamt- trag- fähigkeit Eich- tonnen	Zahl										
5	6	7	8	9	10									
40,2	4,80			4										
40,2	4,80			2										
41,5	5,10		_	- 0										
41,5	5,10			0										
40,2	4,60			0										
41,6	5,10	1,30	_	2	Ab Schleuse Cossenblatt nur für Fahrzeuge bis zu 4,90 m Breite.									

#### ABSCHNITT V

# Saale und Unstrut

§ 1 -Sa/Un-

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Saale von der Mündung der Unstrut bis zur Mündung in die Elbe und auf der Unstrut vom Mühlenwehr bei Bretleben bis zur Mündung der Saale.

## § 2 -Sa/Un-

# Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße (§ 10)

1. Fahrzeuge dürfen höchstens auf der Unstrut 44,80 m lang und 5,50 m breit, auf der Saale

a) abwärts bis zur Schleuse Brückenmühle (Weißenfels) 44,80 m lang und 5,50 m breit,

b) unterhalb der Schleuse Brückenmühle (Weißenfels) bis zur Schleuse Halle-Stadt (Schieferbrücke) 47,00 m lang und 5,50 m breit,

c) unterhalb der Schleuse Halle-Stadt (Schieferbrücke) bis zur Schleuse Halle-Trotha 51,00 m lang und 6,00 m breit,

d) unterhalb der Schleuse Halle-Trotha 55,00 m lang und 8,20 m breit sein. Unterhalb der Schleuse Halle-Trotha darf im Schleppzug nur ein Oder-Maßkahn mitgeführt werden.

2. Die Breite der Flöße darf im freien (nicht kanalisierten) Fluß 8 m nicht überschreiten. In den Schleusen dürfen die Flöße die nutzbaren Längen und Breiten nicht erreichen, sondern müssen den erforderlichen Spielraum gewähren.

# § 3 -Sa/Un-Anker (§ 11)

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 t Tragfähigkeit und mehr mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 t Tragfähigkeit und mehr ein zweiter Anker auf dem Achterschiff, auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und mehr ein dritter Anker auf dem Vorschiff und auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von 200 t Tragfähigkeit und mehr ein vierter Anker auf dem Achterschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Außenbords dürfen nur angebracht werden:

a) bei Bergschleppzügen die Buganker des ersten Anhangs und ein Heckanker jedes Anhangs,

b) bei Talschleppzügen die Heckanker und der stärkste Buganker jedes Anhangs.

# § 4 -Sa/Un-

Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang und der treibenden Fahrzeuge

1. Schlepper, die ohne Anhang fahren, müssen bei Tag von vorn gut sichtbar einen mindestens 1 m langen und 0,50 m breiten roten Wimpel führen.

2. Treibende Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen bei Tag im Topp oder an der Spitze einer mindestens 10 m über Deck ragenden Stange einen mindestens 3 m langen, am oberen Ende 20 cm breiten, dreieckigen roten Wimpel führen.

Bild 89

Bild 90

# Zeichen treibender Fahrzeuge beim Überholen (§§ 42, 43)

Einzeln zu Tal treibende Fahrzeuge müssen, wenn sie überholt werden, bei Tag neben den Schallzeichen nach § 42 und § 43 folgende Sichtzeichen geben:

a) Schwenken einer weißen Flagge auf dem Achterschiff, wenn das Überholen Bild 91

nicht möglich ist;

b) Setzen einer weißen Flagge an Backbord, wenn das Überholen an Backbord Bild 92 möglich ist;

c) Setzen einer weißen Flagge an Steuerbord, wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

## § 6 -Sa/Un-

# Wenden (§§ 46, 47)

1. Auf der Saale-Strecke von der Schleuse Böllberg bis zur Schleuse Halle-Stadt

(km 85,6 bis km 87,8) darf nur oberhalb der Gerbersaale gewendet werden.

2. Auf der Saale-Strecke von der Schleuse Halle-Stadt bis zur Schleuse Halle-Gimritz (km 87,8 bis km 88,8) müssen treibende Fahrzeuge, wenn der Wasserstand 4,50 m am Unterpegel der Schleuse Halle-Stadt übersteigt, wenden und über Ruder fahren.

## § 7 -Sa/Un-

# Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

1. Bergschleppzüge dürfen auf der unteren Saale von der Saale-Mündung bis Alsleben folgende höchstzulässige Längen nicht überschreiten:

a) 350 m bei schiffbaren Wasserständen unter 0,80 m am Unterpegel Bernburg,

b) 400 m bei Wasserständen über 0,80 m am Unterpegel Bernburg.

2. Talschleppzüge dürfen auf der Strecke von Bernburg (Schleuse) bis zur Saale-Mündung höchstens 300 m lang sein.

# § 8 -Sa/Un-

# Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

1. Von der Schleuse Rothenburg (Saale-km 125,07) bis zur Saale-Mündung (km 27,2) ist es bei Wasserständen von weniger als 2,70 m am Pegel Grizehne verboten, Fahrzeuge dem Schlepper längsseits zu kuppeln oder längsseits gekuppelte Fahrzeuge hinter dem Schlepper zu führen.

2. Bei Wasserständen von 2,70 m und mehr am Pegel Grizehne bleibt auf der Strecke von der Schleuse Rothenburg (km 125,07) bis Calbe (km 5,0) das Verbot

der Seitenkupplung bestehen.

# § 9 -Sa/Un-

#### Treideln

Das Treideln ist nur bis höchstens 4 m Entfernung vom obersten Rand des Flußufers gestattet. Diese Grenze darf nur überschritten werden, wo das Ufer gekrümmt ist oder Ausbuchtungen bildet oder andere das Einhalten dieser Grenze verbietende Umstände (Überflutungen usw.) vorliegen.

# § 10 -Sa/Un-

## Floßfahrt (§§ 52, 80a)

Auf der Saale und Unstrut ist die Floßfahrt nur mit vorheriger Zustimmung der Strom- und Schiffahrtsaufsicht gestattet.

## § 11 -Sa/Un-

## Fahrgeschwindigkeit

1. Die Mindestfahrgeschwindigkeit der Schleppzüge muß 4 km/Stunde betragen.

2. Auf der Saale unterhalb der Schleuse Halle-Trotha (km 93,0) bis zur Einfahrt in den Hafen Halle-Trotha (km 95,0) dürfen Selbstfahrer und Schleppzüge nicht schneller als 8 km/Stunde fahren.

## § 12 -Sa/Un-

# Liegeverbot vor Fischzugstellen bei Hochwasser (§ 68)

Vor der Fischzugstelle am rechten Ufer der Saale unterhalb Gottesgnaden (km 6,4 bis km 6,7 der unteren Saale) dürfen bei Wasserständen von 3,50 m bis 4,80 m am Unterpegel der Schleuse Calbe Fahrzeuge und Flöße bis zur Mitte des Flusses weder anlegen noch ankern.

# § 13 -Sa/Un-

# Fahrwasserengen (§ 41)

Als Fahrwasserengen gelten die Flußstrecken bei Steinflügge (km 9,2 bis km 9,6) und bei Trabitz (km 11,00 bis km 11,65) bei Wasserständen von weniger als 2,70 m am Pegel Grizehne; sie sind dann nach § 41 Nr. 2 gekennzeichnet.

# § 14 -Sa/Un-

# Fahrverbot bei Hochwasser (§ 84a)

Die Fahrt ist verboten auf der Saale:

a) zwischen Unstrutmündung und Halle-Trotha bei Wasserständen von mehr als 4,00 m am Pegel Grochlitz,
b) zwischen Halle-Trotha und Calbe bei Wasserständen von mehr als 4,40 m

am Unterpegel Halle-Trotha,

c) zwischen Calbe und Saalemündung bei Wasserständen von mehr als 5,60 m am Pegel Grizehne.

Auf der Unstrut:

zwischen Bretleben und Mündung bei Wasserständen von mehr als 3,60 m am Pegel Nebra.

### ABSCHNITT VI

### Elbe

# § 1 -El-

### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Elbe<sup>1</sup>) von der tschechoslowakischen Grenze (km 0) bis unterhalb Boizenburg (km 566,3).

<sup>1)</sup> Westdeutschland: von Schnackenburg (km 472,7) bis zur oberen Grenze des Hamburger Hafens (km 607,5).

## Abmessung der Flöße (§ 10)

Flöße dürfen höchstens 130 m lang und 12,60 m breit sein.

§ 3 -El-Anker (§ 11)

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 t Tragfähigkeit und mehr mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 t Tragfähigkeit und mehr ein zweiter Anker auf dem Achterschiff, auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und mehr ein dritter Anker auf dem Vorschiff und auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von 300 t Tragfähigkeit und mehr ein vierter Anker auf dem Achterschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Außenbords dürfen nur angebracht werden:

a) bei Bergschleppzügen die Buganker des ersten Anhangs und die Heckanker des letzten Anhangs,

b) bei Talschleppzügen die Heckanker und der stärkste Buganker jedes An-

hangs.

3. Während der Fahrt im Ebbe- und Flutgebiet muß der erste Anhang eines Schleppzuges die Buganker, der letzte die Heckanker außenbords verwendungsbereit halten.

§ 4 -El-

## Beladung (§ 83)

Fahrzeuge von 11 m Breite und mehr dürfen keinesfalls über Bord hinaus beladen werden; auf schmaleren Fahrzeugen darf die Breite der Ladung 11 m nicht überschreiten.

§ 5 -El-

# Einsenkungsmarken, Freibord (§ 13, 14)

Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen einen Freibord von mindestens 25 cm haben. Die Unterkante der Einsenkungsmarken muß 25 cm unter dem tiefsten Punkt liegen, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist (Anlage 2, Nr. 2).

§ 6 -El-

# Abstand der Flöße (§ 51)

Flöße in Fahrt müssen von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von mindestens 500 m halten.

### § 7 -El-

Zusammenstellung der Schleppzüge; gekuppelte Fahrzeuge (§§ 56, 57)

1. Die auf den einzelnen Strecken unterhalb Schöna (km 0) zulässigen Zusammenstellungen und Längen sowie Kupplungen und Kupplungsbreiten von

Schleppzügen sind aus Anlage 3 (S. 129 ff.) ersichtlich.

2. Werden in einem Schleppzuge schwimmende Geräte unmittelbar hintereinander verbunden geschleppt, so werden sie bei der Berechnung der höchstzulässigen Länge des Schleppzuges als ein Fahrzeug angesehen, wenn die Gesamtlänge 80 m nicht überschreitet. Das an letzter Stelle eines solchen Schleppzuges befindliche Gerät muß mit einem Ruder versehen sein.

### § 8 -El-

### Fahrgeschwindigkeit

Die Mindestfahrgeschwindigkeit							r	Schleppzüge				m	uß	betragen:				
zwischen ?	Schöna ı	und	Tor	gau							•						3,5	km/Stunde,
unterhalb	Torgau												•		•		4,0	km/Stunde.

### § 9 -EI-

## Tauchtiefenfestsetzung (§ 10 Nr. 6)

Die höchstzulässigen Tauchtiefen werden von der örtlich zuständigen Tauchtiefenkommission nach Bedarf örtlich festgesetzt und bekanntgegeben.

### § 10 -EI-

## Kennzeichnung der Fähren bei Tag

Fähren müssen bei Tag während der Betriebszeit einen grünen Ball im Topp führen. Großfähren führen den grünen Ball außer der weißen Flagge nach § 63 Nr. 3.

### § 11 -El-

### Brückendurchfahrt (§ 64)

1. Brücken über die sächsische Stromstrecke:

Bei der Fahrt durch die Pirnaer Brücke, die Brücke der Einheit bis zur Marienbrücke in Dresden, die Niederwarthaer Brücke und die Meißner Brücke müssen treibende Fahrzeuge von vorausfahrenden Fahrzeugen und Flößen einen Abstand von mindestens 500 m halten.

Die Fahrt durch die Brücke der Einheit bis zur Marienbrücke in Dresden, die Niederwarthaer Brücke und die Meißner Brücken ist treibenden Fahrzeugen bei Nacht verboten.

Sackende, über Ruder treibende Fahrzeuge müssen das linke Fahrjoch der Meißner Brücken benutzen; wenn ein Bergschleppzug unterhalb der Straßenbrücke ankommt, müssen sie sofort ständig machen. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, die vom Meißner Ausschiffungsplatz am rechten Ufer kommen, können bei freiem Fahrwasser das rechte Fahrjoch der Straßenbrücke benutzen.

2. Torgauer Straßenbrücke:

Bei Wasserständen von 2,80 m und mehr am Pegel Torgau müssen Bergfahrer die rechte Brückenöffnung, bei Wasserständen von weniger als 2,80 m am Pegel Torgau müssen Berg- und Talfahrer die linke Brückenöffnung benutzen.

3. Roßlauer Brücke:

Bei Wasserständen von mehr als 4,45 m am Pegel Roßlau darf die Roßlauer Brücke

von treibenden Fahrzeugen nur einzeln über Ruder treibend (sackend), von Talschleppzügen nur mit zwei Anhängen hintereinander gekuppelt durchfahren werden.

4. Magdeburger Strombrücke:

Die Strombrücke darf jeweils nur von einem einzelnen Fahrzeug oder Schleppzug durchfahren werden. 5. Lauenburger Brücke:

Die Durchfahrt durch die Lauenburger Brücke ist bei normalem Wasserstand und bei Niedrigwasser nur durch die nach § 64 gekennzeichnete Brückenöffnung gestattet.

Bei Wasserständen von 12,80 m und mehr am Pegel Hohnstorf müssen Fahrzeuge, die eine Durchfahrthöhe von mindestens 5,50 m benötigen, die linke Brückenöffnung (Hochwasserdurchfahrt) benutzen, die bei diesen Wasserständen als weitere Durchfahrt gekennzeichnet ist.

Die Hochwasserdurchfahrt müssen ferner Fahrzeuge benutzen, die

a) eine Durchfahrthöhe von mindestens 5 m benötigen, bei einem Wasserstand am Pegel Hohnstorf von 13,30 m und mehr;

b) eine Durchfahrthöhe von mindestens 4,50 m benötigen, bei einem Wasser-

stand am Pegel Hohnstorf von 13,80 m und mehr;

c) eine Durchfahrthöhe von mindestens 4,20 m benötigen, bei einem Wasserstand am Pegel Hohnstorf von 14,20 m (höchster schiffbarer Wasserstand).

Die Hochwasserdurchfahrt darf nur bei Tag benutzt werden. Das Begegnen und das Überholen sind in der Hochwasserdurchfahrt verboten. Talschleppzüge dürfen nur mit einem Anhang, treibende Fahrzeuge nur einzeln und übers Ruder treibend (sackend) durchfahren.

#### § 12 -El-

## Liegeverbote (§ 68)

1. Fahrzeuge und Flöße dürfen weder anlegen noch ankern:

a) bei Schmilka am linken Ufer von unterhalb der Fähre bis zur Mündung des Schönaer Baches (km 3,90 bis 4,75),

b) bei der Pillnitzer Elbinsel am rechten Ufer (km 42,90 bis 43,00),

c) bei der Einfahrt in den Hafen Torgau, und zwar von 40 m oberhalb bis 150 m unterhalb der Straßenbrücke über die Elbe einschließlich des an der Hafeneinfahrt gelegenen Fischerei-Liegeplatzes,

d) im Talverkehr oberhalb der Fähre Pretzsch am linken Ufer (km 184,00 bis

184,90),

e) bei Klein-Wittenberg am rechten Ufer (km 216,60 bis 216,67) und am linken Ufer (km 216,85),

f) bei Roßlau (km 253,50 bis 256,50),

g) bei der städtischen Wasserentnahmestelle bei Magdeburg-Buckau (km 322,50) am linken Ufer von 200 m oberhalb bis 20 m unterhalb der Entnahmestelle,

h) bei Magdeburg am rechten Ufer (km 327,70 bis 329,00),

i) bei Magdeburg am linken Ufer (km 329,40 bis 329,67),

k) bei Magdeburg am linken Ufer (km 330,70 bis 332,05),

a) bei der Lungenheilstätte Edmundsthal-Siemerswalde bei Geesthacht (km 582,30 bis 583,00),

b) an der unterhalb Lauenburg (km 569,50 bis 570,00) gelegenen Hohnstorfer Fischzugstelle bei einem Wasserstand von weniger als 11,00 m am Pegel Hohnstorf in der linken Stromhälfte,

c) an den Fischzugstellen bei Stove (km 588,70 bis 589,40) und bei Drage

(km 593,10 bis 593,60) in der linken Stromhälfte.

Für die Fischzugstelle bei Stove gilt diese Bestimmung nicht, solange der Wasserstand am Pegel Hohnstorf mehr als 11,50 m beträgt.

2. Bei Wasserständen von weniger als 6,40 m am Pegel Torgau dürfen Fahrzeuge und Flöße vor den nachstehend aufgeführten Fischzugstellen bis zur Mitte des Stromes weder anlegen noch ankern:

a) am rechten Ufer vor der Köttlitzer Hütung (km 128,00 bis 128,80),

b) am rechten Ufer vor dem Martinskirchner Schafplan (km 131,10 bis 131,60),

c) am rechten Ufer vor der Martinskirchner Hütung (km 132,70 bis 133,50),

d) am linken Ufer an der Ammelgoßwitzer Hütung (km 137,60 bis 138,10),

e) am rechten Ufer vor den Cöllitzscher Grundstücken (km 143,50 bis 144,30),

f) am rechten Ufer bei Camitz (km 146,50 bis 147,00),

g) am linken Ufer von Wesnig (km 149,00 bis 149,50),

h) am rechten Ufer vor dem Döhlener Sand (km 161,00 bis 161,70).

3. Bei Wasserständen von weniger als 3,30 m am Pegel Tangermünde dürfen Fahrzeuge und Flöße vor den nachstehend aufgeführten Fischzugstellen bis zur Mitte des Stromes weder anlegen noch ankern:

a) am rechten Ufer vor dem Mövenwerder oberhalb Räbel (km 420,10 bis 420,60),

b) am linken Ufer unterhalb Räbel (km 423,00 bis 423,50),

c) am rechten Ufer vor dem Nitzowschen Werder oberhalb Neuwerben (km 425,00 bis 425,50),

d) am rechten Ufer unterhalb der Werbener Fährstelle (km 430,00 bis 430,50).

## § 13 -EI-

## Fahrverbot bei Hochwasser (§ 84a)

Die Fahrt ist verboten:

a) zwischen Schöna (km 0) und Riesa-Hafenmündung (km 109,50) bei Wasserständen von mehr als 5,50 m am Pegel Dresden,

b) zwischen Riesa-Hafenmündung (km 109,50) und oberhalb "Am Mahlbaum" (km 224,00) bei Wasserständen von mehr als 6,40 m am Pegel Torgau,
c) zwischen oberhalb "Am Mahlbaum" (km 224,00) und Aken (km 278,00) bei

Wasserständen von mehr als 5,25 m am Pegel Roßlau,

d) zwischen Aken (km 278,00) und Magdeburg (Rotehornspitze – km 323,00) bei Wasserständen von mehr als 5,36 m am Pegel Barby,

e) zwischen Magdeburg (Rotehornspitze — km 323,00) und Niegripp (km 345,00) bei Wasserständen von mehr als 5,50 m am Pegel Magdeburg,

f) zwischen Niegripp (km 345,00) und Mühlenholz (km 422,80) bei Wasserständen von mehr als 7,50 m am Pegel Hämerten,

g) zwischen Mühlenholz (km 422,80) und der Eldemündung (km 503,90) bei Wasserständen von mehr als 7,32 m am Pegel Wittenberge, h) zwischen der Eldemündung (km 503,90) und unterhalb Boizenburg (km 566,30) bei Wasserständen von mehr als 5,54 m am Pegel Dömitz,

b) unterhalb der Eldemündung (km 503,90) bei Wasserständen von mehr als 14,20 m am Pegel Hohnstorf.

#### § 14 -El-

#### Kennzeichnung

der Schlepper ohne Anhang und der treibenden Fahrzeuge<sup>1</sup>)

1. Schlepper, die ohne Anhang fahren, müssen bei Tag von vorn gut sichtbar Bild 89 einen mindestens 1 m langen und 0,50 m breiten roten Wimpel führen.

2. Auf der Strecke von Schöna bis Magdeburg treibende Fahrzeuge — mit Bild 90 Ausnahme von Kleinfahrzeugen — müssen bei Tag im Topp oder an der Spitze einer mindestens 10 m über Deck ragenden Stange einen mindestens 3 m langen, am oberen Ende 20 cm breiten, dreieckigen roten Wimpel führen.

#### § 15 -EI-

Zeichen treibender Fahrzeuge beim Überholen (§§ 42, 43)

Einzeln zu Tal treibende Fahrzeuge müssen, wenn sie überholt werden, bei Tag neben den Schallzeichen nach § 42 und § 43 folgende Sichtzeichen geben:

a) Schwenken einer weißen Flagge auf dem Achterschiff, wenn das Überholen nicht möglich ist;

Bild 91

 b) Setzen einer weißen Flagge an Backbord, wenn das Überholen an Backbord möglich ist;

Bild 92

c) Setzen einer weißen Flagge an Steuerbord, wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

Bild 93

#### § 16 -El-

#### Verbot des Überholens

1. Auf der Stromstrecke von der Brücke der Einheit bis 50 m unterhalb der Dr.-Rudolf-Friedrichs-Brücke in Dresden ist das Überholen verboten.

2. Auf der Strecke von der Nordecke des Herrenkrugparkes (km 330,50) bis zur Rotehornspitze (km 323,00) müssen Bergschleppzüge von einem vorausfahrenden Schleppzug einen Abstand von mindestens 100 m halten. Das Überholen ist verboten.

#### § 17 -El-

#### Floßfahrt

Die Magdeburger Stromstrecke von der Rotehornspitze (km 323,00) bis unterhalb der Nordecke des Herrenkrugparkes (km 330,50) dürfen Flöße nur mit Zustimmung der Volkspolizei (Wasserschutz) zu Tal befahren.

#### § 18 -El-

#### Schiffsverkehr auf der Magdeburger Stromstrecke

- 1. Die Magdeburger Stromstrecke ist von allen Fahrzeugen stevenrecht zu durchfahren.
  - a) Bei Tage ist die Fahrwasserenge innerhalb Magdeburgs von km 324,50 bis 327,50 durch das Signalsystem nach § 41 Nr. 3 gekennzeichnet. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen auch zu Tal durchgeschleppt werden. Die zum

<sup>1)</sup> Gilt nur in der Deutschen Demokratischen Republik.

Schleppen durch die Fahrwasserenge von der Strom- und Schiffahrtsaufsicht zugelassenen Fahrzeuge können auch bei Sperrung zu Berg fahren.

b) Bei Nacht kann diese Strecke von allen Bergfahrern und allen zu Tal fahrenden Selbstfahrern und Schleppern befahren werden. Sobald auf dem westlichen Widerlager der Stern-Brücke drei rote Lichter nebeneinander gesetzt sind, ist Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft die Talfahrt verboten. Die freie Einfahrt zu Berg in die Stromstrecke wird durch ein am Wahrschauerposten (Kleine Werderspitze) gesetztes grünes Licht gekennzeichnet.

c) Fahrzeuge, die innerhalb der Magdeburger Stromstrecke zum Umschlag kommen, müssen in Höhe der mit der Aufschrift "Umhalten" versehenen Tafel (km 322,50) umhalten und nach Vereinbarung mit dem Wahrschauerposten auf dem westlichen Widerlager der Sternbrücke im Anhang eines Schleppers bis zur jeweiligen Umschlagstelle sacken. Jedes Verholen dieser Fahrzeuge darf innerhalb der Stromstrecke nur mit Genehmigung des Wahr-

schauers erfolgen.

2. Zu Berg dürfen in die Magdeburger Stromstrecke von der Nordecke des Herrenkrugparks (km 330,50) bis zur Rotehornspitze (km 323,00) bei starkem Schiffsandrange nur solche Schleppzüge einfahren, die sie ohne Aufenthalt durchfahren oder mit ihren sämtlichen Anhängen in Magdeburg verbleiben wollen. Die Schlepper mit Anhängen, von denen nur ein Teil in der Stromelbe bei Magdeburg verbleiben soll, müssen unterhalb des Herrenkrugparks ständig machen, die Anhänge ordnen und die für Magdeburg bestimmten Anhänge abschleppen. Erst dann dürfen sie auf einer zweiten Fahrt die nach oberhalb bestimmten Fahrzeuge befördern.

3. Schleppzüge, die von Magdeburg zu Berg fahren wollen und ihre Anhänge umordnen müssen, müssen hierzu die Koppelstelle bei Magdeburg-Buckau am linken Ufer (km 323,50) benutzen.

## § 19 -EI-

#### Ankern im Fahrwasser

1. Auf der Magdeburger Stromstrecke von der Rotehornspitze (km 323,00) bis zur Nordecke des Herrenkrugparks (km 330,50) dürfen Schlepper mit ihren Anhängen vorübergehend im Fahrwasser Aufenthalt nehmen, um Fahrzeuge an das Ufer zu bringen oder zur Bergfahrt vom Ufer abzuholen, wenn der Verkehr auf dem Strom durch diesen Betrieb nicht behindert wird. Die Schlepper und Selbstfahrer müssen mit vollständiger Bemannung fahrbereit liegen.

2. Anderen Fahrzeugen kann die Volkspolizei (Wasserschutz) gestatten, vorübergehend im Fahrwasser der in Nr. 1 bezeichneten Strecke zu ankern. Ebenso kann Selbstfahrern (ohne Anhang) das Übernehmen von Kohlen oder Treibstoff an

Stellen, wo es den Schiffsverkehr nicht behindert, erlaubt werden.

Sobald auf der in Nr. 1 bezeichneten Stromstrecke Schlepper oder Selbstfahrer ihren Anhang abgeworfen und keine Fahrzeuge mehr an das Ufer zu bringen oder vom Ufer abzuholen haben, müssen sie das Fahrwasser verlassen und sich an einen Liegeplatz begeben.

#### § 20 -El-

## Vorfahrt der Fähren oberhalb Pirna (§§ 62, 63 Nr. 2)

Auf der Strecke von Schöna bis Pirna dürfen alle Fähren vor dem zweiten Schleppzug die Überfahrt verlangen, indem sie die in § 63 Nr. 3 vorgeschriebenen Zeichen geben.

# Mittellandkanal und westdeutsche Kanäle

#### § 1 -MK- -WK-

## Geltungsbereich

- 1. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auf: dem Mittellandkanal (mit Elbeabstieg bei Magdeburg), den westdeutschen Kanälen.
- 2. Als westdeutsche Kanäle im Sinne dieses Abschnitts gelten:
- a) der Rhein-Herne-Kanal (mit Verbindungskanal zur Ruhrwasserstraße),
- b) die Ruhrwasserstraße vom Rhein bis zur alten Schleuse Mülheim, die vom Rhein bis zum Verbindungskanal als zweite Mündung des Rhein-Herne-Kanals gilt,
- c) der Wesel-Datteln-Kanal,
- d) der Datteln-Hamm-Kanal,
- e) der Mittellandkanal (mit den Zweigkanälen nach Osnabrück, Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim und Salzgitter sowie dem Nord- und Südabstieg zur Weser, dem Leineabstieg und der vertieften Ihme),
- f) der Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis zur gradlinigen Verlängerung des Papenburger Sielkanals (einschl. der Flußstrecken der Ems unterhalb Gleesen),
- g) der Küstenkanal,
- h) die Ems vom Schönefliether Wehr bis Gleesen,
- i) die Leda von der Hafeneinfahrt in Leer (einschl. der Mündungsstrecke der Sagter Ems) bis zur Einmündung des Elisabethfehn-Kanals,
- k) der Elisabethfehn-Kanal,
- l) der Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden.

## § 2 -MK- -WK-

## Verkehrsbeschränkungen

- 1. Das preußische Gesetz, betreffend das Schleppmonopol auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal vom 30. April 1913 (Gesetz-Sammlung S. 217) und seine Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 265) und vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 985) gelten auf dem Rhein-Herne-Kanal, dem Wesel-Datteln-Kanal, dem Datteln-Hamm-Kanal, dem Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis zur Schleuse Herbrum und auf dem Mittellandkanal.
  - Auf diesen Kanälen (§ 1 -WK- Buchst. a, c, d, e und f) dürfen
  - a) Fahrzeuge, die nicht mit eigener Triebkraft fahren, nur mit der vom Bund vorgehaltenen Schleppkraft fortbewegt werden,
  - b) Selbstfahrer nicht ohne Auftrag des Bundesschleppbetriebes schleppen,
  - c) Schiebe- und Ziehboote nicht ohne Erlaubnis des Bundesschleppbetriebes verwendet werden,
  - d) Fahrzeuge mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge keinen Seitenschraubenantrieb verwenden.

<sup>1)</sup> Die kursiv gedruckten Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Auf einzelnen Kanalstrecken kann die Volkspolizei (Wasserschutz) den Verkehr von Fahrzeugen, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Fahrgästen benutzt werden oder von denen aus Kleinhandel betrieben wird, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beschränken oder verbieten.

#### § 3 -WK-

## Kennzeichnung von Sportfahrzeugen (§ 8)

- 1. . . . . .
- 2. . . . .
- 3. . . . .

## § 4 -MK- -WK-

#### Bergfahrt

## Als Bergfahrt gilt:

auf	die Fahrt in Richtung
dem Rhein-Herne-Kanal	Henrichenburg
dem Wesel-Datteln-Kanal	Datteln
dem Datteln-Hamm-Kanal	Schmehausen
dem Mittellandkanal	Magdeburg
den Zweigkanälen des Mittellandkanals	Endhäfen
dem Dortmund-Ems-Kanal	Dortmund
dem Küstenkanal	Dortmund-Ems-Kanal
dem Elisabethfehn-Kanal	Küstenkanal
dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden .	Oldersum

## § 5 -MK- -WK-

## Höhe der Brücken (§ 2 Nr. 2)

Auf dem Kanal (den Kanälen) beträgt der Abstand zwischen der Unterkante der festen Brücken und dem Wasserspiegel bei ruhigem Wasser allgemein 4 m, jedoch

auf d	lem Rhein-Herne-	Kanal .												•	4,50  m,
auf d	lor Buhrwasserstra	Be (bei	No	rme	alst	au)								•	0,00 111,
auf c	lem Wesel-Dattelr	ı-Kanal						•	•			•	•	•	4,50 m,
auf o	lem Küstenkanal							٠	•	•	•		•	•	4,50  m.

Der Abstand kann sich durch Windstau, Schleusungswellen und Hochwasser verringern.

#### § 6 -MK- -WK-

## Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung (§§ 10, 83)

#### 1. Abmessungen und Tauchtiefen:

Fahrzeuge und Flöße dürfen folgende Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten:

Sch	iffahrtstraße	Länge über alles	Breite ohne Scheuerleisten	Tauchtiefe
		m	m	m m
a) Fahrzeu	ge:			
Rhein-Hern Ruhrwasser		80,00	9,50	2,50
	strape km 11,83	100,00	12,00	2,60
	km 11,83	39,00	5,40	1,80
Wesel-Datte		85,00	9,50	2,50
Datteln-Har		67,00	8,20	2,10
Mittellandk Dortmund-l	anal	80,00	9,00	2,00
bis Herb Strecke ze dem We Dortmund-l	brum mit Ausnahme der wischen Henrichenburg und sel-Datteln-Kanal Ems-Kanal zwischen Hen-	67,00	8,20	2,00
Kanal .	g und dem Wesel-Datteln-	85,00	9,50	2,50
Küstenkana	d	80,00	9,00	2,00
Ems oberh	alb Gleesen	26,00	5,20	je nach
				Wasserstand
Leda		20,00	4,50	1,20
Elisabethfel	nn-Kanal	20,00	4,50	1,20
Ems-Seiten	kanal Oldersum—Emden .	67,00	8,20	2,00
b) Flöße:				
Ems oberh	alb Gleesen	20,00	4,50	0,60
Leda		20,00	4,50	1,20
Elisabeth feli	nn-Kanal	20,00	4,50	0,60
	kanal Oldersum—Emden .	20,00	4,50	1,20
Mittellandk	anal und übrige Kanäle .	60,00	8.00	1,25

Die Breite der Fahrzeuge darf — über alles gemessen — auf der Ruhrwasserstraße 12,00 m, im übrigen 9,50 m nicht überschreiten. Auf der Leda ist die angegebene Tauchtiefe auf Mittelhochwasser (Flutnull) bezogen.

Die zulässige Tauchtiefe verringert sich in den Mündungsstrecken

des Rhein-Herne-Kanals und der Ruhrwasserstraße, wenn der Rheinpegel in Duisburg-Ruhrort unter 2,75 m,

des Wesel-Datteln-Kanals, wenn der Rheinpegel in Wesel unter 2,50 m sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes.

#### 2. Ausnahmen:

Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht kann Fahrzeuge, welche die Abmessungen und Tauchtiefen nach Nr. 1 überschreiten, befristet oder für eine Reise zur Fahrt auf den Kanälen zulassen, sofern die Tauchtiefe erforderlichenfalls den größeren Abmessungen entsprechend beschränkt wird. Bei befristeter allgemeiner Zulassung gibt die Strom- und Schiffahrtsaufsicht die zulässigen Abmessungen und Tauchtiefen jeweils bekannt. Mit der Zulassung können Auflagen verbunden werden.

Auf dem Mittellandkanal sind Fahrzeuge bis zu einer Breite von 9,50 m ohne besondere Erlaubnis zugelassen, wenn ihre Tauchtiefe 1,80 m nicht überschreitet.

3. Höhe der Fahrzeuge:

Umlegbare Teile, wie Schornsteine und Masten, dürfen nicht höher als 8 m über dem Wasserspiegel hinaufragen. Dies gilt nicht für die Fahrt auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden. Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht kann Ausnahmen zulassen.

4. Beladung:

Die Gangborde beladener Fahrzeuge müssen begehbar sein. Dies gilt nicht bei Beladung mit leicht schwimmenden Gütern, die über Bord ragen (§ 83 Nr. 2). Die

Pumpen müssen in jedem Fall zugänglich sein.

Auf dem Kanal (den Kanälen) — ausgenommen dem Ems-Seitenkanal Oldersum— Emden — darf bei Beladung über Bord hinaus die Gesamtbreite der Ladung 7 m nicht überschreiten. Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht kann Ausnahmen zulassen.

#### § 7 -MK- -WK-

Fahrtlichter der Schlepper; Hecklicht der Anhänge (§§ 29, 31)

1. Auf dem Kanal (den Kanälen) dürfen die Abstände zwischen dem Topplicht des Schleppers, dem zweiten und dem dritten weißen starken Licht (§ 29 Nr. 1a)

bis auf 50 cm verringert werden.

2. Auf dem Kanal (den Kanälen) müssen alle Anhänge eines Schleppzuges das Hecklicht nach § 28c führen. Dieses ist — ausgenommen beim letzten Anhang — durch eine Mattglasscheibe abzublenden (§ 31 Nr. 4).

## § 8 -MK- -WK-

Begegnen und Überholen; Sicherheitsposten an Deck (§ 37)

Auf dem Kanal (den Kanälen) muß beim Begegnen und Überholen außer dem Rudergänger mindestens ein Mitglied der Schiffsbesatzung an Deck sein.

## § 9 -WK-

Begegnen auf dem Dortmund-Ems-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden (§§ 38, 40, 41)

1. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal unterhalb Meppen können außer Talschleppzügen (§ 40 Nr. 1 Abs. 3) auch einzelne Talfahrer, die aus zwingenden Sicherheitsgründen oder zum Aufdrehen ein bestimmtes Ufer halten wollen, von den Bergfahrern eine Kursänderung verlangen, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann. Talschleppzüge und einzelne Talfahrer haben dieses Recht gegenüber allen Bergfahrern.

2. Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden haben in Fahrwasserengen und

an schwierigen Stellen die Fahrzeuge in Richtung Oldersum die Vorfahrt.

#### § 10 -MK- -WK-

## Überholen (§§ 37, 43, 44)

1. Bei Nacht ist auf dem Kanal (den Kanälen) jegliches Überholen verboten.

Dies gilt nicht für das Überholen von Sportfahrzeugen.

2. Bei Tag ist - mit Ausnahme auf der Ruhrwasserstraße unterhalb des Verbindungskanals und auf der Leda - das Überholen nur Fahrzeugen gestattet, die mindestens 8 km/Stunde fahren können und folgende Tauchtiefen nicht über-

1,70 m bei einer Breite bis 6,00 m und einer Länge bis 34,00 m,

1,60 m bei einer Breite bis 6,25 m und einer Länge bis 53,00 m,

1,40 m bei einer Breite bis 8,20 m.

Fahrzeugen mit größeren Abmessungen kann die Strom- und Schiffahrtsaufsicht das Uberholen widerruflich gestatten.

3. Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden und auf dem Elisabethfehn-

Kanal ist jegliches Überholen verboten.

Auf dem Dortmund-Ems-Kanal ist Talfahrern das Überholen zwischen Meppen und Herbrum verboten. Ausgenommen sind die Schleusenoberkanäle.

4. Auf dem Kanal (den Kanälen) braucht beim Überholen die hellblaue Flagge (§ 43 Nr. 1 Buchst. a) nicht gesetzt zu werden. Wird sie nicht gesetzt, so müssen die Schallzeichen nach § 43 Nr. 2 gegeben werden.

5. Das überholende Fahrzeug darf bei der Vorbeifahrt höchstens 6 km/Stunde fahren. Genügt diese Fahrgeschwindigkeit nicht, um das Fahrzeug sicher zu steuern (z. B. bei Seitenwind), so darf das Überholen nicht versucht werden.

6. Fahrzeuge, welche die zugelassene Höchstfahrgeschwindigkeit (§ 18 -MK--WK- Nr. 2) um mehr als 1 km/Stunde unterschreiten, müssen sich überholen lassen. Sie dürfen bei der Vorbeifahrt nicht schneller als 4 km/Stunde fahren. Schlecht steuernden Fahrzeugen kann die Strom- und Schiffahrtsaufsicht auferlegen, an dem nächsten Liegeplatz beizulegen, um sich überholen zu lassen.

## § 11 -MK- -WK-

## Wenden (§§ 46, 47)

Auf dem Kanal (den Kanälen) dürfen außerhalb der Wendeplätze nur Fahrzeuge bis zu 25 m Länge (in der Wasserlinie) wenden. Auf dem Küstenkanal und auf der Leda beträgt die zulässige Länge 20 m, auf dem Elisabethfehn-Kanal 6 m.

## § 12 -MK- -WK-

## Vorfahrt (§ 49)

1. An Schleusenausfahrten und Einmündungen zweiter Fahrten hat das an der Steuerbordseite fahrende Fahrzeug die Vorfahrt.

2. An der Staustufe Henrichenburg gilt als durchgehende Schiffahrtstraße die

Strecke Herne-Münster.

3. An der Einmündung des Verbindungskanals in die Ruhrwasserstraße gilt als durchgehende Schiffahrtstraße die Strecke Schleuse II (Oberhausen)-Ruhrschleuse (Duisburg). Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann durch Wahrschauer eine andere Regelung treffen.

#### § 13 -MK- -WK-

## Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

1. Auf dem Kanal (den Kanälen) dürfen Schleppzüge nur so viel Anhänge haben, daß sie die vorgeschriebene Mindestfahrgeschwindigkeit (§ 18 -MK- -WK-

Nr. 1) erreichen.

2. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal nördlich Bergeshövede dürfen Schleppzüge nur so viel Anhänge haben, daß der Schleppzug (einschließlich Schlepper) in einer Schleuse von 165 m nutzbarer Länge und 10 m lichter Weite Platz findet.

Auf der Leda darf nur ein Fahrzeug im Anhang geschleppt werden.

3. Auf dem Kanal (den Kanälen) dürfen die Schlepptrossen des ersten Anhangs nicht länger als 100 m sein, die übrigen Schlepptrossen sollen jeweils nicht länger als das Fahrzeug sein. Kein Fahrzeug darf mit Bugspriet und Kranbalken am Vorschiff fahren.

#### § 14 -MK- -WK-

## Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

## § 15 -MK- -WK-

## Treibenlassen (§ 52)

1. Fahrzeuge dürfen sich - ausgenommen beim An- oder Ablegen - nicht

treiben lassen.

2. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nicht ohne Schleppkraft in die Einmündung der Ruhrwasserstraße und des Rhein-Herne-Kanals in den Rhein, in die Einmündung des Mittellandkanals in den Dortmund-Ems-Kanal sowie in die Mündungen des Zweigkanals des Mittellandkanals nach Osnabrück und den Nord- und Südabstieg zur Weser in Minden einfahren oder aus ihnen ohne Schleppkraft ausfahren.

3. Die Verbote der Nr. 1 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

## § 16 -MK- -WK-

#### Treideln

Auf der Leda, auf dem Elisabethfehn-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal

Oldersum-Emden ist das Treideln gestattet.

Auf dem Kanal (den übrigen Kanälen) ist das Treideln verboten. Die Stromund Schiffahrtsaufsicht kann Ausnahmen zulassen. Der Erlaubnis bedarf es nicht auf Strecken zwischen den Häfen und den für ihren Betrieb erforderlichen Wendestellen.

## § 17 -MK- -WK-

## Segeln (§ 44a)

1. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal darf nur unterhalb der Rhederbrücke

(km 218,57) gesegelt werden.

- 2. Auf der Leda, auf dem Elisabethfehn-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden dürfen geschleppte oder getreidelte Fahrzeuge nur Hilfssegel setzen.
- 3. Auf dem Kanal (den übrigen Kanälen) ist das Segeln verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

#### § 18 -MK- -WK-

#### Fahrgeschwindigkeit

1. Auf dem Kanal (den Kanälen) beträgt die Mindestfahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung von Strömung und Wind 6 km/Stunden, soweit nicht die Stromund Schiffahrtsaufsicht Ausnahmen zuläßt.

Absatz 1 gilt nicht für die Ems oberhalb Gleesen, für die Leda, für den Elisabethfehn-Kanal und für den Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal unterhalb Meppen — mit Ausnahme der Schleusenkanäle — darf die Mindestfahrgeschwindigkeit in der Bergfahrt bei einem Wasserstand von + 1,68 m und mehr am Pegel der Hase-Hubbrücke in Meppen weniger als 6 km/Stunden betragen.

2. Auf dem Kanal (den Kanälen) beträgt die Höchstfahrgeschwindigkeit ohne Berücksichtigung von Strömung und Wind:

										für beladene Fahrzeuge km/Std.	für leere Fahrzeuge km/Std.
Rhein-Herne-Kanal .										10	12
Wesel-Datteln-Kanal										9	11
Datteln-Hamm-Kanal				(40)						8	10
Mittellandkanal										8	10
Dortmund-Ems-Kanal										7	9
Küstenkanal								•06		7	9
Ems oberhalb Gleesen										5	6
Leda										5	6
Elisabethfehn-Kanal										5	6
Ems-Seitenkanal Older	rsu	m-	En	ide	n		•			5	6

Auf dem Datteln-Hamm-Kanal, dem Mittellandkanal, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Küstenkanal dürfen beladene Selbstfahrer bis zu einer Länge von 53 m und einer Breite von 6,25 m 9 km/Stunde fahren, wenn ihre Tauchtiefe 1,60 m nicht überschreitet.

Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden muß die Kreuzung des Petkumer Tiefs zur Zeit der Entwässerung des Binnenlandes wegen der starken Strömung im Petkumer Tief besonders vorsichtig befahren werden.

Auf den Flußstrecken des Dortmund-Ems-Kanals unterhalb Meppen und auf der Ruhrwasserstraße ist die Höchstfahrgeschwindigkeit nicht begrenzt.

#### § 19 -MK- -WK-

## Nachtschiffahrt (§ 1 Buchst. m)

1. Auf dem Kanal (den Kanälen) ist die Fahrt bei Nacht nur mit Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtsaufsicht gestattet. Ohne Erlaubnis ist die Fahrt bei klarer Luft bis eine Stunde nach Sonnenuntergang und von einer Stunde vor Sonnenunfgang an (Ortszeit) gestattet, wenn das Wetter so sichtig ist, daß die Schiffahrt ohne Gefahr betrieben werden kann. Im Anschluß an eine Schleusung darf die Fahrt bis zum nächsten Liegeplatz über eine Stunde nach Sonnenuntergang hinaus fortgesetzt werden.

2. Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden darf auch bei Mond- und Sternenhelle gefahren werden; verdunkelt sich der Himmel, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

## § 20 -WK-

Fahrt auf dem Zweigkanal nach Osnabrück

In die Einmündung des Zweigkanals nach Osnabrück darf nur eingefahren werden, nachdem der Schleppbetriebsleiter bei km 0,00 oder die Schleusenaufsicht in Hollage oder Haste die Strecke freigegeben hat.

#### § 21 -WK-

Durchfahrt durch die Hase-Hubbrücke in Meppen (§ 65)

Für die Hase-Hubbrücke in Meppen gilt die Regelung nach § 65 nur bei Wasserständen von mehr als 1,68 m am Pegel.

#### § 22 -WK-

Durchfahrt durch das Leda-Sperrwerk (§§ 41, 64)

1. Schlepper und Selbstfahrer — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen, wenn sie sich dem Leda-Sperrwerk nähern, ihre Absicht, dieses zu durchfahren, bei der Vorbeifahrt an den etwa 500 m unterhalb und etwa 700 m oberhalb aufgestellten rechteckigen weißen Tafeln mit rotem Rand und schwarzem "S" durch "einen langen Ton" zu erkennen geben.

Auf die Durchfahrt wartende Fahrzeuge müssen an der Fahrwasserseite der etwa 600 m oberhalb und etwa 400 m unterhalb des Sperrwerks liegenden Dalben festmachen. Anderen Fahrzeugen ist das Festmachen an den Dalben verboten.

2. Das Begegnen und das Überholen innerhalb einer Durchfahrtöffnung sind verboten. Beim Begegnen hat allgemein das mit dem Strom fahrende, bei Stauhochwasser das talwärts fahrende, bei Stauniedrigwasser das bergwärts fahrende Fahrzeug die Vorfahrt.

3. Die Durchfahrt durch das Sperrwerk wird bei Tag und bei Nacht durch Sichtzeichen geregelt. Diese bedeuten

a) zwei rote Lichter nebeneinander: keine Durchfahrt,

b) zwei grüne Lichter nebeneinander: Durchfahrt frei.

Werden keine Sichtzeichen gegeben, so ist die Durchfahrt gestattet. 4. Die Durchfahrtöffnungen sind nach § 64 Nr. 2 gekennzeichnet.

#### § 23 -WK-

Liege- und Ladeplätze (§§ 70, 99)

Auf dem Elisabethfehn-Kanal werden die Anlege- und Ladeberechtigungen, die den Anliegern vor Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung für ihren eigenen Bedarf eingeräumt sind, durch § 70 Nr. 2 und § 99 Nr. 2 nicht berührt.

## § 24 -MK- -WK-

Schutz der Kanäle und Anlagen (§ 84)

- 1. In dem Kanal (den Kanälen) sind die Sandentnahme, das Viehtränken, das Pferdeschwemmen, das Waschen und das Spülen verboten.
  - 2. Das Verbot gilt nicht für Kanäle, die Teile von Flußstrecken sind.

# Auszug

# aus den Sonderbestimmungen

# für einzelne

westdeutsche Binnenschiffahrtstraßen 1)

(Stromgebiet der Weser, Ilmenau, Elbe-Lübeck-Kanal)

<sup>&#</sup>x27;) BGBL Teil II 1954 S. 1135.

# Stromgebiet der Weser

§ 1 -We-

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Weser bis zur Bremer Weserschleuse einschließlich, sowie auf Werra, Fulda, Aller und Leine.

§ 2 -We-

## Kennzeichnung der Flöße (§ 9)

Es genügen die Angaben über den Floßführer nach § 9.

§ 3 -We-

## Abmessungen und Tauchtiefen (§ 10)

1. Fahrzeuge und Flöße dürfen folgende Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten:

Schiffahrtstraße	Länge m	Breite m	Tauchtiefe m
Weser			
Fahrzeuge	unbe- schränkt	12,00	je nach Wasserstand
$Fl\ddot{o}eta e$			
oberhalb der Allermündung	57,50	8,00	je nach Wasserstand
unterhalb der Allermündung	100,00	12,00	je nach Wasserstand
Werra			1 100
oberhalb Bad Sooden-Allendorf	20,00	3,90	je nach Wasserstand
unterhalb Bad Sooden-Allendorf, 'sofern			
Schleusen durchfahren werden sollen	40,00	4,00	je nach Wasserstand
sofern keine Schleusen durchfahren werden sollen	50,00	5,00	je nach Wasserstand

Schiffahrtstra	Länge m	Breite m	Tauchtiefe m	
Fulda oberhalb Kassel		24,00	3,80	je nach Wasserstand
unterhalb Kassel Fahrzeuge		58,00	8,20	1,20, mit besonderer Erlaubnis bis 1,40
Flöβe		57,50	8,00	1,20, mit besonderer Erlaubnis bis 1,40
Aller		58,00	9,50	je nach Wasserstand
Leine		40,00	4,80	je nach Wasserstand

2. Flöße dürfen aus nicht mehr als 150 Festmetern Holz bestehen.

§ 4 -We-

Urkunden (§ 20)

Der Floßführer muß ein Verzeichnis der im Floß vorhandenen Stämme, aus dem der Gesamtinhalt des Floßes ersichtlich ist, bei sich führen.

§ 5 -We-

Größe der Flaggen und Tafeln (§ 21)

Flaggen und Tafeln brauchen nur 60 cm hoch und 60 cm breit zu sein.

§ 6 -We-

Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (§§ 28, 33)

Das Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (§ 28 Buchst. a) muß in Ermangelung eines Mastes am Schornstein oder an einer Stange mindestens 4 m, das der Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft (§ 33 Nr. 1 Buchst. a) darf nicht höher als 3 m über dem Wasser gesetzt werden.

Kennzeichnung zu Tal fahrender und treibender Fahrzeuge und Flöße

Auf der Weser, Aller und Leine müssen zu Tal fahrende und treibende Fahrzeuge und Flöße bei Tag mindestens 8 m über Deck folgende Zeichen führen:

Bild 96 a) Selbstfahrer und treibende Fahrzeuge

eine rechteckige blau-weiß karierte Flagge (Flagge N des internationalen Signalbuchs),

Bild 97 b) Schlepper mit Anhang

die Reedereiflagge und 1 m darunter eine rechteckige blau-weiß karierte Flagge (Flagge N des internationalen Signalbuchs),

Bild 97 c) treibende Flöße

eine rechteckige gelbe Flagge.

§ 8 -We-

Abstand der Flöße (§ 51)

Flöße in Fahrt müssen von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von mindestens 500 m halten.

§ 9 -We-

Wenden auf Aller und Leine (§§ 46, 47)

Auf der Aller dürfen nur der Hafen Celle und die oberen Vorhäfen der Schleusen Oldau, Bannetze, Marklendorf und Hademstorf, auf der Leine darf nur der Hafen Schwarmstedt zum Wenden benutzt werden.

§ 10 -We-

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

Talschleppzüge dürfen auf der Weser höchstens sechs, auf der Werra, Fulda, Aller und Leine höchstens zwei Anhänge haben. Auf der Weser dürfen Talschleppzüge (einschließlich des Schleppers) höchstens 750 m lang sein.

§ 11 -We-

Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nur auf der Weser unterhalb der Allermündung längsseits gekuppelt fahren, sofern die Gesamtbreite der gekuppelten Fahrzeuge 20 m nicht überschreitet. Darüber hinaus dürfen sie nur längsseits gekuppelt fahren, wenn dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

§ 12 -We-

Floßfahrt (§ 52)

Flöße müssen sich nach Möglichkeit außerhalb der Fahrrinne halten.

§ 13 -We-

Schallzeichen der Fahrgastschiffe bei Fährstellen (§ 62 Nr. 2)

Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde kann Fahrgastschiffe, die nach einem den Fährleuten bekanntgegebenen Fahrplan verkehren, von der Verpflichtung befreien, an Fährstellen das Schallzeichen nach § 62 Nr. 2 ("einen langen Ton") zu geben; die Befreiung gilt auch bei Verspätung des Fahrgastschiffes bis zu 15 Minuten.

#### § 14 -We-

## Annäherung an Drahtleitungen (§ 2 Nr. 2)

1. Bei der Annäherung an eine die Schiffahrtstraße kreuzende Drahtleitung (z.B. elektrische Leitung, Fährseil) müssen Masten und Schornsteine gelegt

werden, wenn die Gefahr einer Berührung besteht.

2. Die Kreuzung ist am Ufer 400 m oberhalb und 200 m unterhalb in Fahrtrichtung rechts durch eine rechteckige rotumrandete, weiße Tafel mit je einem
von oben und von unten in das weiße Feld weisenden schwarzen Dreieck gekennzeichnet. Die freie Durchfahrthöhe bei höchstem schiffbarem Wasserstand
ist auf der Tafel angegeben.

§ 15 -We-

## Höchster schiffbarer Wasserstand

Der höchste schiffbare Wasserstand wird an Pegeln, Brücken, Schleusen und Ufermauern durch ein weißes, auf der Spitze stehendes Dreieck auf schwarzem Grund angezeigt.

§ 16 -We-

## Verbot der Floßfahrt bei Hochwasser (§ 84a)

Auf der Werra, Fulda, Aller und Leine müssen Flöße die Fahrt einstellen und sich am Ufer sicher festlegen, sobald die Stauanlagen wegen hohen Wasserstandes nicht mehr benutzt werden können.

#### § 17 -We-

# Sicherung der Fahrzeuge und Flöße bei Eisbildung und Eisgang

1. Bei anhaltendem Eistreiben müssen alle Fahrzeuge alsbald innerhalb der ihnen von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde gesetzten Frist einen Schutzhafen aufsuchen.

Auf der Weser und auf der Aller dürfen auch die Unterhäfen der Schleusen aufgesucht werden. Die Überwinterung im Oberwasser der Schleusenkanäle ist nur mit Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde gestattet.

2. Floßholz muß aus dem Fluß geschafft oder an solchen Stellen festgelegt

werden, wo es nicht abtreiben kann.

#### § 18 -We-

## Einfahrt in die Bremer Wasserschleuse (§ 102)

Die von Richtungsweiser (§ 102 Nr. 4) am oberen Schleusenvorhafen gegebenen Bild 100 Zeichen werden 300 m oberhalb durch eine gleichartige Signaleinrichtung angekündigt.

#### ABSCHNITT VIII

## Ilmenau

§ 1 -Il-

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Ilmenau von der Abtsmühle in Lüneburg bis zur Einmündung in die Elbe.

## Abmessungen und Tauchtiefe (§ 10)

1. Fahrzeuge, welche die Schleusen benutzen oder die Seebrücke durchfahren wollen, dürfen höchstens 45 m lang und 6,20 m breit sein.

2. Die Breite der Flöße darf im freien (nicht kanalisierten) Fluß 5 m nicht

überschreiten.

3. Die höchstzulässige Tauchtiese der Fahrzeuge beträgt 1,10 m. Diese Beschränkung gilt nicht bei Flutstrom unterhalb Fahrenholz.

#### § 3 -Il-

## Anker (§ 11)

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 t Tragfähigkeit und mehr mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 t Tragfähigkeit und mehr ein zweiter Anker auf dem Achterschiff, und auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und mehr ein dritter Anker auf dem Vorschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Außenbords dürfen nur angebracht werden

a) bei Bergschleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,

b) bei Talschleppzügen die Hinteranker und der stärkste Vorderanker jedes Anhangs.

#### § 4 -Il-

# Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen (§ 41)

In Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen hat ein Fahrzeug oder Floß, das zu Berg getreidelt wird, die Vorfahrt von allen Talfahrern und vor Flößen.

#### § 5 -Il-

## Wenden (§§ 46, 47)

Fahrzeuge von mehr als 15 m Länge dürfen nur an folgenden Stellen wenden:

a) An der Mündung des Lösegrabens,

b) bei der Schleuse Bardowick,

c) oberhalb der Brücke in Bardowick,

d) bei der Schleuse in Wittorf,

e) bei der Mündung des Netzekanals,

f) bei der Fahrenholzer Schleuse, g) bei dem Tönnehauser Hafen,

h) bei der Luhemündung,

i) bei dem Hafen Hoopte.

#### § 6 -Il-

## Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

Ein Schleppzug darf zu Berg höchstens einen Anhang, zu Tal höchstens zwei Anhänge haben.

## § 7 -Il-

## Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

## Benutzung der Deiche zum Treideln

1. Die Benutzung der Deiche zum Treideln ist verboten.

2. Auf der Strecke von der Fahrenholzer Schleuse bis zur Pumpstation in Laßrönne darf die Kuppe des Ilmenaudeiches am rechten Ufer zum Treideln benutzt
werden, wenn das Vorland überschwemmt oder infolge Durchnässung des Bodens
nicht begehbar ist. In diesem Fall dürfen die Einfriedigungen auf der Deichkuppe geöffnet, sie müssen aber nach Benutzung sofort wieder geschlossen werden.

#### § 9 -Il-

## Floßfahrt (§ 80a)

1. Bei Nacht ist die Floßfahrt - auch im Schleppzug - verboten.

2. Das Flößen von Eichenstämmen ist nur gestattet, wenn diese mit der gleichen Anzahl von Nadelholzstämmen zu einem Floß verbunden werden.

#### § 10 -Il-

## Durchfahrt durch Zugbrücken (§ 65)

Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — und Flöße dürfen nur den aufklappbaren Teil der Zugbrücken, und zwar nur hintereinander durchfahren.

#### § 11 -Il-

## Rücksichtnahme auf das Treideln (§ 79)

- 1. Auf Strecken, an denen sich ein Leinpfad nur auf einem Ufer befindet, müssen Fahrzeuge und Flöße, wenn sie die Fahrt einstellen, am anderen Ufer festmachen.
- 2. An der Leinpfadseite ladende oder löschende Fahrzeuge müssen bewegliche Masten legen, solange diese nicht als Kran benutzt werden.

#### § 12 -Il-

## Fahrgeschwindigkeit

Die Höchstfahrgeschwindigkeit von Selbstfahrern — ausgenommen Sportfahrzeuge mit Hilfsmotor bis zu 5 PS — beträgt 7 km/std.

#### ABSCHNITTIX

## Elbe-Lübeck-Kanal

#### § 1 -ELK-

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf dem Elbe-Lübeck-Kanal von Lauenburg bis zur Hubbrücke in Lübeck einschließlich.

#### § 2 -ELK-

#### Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt die Fahrt in Richtung Lauenburg.

#### § 3 -ELK-

# Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung (§§ 10, 83)

1. Fahrzeuge dürfen höchstens 79,50 m lang und, wenn sie getreidelt werden oder segeln, 7 m breit, sonst 11,60 m breit sein.

2. Die Tauchtiefe der Fahrzeuge darf 2,00 m, die Höhe der festen Teile und der Ladung bei mittlerem Wasserstand 4,20 m nicht überschreiten.

3. Flöße dürfen höchstens 50 m lang und höchstens 6 m breit sein; ihre Tauchtiefe darf 1 m nicht überschreiten.

#### § 4 -ELK-

## Schleppzüge (§ 56)

#### 1. Schleppzwang.

Fahrzeuge und Flöße unterliegen dem Schleppzwang und müssen durch den amtlich eingerichteten Schleppbetrieb geschleppt werden. Vom Schleppzwang sind befreit

a) der örtliche Verkehr zwischen Lübeck und der Büssauer Schleuse,

b) Selbstfahrer,

c) segelnde, geruderte oder getreidelte Fahrzeuge, die weniger als 7 m breit sind.

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Selbstfahrern widerruflich das Schleppen gestatten.

## 2. Schleppbetrieb.

Schleppzüge dürfen nur so viel Fahrzeuge haben, daß sie nicht mehr als zwei Schleusungen benötigen. Der Abstand des ersten Anhangs vom Schlepper darf höchstens 25 m, der Abstand der Anhänge untereinander höchstens 15 m betragen.

Jedes zum Schleppen gemeldete Fahrzeug oder Floß muß an der hierfür bestimmten Stelle fahrbereit vorgelegt werden. Schlepptrossen und -leinen sind von den zu schleppenden Fahrzeugen und Flößen vorzuhalten.

## § 5 -ELK-

## Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

## § 6 -ELK-

#### Segeln

Das Segeln ist nur Fahrzeugen gestattet, die nicht breiter als 7 m sind. Die Spitze der Masten darf nicht höher als 23 m über dem Mittelwasserspiegel liegen.

#### § 7 -ELK-

#### Fahrgeschwindigkeit

- 1. Die Höchstfahrgeschwindigkeit beträgt allgemein 7 km/st. Folgende Fahrzeuge dürfen 8 km/st fahren:
  - a) Fahrgastschiffe,
  - b) Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach zum Schleppen bestimmt sind, ohne Anhang,
  - c) Selbstfahrer bis zu 400 t Tragfähigkeit mit einer Ladung bis zu 100 t,
  - d) Schlepper mit leeren oder höchstens zu 25 v.H. ihrer Tragfähigkeit beladenen Anhängen, sofern der Schleppzug nicht mehr als eine Schleusung benötigt.
- 2. Die Mindestfahrgeschwindigkeit beträgt ausgenommen bei Kleinfahrzeugen 5 km/st.
- 3. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann in Ausnahmefällen höhere oder geringere Fahrgeschwindigkeiten zulassen.

#### § 8 -ELK-

#### Nachtschiffahrt (§ 1 Buchst. m)

Bei Nacht dürfen nur Fahrzeuge fahren, die das Fahrwasser und die Kanalböschung durch Scheinwerfer ausreichend beleuchten können.

## § 9 -ELK-

## Durchfahrt durch die Hubbrücken in Lübeck (§ 65)

- 1. Wenn beide Hubbrücken geöffnet sind, darf bei der Durchfahrt die Höhe der festen Teile der Fahrzeuge oder ihrer Ladung 5,50 m über dem Mittelwasserspiegel nicht überschreiten.
- 2. Unter der geschlossenen Eisenbahnhubbrücke beträgt der Abstand zwischen der Unterkante der Brücke und dem Mittelwasserspiegel 1,80 m, unter der geschlossenen Straßenhubbrücke 2,50 m.
- 3. Fahrzeuge dürfen sich durch die geöffneten Hubbrücken nicht treiben lassen. Sie dürfen nur hindurchgetreidelt werden, wenn der Brückenwärter die zum Treideln gestellten Kräfte für ausreichend hält. Die Absicht zu treideln ist ihm vorher mitzuteilen.
- 4. Durch die Hubbrücken dürfen Fahrzeuge mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und Flöße nur hintereinander fahren.

#### § 10 -ELK-

#### Bugsierhilfe

Die Schleusenaufsicht kann erforderlichenfalls verlangen, daß die Führer der Schlepper Bugsierhilfe leisten.

# Anlage 1

# Bedeutung der Schallzeichen

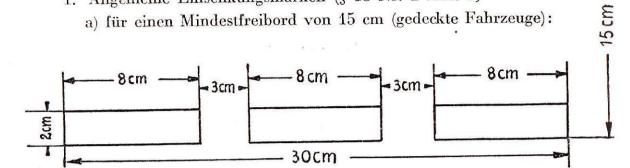
(§ 23 Nr. 4)

		§§
	(Langer Ton: - kurzer Ton: •	1 Buchstabe o)
	Achtung	24 Nr. 1 Buchstabe a 41 Nr. 1 Buchstabe a 81 Nr. 1
-	Annäherung an eine Fähre oder an eine Schleuse	62 Nr. 2 101 Nr. 1
	Annäherung an eine Schleuse (bei Benötigung der größeren Kammer) oder an eine bewegliche Brücke	101 Nr. 1 65 Nr. 1
•	Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord	24, 38, 40, 43, 48
••	Ich richte meinen Kurs nach Backbord	24, 38, 40, 43, 48
•••	Meine Maschine geht rückwärts	24
• • • • •	Sie können nicht überholen	42
	Wenden über Steuerbord	46, 47
	Wenden über Backbord	46, 47
	Ich bin manövrierunfähig	24, 91a
	Ich will überholen und gehe nach Steuer- bord	43
	Ich will überholen und gehe nach Back- bord	43
	Ich will in einen Hafen einfahren und dabei nach Steuerbord drehen	50 Nr. 1
•	Ich will einen Hafen verlassen und an- schließend nach Steuerbord drehen	50 Nr. 2
	Ich will in einen Hafen einfahren und dabei nach Backbord drehen	50 Nr. 1
	Ich will einen Hafen verlassen und an- schließend nach Backbord drehen	50 Nr. 2
	In Wiederholungen: Notruf — ich brauche Hilfe	91b

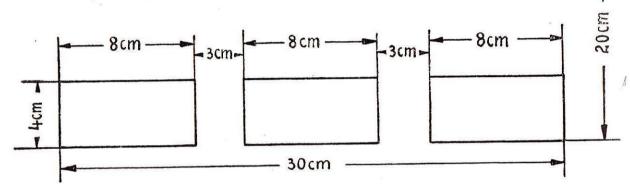
## Anlage 2

# Einsenkungsmarken

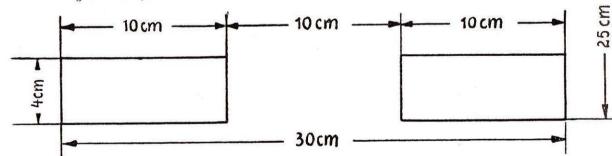
- 1. Allgemeine Einsenkungsmarken (§ 13 Nr. 2 Abs. 2)
  - a) für einen Mindestfreibord von 15 cm (gedeckte Fahrzeuge):



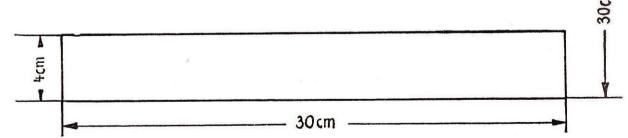
b) für einen Mindestfreibord von 20 cm (offene Fahrzeuge):



2. Auf der Elbe, der Peene, der Ucker und den Märkischen Wasserstraßen, vorgeschriebene Einsenkungsmarken für einen Mindestfreibord von 25 cm (§ 5 -El-, § 4 -PU-, § 7 -Mä-):



3. Auf Neckar und Main vorgeschriebene Einsenkungsmarken für einen Mindestfreibord von 30 cm (§ 3 -Ne-, § 3 -Ma-):



# Zusammenstellung der Schleppzüge und Kupplung von Fahrzeugen auf der Elbe

(§ 7 -El-)

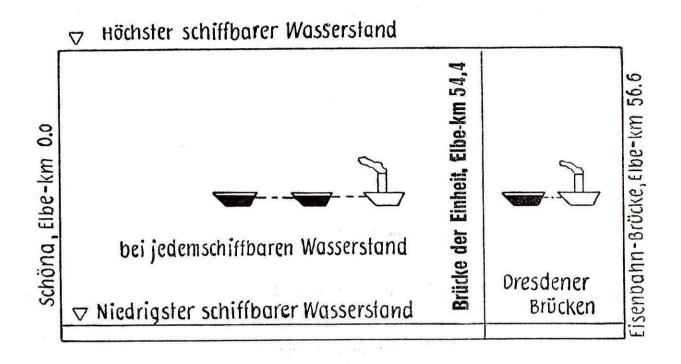
#### ZEICHENERKLÄRUNG

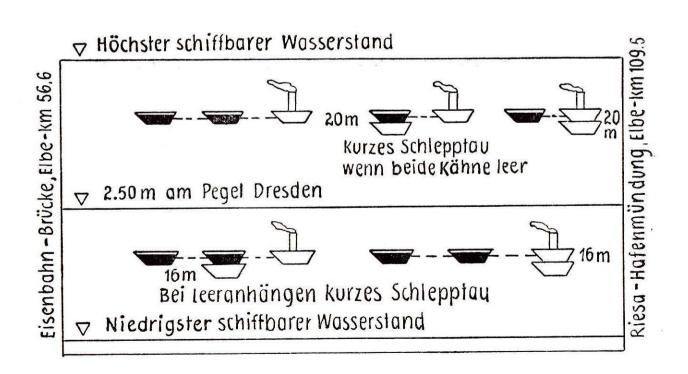


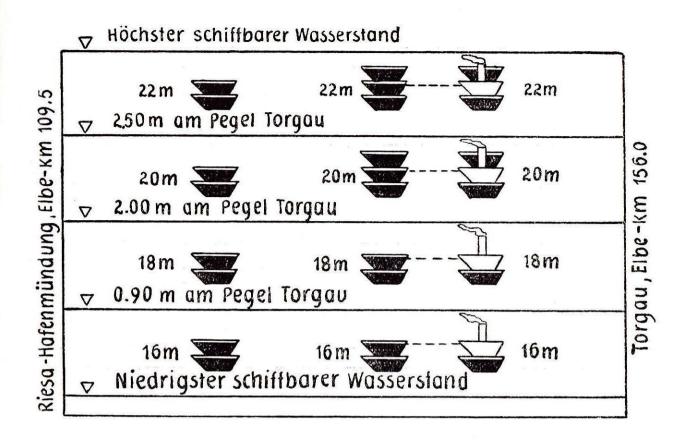
An die Stelle beladener Fahrzeuge können leere Fahrzeuge treten

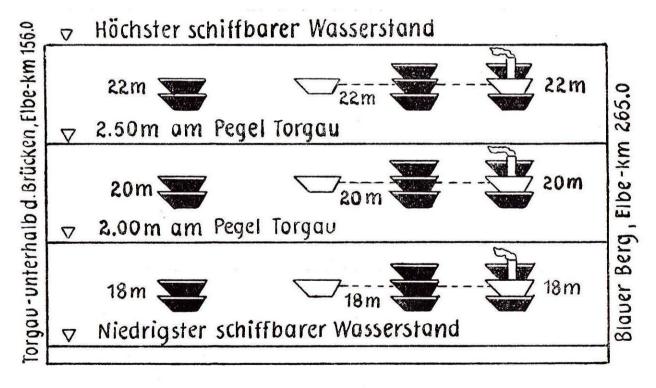
**Talfahrt** 

Zusammenstellung der Schleppzüge und Kupplung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft

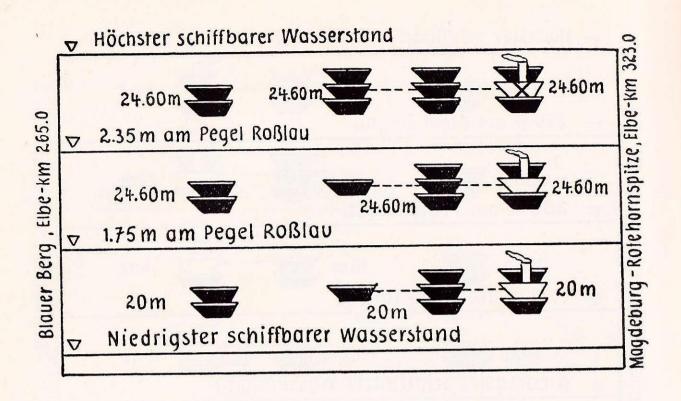


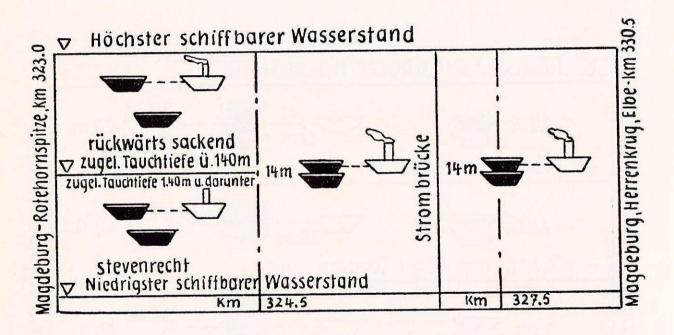






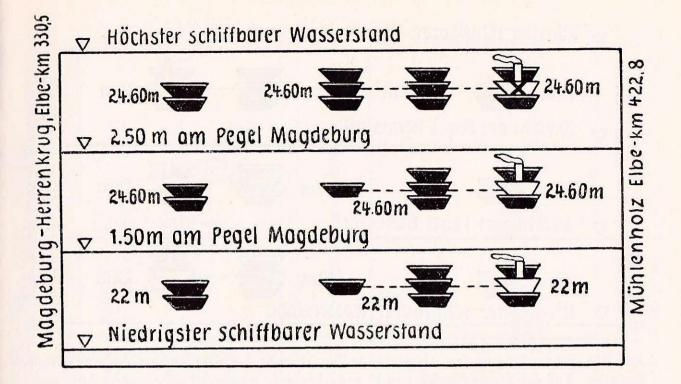
Als zweite Länge darf ein beladener Kahn mit 1 m Tiefgang oder ein leerer Kahn geschleppt werden.





Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen bei einer zugelassenen Tauchtiefe bis 1,40 m bis Mastenkran (km 324,5) stevenrecht fahren, bei einer zugelassenen Tauchtiefe von mehr als 1,40 m bei km 322,5 umhalten und bis Mastenkran (km 324,5) sacken, sie müssen bei km 324,5 stellen und auf Schlepper warten. Für das Durchschleppen sind zwei Breiten mit höchstens 14 m gestattet.

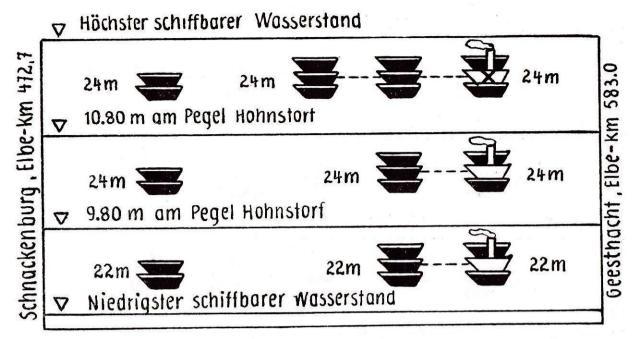
Fahrzeuge, die innerhalb der Magdeburger Stromstrecke zum Umschlag kommen ohne die Strombrücke zu durchfahren, dürfen neben einem rückwärts fahrenden Schlepper bis zu 30 m Breite und hinter einem Schlepper bis 22 m Breite gekuppelt bis zur jeweiligen Umschlagstelle sacken.



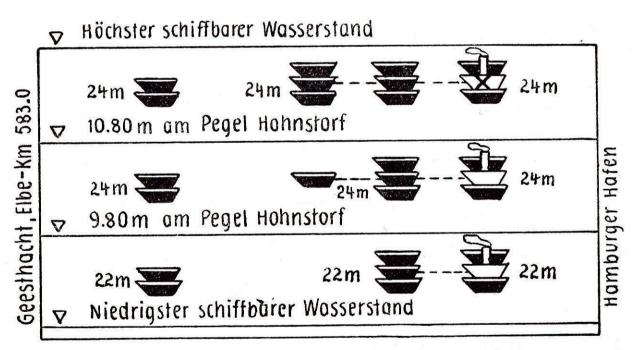
Bei Wasserständen unter 2,50 m am Pegel Magdeburg ist eine zweite Länge nur von Hohenwarthe bis Mühlenholz gestattet.



Bei Wasserständen unter 2,35 m am Pegel Wittenberge ist eine zweite Länge nur bis Dömitz gestattet.



Auf der Stromstrecke von Mühlenholz bis Dömitz ist eine zweite Anhangslänge gestattet. Auf der Stromstrecke von Dömitz bis Boizenburg ist eine zweite Anhangslänge nur bei Wasserständen von 2,35 m und mehr am Pegel Wittenberge gestattet. Unterhalb Lauenburg darf der Schlepper bei Wasserständen von mehr als 9,90 m am Pegel Hohnstorf zu beiden Seiten bis zu einer Höchstbreite von 35 m je ein leeres Fahrzeug schleppen.



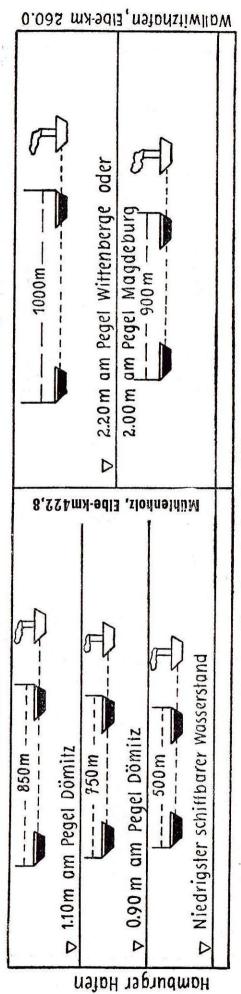
Bei Wasserständen von mehr als 8,90 m am Pegel Hohnstorf darf ein Fahrzeug in zweiter Staffel, bei Wasserständen von mehr als 9,90 m am Pegel Hohnstorf darf ein Fahrzeug in dritter Staffel geschleppt werden.

Bei allen Wasserständen darf der Schlepper zu beiden Seiten bis zu einer Höchstbreite von 35 m je ein leeres Fahrzeug schleppen.

Bergfahrt

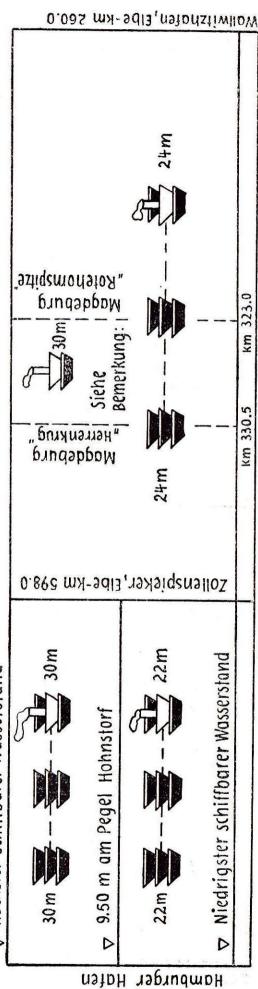
Länge der Schleppzüge (gemessen von Vorsteven des ersten Anhangs bis zum Heck des letzten Anhangs) von Hamburger Hafen bis Wallwitzhafen, Elbe-km 260,0

# ∇ Höchster schiffbarer Wasserstand



(die angegebenen Kupplungsbreiten sind auch bei Schleppzügen mit mehreren Schleppern zulässig) Kupplungsbreite der Schleppzüge

Höchster schiffbarer Wasserstand

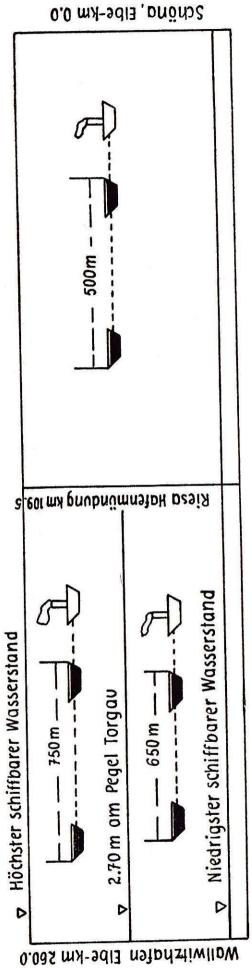


Bemerkung für die Strecke Magdeburg "Herrenkrug" km 330,5 bis "Rotehornspitze" km 323,0: Fahrzeuge, die innerhalb der Magdeburger Stromstrecke zum Umschlag kommen ohne die Strombrücke zu durchfahren, dürfen neben einem Schlepper bis zu einer Breite von höchstens 30 m gekuppelt werden.

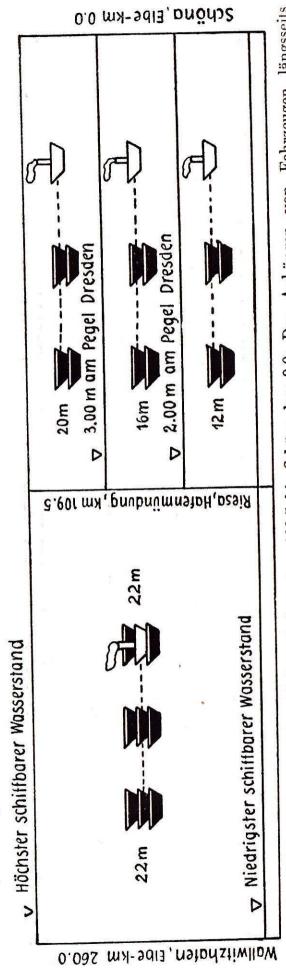
Oberhalb Boizenburg km 566,3 kann bis zu einer Gegantbreite von 24,60 m gekuppelt werden.

Bergfahrt

Länge der Schleppzüge (gemessen von Vorsteven des ersten Anhangs bis zum Heck des letzten Anhangs) von Wallwitzhafen km 260,0 bis Schöna km 0,0



(die angegebenen Kupplungsbreiten sind auch bei Schleppzügen mit mehreren Schleppern zulässig) Kupplungsbreite der Schleppzüge



Bemerkung für die Strecke Riesa-Hafenmündung km 109,5 bis Schöna km 0,0: Das Anhängen von Fahrzeugen längsseits des Schleppers ist nur gestattet beim Verholen der Fahrzeuge auf kurze Strecken, beim Verbringen in die Häfen oder aus und beim Schleppen fahrunfähiger oder beschädigter Fahrzeuge.

# Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter

## Erklärungen

#### Es bedeuten:

max = höchstens (maximum) min = mindestens (minimum)



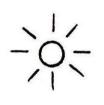
= Lichter, die nur über einen in dieser Verkehrsordnung näher bestimmten Bogen des Horizonts sichtbar sind



= Lichter, die von allen Seiten sichtbar sind



= Blinklichter



 $\Rightarrow$ 

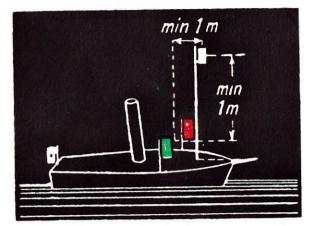
= Lichter an beweglichen Brücken und an Schleusen, die bei Tag und Nacht gezeigt werden und nur in Fahrtrichtung sichtbar sind

Die Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten Lichter, die nur bei Nacht gezeigt werden. Soweit einzelne der dargestellten Lichter dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen sind, sind sie mit einem Punkt versehen.

# Darstellung der Zeichen und Lichter

# Beschreibung der Zeichen und Lichter

1



## § 28 Fahrtlichter der Selbstfahrer

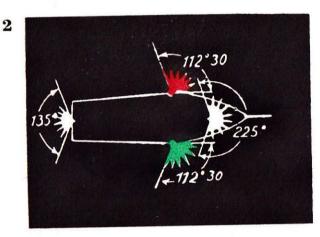
Topplicht: Seitenlichter: weißes starkes Licht, grünes helles Licht, rotes helles Licht,

auf Flüssen, mindestens 1 m tiefer als das Topplicht

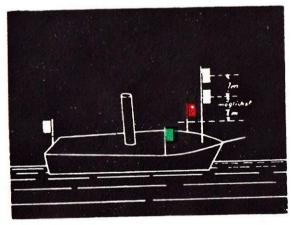
(auf Kanälen möglichst 1 m tiefer, jedoch nicht höher als das Topplicht),

Hecklicht:

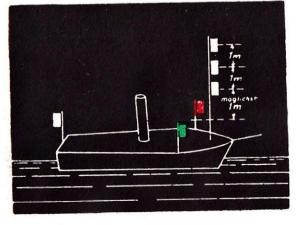
weißes gewöhnliches Licht.



3



4



§ 29 Fahrtlichter der Schlepper

Nr. 1. Einzelner Schlepper an der Spitze eines Schleppzuges:

Topplicht und Seitenlichter wie Selbstfahrer,

außerdem:

zweites weißes starkes Licht,

Hecklicht:

gelbes gewöhnliches Licht.

Nr. 2. Zwei oder mehrere Schlepper an der Spitze eines Schleppzuges:

Die ersten beiden Schlepper Fahrtlichter der Schlepper nach Nr. 1,

außerdem:

drittes weißes starkes Licht (Schlepper, die den ersten beiden folgen: nur ein weißes helles Licht).

Nr. 3. Vorübergehender Vorspann:

Fahrtlichter der Schlepper nach Nr. 2 Abs. 1.

(Nr. 4. Schlepper, die nur längsseits gekup pelt schleppen: Fahrtlichter der Selbstfahrer wie Bild 1 und 12).

## Beschreibung der Zeichen und Lichter

## Darstellung der Zeichen und Lichter

5

# § 29a Fahrtlichter einzelner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

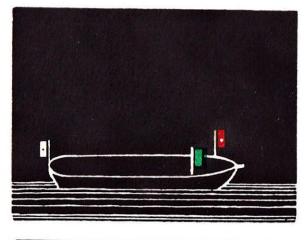
Nr. 1. Einzeln fahrende Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, unter Segel fahrende und getreidelte Fahrzeuge:

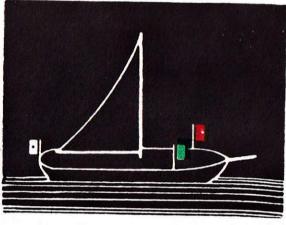
Seitenlichter:

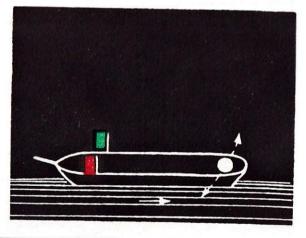
grünes helles Licht, rotes helles Licht,

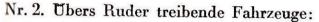
Hecklicht:

weißes gewöhnliches Licht.









Seitenlichter:

grünes helles Licht, rotes helles Licht,

am Heck:

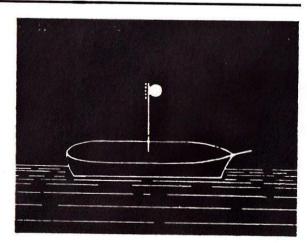
weißes helles Licht waagerecht, hin- und hergeschwenkt.

## § 30 Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Flöße

Nr. 1. Geschleppte Fahrzeuge:

Topplicht:

weißes helles Licht so hoch wie möglich, nach hinten durch Mattglasscheibe abgeblendet (im Bild punktiert).



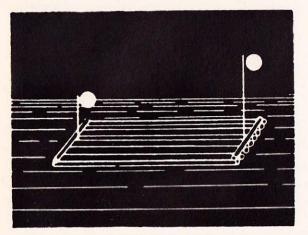
10\*

8

## Darstellung der Zeichen und Lichter

## Beschreibung der Zeichen und Lichter

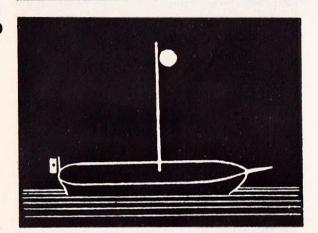
9



Nr. 2. Geschleppte und treibende Flöße in der Längsachse vorn und hinten:

je ein weißes gewöhnliches Licht, das vordere so hoch wie möglich.

10



§ 31 Hecklichter im Schleppzug

Nr. 1. Letzter Anhang:

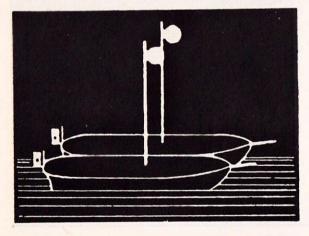
Topplicht:

weißes helles Licht,

Hecklicht:

weißes gewöhnliches Licht.

11



Nr. 2. Längsseits gekuppelte Fahrzeuge am Schluß:

jedes dieser Fahrzeuge

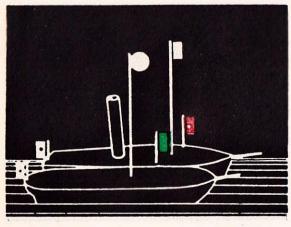
Topplicht:

weißes helles Licht,

Hecklicht:

weißes gewöhnliches Licht.

12



Nr. 3. Alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt:

Schlepper:

Topplicht und Seitenlichter

wie Selbstfahrer,

Hecklicht:

weißes gewöhnliches Licht.

Anhänge:

Topplicht:

weißes helles Licht,

Hecklicht:

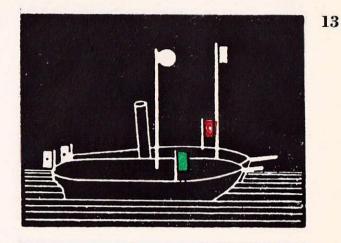
weißes gewöhnliches Licht.

#### Beschreibung der Zeichen und Lichter

#### Darstellung der Zeichen und Lichter

### Verdecktes Seitenlicht der Schlepper

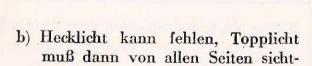
Das Seitenlicht ist auf dem längsseits gekuppelten Anhang möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers zu setzen.



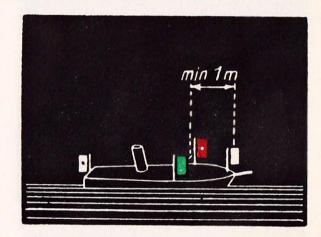
#### Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge

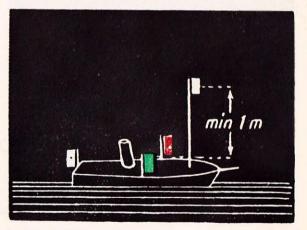
- Nr. 1. Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft: Erleichterungen:
  - a) Das weiße Topplicht braucht nur ein helles Licht zu sein: Topplicht kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesen steht;

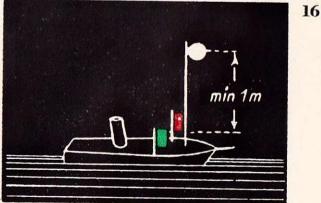
Topplicht kann weniger als 1 m vor den Seitenlichtern stehen, sofern es mindestens 1 m höher als diese gesetzt wird;



bar sein;





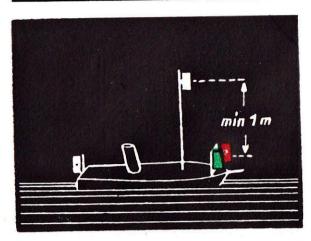


14

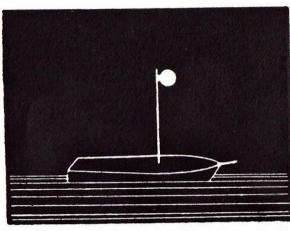
15

Beschreibung der Zeichen und Lichter

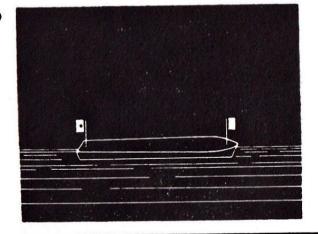
17



18



19



c) Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer Laterne vereinigt werden; in diesem Falle muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

(Nr. 2. Für Sportboote mit Hilfsmotor sind statt des Topplichts und der Seitenlichter [Bild 14, 15 oder 17] zusässig:
 am Bug, nach hinten abgeblendet:
 entweder Dreifarbenlicht [grün-weiß-rot] oder Zweifarbenlicht [grün-rot] und dar über ein weißes Licht;
 in diesem Fall ist erforderlich:
 Hecklicht wie Bild 1 und 2.)

Nr. 3. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft: weißes gewöhnliches Licht (Segelboote siehe jedoch Bild 6).

Für Ruder- und Paddelboote zulässige Abweichung:

am Bug:

weißes gewöhnliches Licht

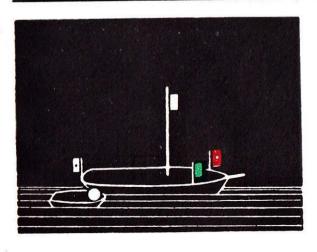
nach hinten abgeblendet,

Hecklicht:

weißes gewöhnliches Licht

(wie Bild 2).

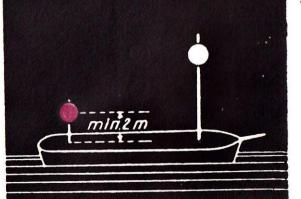
20



§ 33a Nr. 1. Fahrtlichter der Schiebeboote weißes gewöhnliches Licht an der Außenseite.

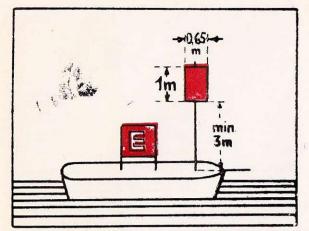
> (Nr. 2. Fahrtlichter der Ziehboote wie Bild 14 bis 17)

Beschreibung der Zeichen und Lichter		Darstellung der Zeichen und Lichter
	rsegler und Fahrzeuge mit be- oder Ziehboot schwarzer Kegel.	50cm 30cm
§ 35 Kenn ders Tag am Bug:	zeichen zum Schleppen beson- zugelassener Selbstfahrer bei gelber Zylinder mit schwarz- weißem Streifen oben und unten.	1m
zeug	zeichen und Lichter von Fahr- en zur Beförderung bestimmter arlicher Güter  (Diese Zeichen und Lichter werden zusätzlich zu den sonst vorgeschrie- benen geführt)	
Nr. 1. Brem bei Tag:	hellblauer Streifen und blaue rechteckige Tafel mit weißem "F" auf beiden Seiten,	
bei Nacht:	hellviolettes Licht (im Umkreis von mindestens 200 m sicht- bar).	



#### Beschreibung der Zeichen und Lichter

25

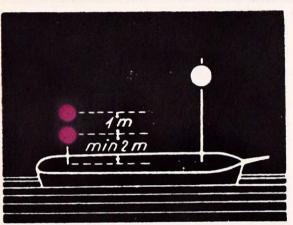


Nr. 2. Verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas:

bei Tag:

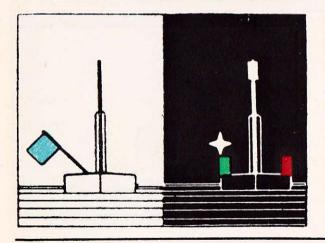
rote quadratische Tafel mit weißem "E" auf beiden Seiten und roter Zylinder,

26



zwei hellviolette Lichter überbei Nacht einander (im Umkreis von mindestens 200 m sichtbar).

27



#### § 38 Nr. 3. Begegnen

Ausweichen nach Backbord:

bei Tag:

hellblaue Flagge nach Steuer-

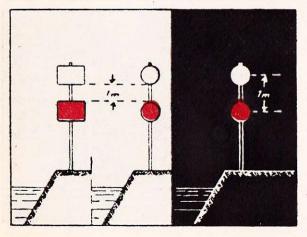
bord,

bei Nacht:

weißes gewöhnliches Blinklicht

an Steuerbord.

28



#### Begegnen in Fahrwasserengen und § 41 an schwierigen Stellen

Nr. 2. Bezeichnung von Fahrwasserengen und schwierigen Stellen:

> am Ufer in Fahrtrichtung rechts oder an der Fahrwasserseite:

an der Einfahrt

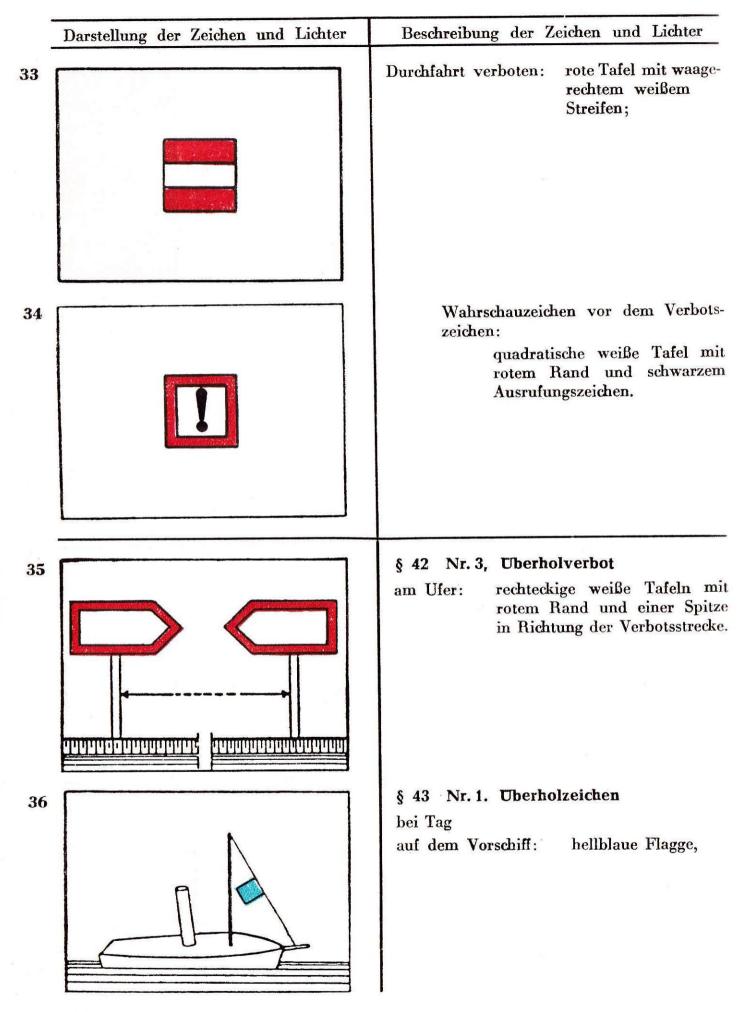
bei Tag:

weiße Tafel und rote Tafel

weißer Ball und roter Ball,

bei Nacht: weißes Licht und rotes Licht;

# Beschreibung der Zeichen und Lichter Darstellung der Zeichen und Lichter an der Ausfahrt 29 weiße Tafel und grüne Tafel bei Tag: oder weißer Ball und grüner Ball, weißes Licht und grünes Licht. bei Nacht: Nr. 3. Zeichen, die der Bergschiffahrt bei 30 Annäherung von Talfahrern gegeben werden können, und zwar bei Annäherung von: Talschleppzügen: weiße Tafel oder weiße Flagge, einzelnen Talfahrern: rote Tafel 31 oder rote Flagge. Nr. 4. Zeichen, welche die Durchfahrt jeweils 32 in nur einer Richtung gestatten. Durchfahrt gestattet: grüne Tafel mit senkrechtem weißem Streifen,



# Beschreibung der Zeichen und Lichter Darstellung der Zeichen und Lichter bei Nacht 37 am Bug: weißes gewöhnliches Licht. § 54 Schutz gegen Wellenschlag und Sog-38 wirkung Nr. 1. Buchstabe e. Schutzbedürftige Strekken: am Ufer: dreieckige rot-weiße Tafeln mit der Spitze in Richtung der Strecke. Nr. 2. Schutzbedürftige Fahrzeuge, Flöße 39 und Baustellen zeigen bei Tag: rot-weiße Flagge, rotes gewöhnliches Licht über bei Nacht: einem weißen gewöhnlichen Licht. Nr. 3. Schutzbedürftige schwimmende Ge-40 räte zeigen bei Tag: außer den Flaggen nach § 77 Nr. 1 Buchstabe a zweite rotweiße Flagge, bei Nacht: Lichter nach § 77 Nr. 1 Buchstabe b.

# Beschreibung der Zeichen und Lichter

41

Schutzbedürftige festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge zeigen

bei Tag:

außer den Flaggen nach § 94

Nr. 1 Buchstabe a zweite rot-

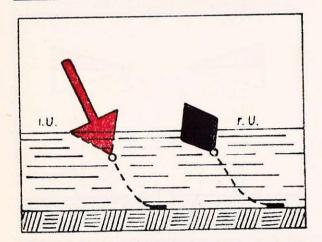
weiße Flagge,

bei Nacht:

Lichter nach § 94 Nr. 1 Buch-

stabe b.

42



§ 54a Fahrwasserbezeichnung

a) Grenzen des Fahrwassers:

am rechten Ufer:

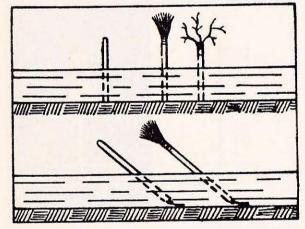
schwarze Kegelboje

(Spitzboje),

am linken Ufer:

rote Spierenboje

43



oder

am rechten Ufer:

Boberstange mit Stroh-

büschel oder Weidenrute

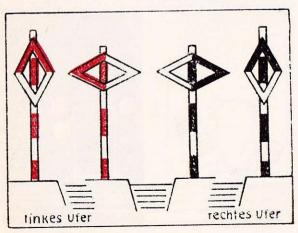
(Mummen),

am linken Ufer:

glatte Boberstange

(Bloße);

44



b) Ubergang von einem Ufer zum anderen:

Talfahrt:

am linken Ufer:

rhombusförmige Baken

quer zur Stromrichtung

rot und weiß;

am rechten Ufer:

rhombusförmige Baken

quer zur Stromrichtung

schwarz und weiß;

(stehender Rhombus: liegender Rhombus:

Anfahrtsbake, Abfahrtsbake);

#### Beschreibung der Zeichen und Lichter

#### Darstellung der Zeichen und Lichter

Bergfahrt:

am rechten Ufer:

rhombusförmige Baken quer zur Stromrichtung

schwarz und weiß;

am linken Ufer:

rhombusförmige Baken

quer zur Stromrichtung

rot und weiß;

(liegender Rhombus: stehender Rhombus:

Anfahrtsbake, Abfahrtsbake);

c) Bezeichnung von Strombauwerken:

am rechten Ufer: schwarz-weiße Balken-

bober;

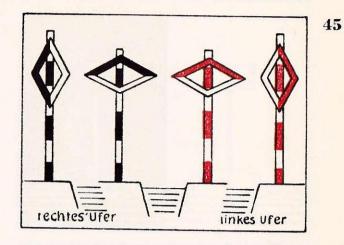
am linken Ufer: rot-weiße Balkenbober;

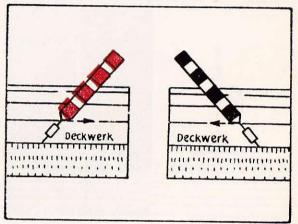
 d) Fahrwassereinfahrten aus Seen oder seeartigen Verbreiterungen: Zeichen auf Stange, Baken, Dalben:

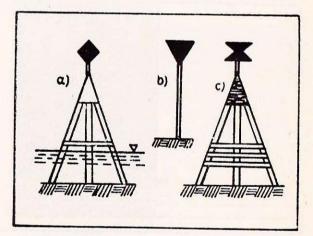
- a) durchgehende Schiffahrt: Rauten,
- b) Abzweigung nach links: Dreieck,
- c) Abzweigung nach rechts: Doppeldreieck (schwarz oder weiß je nach Hintergrund);
- e) an unübersichtlichen Stellen bei Fahrwasserabzweigungen:

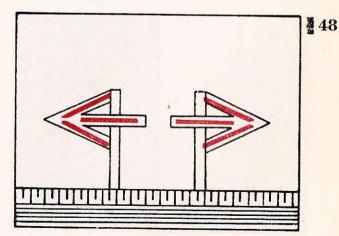
Richtungsbaken: weißer Pfeil mit roten

Rückstrahlern besetzt.







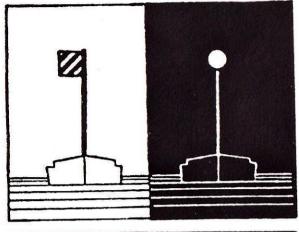


47

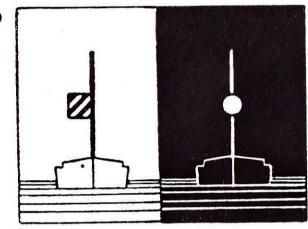
46

## Beschreibung der Zeichen und Lichter

49



50



51

#### Nr. 3. Verständigung zwischen den § 58 Fahrzeugen eines Schleppzuges

Anhänge mit Mast benutzen

bei Tag:

beliebige Flagge am Mast

(z. B. Reedereiflagge),

bei Nacht: Topplicht.

Schlepper kann mit voller Kraft fahren: Flagge oder Licht im Topp

(Anhänge ohne Mast

bei Nacht:

Auf- und Abbewegen eines weißen

Lichts),

Schlepper soll mit halber Kraft fahren: Flagge oder Licht auf halbmast,

Schlepper soll sofort stoppen:

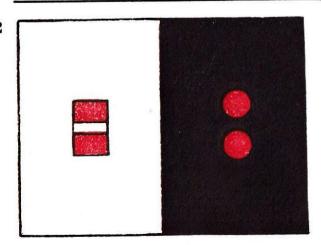
Flagge oder Licht niedergeholt

(Anhänge ohne Mast

bei Nacht:

Hin- und Herschwenken eines weißen Lichts),

52



§ 59 Nr. 1. Sperrung der Schiffahrt

bei Tag:

rote Tafel mit waagerechtem

weißem Streifen

(oder Schwenken einer roten

Flagge),

bei Nacht:

zwei rote starke Lichter über-

einander

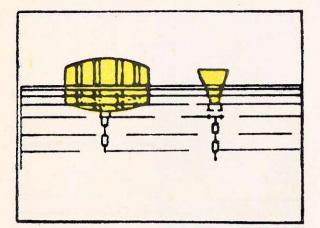
(oder Schwenken eines roten

Lichts).

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
Haltezeichen am Ufer: rechteckige, rot umrandete weiße Tafel mit schwarzem "H"	H
§ 60 Gesperrte Wasserflächen roter Ball mit waagerechtem weißem Ring.	
§ 61 Lichter der Fähren  Nr. 1. Sämtliche Fähren:  Topplicht: grünes helles Licht, darunter weißes helles Licht.	1m
Nr. 2. Freifahrende Fähren mit eigener Triebkraft: außerdem: Seitenlichter und Hecklicht.	56

## Beschreibung der Zeichen und Lichter

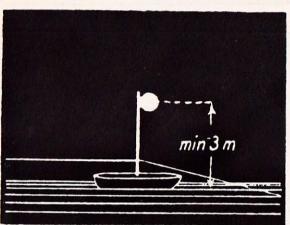
57



Nr. 3. Gierfähren am Längsseil:

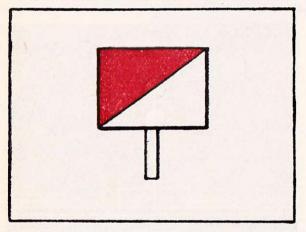
Anfangspunkt des Fährgierseils:
gelbe Faßtonne
oder
gelbe Boje;

58



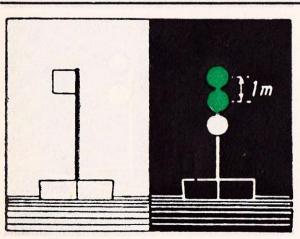
oberster Buchtnachen oder Döpper: weißes gewöhnliches Licht.

59



§ 62 Nr. 2. Bezeichnung von Fährstellen oberhalb und unterhalb am Ufer: diagonal geteilte rot-weiße Tafel

60



§ 63 N. 3. Vorfahrt für Großfähren

Großfähre will Kurs eines Schleppzuges kreuzen:

bei Tag:

weiße Flagge,

bei Nacht: zweites grünes helles Licht.

#### Beschreibung der Zeichen und Lichter

## Darstellung der Zeichen und Lichter

#### § 64 Nr. 2. Durchfahrt unter festen Brücken

Kennzeichnung der Durchfahrtöffnung

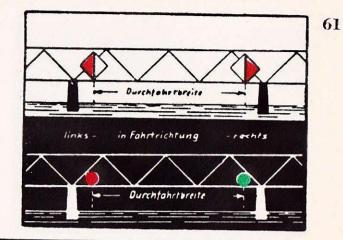
bei Tag: zwei rot-weiße Tafeln,

bei Nacht:

in Fahrtrichtung links: rotes Licht,

in Fahrtrichtung rechts: grünes Licht

(oder zwei beleuchtete rot-weiße Tafeln).



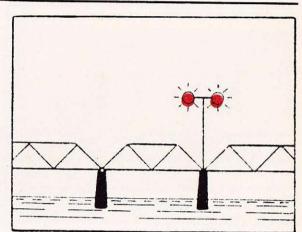
# § 65 Nr. 2. Durchfahrt durch bewegliche Brücken

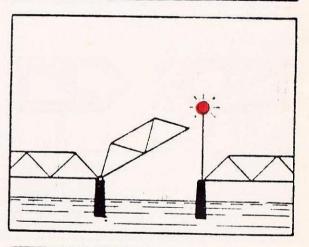
bei Tag und bei Nacht:

keine Durchfahrt

(Brücke geschlossen): zwei rote Lichter nebeneinander,

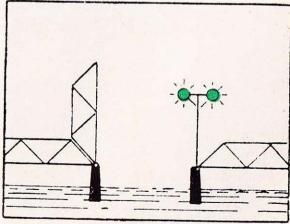
keine Durchfahrt (Brücke in Bewegung): ein rotes Licht,





Durchfahrt frei

(Brücke geöffnet): zwei grüne Lichter nebeneinander,



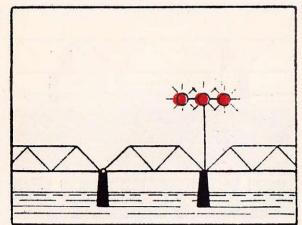
64

62

63

#### Beschreibung der Zeichen und Lichter

65

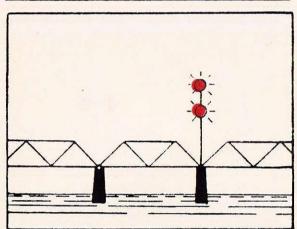


keine Durchfahrt

(Brücke geschlossen; sie kann vorübergehend nicht geöffnet werden):

drei rote Lichter nebeneinander,

66



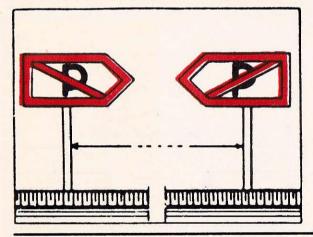
keine Durchfahrt

(Brücke geschlossen; sie kann für längere Zeit nicht geöffnet werden):

zwei rote Lichter übereinander.

(Haltezeichen am Ufer wie Bild 53.)

67

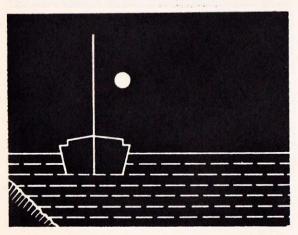


§ 68 Nr. 1. Buchstabe h. Liegeverbotsstrecken

am Ufer:

rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand, roter Diagonale, schwarzem "P" und einer Spitze in Richtung der Strecke.

68



§ 72 Lichter stilliegender Fahrzeuge

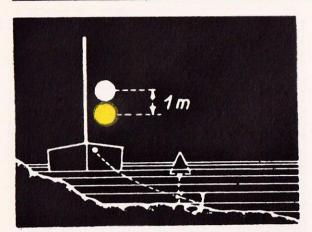
auf der Fahrwasserseite: weißes gewöhnliches Licht

# Beschreibung der Zeichen und Lichter Darstellung der Zeichen und Lichter Lichter stilliegender Flöße § 73 69 an jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken: ein weißes gewöhnliches Licht. Schwimmende Anlagen und Fischereifanggeräte 70 Nr. 1. Buchstabe c. Lichter schwimmender Anlagen: auf der Fahrwasserseite: mindestens ein wei-Bes gewöhnliches Licht. Nr. 2. Kennzeichnung von Fischereifanggeräten: 71 bei Tag: Pfähle oder sonstige geeignete Vorrichtungen, bei Nacht: auf der Fahrwasserseite: mindestens ein wei-Bes gewöhnliches Licht, auf der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist: ein rotes Licht. § 76 Kennzeichnung der Anker 72 bei Tag: über dem Anker: hellblauer Döpper,

11\*

Beschreibung der Zeichen und Lichter

73

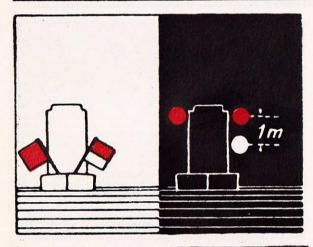


bei Nacht:

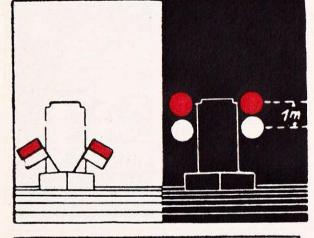
auf dem Fahrzeug: gelbes gewöhnliches

gelbes gewöhnliches Licht unter einem weißen gewöhnlichen Licht.

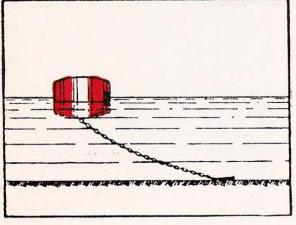
74



75



76



§ 77 Zeichen der schwimmenden Geräte

Nr. 1

Bei Tag:

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, rot-weiße Flagge, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, rote Flagge;

bei Nacht:

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, ein weißes helles Licht und darüber ein rotes

helles Licht, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes

helles Licht;

wenn das Fahrwasser auf bei-

den Seiten frei ist,

bei Tag:

nach beiden Seiten rot-weiße

Flagge,

bei Nacht:

nach beiden Seiten ein weißes helles Licht und darüber ein

rotes helles Licht.

Nr. 3. In genügender Entfernung:

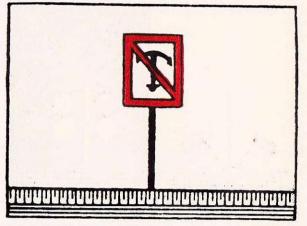
rote Faßtonnen mit weißem Ring.

#### Beschreibung der Zeichen und Lichter

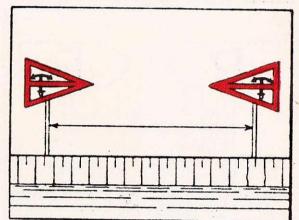
#### Darstellung der Zeichen und Lichter

#### § 84 Nr. 1. Ankerverbote

am Ufer: a) weiße Tafel mit rotem Rand und rot durchgestrichem umgekehrtem schwarzem Anker,



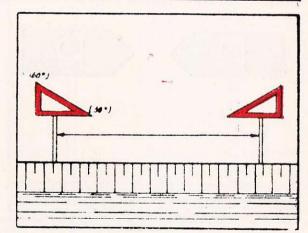
b) dreieckige, rot umrandete weiße Tafeln mit rot durchstrichenem umgekehrtem schwarzem Anker und der Spitze in Richtung der Verbotsstrecke.



#### § 84a Nr. 2. Schutz von Deichstrecken bei Hochwasser

am Ufer:

dreieckige, rot umrandete weiße Tafeln mit einer Spitze in Richtung der schutzbedürftigen Deichstrecke.



#### § 94 Nr. 1. Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

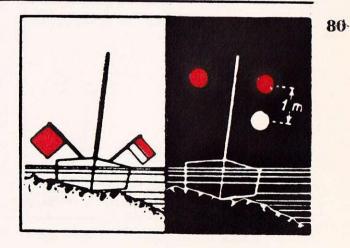
helles Licht:

bei Tag:

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, rot-weiße Flagge, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, rote Flagge,

bei Nacht:

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes



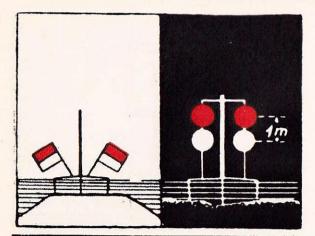
78

77

79

157

81



wenn das Fahrwasser auf beiden Seiten frei ist:

nach beiden Seiten rot-weiße

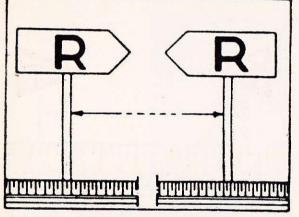
Flagge,

nach beiden Seiten ein weißes

helles Licht und darüber ein

rotes helles Licht.

82



§ 100 Reeden und Liegeplätze

bei Tag:

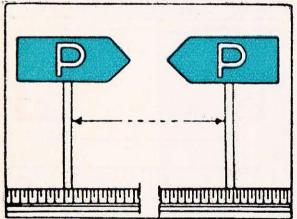
bei Nacht:

Nr. 1. Kennzeichnung der Grenzen der Ree-

am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit schwarzem "R" und einer Spitze

in Richtung der Reede.

83

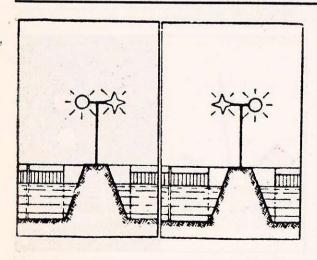


Nr. 2. Kennzeichnung der Grenzen der Liegeplätze

am Ufer: rechteckige blaue Tafeln mit weißem "P" und einer Spitze

in Richtung des Liegeplatzes.

84



§ 101 Nr. 2. Annäherung an Schleusen (Haltezeichen am Ufer wie Bild 53.)

§ 102 Nr. 4. Richtungsweiser vor Schleusen mit mehreren Kammern

bei Tag und bei Nacht:

rechte Schleusenkammer benutzen:

linkes Licht ununterbrochen, rechtes Licht blinkend.

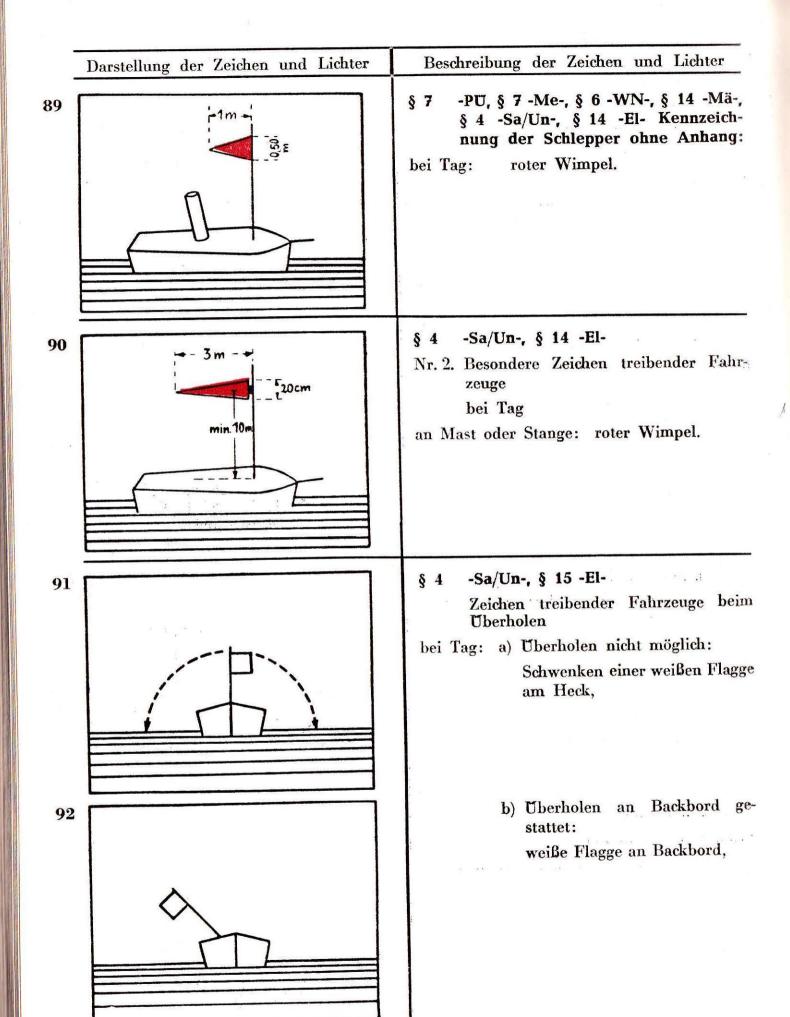
linke Schleusenkammer benutzen:

rechtes Licht ununterbrochen, linkes Licht blinkend

(bis zur Einweisung warten:

beide Lichter ununterbrochen, beide Schleusenkammern benutzbar: beide Lichter blinkend).

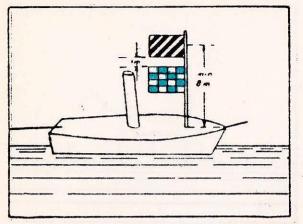
# Beschreibung der Zeichen und Lichter Darstellung der Zeichen und Lichter § 105 Nr. 1. Schleuseneinfahrt 85 bei Tag und Nacht: keine Einfahrt (Schleuse geschlossen): zwei rote Lichter nebeneinander, keine Einfahrt 86 (Schleuse wird geöffnet): ein rotes Licht, lage to be a supported by Einfahrt frei: 87 zwei grüne Lichter nebeneinander, keine Einfahrt 88 (Schleuse außer Betrieb): zwei rote Lichter übereinander.



Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
c) Überholen an Steuerbord ge- stattet: weiße Flagge an Steuerbord.	93
§ 10 -El- Kennzeichnung der Fähren bei Tag alle Fähren im Topp: grüner Ball, Großfähren im Topp: grüner Ball zusätzlich zur weißen Flagge nach Bild 60.	94
§ 22 - WK - Nr. 1, Annäherung an das Leda-Sperrwerk Abgabe von Schallzeichen bei recht- eckiger weißer Tafel mit rotem Rand und schwarzem "S".	S
§ 7 - We- Kennzeichnung zu Tal fahrender und treibender Fahrzeuge und Flöße  a) Selbstfahrer und treibende Fahrzeuge: rechteckige blau-weiß karierte Flagge,	3/n

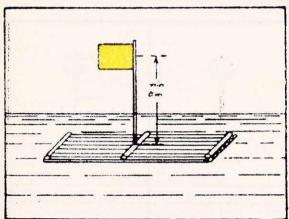
#### Beschreibung der Zeichen und Lichter

97



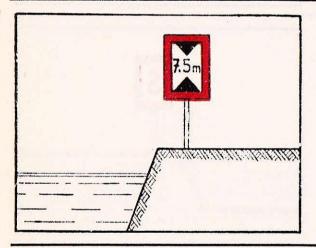
b) Schlepper mit Anhang: Reedereiflagge und rechteckige blau-weiß karierte Flagge,

98



c) treibende Flöße: rechteckige gelbe Flagge.

99



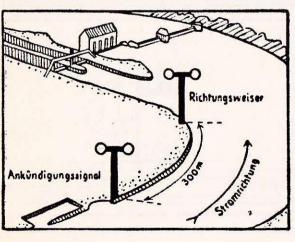
§ 14 - We- Nr. 2. Annäherung an Drahtleitungen

am Ufer

oberhalb und unterhalb der Kreuzung in Fahrtrichtung rechts:

rechteckige rotumrandete, weiße Tafel mit je einem von oben und von unten in das weiße Feld weisenden schwarzen Dreieck und Angabe der freien Durchfahrthöhe bei höchstem schiffbarem Wasserstand.

100



§ 18 - We - Einfahrt in die Bremer Weserschleuse

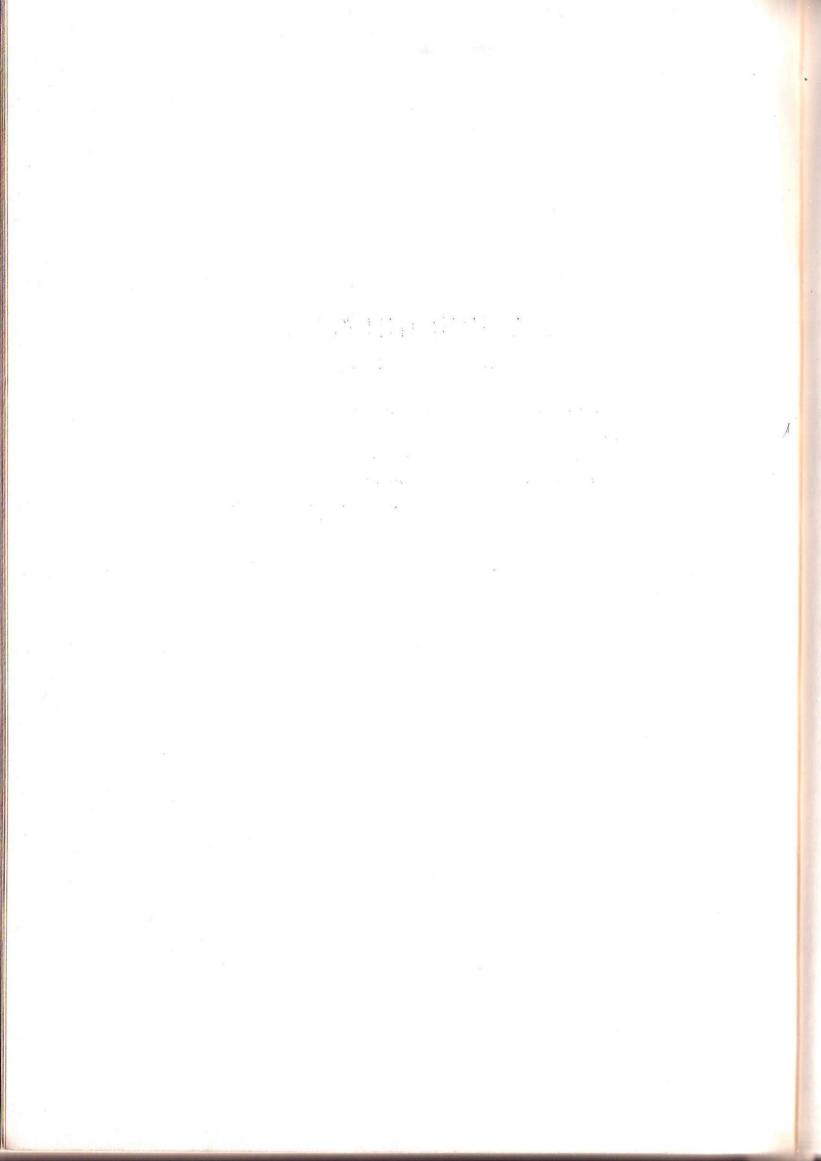
Die vom Richtungsweiser (Bild 84) am oberen Schleusenvorhafen gegebenen Zeichen werden 300 m oberhalb durch eine gleichartige Signaleinrichtung angekündigt.

# 2. VORSCHRIFTEN

Vom 18. März 1954<sup>1</sup>)

über die Ausübung der Schiffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755, der Lausitzer Neiße vom Grenzzeichen Nr. 391 bis zum Grenzzeichen Nr. 432 und der Neuwarper Bucht.

<sup>1)</sup> Erschienen im GBl. S. 317.



# INHALTSVERZEICHNIS

,	ABSCHNITTI	
-1,	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Allgemeine Bestimmungen	Seite
•		100
	ABSCHNITT II	
	Bezeichnung und Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße sowie Beladung der Fahrzeuge	
§ 2	Bezeichnung der Fahrzeuge	170
§ 3 § 4	pereigning der Plone	170
§ 4	Ausrustung der Fahrzeuge und Flöße	170
§ 5	Anker	171
§ 6 § 7	Schristadung	171
3 1	Freibord	172
	ABSCHNITT III	
	Bestand und Befähigungen der Fahrzeug- und Floßbesatzungen	
§8	Fahrzeug- und Floßführung	172
$\S 9$	Besatzung und andere Personen auf dem Fahrzeug	172
§ 10	Schifferdienstbücher	172
,	ABSCHNITTIV	
	Schiffs- und Floßpapiere	
11	Schiffs- und Floßpapiere	173
	ABSCHNITT V	
	Signale, Zeichen und Lichter der Fahrzeuge	
12	Anwendung der Signale	173
TO	Arten der Signale, Zeichen und Lichter	173
14	Schallsignale	173
15	bedeutung der Schallsignale	174
16	Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft	174
17	Fahrtlichter der Schlepper	175
18	ranrtlichter einzeln fahrender Fahrzeige ohne eigene Triebkroft	175
19	Fahrtlichter geschleppter Fahrzeuge	175

#### ABSCHNITT VI

	Schiffsverkehr und Flößerei	Seite
§ 20	Fahrtregelung	176
§ 21	Abstandhalten während der Fahrt	176
§ 22	Mindestfahrgeschwindigkeit	176
§ 23	Höchstfahrgeschwindigkeit	
§ 24	Höchstfahrgeschwindigkeit  Durchfahrt unter Brücken	176
§ 25	Durchfahrt unter den Straßenbrücken bei km 584 und km 584,4	176
§ 26	Fahrt über schwierige Stellen	177
§ 27	Fahrt über schwierige Stellen	177
§ 28	Schleppzüge	
§ 29	Zusammenstellung der Schleppzüge	178
§ 30	Anhalten der Schleppzüge	179
§ 31	Kuppelung	179
§ 32	Flöße	179
§ 33	Floßverkehr	180
§ 34	Begegnen	180
0	Uberholen	180
§ 35	wenden	181
§ 36	Beschränkung der Schiffahrt und Flößerei infolge niedriger und	101
0.05	hoher Wasserstände	181
§ 37	Beschränkung der Schiffahrt und Flößerei bei schlechten Wetter-	
0.00	verhältnissen	181
§ 38	Sperrung der Schiffahrt	182
	ABSCHNITT VII	
	Liegestellen der Fahrzeuge und Flöße	
§ 39	Stilliegen	189
§ 40	Ankern	102
§ 41	Regeln über das Liegen und den Verkehr der Fahrzeuge an der	1.00
	Mündung des Oder-Spree-Kanals	183
	Programma	100
	ABSCHNITT VIII	
	Schiffahrtszeichen	
\$ 1.2		
§ 42 § 43	Bezeichnung des Schiffahrtsweges	183
8 40	Sicherung der Schiffahrtszeichen	184
	ABSCHNITTIX	
	Unfälle auf den Wasserstraßen	
§ 44	Bestimmung der Unfälle auf den Wasserstraßen	101
§ 45	bestimming der Smane auf den wasserstraben	184
	Verhalten bei Unfällen	184 185
§ 46	Verhalten bei Unfällen	184 185 185

#### ABSCHNITT X

Vors	schriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Binnenschiffen
§ 47	Cata
§ 48	Allgemeines
§ 49	100
§ 50	2010 Tuest diagone dinguingen
§ 51	2 de la company
§ 52	Delotterungsbeschranktingen
§ 53	act radding vor runken
§ 54	100
§ 55	to the feder and ungeschutztem Light
§ 56	redefloschem rentungen
§ 57	Dogognen
§ 58	Uberholen Kennzeichen der Fehrzauge
§ 59	- Lam Zenge
§ 60	initialie di Faill'Xelloe
§ 61	100
§ 62	100
§ 63	Transporterlaubnis
3	Stilliegen
	ABSCHNITT XI
	Schiffahrt auf dem Wasserwege Nowo Warpno-Altwarp
§§ 64-	-66 Schiffahrt auf dem Waggerree N. XV
§ 67	Danamanan
§ 68	Wegerecht für Fahrzeuge
	g 141 1 411 2 cuge
	ABSCHNITT XII
	Strafbestimmungen
§ 69	Strafbestimmungen
	ABSCHNITT XIII
	Schlußvorschriften
§ 70	Schlußvorschriften
ANT.A	GE 2: Schiffshutsgeichen
	GE 2: Schiffahrtszeichen

::. " 1.

# Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die in diesen Vorschriften enthaltenen Begriffe sind wie folgt auszulegen:

1. "Schwimmendes Objekt"

Ein Fahrzeug, das zur Beförderung von Personen, Tieren, Gütern und Post, zur Ausübung der Fischerei und des Sports oder zur Ausführung technischer Arbeiten auf den Wasserstraßen dient.

2. "Fahrzeug mit eigener Triebkraft"

Ein Fahrzeug, das eine eingebaute ständige Antriebseinrichtung hat.

3. "Fahrzeug in Fahrt"

Ein Fahrzeug, das in keiner Weise mit irgendwelchen Einrichtungen des Ufers oder dem Grund verbunden ist und unter Einwirkung von Maschinenkraft, Wind oder Wasserstrom steht.

4. "Floß"

Einige zusammengebundene Holztriften, die zum Treibenlassen oder Schleppen vorbereitet sind. "Trift"

Einige miteinander verbundene Tafeln.

..Tafel"

Holzstämme, die im Wasser eingelagert und längsseits verbunden sind.

5. "Tag"

Der Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

6. "Nacht"

Der Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

7. "Schiffahrtsweg"

Wasserstreifen mit zur Schiffahrt ausreichender Tiefe und Breite, der auf dem Wasserweg zur freien und sicheren Fahrt der Fahrzeuge und Flöße markiert ist.

8. "Talweg"

Hauptstrom des Flusses mit der größten Stromgeschwindigkeit und Wassertiefe.

9. "Grenzlinie"

Auf dem schiffbaren Fluß die Fahrwassermitte.

10. "Rechtes Ufer"

Das Ufer, das stromabwärts rechts liegt.

11. "Linkes Ufer"

Das Ufer, das stromabwärts links liegt.

12. Als rechte Seite

des Schiffahrtsweges gilt auf dem Fahrwasser bei Nowo Warpno-Altwarp die Seite, die in der Richtung von Norden nach Süden rechts liegt. Die linke Seite

des Schiffahrtsweges ist demzufolge die Gegenseite.

13. "Schlepper"

Jedes Fahrzeug, das zum Schleppen schwimmender Objekte und Flöße dient.

14. "Schleppzug"

Jede Zusammenstellung, die aus einem oder mehreren Objekten oder Flößen besteht und von einem oder mehreren Schleppern gezogen (geschleppt) wird.

15. "Fahrzeug- oder Floßführer"

Jede Person, die ein Fahrzeug oder Floß führt und eine entsprechende Berechtigung besitzt.

#### ABSCHNITT II

## Bezeichnung und Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße sowie Beladung der Fahrzeuge

#### § 2

#### Bezeichnung der Fahrzeuge

- 1. Fahrzeuge, die die Grenzgewässer befahren, sind verpflichtet, außer der gewöhnlichen Bezeichnung, am Heck die Flagge des Staates zu führen, dem sie angehören. Während der Nachtfahrt muß der Name jedes Fahrzeuges so beleuchtet sein, daß er von beiden Ufern aus zu lesen ist.
- 2. Die Aufschriften müssen mindestens 15 cm hoch, mit heller Farbe auf dunklem Grund oder umgekehrt, dauerhaft und gut lesbar angebracht sein.
- 3. Die Beiboote müssen so bezeichnet sein, daß ihre Zugehörigkeit zum Fahrzeug oder Floß ohne Mühe festgestellt werden kann.

#### § 3

#### Bezeichnung der Flöße

- 1. Jedes Floß muß in der Mitte, mindestens 1,50 m über der Floßoberfläche, auf zwei in der Längsrichtung stehenden, senkrecht übereinander angebrachten weißen Tafeln, auf jeder Seite folgende Angaben führen:
  - (1) auf der oberen Tafel mit roter Farbe den Namen und die Adresse des Schiffahrtsunternehmers. Die Firmenbezeichnung kann in gebräuchlichen Abkürzungen erfolgen.

(2) Auf der unteren Tafel mit schwarzer Farbe den Vor- und Zunamen des Floßführers in vollem Wortlaut.

2. Uberdies muß jedes Floß die Nationalflagge führen.

#### § 4

#### Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße

- 1. Jedes Fahrzeug und Floß muß mit einer seiner Bestimmung und Größe entsprechenden Anzahl und Art von Ausrüstungsgegenständen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Material zur Sicherheit des Verkehrs und der Wahrung des Arbeitsschutzes ausgestattet sein.
- 2. Die Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge und Flöße müssen sich immer auf dem Bestimmungsplatz in gebrauchsfertigem Zustand befinden.
- 3. Die Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen müssen auf den Fahrzeugen so untergebracht werden, daß sie nicht über Bord hinausragen.

#### Anker

1. Die Anker müssen während der Fahrt und des Stilliegens so auf den Fahrzeugen angebracht sein, daß sie mit keinem ihrer Teile über die größte Breite des Fahrzeuges hinausragen. Die Anker der in Fahrt befindlichen Fahrzeuge dürfen nicht in das Wasser eintauchen.

2. Auf den Strecken, auf denen das Verbot des Ankerns besteht, müssen Anker mit unbeweglichen Flügeln an Deck eingeholt, Anker mit beweglichen Flügeln dagegen so tief in die Klüsen gezogen werden, daß die Flügel eng an die Fahrzeugwand anliegen und nicht über den Steven hinausragen.

3. Alle Anker müssen am Schaft durch Angabe des Schiffsnamens und des

Gewichts in dauerhafter Weise gekennzeichnet sein.

4. An jedem in Gebrauch befindlichen Anker muß ein roter Bober angebracht sein, der die Lage des ins Wasser geworfenen oder versetzten Ankers angibt.

5. Während der Fahrt ist das Schleppen des Ankers "auf Grund" verboten. An den Stellen, die mit dem Schiffahrtszeichen Nr. 18 (Ankerverbotstafel) bezeichnet sind, ist es verboten, Anker zu gebrauchen, Schrickbäume anzuwenden und ans Ufer anzulegen. Dieses Verbot erstreckt sich auf den Wasserstraßenabschnitt 100 m oberhalb und unterhalb der bezeichneten Stelle.

6. Fahrzeuge mit über 15 t Tragfähigkeit müssen mindestens einen Anker auf dem Vorschiff, Fahrzeuge mit über 35 t Tragfähigkeit einen zweiten Anker auf dem Hinterschiff, Fahrzeuge mit über 100 t Tragfähigkeit einen dritten Anker auf dem Vorschiff und Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft mit über 300 t Tragfähigkeit einen vierten Anker auf dem Hinterschiff besitzen. Diese Anker sollen ein der Größe des Fahrzeuges entsprechendes Gewicht haben und so abgestellt sein, daß sie jeden Augenblick verwendungsbereit sind.

7. Außenbords dürfen nur angebracht werden:

(1) bei zu Berg fahrenden Schleppzügen die Vorderanker des ersten Anhanges,

(2) bei zu Tal fahrenden Schleppzügen die Hinteranker und der schwerste Vorderanker jedes Anhanges.

# § 6

### Schiffsladung

1. Die Fahrzeuge dürfen nur auf solche Art und Weise beladen werden, daß sie nicht tiefer eintauchen, als es der Wasserstand der zu befahrenden Strecke zuläßt und der den amtlich festgesetzten Tauchtiefen entspricht, die mindestens 10 cm weniger als die geringsten Fahrwassertiefen betragen. Die Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge müssen sich in gut ablesbarem Zustand befinden. Die Ladung muß gleichmäßig verstaut werden, um das Gleichgewicht des Fahrzeuges nicht zu beeinträchtigen.

2. Die Gegenstände, die die Ladung des Fahrzeuges bilden, besonders Decksladungen, müssn so untergebracht werden, daß sie nicht außenbords fallen können

oder den freien Zugang zu den Schiffsvorrichtungen versperren.

3. Die Höhe der Ladung auf Deck oder Bordwänden muß so bemessen werden, daß sie eine freie Durchfahrt unter den auf dem gegebenen Wasserwege befindlichen Brücken, Drahtleitungen u. dgl. noch sicherstellt. Die Ladung darf nicht über die Bordwand ragen, mit Ausnahme von Sperrgut, wie Stroh, Heu, Faschinen und ähnlichem, jedoch nicht mehr als 1 m auf jeder Seite.

#### Freibord

1. Die Fahrzeuge müssen bei höchster Beladung einen Mindestfreibord haben, der durch Freibordzeichen zu begrenzen ist.

2. Die Höhe des Freibords für jedes Fahrzeug ist in dem Klassifikationszeugnis bzw. Eichschein anzugeben.

#### ABSCHNITT III

# Bestand und Befähigungen der Fahrzeug- und Floßbesatzungen

#### § 8

#### Fahrzeug- und Floßführung

1. Der Fahrzeug-, Schleppzug- oder Floßführer ist verantwortlich für das Fahrzeug, den Schleppzug oder das Floß während der Fahrt und des Stilliegens.

2. Fahrzeug- oder Floßführer auf den Binnenwasserstraßen können nur die Personen sein, die die Berechtigung zur Führung der Fahrzeuge oder Flöße besitzen.

3. Der Fahrzeug- oder Floßführer kann von einem anderen Besatzungsmitglied vertreten werden, welches die Berechtigung zur Führung von Fahrzeugen oder Flößen besitzt.

4. Als Schleppzugführer gilt der Schlepperführer.

5. Die Führer der geschleppten schwimmenden Objekte sind verpflichtet, den Anordnungen des Schleppzugführers Folge zu leisten.

6. Bei einem Schleppzug mit mehreren Schleppern steht die Oberleitung dem Führer des Schleppers mit der größten Maschinenkraft oder dem Schlepperführer zu, der den Führungsauftrag erhalten hat.

#### \$ 9

#### Besatzung und andere Personen auf dem Fahrzeug

1. Die Fahrzeugbesatzung ist verpflichtet, die Anordnungen (Befehle) des Fahrzeugführers auszuführen.

2. Die Führer und alle Mitglieder der Besatzung geschleppter Fahrzeuge und Flöße haben alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verkehrssicherheit notwendig sind; das gilt auch in den Fällen, wo entsprechende Anordnungen von dem Schleppzugführer nicht gegeben werden.

3. Die Besatzung der Fahrzeuge und Flöße muß in bezug auf Befähigungen und zahlenmäßigen Bestand so zusammengesetzt werden, daß jede Gefahr für Fahrzeuge, Flöße, darauf befindliche Personen, Ladungsgüter und die Schiffahrt ausgeschlossen ist.

#### § 10

#### Schifferdienstbücher

1. Jedes Besatzungsmitglied von Fahrzeugen oder Flößen ist verpflichtet, das Schifferdienstbuch bei sich zu haben.

2. Das Schifferdienstbuch ist eine Urkunde, die den Nachweis über ausgeübten Schifferdienst gibt und die Berechtigung zur Schifferdienstausübung auf bestimmtem Wassergebiet bestätigt.

3. Das Schifferdienstbuchmuster bildet die Anlage Nr. 11).

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

#### ABSCHNITT IV

#### § 11

# Schiffs- und Floßpapiere

1. Auf jedem Fahrzeug müssen sich die Schiffspapiere im Original mit nicht abgelaufener Gültigkeitsfrist befinden.

2. Überdies muß jedes Fahrzeug eine Fahranweisung, gültig für die Zeit der Reise oder des sonstigen Einsatzes mit sich führen. Zu Güterfahrzeugen müssen Ladungspapiere, wie Frachtbrief, Ladungsverzeichnis und Manifest an Bord sein.

3. Die in Absätzen 1 und 2 angeführten Bestimmungen gelten entsprechend

für die Flöße.

4. Auf jedem Fahrzeug und Floß muß sich ein Exemplar dieser Vorschriften befinden.

#### ABSCHNITT V

# Signale, Zeichen und Lichter der Fahrzeuge

#### § 12

## Anwendung der Signale

1. Die gegenseitige Verständigung und Warnung der Fahrzeuge und Flöße während der Fahrt soll mit Hilfe von Schall- und Sichtzeichen stattfinden.

2. Es ist verboten, die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Signale unter anderen als den Umständen anzuwenden, für die sie bestimmt oder zugelassen sind.

3. Der Gebrauch von anderen Signalen als denen, die in diesen Bestimmungen festgesetzt oder zugelassen sind, ist verboten.

#### § 13

# Arten der Signale, Zeichen und Lichter

1. Für die Sichtsignalisation sind bei Tage Flaggen, Tafeln, Zylinder oder Bälle, und bei Nacht Lichter zu verwenden.

2. Die Farben der Flaggen, Tafeln, Zylinder und Bälle dürfen weder verschmutzt

noch verblaßt sein.

3. Die für diese Signalisation gebrauchten Lichter müssen hell leuchten und entsprechend ihrer Bestimmung, entweder von allen Seiten oder in einem bestimmten Winkel sichtbar sein. Die Gläser der Signallaternen müssen immer gehörig sauber gehalten werden.

4. Lichter, die infolge starker Leuchtkraft blenden können und damit begegnende Fahrzeuge oder Flöße Gefahren aussetzen, müssen beim Begegnen mit anderen

schwimmenden Objekten abgeblendet werden.

#### § 14

#### Schallsignale

1. Die Schallsignale müssen in leicht zu unterscheidender Weise gegeben werden: ein kurzer Ton dauert eine Sekunde, ein langer Ton vier bis sechs Sekunden.

(1) Die Pause zwischen einzelnen Tönen desselben Schallsignals müssen eine

Sekunde betragen.

- (2) Die Schallsignale, die Anhängen im Schleppzug gegeben werden, müssen durch diese an alle Anhänge weitergegeben werden.
- (3) Werden Anhänge längsseits gekuppelt geschleppt, obliegt die Pflicht der Zeichengebung dem äußersten Anhang der Backbordseite.
- (4) Durch Glocke, Gong oder Brettschlagen gegebene Zeichen bedeuten: fünf Schläge ein kurzer Ton, zehn Schläge ein langer Ton. Die Pausen zwischen den einzelnen Tönen müssen eine bis zwei Sekunden dauern.

#### § 15

Redeutung der Schallsignale1)

		bedeutung der Schansignale-)
(1)		Achtung
(2)	NAME AND ADDRESS OF THE PARTY O	Aufforderung
` ,		an die Schleusenbedienung zum Offnen der Tore, an die
		Brückenbedienung zum Offnen der Brücke, an Strom-
		meister oder Streckenwärter, an das Ufer zu kommen.
(3)	MANUAL COMPANY STATES	Ende der Fahrt (Feierabend).
(4)	•	Richte meinen Kurs nach Steuerbord.
` '		Uberholen an Backbord gestattet.
(5)	• •	Richte meinen Kurs nach Backbord.
		Uberholen an Steuerbord gestattet.
(6)	•••	Meine Maschine läuft mit voller Kraft rückwärts.
, ,		Ich mache ständig.
<b>(7)</b>		Es kann nicht überholt oder ausgewichen werden.
(8)	MIN •	In Fahrt: Ich will über Steuerbord wenden.
		Aus der Ruhestellung: Fahrtaufnahme.
(9)	mmn⊕ ⊕	Ich will über Backbord wenden.
(10)		Aufforderung für entgegenkommende Fahrzeuge,
		ständig zu machen.
(11)	MARKET O 0 0 0 EZERS 0 0 0 0	Ich bin manövrierunfähig.
(12)		Ich will überholen und gehe nach Steuerbord.

#### § 16

Ich will überholen und gehe nach Backbord. Wiederholungen: Notruf - ich brauche Hilfe.

#### Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft

- 1. Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug mit eigener Triebkraft muß bei Nacht folgende Lichter führen:
  - (1) Als Topplicht ein weißes starkes Licht, das am vorderen Mast oder, beim Fehlen eines solchen, am Vordersteven anzubringen ist. Das Licht muß so befestigt sein, daß es nur einen Bogen des Horizonts von 225°, und zwar 112° 30' nach rechts und nach links vom Bug des Fahrzeuges beleuchtet.

(13)

<sup>1)</sup> Ein Strich "-" bedeutet einen langen Ton, ein Punkt "." bedeutet einen kurzen Ton.

(2) Ein grünes helles Licht als Seitenlicht an Steuerbord; ein rotes helles Licht als Seitenlicht an Backbord. Jedes dieser Lichter muß so befestigt sein, daß es mit ununterbrochenem Schein nur einen Bogen des Horizonts von 112° 30', d. h. je 90° nach rechts bzw. links vom Bug des Schiffes bis zum Durchschnitt mit der Querlinie der Längsachse des Schiffes, und 22° 30' von der Durchschnittslinie zum Heck, beleuchtet.

(3) Als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht. Das Licht soll am Heck so befestigt sein, daß es nur einen Bogen des Horizonts von 135°, d. h. zu 67°

30' nach rechts und links vom Heck des Fahrzeuges, beleuchtet.

2. Die in Abs. 1 Ziff. (2) genannten Seitenlichter sollen auf  $^{1}/_{3}$  der Schiffslänge gerechnet vom Bug - befestigt sein; bei Seitenradschiffen an den breitesten Stellen, d. h. am äußersten Teil der Radverkleidung. Diese Lichter müssen auf gleicher Höhe - vom Deck aus gemessen - so angebracht sein, daß sie nicht vom Steuerstand sichtbar sind. Sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht und 1 m hinter diesem angebracht sein. Des weiteren müssen diese Lichter von der Innenseite so abgeblendet sein, daß das rote Licht nicht von Steuerbord und das grüne Licht nicht von Backbord gesehen werden kann.

#### § 17

# Fahrtlichter der Schlepper

Jeder Schlepper mit einem oder mehreren Anhängen ist verpflichtet, in der

Nacht folgende Lichter zu führen:

Außer dem Topplicht und den Seitenlichtern (Positionslichter) nach § 16 Abs. 1 Ziffern (1) und (2) ist ein zweites weißes starkes Licht, das denselben Bogen des Horizonts wie das Topplicht beleuchtet und mindestens 1 m oberhalb des Topplichts angebracht ist, zu setzen.

#### § 18

Fahrtlichter einzeln fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

1. Jedes einzeln fahrende (treibende) Fahrzeug ohne eigene Triebkraft muß Seiten- und Hecklicht entsprechend den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. (2)

2. Jedes über Steuer fahrende (sackende) Fahrzeug ohne eigene Triebkraft muß bei Annäherung an andere Fahrzeuge das Hecklicht waagerecht hin- und her-

#### § 19

# Fahrtlichter geschleppter Fahrzeuge

1. Während der Nachtfahrt muß jedes Fahrzeug im Schleppzug ein mattes. Topplicht führen, das nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. (1) und mög-

2. Außer diesem Topplicht muß der letzte Anhang des Schleppzuges ein Heck-

licht entsprechend den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. (3) setzen.

3. Befinden sich am Schluß des Schleppzuges zwei nebeneinandergekuppelte Anhänge, muß jeder von ihnen ein Hecklicht führen.

4. Sind die Anhänge mit dem Schlepper längsseits gekuppelt, muß sowohl der

Schlepper als auch jeder Anhang ein Hecklicht führen.

5. Verdeckt ein mit dem Schlepper längsseits gekuppelter Anhang das Seitenlicht des Schleppers, so muß der Anhang dieses möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers setzen.

#### ABSCHNITT VI

#### Schiffsverkehr und Flößerei

§ 20

#### Fahrtregelung

Während der Fahrt müssen sich Fahrzeuge und Flöße an den Schiffahrtsweg halten, Dabei ist Grundsatz, rechts zu fahren.

#### § 21

#### Abstand halten während der Fahrt

Der Abstand zwischen nacheinander fahrenden Fahrzeugen, die nicht die Absicht des Überholens haben, muß bei der Fahrt zu Tal mindestens 250 m, bei der Fahrt zu Berg mindestens 100 m betragen.

#### § 22

#### Mindestfahrgeschwindigkeit

Die Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und Schleppzüge darf 3 km/st nicht unterschreiten, um die Sicherheit anderer Fahrzeuge, Einrichtungen und Wasserbauten sowie Ufer keinesfalls zu gefährden.

#### § 23

#### Höchstfahrgeschwindigkeit

1. Die Fahrgeschwindigkeit auf der Oder unterhalb km 542,4 darf bei einem Wasserstand am Pegel in Dyhernfurth von 3,30 m 15 km/st nicht überschreiten, bis der Wasserstand die Oberkante der Buhnenköpfe erreicht hat.

2. Auf der Oder zwischen Piaski und Widuchowa darf die Fahrgeschwindigkeit

12 km/st nicht überschreiten.

#### § 24

#### Durchfahrt unter Brücken

- 1. Bei der Durchfahrt unter Brücken muß die Fahrgeschwindigkeit vermindert werden.
  - 2. Das Begegnen und Überholen in Brückenöffnungen ist verboten.
  - 3. In Brückendurchfahrten ist das Ankern verboten.
- 4. Bei starken Wasserströmungen in engen Brückenöffnungen oder wenn sonst Gefahr besteht, gegen die Pfeiler zu stoßen, müssen die Fahrzeuge über Steuer durch die Brücke sacken.

5. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen, wenn die Gefahr des Anstoßens

an die Pfeiler besteht, über Steuer durch die Brücke sacken.

6. Zur Brückendurchfahrt darf ein Schlepper nur soviel Fahrzeuge anhängen, wie ohne Gefahr des Anstoßens an Brückenpfeiler durchgeführt werden können, sofern nicht amtliche Bekanntmachungen die Anzahl der Anhänge regeln.

7. Das Festmachen, Abstoßen oder Heranziehen von Fahrzeugen und Flößen an Brückenbauten mittels eisenbeschlagenen Schiebestangen oder Haken u. dgl. ist verboten. Das Berühren der Schiffswände mit dem Bauwerk muß durch Zwischenhalten von weichen Fendern gemildert werden.

8. Den Vorrang bei der Brückendurchfahrt haben zu Tal fahrende Fahrzeuge,

ungeachtet, ob sie einzeln oder im Schleppzug fahren.

9. Bei Annäherung an eine Brücke ist aus einer Entfernung von 200 m das Schallsignal "Achtung" zu geben. Bei Fahrt gegen Wind muß das Signal aus einer Entfernung von 100 m wiederholt werden.

10. Bei Durchfahrt durch Brücken dürfen Dampffahrzeuge keine übermäßige

Rauchentwicklung verursachen.

11. Der Schiffsführer muß den Maschinisten von der Annäherung des Fahrzeuges an eine Brücke unterrichten.

### § 25

Durchfahrt unter den Straßenbrücken bei km 584 und km 584,4

1. Die Durchfahrt durch die Straßenbrücke bei km 584 und die Behelfsbrücke bei km 584,4 darf nur durch die bezeichneten Brückenöffnungen stattfinden. Auf der Strecke von km 583,6 zum km 584,7 dürfen die Fahrzeuge nur einzeln fahren. Auf diesem Abschnitt ist das Begegnen und Überholen verboten. Dieser Abschnitt

ist als Fahrwasserenge mit dem Schiffahrtszeichen Nr. 13 bezeichnet.

2. Zu Berg fahrende Schleppzüge dürfen mit Rücksicht auf die Behelfsbrücke die Strecke von km 585 bis km 583 höchstens mit vier Anhängen in nur einer Breite befahren. Der übrige Anhang ist bei dem in Höhe von km 585 aufgestellten Abhängekreuz - Schiffahrtszeichen Nr. 16 - loszuwerfen. Die Wiederzusammenstellung des Schleppzuges darf erst oberhalb des oberen Abhängekreuzes bei km 583 stattfinden. Talschleppzüge müssen an dem oberhalb aufgestellten Abhängekreuz bei km 583 getrennt werden und dürfen die Strecke von km 583 bis km 585 (unteres Abhängekreuz) nur mit drei Anhängen hintereinander in einer Breite befahren. Die Zusammenstellung des Schleppzuges darf erst unterhalb des Abhängekreuzes bei km 585 erfolgen.

3. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt (Oder) mehr als 3,30 m beträgt, müssen Talfahrzeuge ohne eigene Triebkraft mindestens 1000 m oberhalb der Straßenbrücke in Höhe der bei km 583 aufgestellten Tafeln mit der Aufschrift "Umgeben" umgeben und an der Schleppkette die Strecke bis km 585 über Steuer durchsacken. Das erneute Umgeben darf erst bei der Tafel mit der Aufschrift "Umgeben" erfolgen. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt (Oder) 3,30 m und weniger beträgt und die bei km 583 aufgestellte Tafel mit der Aufschrift "Umgeben" verdeckt ist, dürfen Talfahrzeuge ohne eigene Triebkraft die Strecke

stevenrecht durchfahren.

4. Das Anlegen von Fahrzeugen am Bollwerk (linkes Oderufer) zwischen den beiden Straßenbrücken und bis 70 m unterhalb der Behelfsbrücke ist verboten.

#### § 26

### Fahrt über schwierige Stellen

1. Nähern sich zwei Fahrzeuge einer schwierigen Stelle aus entgegengesetzten Richtungen, hat das zu Tal fahrende Fahrzeug Vorfahrt.

2. Bei Annäherung an eine schwierige Stelle ist das Signal "Achtung" zu geben.

3. Ist von einem zu Berg fahrenden Fahrzeug ersichtlich, daß talwärts fahrenden Fahrzeugen oder Flößen an einer schwierigen Stelle begegnet werden kann, müssen sich die zu Berg fahrenden bei dem Schiffahrtszeichen Nr. 13 aufstellen und warten, bis die zu Tal kommenden vorbeigefahren sind.

4. Hat ein zu Berg fahrender Schleppzug oder Einzelfahrer bereits die schwierige Stelle erreicht, müssen zu Tal fahrende Fahrzeuge oder Flöße vor Erreichen der schwierigen Stelle anhalten und abwarten, bis der zu Berg fahrende Schleppzug oder Einzelfahrer passiert hat.

5. Hat ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug die schwierige Stelle erreicht und nähert sich ein zu Tal fahrender Schleppzug, hat das einzelne Fahrzeug die

Stelle unverzüglich zu räumen.

6. Hat ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft vor der schwierigen Stelle ein anderes langsamer fahrendes Fahrzeug oder einen Schleppzug eingeholt und durch Zeichen das Einverständnis zum Überholen gefordert, muß das langsamer fahrende Fahrzeug oder der Schleppzug die Einwilligung zum Überholen geben, bevor es selbst in die schwierige Stelle einfährt.

7. Das Überholen in schwierigen Stellen ist verboten.

### § 27

### Schleppzüge

1. Bei der Zusammenstellung des Schleppzuges muß der Führer die Maschinenkraft des Schleppers, die Zahl und das Gewicht der beladenen Anhänge, die Entfernung zwischen den Anhängen sowie die Windstärke und den Wasserstand berücksichtigen.

2. Anhänge, in deren Schiffahrtstüchtigkeit Zweifel gesetzt werden, dürfen aus Gründen der Sicherheit und zum Schutze der Wasserbauten nicht zum Schleppen

angenommen werden.

3. Ohne Einwilligung des Schleppzugführers ist es verboten, an die Anhänge andere Objekte als Kleinfahrzeuge anzuhängen.

4. Es ist verboten, Fahrzeuge mit entfalteten Segeln zu schleppen.

5. Im Schleppzug fahrende Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen ihre Antriebsmaschinen nicht in Gang setzen.

### § 28

### Zusammenstellung der Schleppzüge

1. Zu Tal fahrende Schleppzüge können außer dem Schlepper aus folgender

Anzahl von Anhängen bestehen:

(1) Von der Mündung der Lausitzer Neiße bis Kostrzyn bei einem Wasserstand am Pegel in Brzeg-Dolny über 3,50 m aus nicht mehr als vier Fahrzeugen; bei einem Wasserstand unter 3,50 m aus nicht mehr als fünf Fahrzeugen. Talwärts von Kostrzyn kann noch ein Fahrzeug zugegeben werden.

(2) Talwärts von Hohensaaten nicht mehr als sechs beladene oder elf leere

Fahrzeuge oder auch sechs Fahrzeuge, teils beladen, teils leer.

Die Anhänge dürfen nicht mehr als in sechs Schiffslängen hintereinander geschleppt werden. Die Breite dieser Anhänge darf 16,50 m nicht überschreiten.

2. Stromaufwärts fahrende Schleppzüge können außer dem Schlepper aus folgender Anzahl von Anhängen bestehen:

Unterhalb Mündung Lausitzer Neiße aus nicht mehr als acht Fahrzeugen, eines hinter dem anderen. Bei einem Wasserstand von 3,00 m und weniger am Pegel Brzeg-Dolny kann dem Schleppzug ein Leichter als neuntes Fahrzeug zugefügt werden. Die Länge des gesamten Schleppzuges darf 460 m nicht überschreiten (Summe der Schiffslängen ohne Steuer und Trossen).

3. Die Länge der Schrepptrosse zwischen dem Schlepper und dem ersten Anhang hängt von der Fahrtrichtung - talwärts oder bergwärts -, von den Navigationsund atmosphärischen Verhältnissen, von der Breite des Fahrwassers und von der Zusammenstellung des Schleppzuges (ob leere oder beladene Anhänge) ab. Die Länge der Schlepptrosse zwischen Schlepper und erstem Anhang soll betragen:

mindestens 10 m, wenn sich nur leere Anhänge, mindestens 50 m, wenn

sich beladene Anhänge im Schleppzug befinden.

Die Abstände zwischen den einzelnen geschleppten Objekten müssen mindestens 5 m betragen. Talwärts von Ransern muß bei beladenen Schleppzügen ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

### § 29

### Anhalten der Schleppzüge

1. Fordert der Führer eines Anhangs das Anhalten seines Schleppzuges, muß dieses Verlangen von Anhang zu Anhang bis zum Schlepper weitergegeben werden; das Verlangen kann mit Hilfe von drei kurzen Tönen, Schallsignal Nr. 6 (§ 15), durch Signalhorn, Trompete oder durch Schwenken einer roten Flagge bei Tage, bei Nacht durch Schwenken eines roten Lichtes gegeben werden.

2. Die Anhänge dürfen die Anker erst dann lichten oder werfen, wenn von dem

Schlepper das Signal dazu gegeben wurde.

### § 30

### Kuppelung

1. Für die Fahrt zu Berg dürfen Fahrzeuge nicht längsseits der Schlepper gekuppelt werden. Nebeneinandergekuppelte Fahrzeuge dürfen nicht im Anhang zu Berg geschleppt werden, wenn die Schleppzüge beladene Fahrzeuge enthalten.

2. Leere Fahrzeuge dürfen nebeneinandergekuppelt im Anhang zu Berg ge-

schleppt werden, wenn sie zusammen höchstens 16,50 m breit sind.

3. Bei der Fahrt zu Tal dürfen auf der Strecke bis Fürstenberg (Oder) Fahrzeuge nicht nebeneinandergekuppelt geschleppt werden.

### § 31

#### Flöße

- 1. Die Bindung der Tafeln in Triften und der Triften in Flöße muß sorgfältig bei Verwendung geeigneter Materialien so vorgenommen werden, daß im Bedarfsfalle das Lösen und die Wiederverbindung der Tafeln und Triften keine Schwierigkeiten bereitet.
- 2. Das zum Flößen bestimmte oder aus Flößen stammende Holz darf nur mit Genehmigung der Wasserstraßenverwaltung und der Grenzschutzbehörden an von diesen Behörden zugewiesenen Stellen gelagert werden. An vom Hochwasser gefährdeten Stellen ist das Lagern von Hölzern verboten.
- 3. In den Fällen, in denen die Bindung des Holzes auf dem Wasser erfolgt, darf nur die Menge ins Wasser gelassen werden, die an einem Tage gebunden werden kann. Auf dem Wasser gebundene Stämme und Tafeln müssen auf einen vorgeschriebenen Platz gebracht und am Ufer so befestigt werden, daß sie durch Strömungen nicht abgetrieben werden können.

4. An den Stellen, an denen gebunden und festgemacht wird, dürfen Wasser und Ufer nicht verunreinigt werden.

5. Die Tauchtiefe der Flöße muß so sein, daß die Flöße bequem und sicher alle

flachen Stellen durchschwimmen können.

6. Die ganze Floßoberfläche muß über dem Wasserspiegel sichtbar sein.

7. Flöße dürfen auf der Oder unterhalb km 542,4 höchstens 120 m lang und oberhalb der Mündung der Warta höchstens 7 m, unterhalb dieser höchstens 9,10 m breit sein.

8. Die Wasserstraßenverwaltung kann auf der Oder oberhalb der Mündung der Warta die Länge der Flöße auf 40 m beschränken, sobald dies bei niedrigen Wasserständen oder aus anderen Gründen notwendig wird.

### § 32

### Floßverkehr

1. Das Flößen bei Nacht ist verboten.

2. Bei Nacht geschleppte Flöße müssen mit weißem Licht, das in beträchtlicher

Höhe über dem Floß anzubringen ist, gekennzeichnet werden.

3. Die Flöße sollen nacheinander in einer Entfernung von mindestens 300 m fahren. Wenn sich durch Anhalten eines Floßes diesem ein anderes auf weniger als 300 m nähert, muß das erste Floß so lange an Ort und Stelle stehenbleiben, bis das überholende Floß sich mindestens 300 m entfernt hat.

4. Sind Brückendurchfahrten ausschließlich für die Flöße gekennzeichnet, dürfen

Flöße nur dort passieren.

### § 33

### Begegnen

1. Grundsatz ist, daß sich begegnende Flöße und Fahrzeuge nach rechts ausweichen, jedoch müssen zu Berg fahrende Fahrzeuge und Schleppzüge den zu Tal fahrenden die tiefe und bequeme Seite des Fahrwassers überlassen.

2. Beim Begegnen von Fahrzeugen und Schleppzügen haben die zu Tal fahrenden Fahrzeuge und Schleppzüge das Vorrecht zur Bezeichnung der Seite, auf der ausgewichen werden soll. Im Augenblick des Begegnens muß die Fahrgeschwindig-

keit herabgesetzt werden.

3. An den Stellen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, geben zu Tal fahrende Fahrzeuge und Schleppzüge das Schallsignal Nr. 10 (§ 15), zu Berg fahrende müssen warten, bis die Durchfahrt frei ist.

4. Kann beim Begegnen ein Fahrzeug die Antriebsmaschinen nicht aufhalten oder nicht ankern, muß es dies dem entgegenkommenden Fahrzeug rechtzeitig durch das Schallsignal Nr. 11 (§ 15) bekanntgeben. Auf dieses Signal muß das entgegenkommende Fahrzeug halten.

### § 34

#### Uberholen

1. Schneller fahrende Fahrzeuge können in gleicher Richtung langsamer fahrende überholen, wenn vorher mittels Signal Übereinstimmung erzielt wurde, auf welcher Seite überholt werden kann.

- 2. Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge, die überholt werden, müssen während des Überholens die Geschwindigkeit herabsetzen. Die überholenden Fahrzeuge müssen auf die Sicherheit der zu überholenden Fahrzeuge und Schleppzüge achten.
- 3. Erweist sich das Überholen im Augenblick als unmöglich, müssen die schneller fahrenden Fahrzeuge mit dem Überholen warten und in einer Entfernung von 50 bis 100 m hinter dem vorfahrenden Fahrzeug herfahren, bis sich eine geeignete Stelle zum Überholen bietet.
- 4. Es ist verboten zu überholen, wenn sich das vorfahrende Fahrzeug oder der Schleppzug in Fahrwasserengen, an schwierigen Übergängen, scharfen Flußkrümmungen und sonstigen schwierigen Stellen befindet, die mit entsprechenden Schiffahrtszeichen gekennzeichnet sind. Weiterhin ist es verboten, in einer Entfernung von weniger als 500 m vor Brücken, Anlegestellen, Hafeneinfahrten, Winterhäfen und in der Nähe von Regulierungs-, Ausbesserungs-, Baggerungs- und Messungsarbeiten zu überholen.

### § 35 Wenden

Das Wenden auf dem Schiffahrtswege zur Kursänderung, zur Zusammensetzung des Schleppzuges und dem ähnliche Manöver ist nur in einer solchen Entfernung von anderen schwimmenden Objekten erlaubt, die keine Gefahr entstehen läßt. Fahrzeuge, die wenden wollen, müssen diese Absicht durch das Schallsignal Nr. 8 bzw. 9 (§ 15), bei Nacht durch kreisförmiges Schwenken eines weißen Lichts, mitteilen.

### § 36

Beschränkung der Schiffahrt und Flößerei infolge niedriger und hoher Wasserstände

- 1. Bei hohen Wasserständen müssen sich die Fahrzeuge in der Mitte des Stromes halten und von Bauwerken soweit wie möglich entfernt bleiben.
- 2. An Stellen, an denen das Schiffahrtszeichen Nr. 15a und b aufgestellt ist, muß die Fahrgeschwindigkeit so vermindert werden, daß kein starker Wellenschlag entsteht.
- 3. Das Fahren über Buhnen und das Entlangstreifen an hervortretenden Ufern ist zu vermeiden.
- 4. Bei niedrigen Wasserständen ist der bezeichnete Schiffahrtsweg streng einzuhalten. Besondere Anordnungen der Wasserstraßenverwaltung sind zu befolgen.

#### § 37

### Beschränkung der Schiffahrt und Flößerei bei schlechten Wetterverhältnissen

- 1. Bei schlechter Wetterlage, wie schlechter Sicht, Nebel, Gewitter, Schneegestöber, Platzregen u. dgl., muß die Fahrgeschwindigkeit vermindert werden. Einzelfahrer und Schleppzüge müssen erforderlichenfalls die vorgeschriebenen Lichter setzen.
- 2. Wenn auf weniger als 100 m keine Sicht ist, sind alle Fahrzeuge und Schleppzüge verpflichtet, ihre Fahrt einzustellen und an den vorgeschriebenen Haltestellen anzulegen; wenn letzteres unmöglich ist, muß am Fahrwasser gehalten werden.

3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Führer aller Fahrzeuge und Flöße verpflichtet, alle zwei Minuten das Schallsignal "Achtung" (§ 15) zu geben. Außerdem sind Wahrschauer am Vorschiff des ersten und am Heck des letzten Anhangs auszustellen; auf Flößen am Anfang und am Ende.

### § 38

### Sperrung der Schiffahrt

- 1. Die Sperrung der Wasserstraße erfolgt durch Aufstellen von Schiffahrtszeichen Nr. 14 an gut sichtbaren Stellen des Ufers. Die Zeichen werden so weit von der Stelle des Hindernisses angebracht, daß herankommende Fahrzeuge oder Flöße leicht vor dem Hindernis anhalten können. Alle nachfolgenden Fahrzeuge haben dort nacheinander in Abständen von mindesten 50 m ständig zu machen.
- 2. Erfolgt die Sperrung eines Wasserstraßenabschnittes wegen Niedrigwasser, können Fahrzeuge mit geringerer als der Transittauchtiefe des Abschnittes mit Genehmigung der Wasserstraßenverwaltung ihre Fahrt fortsetzen.
- 3. Die Sperrung der Schiffahrt wegen Eisgangs oder Hochwassers erfolgt so rechtzeitig, daß alle Fahrzeuge und Flöße den nächstgelegenen Winterhafen sicher erreichen.

#### ABSCHNITT VII

### Liegestellen der Fahrzeuge und Flöße

### § 39

### Stilliegen

- 1. Das Stilliegen von Fahrzeugen und Flößen auf dem Grenzabschnitt ist nur an den dazu bestimmten Stellen erlaubt. Das Stilliegen an anderen Stellen ist verboten, mit Ausnahme in durch Havarien verursachten Fällen.
- 2. Die Fahrzeuge müssen während der Liegezeit in unmittelbarer Nähe des Ufers festmachen, wobei der Bug gegen den Strom stehen muß. Wenn am Ufer keine Befestigungsmöglichkeiten vorhanden sind, muß geankert werden.
- 3. Bei Ansammlung von mehreren Fahrzeugen an einer Liegestelle müssen diese hintereinander in einer Reihe stehen, und zwar so, daß Bug und Heck zweier Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen. Außerdem müssen sie so befestigt werden, daß Schwankungen der Wasserstände und Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge keine Schäden verursachen. Die Steuer müssen so festgelegt werden, daß sie sich unter dem Einfluß von Wasserströmungen nicht bewegen können.
- 4. Während des Stilliegens müssen die Beiboote aller Fahrzeuge an deren Uferseite so befestigt werden, daß sie sich nicht selbst lösen können. Die Schlüssel der befestigten Beiboote müssen sich beim Schiffsführer befinden. Diese Regelung gilt auch für die Beiboote der Wasserstraßenverwaltung für die Zeit, in der sie nicht zu dienstlichen Handlungen benötigt werden.

#### Ankern

- 1. Das Auswerfen der Anker muß so vor sich gehen, daß keine anderen Fahrzeuge beschädigt werden. Sie dürfen nicht auf Uferböschungen, Buhnen und Treidelstege geworfen werden.
- 2. Es ist verboten, Fahrzeuge und Flöße an Brücken und anderen Wasserbauten zu befestigen.

### § 41

Regeln über das Liegen und den Verkehr der Fahrzeuge an der Mündung des Oder-Spree-Kanals

- 1. Um den Fahrzeugen, die in Richtung Berlin fahren, die Möglichkeit zu geben, zu manövrieren und sich für die Einfahrt in den Kanal aufzustellen, und um den aus dem Kanal kommenden und zu Tal fahrenden Fahrzeugen Bewegungsfreiheit zu gewähren, ist das Liegen anderer Fahrzeuge auf der Oderstrecke von km 552,4 bis km 554,2 verboten.
- 2. Vor der Einfahrt in den Kanal müssen sich die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft in der Reihenfolge ihrer Ankunft hintereinander in Rang stellen. Fahrzeuge, die von Schleppern zu Tal befördert werden und in den Kanal einfahren wollen, müssen in Höhe des Ranges loswerfen, um ebenfalls den Rang einzuhalten.
  - 3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und Schlepper können außer Rang bleiben.
- 4. Fahrzeuge, die in Fürstenberg Anweisung für die Weiterfahrt abwarten, müssen sich oberhalb km 552,4 am linken Ufer anstellen, und zwar:
  - (1) bei Wasserständen von 2,75 m und weniger am Pegel Fürstenberg in einer Reihe stromaufwärts;
  - (2) bei höheren Wasserständen an demselben Pegel in zwei Reihen nebeneinander.
- 5. Die in Absätzen 1 und 2 genannten Fahrzeuge müssen hintereinander einen Abstand von 100 m einhalten.
  - 6. Das Zusammenstellen der Schleppzüge darf nur unterhalb km 554,2 erfolgen.

### ABSCHNITT VIII

### Schiffahrtszeichen

### § 42

### Bezeichnung des Schiffahrtsweges

- 1. Zur Bezeichnung des Fahrweges und der Hindernisse für die Schiffahrt und Flößerei dienen die Schiffahrtszeichen, deren Muster als Anlage 2 zu diesen Vorschriften beiliegen.
- 2. Zum Aufstellen, Verändern und Entfernen der Zeichen sind die Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung zuständig, wenn diese Vorschriften in besonderen Fällen nicht andere Personen dazu verpflichten.

### Sicherung der Schiffahrtszeichen

- 1. Es ist verboten, die Schiffahrtszeichen zu vernichten, zu beschädigen, zu versetzen oder zu entfernen.
- 2. Stellt der Schiffs-, Schleppzug- oder Floßführer die Beschädigung, Vernichtung, Ausbesserungsnotwendigkeit eines Schiffahrtszeichens, die Nichtbezeichnung eines Hindernisses, einer Sandbank u. dgl. fest, muß er mittels des Schallsignals Nr. 2 (§ 15) den Strommeister oder Streckenwärter seiner Seite auffordern, zur Entgegennahme der Meldung an das Ufer zu kommen. Gelingt es nicht, die Pflichtmeldung auf diese Art abzusetzen, müssen die Organe der Wasserstraßenverwaltung auf der nächsten Anlegestelle unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

3. Die Schiffahrtszeichen am Ufer — Ankerverbot, Abhängekreuze usw. — müssen nachts mit hellem, weißem Licht beleuchtet werden.

4. Die Art der Beleuchtung (Elektrizität, Azetylen, Petroleum) ist von den örtlichen Verhältnissen und der Möglichkeit ihrer Anwendung abhängig.

5. Zur Erhaltung einer guten Sichtbarkeit der Uferzeichen muß Strauchwerk durch die Wasserstraßenverwaltung beseitigt werden.

6. Die Lichter, die die Fahrrinne bezeichnen, müssen so angezündet werden, daß die letzte Lampe im gegebenen Abschnitt des Strommeisters eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang angebrannt wird. Die Lampen dürfen erst mit Sonnenaufgang ausgelöscht werden.

#### ABSCHNITT IX

### Unfälle auf den Wasserstraßen

### § 44

### Bestimmung der Unfälle auf den Wasserstraßen

Als Unfälle auf den Wasserstraßen werden betrachtet:

- (1) Zusammenstöße, durch die Schäden an Schiffen, Flößen oder Ladungsgütern entstanden sind.
- (2) Auflaufen von Fahrzeugen oder Flößen auf Sandbänken, Brücken, Steine unter dem Wasser oder andere Hindernisse, wenn Fahrzeuge, Flöße, Bauobjekte oder Ladungsgut dabei beschädigt werden, oder wenn dadurch Betriebsausfall von Fahrzeugen für den Zeitraum von mindestens sechs Stunden entsteht, oder dadurch eine Gefahr hervorgerufen wird, die nur durch Hilfe von außen beseitigt werden kann.
  - (3) Untergang eines Fahrzeuges, inner- oder außerhalb des Schiffahrtsweges.
- (4) Versperren des Fahrwassers, wenn es die Stillegung des Verkehrs für die Dauer von über sechs Stunden zur Folge hat.
- (5) Beschädigungen an Schiffsrumpf, Antriebsmaschinen, Treibrädern, Steuer oder anderen Teilen, wenn sie den Betriebsausfall des Fahrzeuges zur Folge haben.
  - (6) Explosion des Dampfkessels oder Brand auf dem Fahrzeug.
- (7) Tod oder Verletzung, deren Ursache Fälle, wie die unter Ziffern (1), (2), (3), (5) und (6) genannt waren, oder die andere Gründe haben, die Unfallmerkmale tragen.
- (8) Beschädigung der Schiffahrtszeichen, Wasserbauten, Pegel und der Drahtleitungen, die die Wasserstraßen überqueren.

(9) Elementarvorkommnisse, wie Hochwasser, Eisgang, Platzregen, Schneetreiben, Nebel usw., wenn sie größere Schäden oder die Unterbrechung des Verkehrs von über 24 Stunden hervorrufen.

### § 45

### Verhalten bei Unfällen

1. Verstellt ein Fahrzeug infolge Manövrierunfähigkeit die Fahrrinne, muß das den sich nähernden Fahrzeugen durch Schallsignal Nr. 11 (§ 15) und gleichzeitiges Schwenken einer roten Flagge bei Tage, und Schwenken eines roten Lichtes bei Nacht, bekanntgemacht werden.

2. Versperrt ein gesunkenes oder selbst nicht freikommendes, festgefahrenes

Fahrzeug die Fahrrinne, muß der Schiffsführer veranlassen, daß

(1) sich die Besatzung im Falle des Schiffsunterganges in der Nähe des Unfallortes, und im Falle des Auflaufens auf eine Sandbank auf dem Fahrzeug aufhält;

(2) Wahrschauer oberhalb und unterhalb des Unfallortes postiert werden bzw. das Schiffahrtszeichen Nr. 14 aufgestellt wird, um ankommende Fahrzeuge

vor dem entstandenen Verkehrshindernis zu warnen;

(3) das Schiffahrtszeichen Nr. 25 sofort aufgestellt wird, wenn die vorstehenden Ereignisse außerhalb der Fahrrinne so stattfinden, daß es anderen Schiffen und Flößen möglich ist, neben dem gesunkenen oder festgefahrenen Fahrzeug zu passieren.

### § 46

### Anzeigepflicht von Unfällen

- 1. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, der nächsten Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung den Zusammenstoß von Fahrzeugen oder Flößen, das Auflaufen auf eine Sandbank oder den Untergang eines Fahrzeuges, den Ausbruch eines Brandes und alle sonstigen Unglücksfälle auf dem eigenen und den begegneten Fahrzeugen, wie auch alle auf den Wasserstraßen angetroffenen Hindernisse, zu melden.
- 2. Darüber hinaus müssen die Schiffs-, Schleppzug- und Floßführer bei schweren Havarien, die ein Verlassen des Fahrzeuges oder ein längeres Liegen auf dem Strom notwendig machen, den Fall unverzüglich dem nächsten Grenzschutzposten ihrer Seite melden, unabhängig von den Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen, die an anderer Stelle dieser Vorschrift gefordert werden. Den Anordnungen des Grenzschutzes ist Folge zu leisten.

#### ABSCHNITT X

### Vorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Binnenschiffen

§ 47

#### Allgemeines

Als gefährliche Güter sind Stoffe und Gegesntände zu betrachten, die während der Beförderung auf den Binnenwasserstraßen oder bei Umschlag und Lagerung infolge unsachgemäßer Behandlung Brandherde, Vergiftungen, Verbrennungen und Erkrankungen wie auch Beschädigungen an Fahrzeugen und Gütern verursachen können.

### Klasseneinteilung

Die gefährlichen Güter werden in folgende Klassen eingeteilt:

1. Sprengstoffe.

2. Stoffe, die Bestandteil eines Sprengstoffes bilden.

3. Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase.

4. Selbstentzündliche Stoffe.

- 5. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase bilden.
- 6. Leicht entzündbare flüssige und feste Stoffe.

7. Ätzende Stoffe.

8. Giftige Stoffe.

9. Rohe tierische Produkte (Häute, Därme usw.) und sonstige übelriechende oder ekelerregende Stoffe.

### § 49

### Beförderungsbedingungen

Die Beförderung von gefährlichen Gütern, die in § 48 benannt wurden, kann auf Binnenfahrzeugen unter Anwendung von "Besonderen Vorschriften" durchgeführt werden. Die "Besonderen Vorschriften" beziehen sich auf Be- und Entladung, Verpackung, Markierung, Kontrolle während der Fahrt, Aufbewahrung in Lagerräumen sowie auf die Voraussetzungen, welche ein Fahrzeug aufweisen muß, um den Transport von gefährlichen Gütern übernehmen zu können.

### § 50

### Zusammenstellung der Schleppzüge

1. Güter aus Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 dürfen nur auf Schiffen mit Motorantrieb befördert werden. Das Anhängen sowie die Beförderung auf Fahrzeugen mit Dampfantrieb ist verboten.

2. Der Schleppzug, der Stoffe und Gegenstände der Klassen 2, 3, 4, 5 und 6 befördert, darf nur aus einem Schlepper und einem Deckkahn bestehen. Die Schlepptrosse zwischen Schlepper und Anhang muß mindestens 50 m lang sein.

3. Fahrzeuge, die Stoffe und Gegenstände der Klassen 7, 8 und 9 befördern, können jedem Schleppzug angehängt werden; und zwar an dessen Ende in einem Abstand von mindestens 100 m.

### § 51

### Beförderungsbeschränkungen

1. Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 und 6 dürfen nicht gemeinsam, auch nicht mit den Stoffen und Gegenständen der Klassen 2, 3, 4 und 5 befördert werden.

2. Eine Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 bis 6 mit den Stoffen der Klassen 7 bis 9 und sonstigen Gütern darf nur dann durchgeführt werden, wenn diese Güter in getrennten Räumen eingeladen werden und dafür gesorgt wird, daß nicht einer dieser Stoffe mit einem anderen in Berührung kommt, und damit jede Gefahr für Schiff, Besatzung und Ladung ausgeschlossen bleibt.

3. Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 2 und 5 dürfen nicht als Decksladung

befördert werden.

4. Werden Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 2 und 5 in Ausnahmefällen auf Grund einer entsprechenden Genehmigung in offenen Fahrzeugen oder auf Deck des Fahrzeuges befördert, so ist die Ladung lückenlos mit Planen abzudecken.

5. Fahrzeuge, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 2 und 5 befördern, müssen so beladen werden, daß die Entfernung zwischen Fahrzeugboden und Sohle der Wasserstraße mindestens 30 cm beträgt.

### § 52

### Schutz der Ladung vor Funken

1. Der Dampfschlepper eines mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 2, 3, 4, 5 und 6 beladenen Schleppzuges muß zwei Funkenfänger besitzen, welche einen Flug von Funken nach außen verhindern. Diese Funkenfänger müssen am Auslauf und in Deckshöhe des Schornsteins angebracht sein.

2. Die Feuerung der Schlepper darf nur mit Steinkohle beschickt werden.

3. Es ist verboten, auf mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 bis 6 beladene Fahrzeuge Schleppseile zu werfen. Die Seile müssen aus dem Handkahn zugereicht werden.

4. Stahltrossen und Ankerketten sind so zu lagern und zu behandeln, daß im

Umgang damit jede Funkenbildung ausgeschlossen ist.

5. Auf mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 bis 6 beladenen Fahrzeugen ist die Benutzung von eisenbeschlagenem Schuhwerk verboten.

### § 53

### Rauchverbot

1. Auf Fahrzeugen, die Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 6 befördern, ist das Rauchen an Deck und in allen anderen Räumen verboten, mit Ausnahme von geschlossenen Wohnräumen, die besonders dafür eingerichtet sind.

2. Das Rauchverbot muß an Deck auf einer Tafel an gut sichtbarer Stelle an-

gebracht werden.

### § 54

### Verbot von Feuer und ungeschütztem Licht

- 1. Der Gebrauch von Feuer und ungeschütztem Licht auf Fahrzeugen, die Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 6 befördern, ist auf Deck und in allen anderen Räumen verboten. Ausgenommen sind die Wohnräume, in denen die Benutzung des Feuers und offenes Licht unter Wahrung der Feuerschutzbedingungen gestattet ist.
- 2. Die Schornsteine sämtlicher Feuerstätten müssen mit Deckeln und Netzen gegen Funkenflug versehen sein. Die Schornsteine müssen auf der Höhe des Decks ein zusätzliches Funkennetz haben, welches beim Umlegen des Schornsteins in Brückendurchfahrten den Funkenflug verhindert.

### § 55

### Feuerlöscheinrichtungen

1. Auf Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern, müssen sich folgende Feuerlöscheinrichtungen befinden:

(1) Zweckentsprechende Feuerlöscher in genügender Anzahl, die an erforderlichen Stellen angebracht sind.

(2) Eimer, rot angestrichen, Fassungsvermögen vier bis sechs Liter, mit daran befestigtem Seil von fünf bis sechs Meter Länge.

(3) Kisten mit Sand in der Nähe der Luken.

2. Der Standort der Feuerlöscheinrichtungen muß durch Hinweistafeln gekennzeichnet sein.

3. Jedes Mitglied der Besatzung muß die Handhabung und Anwendung der Feuerlöscher sowie ihre Tätigkeitsweise kennen.

4. Der Schiffsführer ist verpflichtet, vor der Verladung feuergefährlicher Güter die Feuerlöscheinrichtungen auf ihre Verwendungsfähigkeit zu überprüfen (Plomben und Kontrollvermerk).

### § 56

### Begegnen

Alle Fahrzeuge und Flöße haben beim Begegnen weitestgehende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um jegliche Gefahren für die mit gefährlichen Gütern beladenen
Fahrzeuge auszuschließen. Insbesondere müssen die Luftzuführungen zu den Feuerstellen geschlossen, die Feuerbeschickung eingestellt und offene Feuerstellen gelöscht werden.

### § 57

#### Uberholen

1. Das Überholen von einzelnen Fahrzeugen sowie Schleppzügen, welche gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 6 befördern, ist nicht gestattet.

2. Das Überholen von Fahrzeugen und Schleppzügen, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 7 und 8 befördern, ist nur bei Wahrung größter Vorsicht an den zum Überholen geeigneten Stellen mit Zustimmung des Schiffs- oder Schleppzugführers der zu überholenden Fahrzeuge gestattet.

3. Alle Schleppzüge oder einzelne Fahrzeuge müssen, wenn sie den Schleppzügen oder Fahrzeugen mit Stoffen der Klassen 1 bis 6 folgen, in einer Entfernung

von mindestens 2 km verbleiben.

#### § 58

### Kennzeichen der Fahrzeuge

- 1. Fahrzeuge, die mit gefährlichen Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 2, 3, 5, 7 und 8 beladen sind, müssen während der Fahrt und in Ruhe folgende Zeichen führen:
  - (1) Bei Tage an Steven und Heck je eine rote viereckige Flagge, mit weißem Buchstaben "E". Weiterhin muß auf dem Deck des Fahrzeuges eine mindestens 50 cm hohe und breite rote Tafel befestigt sein, auf der an beiden Seiten der weiße Buchstabe "E", der mindestens eine Höhe von 35 cm haben muß, angebracht ist. Die Tafel muß so auf der Mitte des Fahrzeuges befestigt sein, daß sie von beiden Seiten deutlich sichtbar ist.

(2) Bei Nacht oder bei schlechter Sicht zusätzlich zu den in den §§ 16 und 19 genannten Lichtern ein helles violettes Licht, und zwar mindestens 3 m über dem Deck, sichtbar nach allen Seiten aus einer Entfernung von minde-

stens 800 m.

- (3) Schlepper, die Fahrzeuge, beladen mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 2, 3, 5, 7 und 8 im Anhang haben, am Tage eine rote Flagge mit weißem Buchstaben "E" am vorderen Mast; bei Nacht außer den im § 17 genannten Lichtern ein helles violettes Licht, in senkrechtem Abstand 1 m über den genannten Lichtern, sichtbar nach allen Seiten aus einer Entfernung von mindestens 800 m.
- 2. Fahrzeuge, die mit gefährlichen Stoffen und Gegenständen der Klassen 4 und 6 beladen sind, müssen während der Fahrt und in Ruhe folgende Zeichen führen:
  - (1) Bei Tage an Steven und Heck je eine blaue viereckige Flagge mit weißem Buchstaben "F". Weiterhin muß auf dem Deck des Fahrzeuges eine mindestens 50 cm hohe und breite blaue Tafel befestigt sein, auf der an beiden Seiten der weiße Buchstabe "F", der mindestens eine Höhe von 35 cm haben muß, angebracht ist. Die Tafel muß so auf der Mitte des Fahrzeuges befestigt sein, daß sie von beiden Seiten deutlich sichtbar ist. Tankschiffe, vorgesehen zum Transport flüssiger Materialien der Klasse 6, müssen außer der Flagge und der Tafel rund um die Bordkante in Höhe des Decks einen hellblauen Streifen in einer Breite von 20 cm haben.
  - (2) Bei Nacht oder bei schlechter Sicht zusätzlich zu den in §§ 16 und 19 genannten Lichtern zwei helle violette Lichter, und zwar mindestens 3 m über dem Deck, sichtbar nach allen Seiten aus einer Entfernung von mindestens 800 m.
  - (3) Schlepper, die ein Fahrzeug, beladen mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 4 und 6, im Anhang haben, bei Tage eine blaue Flagge mit dem weißem Buchstaben "F" am vorderen Mast; bei Nacht außer den in § 17 genannten Lichtern zwei helle violette Lichter, eines über dem anderen, in einem Abstand von 1 m und 1 m über den anderen Lichtern sichtbar nach allen Seiten aus einer Entfernung von mindestens 800 m.

### § 59

### Annäherung an Fahrzeuge

Die Annäherung an Fahrzeuge, die mit gefährlichen Gütern beladen sind, ist nur im Falle einer Havarie gestattet. Es muß die Notwendigkeit bestehen, den mit gefährlichen Gütern beladenen Fahrzeugen Hilfe zu leisten.

### § 60

### Besetzung der Fahrzeuge

Auf Fahrzeugen, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 8 befördern, müssen sich außer der ständigen Besetzung noch zwei zusätzliche Personen — zu stellen vom Befrachter — befinden, deren Aufgabe es ist, die Aufsicht über die Ladung von Beginn der Beladung bis zur Beendigung der Entladung des Fahrzeuges zu übernehmen.

### § 61

### Tankschiffe

Auf mit Erdölerzeugnissen beladenen Tankschiffen ohne eigene Triebkraft darf die Besatzung nicht wohnen.

### Transporterlaubnis

Fahrzeuge, die für den Transport von gefährlichen Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 und 6 bestimmt sind, müssen die besonderen Genehmigungen der zuständigen Arbeitsschutz-, Schiffsklassifikationsorgane usw. besitzen.

### § 63

### Stilliegen

1. Das Stilliegen sowie Be- und Entladen von Fahrzeugen, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 8 befördern, darf nur an den Stellen erfolgen, die unter Anwendung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen jeweils für die einzelnen Transporte von der Wasserstraßenverwaltung dafür vorgesehen sind.

2. Fahrzeuge, die Stoffe der Klasse 9 befördern, müssen mindestens 100 m von anderen Fahrzeugen und von Ortschaften liegen.

#### ABSCHNITT XI

## Schiffahrt auf dem Wasserwege Nowo Warpno-Altwarp

### § 64

Den Vorschriften dieses Abschnittes unterliegen alle Fahrzeuge, die sich auf der Wasserstraße Nowo Warpno—Altwarp, vom Hilfsgrenzzeichen Nr. 1 (Boje) bis zum Hilfsgrenzzeichen Nr. 26 (Dalben-Warnungslicht) befinden.

### § 65

Alle Fahrzeuge müssen außer den in den §§ 13, 16, 17 und 19 genannten Zeichen und Lichtern zusätzlich folgende Zeichen und Lichter führen:

(1) Hat der Schlepper mehr als einen Anhang und beträgt die Länge des Schleppzuges vom Heck des Schleppers bis zum Heck des letzten Anhangs mehr als 180 m, muß der Schlepper noch zusätzlich ein drittes weißes Licht — oberhalb oder auch unterhalb der zwei ersten Lichter — setzen.

(2) Jedes manövrierunfähige Fahrzeug hat an Stelle des weißen Lichtes nach § 16 Abs. 1 Ziff. (1) zwei rote Lichter zu setzen, die, eines über dem anderen, im Abstand von mindestens 2 m nach allen Seiten sichtbar angebracht sein müssen. Bei Tage hat ein solches Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle zwei schwarze Bälle mit einem Durchmesser von mindestens 60 cm zu setzen. Die Bälle müssen einer über dem anderen mit nicht weniger als 2 m Abstand angebracht sein. Die oben genannten Lichter und Zeichen sind Warnzeichen für andere Fahrzeuge und besagen, daß das mit diesem Zeichen versehene Fahrzeug infolge Manövrierunfähigkeit nicht ausweichen kann. Es sind auf keinem Fall Notzeichen, die andere Fahrzeuge zur Hilfeleistung verpflichten.

### § 66

Segelnde oder geschleppte Fahrzeuge führen nur Seiten- und Hecklichter. Die Führung von Topplichtern ist verboten.

### Schallsignale

Die hier verkehrenden Fahrzeuge benutzen die auf Seestraßen zugelassenen Schallsignale.

### § 68

### Wegerecht für Fahrzeuge

1. Das Wegerecht haben:

(1) Fahrzeuge, die infolge einer erlittenen Beschädigung oder ihrer Bauart oder der Zusammensetzung des Schleppzuges manövrierunfähig oder nicht manövrierfähig sind, und die demzufolge nicht die Möglichkeit zu freier Bewegung auf dem Fahrwasser haben, sowie solche, die wegen großem Tief-

gang den tiefsten Teil des Wasserweges benutzen müssen.

(2) Fahrzeuge, die dringliche oder notwendige Funktionen ausüben, besonders die, die zu Hilfs- oder Rettungsdiensten eingesetzt sind und mit größter Geschwindigkeit auf kürzestem Weg fahren müssen. Dazu gehören besonders Feuerlösch-, Grenzschutz- und Zollfahrzeuge. Begegnen sich obengenannte Fahrzeuge, weichen die unter Ziff. (2) genannten den unter Ziff. (1) genannten aus.

2. Fahrzeuge, die das Wegerecht haben, führen folgende Zeichen:

(1) Die in Abs. 1 Ziff. (1) genannten Fahrzeuge haben bei Tage zwei schwarze Zylinder am Topp des vorderen Mastes, bei Nacht außer den Seiten- und Hecklichtern ein von allen Seiten gut sichtbares rotes Licht zu führen.

(2) Die in Abs. 1 Ziff. (2) genannten Fahrzeuge haben bei Tage einen schwarzen Zylinder am Topp des vorderen Mastes, bei Nacht außer den Seiten- und Hecklichtern zwei von allen Seiten gut sichtbare weiße Lichter im Abstand von 185 cm, eines über dem anderen, zu führen.

Fahrzeuge der Grenzschutzorgane sind von dieser Regelung ausgenommen. Zwei im Wegerecht gleichwertige Fahrzeuge weichen sich nach allgemeinen Grund-

regeln aus.

### ABSCHNITT XII

#### § 69

### Strafbestimmungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen auf Grund bestehender Gesetze und Verordnungen von den zuständigen Behörden bestraft.

#### ABSCHNITT XIII

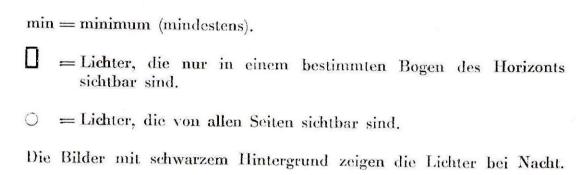
§ 70

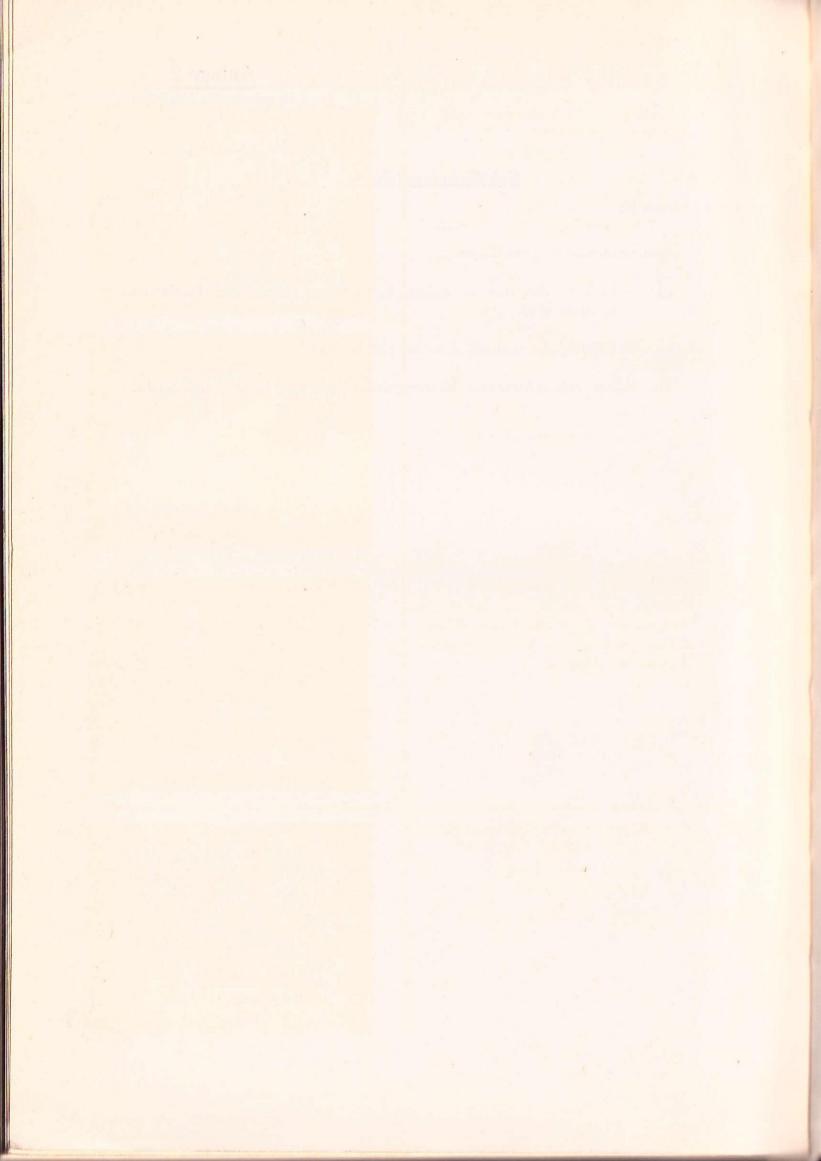
### Schlußvorschriften

Diese Vorschriften treten am 1. April 1954 in Kraft.

### Schiffahrtszeichen

### Bemerkung:





### Beschreibung der Zeichen und Lichter

### Darstellung der Zeichen und Lichter

# § 16 Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft

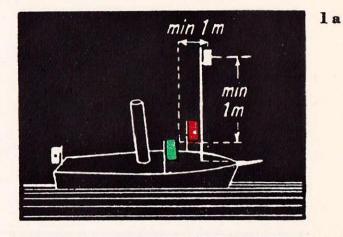
Topplicht: weißes starkes Licht,

Seitenlichter: grünes helles Licht,

rotes helles Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.

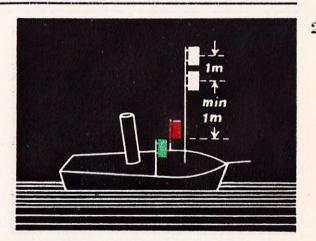
Ansicht von oben



35.5

§ 17 Fahrtlichter der Schlepper

Schlepper mit einem oder mehreren Anhängen: Topplicht und Seitenlichter, außerdem: zweites weißes starkes Topplicht.

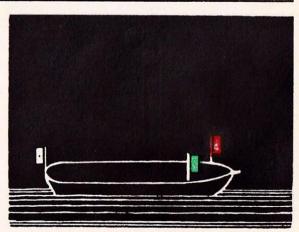


§ 18 Fahrtlichter einzeln fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

Seitenlichter: grünes helles Licht,

rotes helles Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.



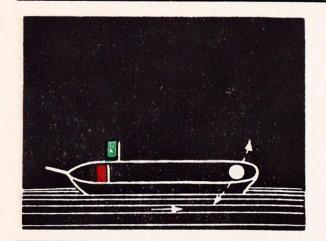
1 b

3

### Darstellung der Zeichen und Lichter

### Beschreibung der Zeichen und Lichter

4



§ 18/2 Fahrtlichter einzeln über Steuer fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

Seitenlichter: grünes helles Licht,

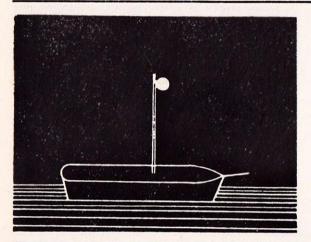
rotes helles Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht

waagerecht hin- und her-

schwenken.

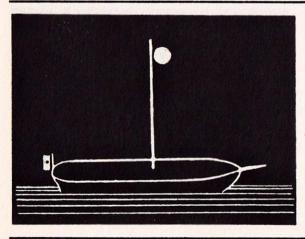
5



§ 19/1 Fahrtlichter geschleppter Fahrzeuge

Topplicht: weißes mattes Licht.

6

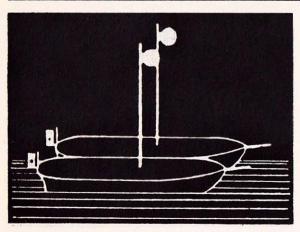


§ 19/2 Fahrtlichter des letzten Anhanges

Topplicht: weißes mattes Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.

7



§ 19/3 Fahrtlichter aller nebeneinander gekuppelter und am Schluß befindlicher Anhänge

Topplicht: weißes helles Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.

### Beschreibung der Zeichen und Lichter

### Darstellung der Zeichen und Lichter

### § 19/4 Fahrtlichter längsseits des Schleppers gekuppelter Anhänge

Topplicht: weißes mattes Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht;

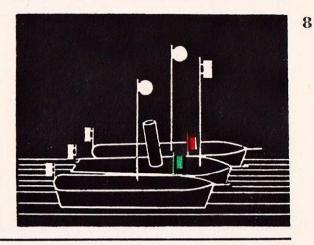
### des Schleppers

Topplicht: weißes starkes Licht,

Seitenlichter: grünes helles Licht,

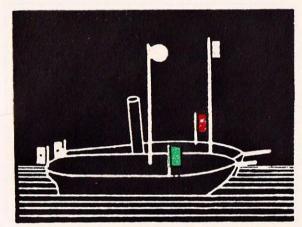
rotes helles Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.



### § 19/5 Verdecktes Seitenlicht

Verdeckt der längsseits des Schleppers gekuppelte Anhang ein Seitenlicht des Schleppers, muß dieses auf dem Anhang gesetzt werden.



### § 42 Fahrwasserbezeichnung

linke Seite: mit weißen und roten schräg

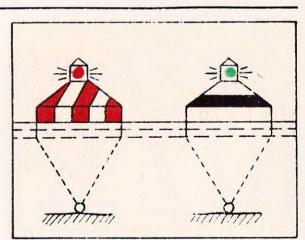
aufgetragenen Streifen versehene Boje, die bei Nacht

rotes Licht trägt,

rechte Seite: weiße, mit schwarzem, waage-

rechtem Streifen versehene Boje, die bei Nacht grünes

Licht trägt.

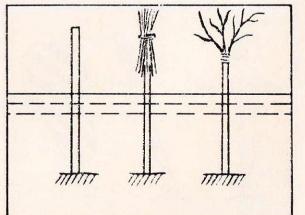


### § 42 oder

linke Seite: glatte Boberstange,

rechte Seite: Boberstange mit Strohbüschel

oder Weidenrute.



4

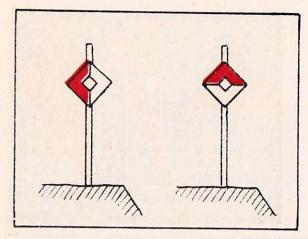
10 b

10 a

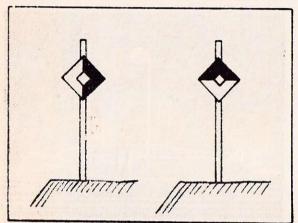
### Darstellung der Zeichen und Lichter

### Beschreibung der Zeichen und Lichter

lla



11b

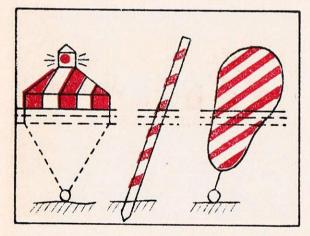


§ 42 Ubergang des Schiffahrtsweges von einem Ufer zum anderen

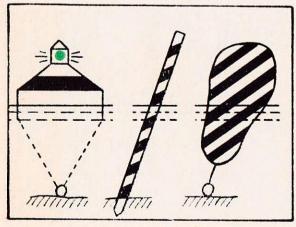
linkes Ufer: Uferbaken in Form einer viereckigen Tafel in weiß-roter
Farbe. Die senkrechte Anordnung der Farben bedeutet das
Abweichen, die waagerechte
das Herankommen des Schifffahrtsweges.

rechtes Ufer: Uferbaken in Form einer viereckigen Tafel in weiß-schwarzer
Farbe. Die senkrechte Anordnung der Farben bedeutet das
Abweichen, die waagerechte
das Herankommen des Schifffahrtsweges.

12 a



12b



§ 42 Bezeichnung von Schiffahrtshindernissen

> a) Hindernis, welches nur rechts ausgehend von der Talfahrt umfahren werden kann: weiße, mit roten, schräg aufgetragenen Streifen versehene Boje, Bober oder Boberstange. Bei Nacht trägt die Boje ein rotes Licht.

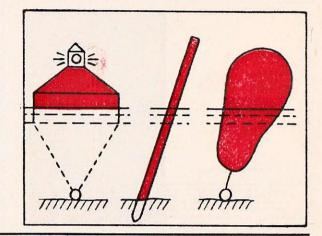
b) Hindernis, welches nur links—
ausgehend von der Talfahrt—
umfahren werden kann:
weiße, mit schwarzem waagerechtem Streifen versehene
Boje, Bober oder Boberstange.
Bei Nacht trägt die Boje ein
grünes Licht.

### Beschreibung der Zeichen und Lichter

### Darstellung der Zeichen und Lichter

### § 42

c) Hindernis, welches nach beiden Seiten umfahren werden kann: rote Boje, Bober oder Boberstange. Bei Nacht trägt die Boje ein weißes Licht.



### 12 c

### § 26 Bezeichnung eines für die Schifffahrt schwierigen Abschnittes des Schiffahrtsweges

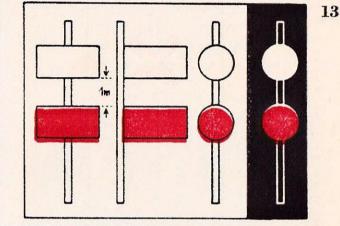
bei Tage:

weiße und rote Tafeln, Flaggen oder Bälle, auf dem rechten Ufer der Fahrtrichtung ange-

bracht,

bei Nacht:

weißes und rotes Licht auf dem rechten Ufer der Fahrtrichtung angebracht.



### § 38 Sperrung der Schiffahrt

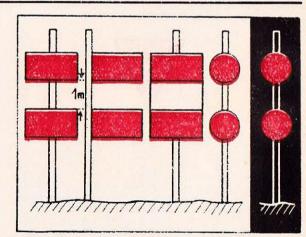
bei Tage: zwei rote Tafeln, Flaggen oder

Bälle, oder auch eine rote Tafel mit waagerechtem weißen

Streifen in der Mitte,

bei Nacht:

zwei rote Lichter.



#### \*

14

### § 36 Anweisung zur langsamen Fahrt

a) bei Tage: rote und weiße Tafeln, Flaggen oder Bälle, auf dem rechten

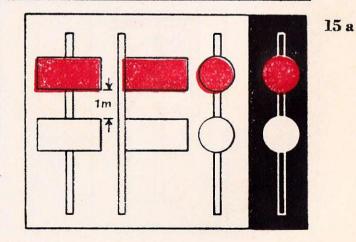
Ufer der Fahrtrichtung ange-

bracht,

bei Nacht:

rotes und weißes Licht, auf dem rechten Ufer der Fahrt-

richtung angebracht.



199

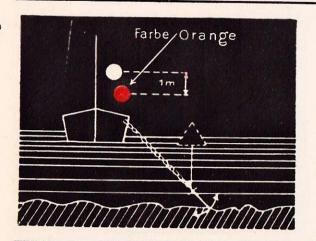
### Darstellung der Zeichen und Lichter Beschreibung der Zeichen und Lichter 15 b b) Gefährdete Objekte oder Flöße zeigen: bei Tage: rot-weiße Flagge oder Ball, bei Nacht: (stilliegende Objekte Flöße) ein rotes und ein weißes gewöhnliches Licht. Anweisung zur Teilung des 16 § 25/2 Schleppzuges bei Tage: runde weiße Tafeln mit schräg angebrachtem rotem Kreuz, bei Nacht: Beleuchtung dieser Tafeln mit hellem weißem Licht. 17 § 43/3 Verringerung der Floßbreite bei Tage: rote, dreieckige Tafel, mit der Spitze nach unten, bei Nacht: Beleuchtung dieser Tafel mit hellem weißem Licht. 18 § 43/3 Schutz von Kabeln, Rohrleitungen u. dgl. Auf beiden Ufern Tafeln, bei Nacht beleuchtet.

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
§ 43/3 Bezeichnung von Überleitungen (Starkstromleitungen, Telefonleitungen u. ä.)  Auf beiden Ufern weiße Tafeln mit senkrecht angebrachtem Blitzzeichen, unten in Zahlen Angaben über die Höhe der Überleitung bei höchstem schiffbarem Wasserstand.  Tafeln bei Nacht beleuchtet.	
§ 24 Durchfahrt unter festen Brücken  a) Durchfahrt frei bei Tage: rot-weiße Tafel auf der linken Uferseite und schwarz-weiße Tafel auf der rechten Uferseite der Brückendurchfahrt,	20
bei Nacht: auf der linken Uferseite rotes und auf der rechten Uferseite der Brückendurchfahrt grünes Licht. b) Durchfahrt gesperrt wie Bild Nr. 14.	20
§ 24 Durchfahrt durch bewegliche Brücken  a) Durchfahrt frei bei Tage: zwei grüne Tafeln mit weißem Rand, bei Nacht: zwei grüne Lichter. b) Durchfahrt gesperrt wie Bild Nr. 14.	21
§ 5/4 Ankern im Fahrwasser und Kennzeichnung der Anker bei Tage: über dem Anker eine rote Boje,	

### Darstellung der Zeichen und Lichter

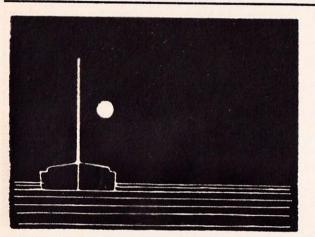
### Beschreibung der Zeichen und Lichter

22b



bei Nacht: auf dem Fahrzeug ein weißes und ein orangefarbenes gewöhnliches Licht.

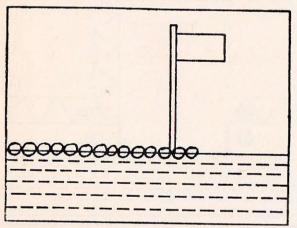
23



§ 39 Lichter stilliegender Objekte

bei Nacht: weißes gewöhnliches Licht an der Fahrwasserseite.

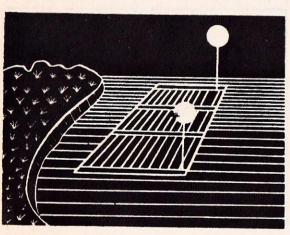
24 a



§ 39 Zeichen und Lichter stilliegender Flöße

bei Tage: weiße Flagge an der Fahrwasserseite, auf halber Floßlänge angebracht,

24 b



bei Nacht: weiße gewöhnliche Lichter an den Ecken des Floßes, der Fahr-

wasserseite zu angebracht.

### Beschreibung der Zeichen und Lichter

### Darstellung der Zeichen und Lichter

#### Bezeichnung der Fahrzeuge, die § 45/3 gesunken oder festgefahren sind, oder die Regulierungs-, Baggerungs-, Vermessungsarbeiten usw. ausführen

bei Tage: auf der freien Fahrwasserseite

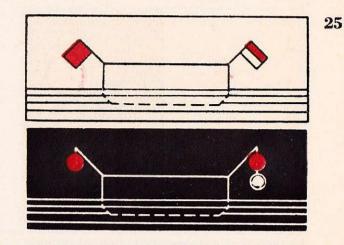
> eine rot-weiße Flagge, auf der gesperrten Seite eine

rote Flagge.

auf der freien Fahrwasserseite bei Nacht:

ein rotes und ein weißes Licht, auf der gesperrten Seite ein

rotes Licht.



### Kennzeichnung mit gefährlichen Stoffen beladener Fahrzeuge

a) Klassen 1, 2, 3, 5, 7 und 8:

bei Tage: an Bug und Heck je eine rote Flagge mit weißem Buchstaben

"E" und eine rote Tafel mit weißem Buchstaben "E" mittschiffs - gut sichtbar von

beiden Seiten,

bei Nacht: außer den sonstigen Lichtern

ein helles violettes Licht: Schlepper, die einen Anhang mit Gütern der Klassen 2, 3, 5,

7 oder 8 haben:

bei Tage: rote Flagge mit weißem Buch-

staben "E",

bei Nacht: außer den sonstigen Lichtern

ein helles violettes Licht.

§ 58/2 b) Klassen 4 und 6:

bei Tage: an Bug und Heck je eine blaue Flagge mit weißem Buch-

staben "F" und eine blaue Tafel mit weißem Buchstaben "F"mittschiffs - gut sichtbar von Seiten: beiden Tankschiffe müssen außerdem noch einen 20 cm breiten hellblauen Bord-

streifen führen.

bei Nacht: außer den sonstigen Lichtern

zwei violette Lichter;

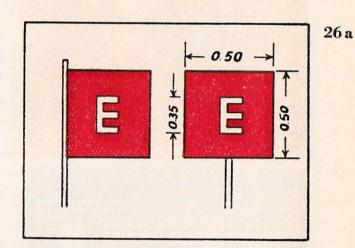
Schlepper:

bei Tage: eine blaue Flagge mit weißem

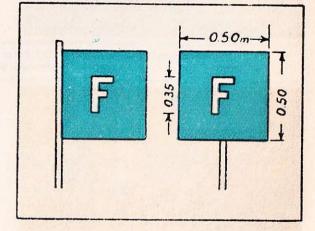
Buchstaben "F",

bei Nacht: außer den sonstigen Lichtern

zwei helle violette Lichter.



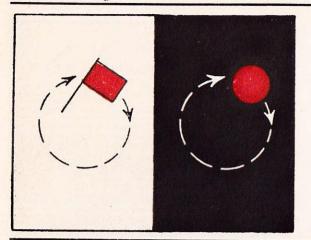




Darstellung der Zeichen und Lichter

Beschreibung der Zeichen und Lichter

27



§ 29 Anhalten der Schleppzüge

bei Tage:

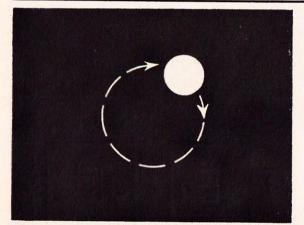
kreisförmiges Schwenken einer

roten Flagge,

bei Nacht: kreisförmiges Schwenken eines

roten Lichtes.

28

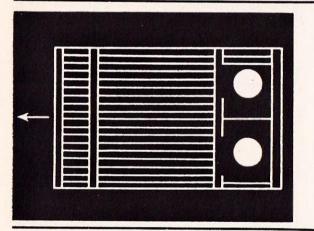


§ 35 Wenden

bei Nacht: kreisförmiges Schwenken eines

weißen Lichtes.

29



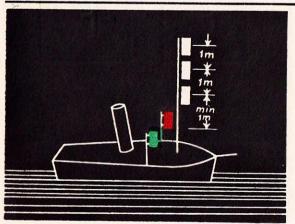
§ 32 Lichter geschleppter Flöße

bei Nacht: zwei weiße Lichter am Ende

des Floßes.

Nachstehend aufgeführte Zeichen und Lichter gelten nur auf dem Wasserweg Nowo Warpno-Altwarp

30



Schlepper mit mehreren Anhängen, bei einer Gesamtlänge des Schleppzuges über 180 m

bei Nacht: außer den sonstigen Lichtern

ein drittes weißes helles Topp-

licht.

## Beschreibung der Zeichen und Lichter Darstellung der Zeichen und Lichter § 65/2 Manövrierunfähige Fahrzeuge 31 bei Tage: zwei schwarze Bälle, bei Nacht: außer den sonstigen Lichtern zwei rote Lichter an Stelle der \$-0.60 weißen. ₹ 66 Fahrtlichter segelnder oder 32 geschleppter Fahrzeuge bei Nacht: Seiten- und Hecklichter ohne Topplichter. § 68/2 Wegerecht 33a bei Tage: a) gemäß Ziff. (1): zwei schwarze Zylinder am Topp, b) gemäß Ziff. (2): ein schwarzer Zylinder am Topp. § 68/2 33b bei Nacht: außer den Seiten- und Hecklichtern a) gemäß Ziff. (1): ein rotes Licht, 1.85 b) gemäß Ziff. (2): zwei weiße Lichter.

# Brandschutz auf Schiffen

von ALFRED RADTKE

DIN A 5 · 164 Seiten · Steifbroschur 8,40 DM

Der Band enthält Bestimmungen und internationale Vorschriften über den Brandschutz auf Schiffen in Binnengewässern und auf hoher See.

# Sonderdruck Nr. 288

Bestimmungen für die Bezeichnung der Küstengewässer und für den nautischen Warnund Nachrichtendienst

DIN A 5 · 64 Seiten · Kunstleder 8,40 DM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

# Das Seerecht der Deutschen Demokratischen Republik

Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen für die Seeschiffahrt

Zusammengestellt und bearbeitet von einem Kollektiv unter Leitung von Kapitän HEINZ PROPP

2., geänderte, erweiterte und verbesserte Auflage DIN A 5 · Etwa 608 Seiten · Kunstleder etwa 24,— DM

Der Sammelband enthält alle für den Nautiker wesentlichen Bestimmungen des Seerechts der Deutschen Demokratischen Republik. Dabei wurden neben den seit 1955 erlassenen Bestimmungen für die Seeschiffahrt auch die wesentlichsten Bestimmungen über die Förderung der sozialistischen Entwicklung der See- und Küstenfischerei, vor allem die Musterstatuten für die FGS und FPG berücksichtigt.

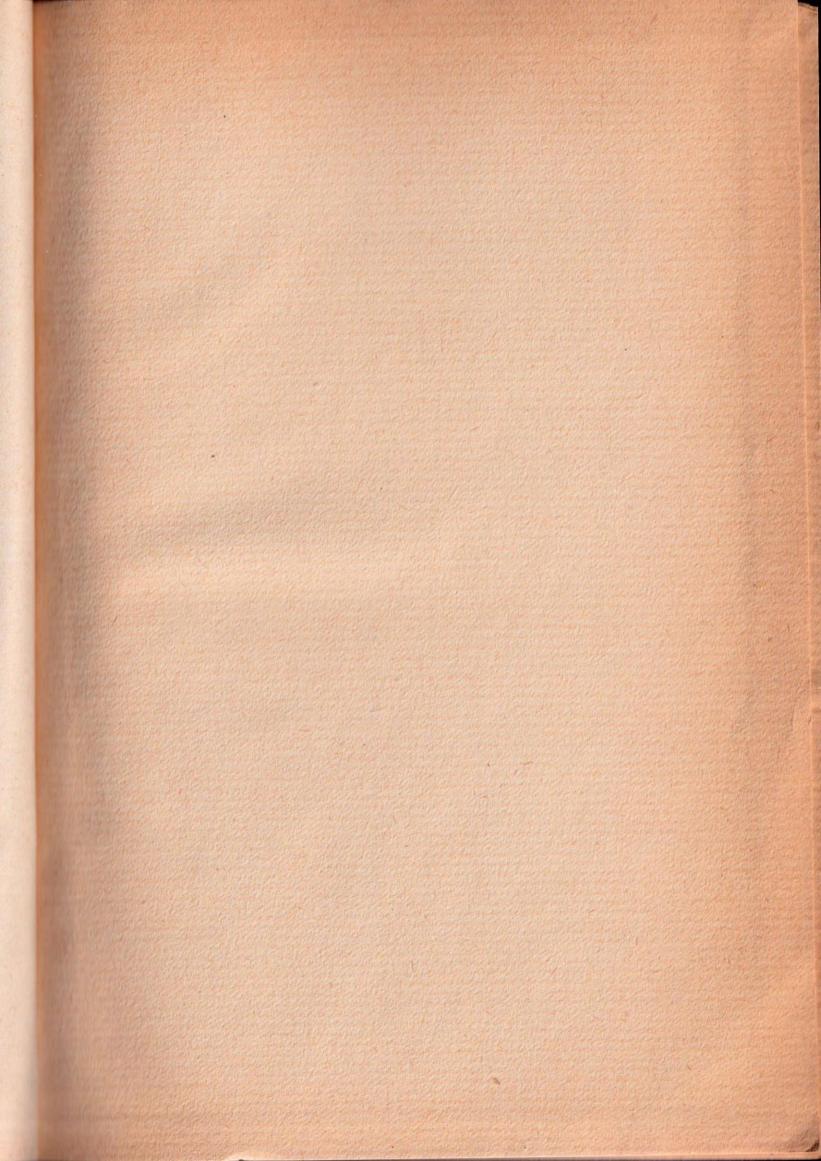
Besondere Abschnitte sind den wichtigsten Vorschriften über das Konsularrecht, das Paß- und Meldewesen sowie den für die Seeschiffahrt wichtigen Gebührenordnungen und Tarifen gewidmet. Aus der Gesetzgebung des ehemaligen Deutschen Reiches wurden in der Ausgabe die Bestimmungen berück-

sichtigt, die für die Seeschiffahrt unentbehrlich sind.
Als Ergänzung zu dem in dem Sammelband gekürzten Abschnitt "Internationale Abkommen" erscheint im Jahre 1960 eine Ausgabe der wichtigsten internationalen Abkommen und Konventionen auf dem Gebiet des Seerechts.

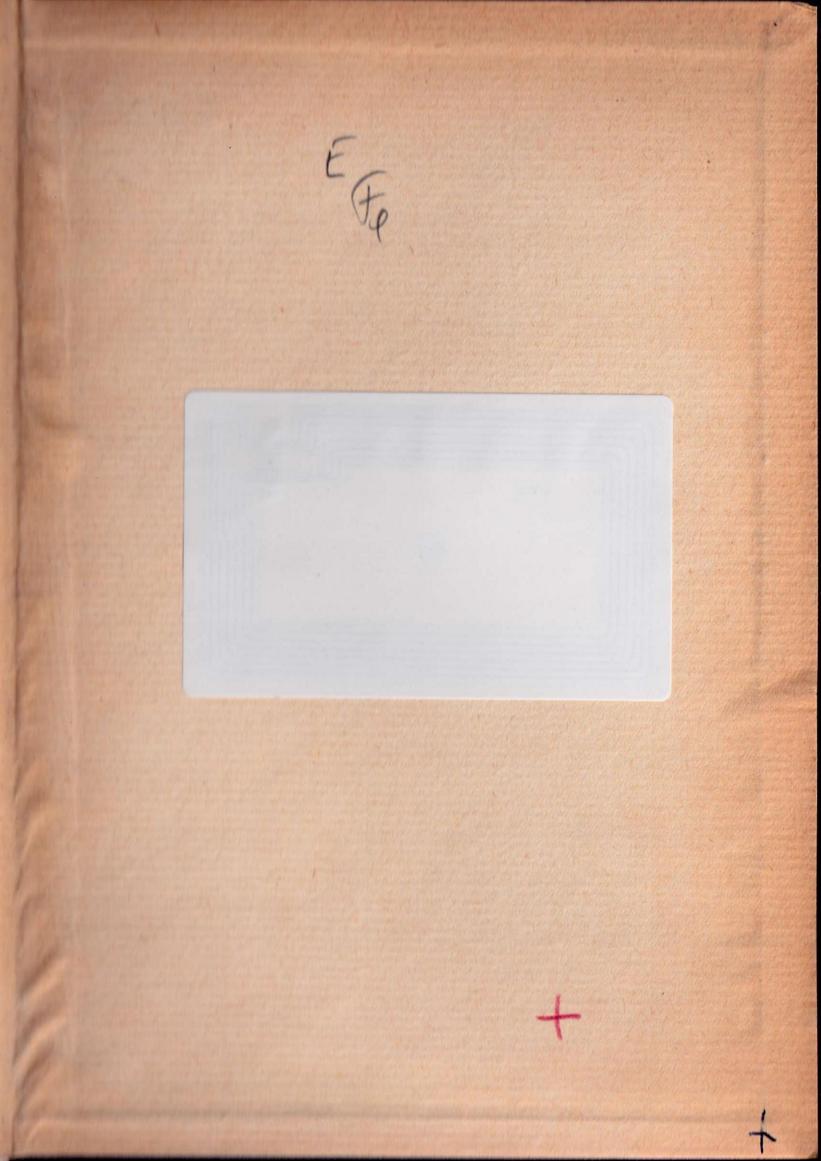
Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG



(H, I, 72 Oder)



Senatsbibliothek Berlin

N11< 43207802 109 Zentral- und Landesbibliothek Berlin



Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin